

# STAATSANZEIGER



## FÜR DAS LAND HESSEN

1986

MONTAG, 26. MAI 1986

Nr. 21

Seite	Seite	Seite
<b>Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —</b>	<b>Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik</b>	<b>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Neukirchen/Stadtteile Riebelsdorf und Rükkershausen, Schwalm-Eder-Kreis, vom 28. 4. 1986</b> ..... 1121
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. 4. 1986 bis zum 12. 5. 1986 ..... 1070	Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen ..... 1088	Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen ‚Tiefbrunnen Kragenhöfer Brücke‘ der Gemeinde Fuldatal, Landkreis Kassel“, vom 18. 3. 1978 ..... 1123
<b>Der Hessische Minister des Innern</b>	<b>Der Hessische Sozialminister</b>	<b>Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz</b>
Prämierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung ..... 1070	Gewerbeaufsicht; hier: Durchführung der Druckluftverordnung/Betriebsdruck von Krankendruckluftkammern ..... 1088	DARMSTADT
Beschaffung von Geräten der Informationstechnik ..... 1070	Bekämpfung der Psittakose; hier: Einheitliche Durchführung ..... 1088	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Langenaubach“ vom 29. 4. 1986</b> ..... 1124
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg ..... 1071	<b>Der Präsident des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen</b>	<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“ vom 30. 4. 1986</b> ..... 1125
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis ... 1071	Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit von Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes mit der Fassung des Landes Hessen ..... 1089	<b>Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gräbenwäldchesfeld von Hausen“ vom 12. 5. 1986</b> ..... 1127
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Sensbachtal, Odenwaldkreis ... 1071	<b>Personalnachrichten</b>	<b>Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Schutzwald vom 8. 4. 1986</b> ..... 1128
Förderungszuschüsse zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Behinderte bei bestehenden Gebäuden ..... 1071	im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei ..... 1116	<b>Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Erholungswald vom 8. 4. 1986</b> ..... 1130
Richtlinien über Querschnittsvermindierungen an Hausschornsteinen ..... 1072	im Bereich des Hessischen Ministers des Innern ..... 1116	KASSEL
<b>Der Hessische Minister der Finanzen</b>	im Bereich des Hessischen Kultusministers ..... 1116	Forstwirtschaftsmeisterprüfung ..... 1130
Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto ..... 1077	im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten ..... 1117	<b>Buchbesprechungen</b> ..... 1132
Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“ ..... 1081	beim Hessischen Rechnungshof ..... 1117	<b>Öffentlicher Anzeiger</b> ..... 1135
Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“ ..... 1082	<b>Die Regierungspräsidenten</b>	<b>Andere Behörden und Körperschaften</b>
Sonderregelung wegen der Einstellung des Mittwochslotto „7 aus 38“ ..... 1085	DARMSTADT	Umlandverband Frankfurt; hier: Sitzungen in der Zeit vom 2. 6. bis 10. 6. 1986 ..... 1150
Sonderbedingungen für Systemspiele im Zahlenlotto 6 aus 49 und in der Auswahlwette 6 aus 45 ..... 1086	Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes; hier: Aufnahme einer Richtfunkverbindung zwischen den Funkübertragungsstellen in Frankfurt am Main 16 und Seligenstadt 0 ..... 1118	Zweckverband Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern; hier: Verbandsversammlung am 19. 6. 1986 ..... 1151
Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter oder/und abgerechneter Kombi-Systemscheine im Zahlenlotto 6 aus 49 und Auswahlwette 6 aus 45 ..... 1086	GIESSEN	Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden; hier: Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung 1985 ..... 1152
Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter Normalscheine des Renn-Quintett 2 x 3 aus 15 ..... 1087	Vorhaben der Firma Wilhelm Jost GmbH & Co. KG, 6292 Weilmünster .... 1118	Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen; hier: Jahresbilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung 1985 ..... 1154
<b>Der Hessische Minister der Justiz</b>	KASSEL	<b>Stellenausschreibungen</b> ..... 1156
Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 22. 4. 1986 ..... 1088	<b>Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. 4. 1986</b> ... 1118	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels ..... 1088	<b>Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Erdmannrode“ der Gemeinde Schenkensfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 15. 4. 1986</b> ..... 1118	

Die fünfte Folge 1986 der monatlich erscheinenden Beilage

## RECHTSPRECHUNG DER HESSISCHEN VERWALTUNGSGERICHTE

ist dieser Ausgabe des Staatsanzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt. Sie kann auch in einem Jahresabonnement zum Preis von 15,- DM plus Versandkosten zuzüglich 7 Prozent Mehrwertsteuer bezogen werden.

Bestellungen richten Sie bitte an:

VERLAG KULTUR UND WISSEN GMBH  
WILHELMSTRASSE 42 · 6200 WIESBADEN · TELEFON 0 61 21 / 3 96 71

501

## DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

## Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 29. April 1986 bis zum 12. Mai 1986

## Statistische Berichte:

	Preis DM
<b>B VI 4 — j/85</b>	
Die Tätigkeit der Arbeitsgerichte in Hessen im Jahre 1985	2,00
<b>B VI 5 — j/85</b>	
Die Tätigkeit der Sozialgerichte in Hessen im Jahre 1985	2,50
<b>C III 2 — m 3/86</b>	
Schlachtungen im März 1986	1,00
<b>C III 4 — j/85</b>	
Die Schädigungen des Schlachtviehs durch Krankheiten und Schädlinge 1985	1,50

	Preis DM
<b>E IV 2 — m 2/86</b>	
<b>E IV 3 — m 2/86</b>	
Öffentliche Energieversorgung in Hessen im Februar 1986	1,00
<b>G I 2 — m 2/86</b>	
Entwicklung von Umsatz- und Beschäftigung im Großhandel im Februar 1986 — Vorläufige Ergebnisse —	2,00
<b>G IV 1 — m 2/86</b>	
Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Februar 1986	4,00
<b>MI 2 — m 3/86</b>	
Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im März 1986	3,50
Wiesbaden, 12. Mai 1986 <b>Hessisches Statistisches Landesamt</b> Z A 231 — 77 a 241/86 StAnz. 21/1986 S. 1070	

502

## DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

## Prämiiierung von Vorschlägen im Rahmen des Vorschlagswettbewerbs der Hessischen Landesregierung

Bezug: Erlasse vom 17. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 11) und 10. Mai 1981 (StAnz. S. 1170)

Die Landesregierung hat die Vorschläge der nachstehend aufgeführten Teilnehmer am Vorschlagswettbewerb als verwertbar anerkannt und wie folgt prämiert:

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Werner Himmelheber	2302	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Technische Änderung an der mobilen Stammholzentrindungsanlage „Doll-Klosterreichenbach“	1 000,—
Jakob Schmitt	2237	Verbesserung im Bereich der Polizei; hier: Konstruktion zur Erhöhung der Betriebsdauer von mobilem technischem Gerät	500,—
Dieter Welker	1975	Erhöhung des Gebührenaufkommens durch Änderung 1. des § 29 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes 2. der Abgabenordnung	200,—
Georg Reitz	2229	Verbesserung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Neugestaltung des Vordrucks „Herleitung des vom Holzkäufer abzuführenden Absatzfondsbeitrages“ und Auflage des Vordrucks bei der Landesbeschaffungsstelle Hessen	80,—
Eleonore Fink	2264	Vereinfachung im Bereich der Steuerverwaltung; hier: 1. Einführung eines Überwachungsbogens für Erhaltungsaufwendungen nach § 82 b EStDV	80,—

Name des Einsenders	Reg.-Nr.	Gegenstand des Vorschlags	Prämie DM
Bernd Schwappacher	2020	2. Ergänzung der Abschreibungs-Tabelle nach § 7 b EStG Kosteneinsparung im Bereich der Forstverwaltung; hier: Verbilligung bei Baummarkierungsfarben	50,—
Wolfgang Dörr	2230	Verbesserung im Bereich der Steuerverwaltung; hier: Ausdruck einer Mitteilung an den Steuerpflichtigen bei Löschung des Einkommensteuer-Grundkennbuchstabens (mit Vordruck „L 123“) im Rahmen des automatisierten Steuerfestsetzungs- und -erhebungsverfahrens	50,—
Herbert Helfenbein	2246	Zentrale Beschaffung von Umschlagmappen für Urkunden usw. durch die Landesbeschaffungsstelle Hessen	50,—
Hans-Hermann Luckey	2247	Kosteneinsparung bei Dienstkraftfahrzeugen; hier: Verwendung „runderneuerter Reifen“	50,—

Wiesbaden, 7. Mai 1986

**Der Hessische Minister des Innern**  
I A 14 — 3 v

StAnz. 21/1986 S. 1070

503

## Beschaffung von Geräten der Informationstechnik

Bezug: Bekanntmachung vom 15. Oktober 1985 (StAnz. S. 1982)

Zur Beschaffung von Geräten der Informationstechnik hat der Landesautomationsausschuß den Grundsatz-Beschluß Nr. 137-2 vom 17. April 1986 gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

1. Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kabinettsbeschlusses betr. „Integrierte Datenverarbeitung für die Landesverwaltung in Hessen“ vom 15. Oktober 1985 hat der Landesautomationsausschuß „zu allen Beschaffungen auf dem Gebiet der Informa-

tionstechnik von nicht geringfügiger Bedeutung Stellung zu nehmen“.

Zur Abgrenzung des Gegenstandsbereichs trifft der LAA folgende vorläufige Regelung:

- a) Zu den Geräten der Informationstechnik zählen
    - Großrechner,
    - Kleinrechner (z. B. Mini-, Mikro- und Personal-Computer),
    - Bürosysteme (z. B. Textsysteme, Arbeitsplatzsysteme),
    - Datenstationen (z. B. Terminals, Datensichtgeräte, Drucker) und
    - digitale Kommunikationssysteme (z. B. LAN, digitale Nebenstellenanlage).
  - b) Von „geringfügiger Bedeutung“ und damit nicht vorlagepflichtig sind
    - Geräte mit einem Kaufpreis (incl. MwSt.) unter 2 000,— DM,
    - Systeme zur Textverarbeitung ohne Bildschirm,
    - Systeme zur Textverarbeitung mit einem geschlossenem Anwendungsprogramm und ohne Möglichkeit für den Benutzer, eine eigene Anwendung durch Benutzung von Programmier- oder Bedienungssprachen zu generieren,
    - Systeme zur Steuerung von technischen Geräten (Prozessrechner), soweit sie nicht auch als Universalrechner eingesetzt werden.
2. Der LAA gibt eine Stellungnahme auf Vorlage des zuständigen Ressortvertreters ab. In ihr sollen folgende Informationen enthalten sein:
    1. Zur Hardware:
      - 1.1 Gerätetyp (z. B. Datenstation, PC usw.)
      - 1.2 Konfiguration mit Hersteller- und Typenbezeichnung (z. B. 1 Steuereinheit IBM 3274, 2 Bildschirmarbeitsplätze IBM 3278 und 1 Drucker MEMOREX 2187 usw.)
    2. Zur Software:
      - 2.1 Betriebssystem (z. B. nur internes Betriebssystem MS DOS usw.)
      - 2.2 Standardprogramme (z. B. Multiplan, OPEN ACCESS usw.)
      - 2.3 Sonstige Programme und Entwickler (z. B. Graphikprogramm der HZD)
    3. Zur Datenfernverarbeitung:
      - 3.1 Zugriff auf andere DV-Systeme (z. B. Großrechner der HZD)
      - 3.2 Leitungswege (z. B. Hfd-Leitung 2400 Bit/sec mit SDLC)
    4. Aufgabenbereich (z. B. Textverarbeitung für die Referate I A 1 und I A 3, Zugriff auf das Landtagsinformationssystem für Referat M 3)
    5. Beschaffung und Kosten (z. B. Bezug über die HZD nach Modell 2 a, jährliches Benutzerentgelt 3 200,— DM oder Kauf bei der Firma Siemens, Kaufpreis 20 000,— DM, monatliche Wartung 250,— DM)  
Die Vorlage an den LAA soll vor der Beschaffung erfolgen. Eine nachträgliche Vorlage an den LAA ist ausreichend,
  - wenn der LAA der Beschaffung des vorgelegten Geräts für die gleiche Aufgabenstellung schon zweimal zugestimmt hat oder
  - wenn das zu beschaffende Gerät die vom LAA für die entsprechende Gerätegruppe beschlossenen Rahmenbedingungen erfüllt oder
  - wenn in begründeten Einzelfällen aus zwingenden Gründen eine rechtzeitige Beteiligung des LAA nicht möglich ist.
3. Der LAA stimmt der Vorlage des MdI vom 25. November 1985 betr. Beschaffung von Geräten der Informationstechnik zu und empfiehlt, bei Beschaffungen von „vorlagepflichtigen Geräten“ danach zu verfahren.

Die in Ziff. 3 angesprochene Vorlage des Ministers des Innern vom 25. November 1985 beschreibt die Möglichkeiten zur Durchführung des Beschaffungsverfahrens für Geräte der Informationstechnik. Sie liegt den Ressorts vor. Von einer Bekanntmachung wird abgesehen.

Wiesbaden, 17. April 1986

**Der Hessische Minister des Innern**

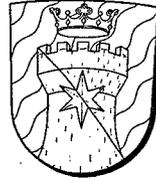
I A 3 — 3 v 24/0197

StAnz. 21/1986 S. 1070

**504**

### Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg, Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Der Gemeinde Breitenbach a. Herzberg im Landkreis Hersfeld-Rotenburg, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



„In einem im Wellenschnitt von Blau und Silber neunmal schräglinks geteilten Schild auf einem von Rot und Gold schräg geteilten Turm mit fünf Zinnen ein sechsstrahliger Stern in verwechselten Farben; über dem Turm eine goldene Krone mit roten und blauen Edelsteinen.“

Wiesbaden, 30. April 1986

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 23 — 3 k 06 — 53/86

StAnz. 21/1986 S. 1071

**505**

### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Ober-Mörlen, Wetteraukreis

Der Gemeinde Ober-Mörlen im Wetteraukreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf roter Mittelbahn zwischen zwei weißen, je von einem roten Faden belegten Außenstreifen in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 7. Mai 1986

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 23 — 3 k 06 — 53/86

StAnz. 21/1986 S. 1071

**506**

### Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Sensbachtal, Odenwaldkreis

Der Gemeinde Sensbachtal im Odenwaldkreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/grüner Flaggenbahn, belegt mit einem weißen Mittelstreifen in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindegewappen.“

Wiesbaden, 12. Mai 1986

**Der Hessische Minister des Innern**

IV A 23 — 3 k 06 — 53/86

StAnz. 21/1986 S. 1071

**507**

### Förderungszuschüsse zur Beseitigung baulicher Hindernisse für Behinderte bei bestehenden Gebäuden

Die Bau- und Wohnungspolitik für Behinderte, kinderreiche Familien, alte und sozial benachteiligte Menschen ist eine zentrale Aufgabe des Landes Hessen. Für sie trägt der Staat eine besondere sozialpolitische Verantwortung. Das schließt auch das Ziel ein, die Fülle der bestehenden baulichen Hindernisse abzubauen, die Behinderte und alte Menschen täglich überwinden müssen.

Mit den im Haushalt 1986 erstmals eingestellten Mitteln, die als Zuschüsse gewährt werden, sollen bauliche Verbesserungen für Behinderte und alte Menschen an bestehenden öffentlich zugänglichen Gebäuden, wie z. B. Rathäuser, Bürgerhäuser, Museen, Bibliotheken, Hallen- und Freibäder, Schulen, Altentagesstätten, Wohnstifte, Kinderheime, Jugendheime, Kultur- und Jugendzentren, gefördert werden.

Insbesondere folgende Maßnahmen werden bezuschußt:

- Verbesserung der Zugänge der Gebäude durch Verbreiterung der Türen,
- Beseitigung von Stufen und Schwellen,
- Verbesserung der Bewegungsfreiheit in den Gebäuden,

- entsprechende Gestaltung der Treppen und Einbau behindertengerechter Aufzüge,
- Einbau behindertengerechter Treppen und Vorräume,
- Verbesserung der zum Gebäude gehörenden Freiflächen, Plätze und Wege,
- Absenkung von Bordsteinen für den Zugang zu Gebäuden.

Zuwendungsempfänger können insbesondere sein:

- Gemeinden und Gemeindeverbände,
- natürliche oder juristische Personen.

Die Höhe des Kostenzuschusses richtet sich nach der finanziellen Leistungsfähigkeit des Antragstellers; der Höchstbetrag wird je Objekt auf 50 000,— DM begrenzt. Zuwendungsfähig sind alle Bauleistungen, die zweckbezogen anfallen.

Anträge auf Förderung können formlos unter konkreter Darlegung der geplanten Maßnahme (Art, Umfang, Verbesserungsziel, Termine) und Kostenschätzung an meine Behörde gestellt werden.

Wiesbaden, 9. Mai 1986

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 12 — 62 c 44/17 — 1275/86

StAnz. 21/1986 S. 1071

508

### Richtlinien über Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen

Bezug: Meine Erlasse vom 10. Dezember 1981 (StAnz. S. 2408) und 6. Januar 1982 (StAnz. S. 130)

#### I

1. Die von den Bauaufsichtsbehörden an Querschnittsverminderungen von Schornsteinen zu stellenden Anforderungen sind in den nachstehenden Richtlinien — Fassung September 1985 — zusammengestellt. Sie ersetzen die Richtlinien über Querschnittsveränderungen und Innenabdichtungen von Schornsteinen — Fassung April 1971 — in der Bekanntmachung meines Erlasses vom 10. Dezember 1981, berichtigt durch Erlaß vom 6. Januar 1982.
2. Die Richtlinien über Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen sind neben den bestehenden baurechtlichen und bautechnischen Vorschriften anzuwenden.
3. Die Richtlinien über Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen i. S. des § 81 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. I 1978 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1986 (GVBl. I S. 102), und verpflichten daher die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen.

#### II

Bei Anwendung der Richtlinien über Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen ist folgendes zu beachten:

1. Querschnittsveränderungen von Hausschornsteinen sind nach § 87 Abs. 1 HBO genehmigungsbedürftig.
2. Werden für Querschnittsverminderungen Innenschalenformstücke verwendet, die zur Herstellung der Innenschale mehrschaliger Hausschornsteine allgemein bauaufsichtlich/baurechtlich zugelassen sind, sind Prüfungen nach Abschn. 6 der Richtlinien nicht erforderlich.
3. Für die feuerungstechnische Bemessung der Schornsteine darf nur der Wärmedurchlaßwiderstand des vorhandenen Schornsteines berücksichtigt werden, auch wenn durch die Querschnittsverminderung der Wärmedurchlaßwiderstand erhöht wird.

#### III

1. Meine o. a. Erlasse werden aufgehoben.
2. Die Bestimmungen der bisherigen Richtlinien für Querschnittsveränderungen und Innenabdichtungen von Schornsteinen — Fassung April 1971 — dürfen übergangsweise noch für Bauvorhaben angewendet werden, deren Baugenehmigung bis zum 31. Dezember 1986 erteilt wird.

Wiesbaden, 27. April 1986

**Der Hessische Minister des Innern**

V A 21 — 64 b 06/21 — 10/86

— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 21/1986 S. 1072

### Richtlinien für Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen — Fassung September 1985 —

#### Inhalt

1. Geltungs- und Anwendungsbereich
2. Ausführungsarten
3. Gemeinsame Anforderungen an die Ausführungsarten
  - 3.1 Reinigung
  - 3.2 Baustoffe
  - 3.3 Standsicherheit
  - 3.4 Querschnitte
  - 3.5 Schrägegeführte Schornsteine
4. Zusätzliche Anforderungen an Innenauskleidungen mit Leichtbeton oder Leichtmörtel
  - 4.1 Ausführung
  - 4.2 Leichtbeton und Leichtmörtel
  5. Zusätzliche Anforderungen bei Verwendung von Innenschalen
    - 5.1 Innenabdichtung
    - 5.2 Metallische Rohre
    - 5.3 Dämmstoffe
    - 5.4 Einbau
  6. Prüfbedingungen, Beanspruchungen und Beurteilungskriterien
    - 6.1 Innenauskleidungen mit Leichtbeton oder Leichtmörtel
      - 6.1.1 Heizbeanspruchung und Kehrversuch
      - 6.1.2 Rohdichte und Druckfestigkeit
    - 6.2 Metallische Rohre
      - 6.2.1 Chemische Zusammensetzung
      - 6.2.2 Abmessungen
      - 6.2.3 Korrosionsbeständigkeit
    - 6.3 Dämmmassen zur Hinterfüllung flexibler metallischer Rohre
      - 6.3.1 Gehalt an Chloridionen
      - 6.3.2 Heizbeanspruchung
      - 6.3.3 Formbeständigkeit und Angriff auf die Rohre
      - 6.3.4 Rohdichte und Druckfestigkeit
  7. Prüfberichte und Prüfstellen
1. **Geltungs- und Anwendungsbereich**  
Die Richtlinien gelten für Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen. Querschnittsverminderungen dürfen nur an bestehenden Schornsteinen durchgeführt werden, die mit Ausnahme der Bemessung ihrer lichten Querschnitte den baurechtlichen/bauaufsichtlichen Bestimmungen entsprechen. An die Schornsteine dürfen nach der Querschnittsverminderung nur Regelfeuerstätten gemäß DIN 18 160 Teil 1 angeschlossen werden.
2. **Ausführungsarten**  
Querschnittsverminderungen an Hausschornsteinen können durch Innenauskleidungen der Schornsteine mit Leichtbeton oder Leichtmörtel oder durch Einbau von Innenschalen in die Schornsteine vorgenommen werden.  
Die Innenschalen können aus allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Innenschalenformstücken oder aus metallischen Rohren hergestellt werden. Die Eignung von Innenauskleidungen mit Leichtbeton oder Leichtmörtel und der metallischen Rohre ist nachzuweisen (s. Abschn. 6.1 bzw. Abschn. 5.2 und 6.2). An Schornsteine, deren Querschnitt mit nach Abschn. 6.2 geprüften metallischen Rohren vermindert wird, dürfen nur Feuerstätten angeschlossen werden, die ausschließlich mit Heizöl EL oder Gas betrieben werden.
3. **Gemeinsame Anforderungen an die Ausführungsarten**
  - 3.1 **Reinigung**  
Vor einer Querschnittsverminderung sind die Schornsteine so zu reinigen, daß ihre inneren Oberflächen frei von lockeren Bestandteilen und wesentlichen Verbrennungsrückständen sind.
  - 3.2 **Baustoffe**  
Für Querschnittsverminderungen von Schornsteinen dürfen nur nichtbrennbare Baustoffe der Baustoffklasse A 1 nach DIN 4102 Teil 1 verwendet werden. Baustoffe und Bauteile müssen widerstandsfähig gegen Abgastemperaturen bis 500° C, bei Schornsteinen mit begrenzter Tempera-

turbeständigkeit gegen Abgastemperaturen bis 350° C sein; die inneren Oberflächen der Schornsteine mit Querschnittsverminderung müssen — auch nach der Beanspruchung durch die Abgase — widerstandsfähig gegen Kehrbeanspruchung sein. Metallische Teile müssen außerdem bis zu den vorgenannten Abgastemperaturen widerstandsfähig gegen Korrosion sein.

3.3 Standsicherheit

Innenauskleidungen und Innenschalen zur Querschnittsverminderung müssen so in den Schornstein eingebaut werden, daß sie standsicher sind; sie müssen vom Schornstein senkrecht zur Schornsteinachse entsprechend gehalten und in Richtung der Schornsteinachse entsprechend gehalten oder geführt sein. Sie müssen so beschaffen sein, daß Behinderung des Schwindens oder der Wärmedehnungen nicht zu gefährlichen Schäden am Schornstein oder an angrenzenden Bauteilen führt; soweit die Innenauskleidungen bzw. Innenschalen und Schornsteine ohne gefährliche Beschädigung nicht ausreichend verformbar sind, müssen sie jeweils für sich ausreichend beweglich sein. Außerdem müssen die Innenauskleidungen bzw. Innenschalen widerstandsfähig gegen Beanspruchung durch geeignetes Kehrgerät und gegen Gasdrücke sein, die beim Anfahren und Abschalten der Brenner ordnungsgemäß beschaffener Feuerstätten auftreten.

3.4 Querschnitte

Schornsteine müssen auch nach der Querschnittsverminderung auf ihrer ganzen Höhe eine möglichst glatte und rissefreie Oberfläche sowie einen nach Form und Fläche gleichbleibenden lichten Querschnitt haben. Der lichte Querschnitt ist entsprechend DIN 4705 Teil 1, Teil 2 oder Teil 3 und in den Grenzen von DIN 18 160 Teil 1 (Ausgabe April 1981) zu bemessen. Die Schornsteine müssen auf ihren freien Querschnitt hin geprüft und sicher gereinigt werden können. Dafür ist mindestens an der Sohle eine Reinigungsöffnung vorzusehen.

3.5 Schräggeführte Schornsteine

Querschnittsverminderungen an schräggeführten Schornsteinen sind nur zulässig, wenn die Ausführungsart eine ordnungsgemäße Ausführung auch im Bereich der Schrägführung sicherstellt. Ausführungsarten, die die Herstellung von Hilfsöffnungen erfordern, dürfen nur angewendet werden, wenn die Hilfsöffnungen nach der Querschnittsverminderung wieder ordnungsgemäß verschlossen werden können.

4. Zusätzliche Anforderungen an Innenauskleidungen mit Leichtbeton oder Leichtmörtel

4.1 Ausführung

Innenauskleidungen mit Leichtbeton oder Leichtmörtel können in einem oder mehreren Arbeitsgängen ausgeführt werden. Die einzelnen Schichten, die unterschiedliche Rohdichten haben können, dürfen sich nicht voneinander lösen. Die Querschnittsverminderungen sind entsprechend den Angaben im zugehörigen Prüfbericht auszuführen.

Die geringste Dicke der Innenauskleidungen darf die Werte nachstehender Tabelle nicht unterschreiten:

Ursprünglicher lichter Querschnitt cm <sup>2</sup>	Mindestdicke der Auskleidung von	
	rund auf rund und rechteckig auf rechteckig	rechteckig auf rund
	mm	mm
bis 400	15	10
über 400 bis 1600	30	25
über 1600	45	40

4.2 Leichtbeton und Leichtmörtel

Der Leichtbeton und Leichtmörtel für Innenauskleidungen darf nur mit Zuschlägen nach DIN 4226 Teil 2 hergestellt werden. Kornzusammensetzung, Zementgehalt und Konsistenz der Mischung sind so zu wählen, daß nach entsprechender Verdichtung beim Einbringen Beton bzw. Mörtel mit geschlossenem Gefüge entsteht.

Der Mittelwert der Rohdichte des bei 105° C getrockneten Leichtbetons oder Leichtmörtels darf nicht mehr als 1,75 kg/dm<sup>3</sup> betragen. Kein Einzelwert darf größer als 1,85 kg/dm<sup>3</sup> sein. Die mittlere Druckfestigkeit des Leichtbetons oder Leichtmörtels muß mindestens 3,0 N/mm<sup>2</sup> betragen, wobei kein Einzelwert unter 2,4 N/mm<sup>2</sup> liegen darf. Die mittlere Druckfestigkeit der Innenauskleidung darf nach

einer Temperaturbelastung von 500° C (s. Abschn. 6.1.2) nicht weniger als 60% der Ausgangsfestigkeit nach Trocknung auf Massenkonzanz betragen; sie kann weniger betragen, wenn der Abrieb nach der Temperaturbelastung von 500° C und nach einer zusätzlichen Ausbrennbeanspruchung entsprechend DIN 18 160 Teil 6 (Ausgabe Juli 1982) Abschn. 6.1.1 ohne Dichtheitsprüfungen jeweils nicht mehr als 0,050 kg beträgt.

5. Zusätzliche Anforderungen bei Verwendung von Innenschalen

5.1 Innenabdichtung

Risse und hohle Fugen des Schornsteins sind vor dem Einbau von Innenschalen sorgfältig abzudichten und zu verschließen. Für die Innenabdichtung der Schornsteine sind Mörtel der Mörtelgruppe II nach DIN 1053 oder hierfür geeignete Kitte zu verwenden.

Eine Innenabdichtung ist nicht erforderlich, wenn die Innenschalen mit Dämmmasse von mindestens 3 cm Dicke hinterfüllt werden (s. Abschn. 5.4 Abs. 2).

5.2 Metallische Rohre

Metallische Rohre müssen ausreichend korrosionsbeständig sein; die chemische Zusammensetzung und die wesentlichen Abmessungen müssen festgelegt sein (s. Abschn. 6.2). Der Nachweis der ausreichenden Korrosionsbeständigkeit ist entbehrlich für starre metallische Rohre aus Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4401, 1.4571 oder 1.4436 nach DIN 17 440 mit einer Wanddicke von mindestens 0,50 mm und für flexible metallische Rohre aus Stahl der Werkstoff-Nr. 1.4436 mit einer Wanddicke von mindestens 0,12 mm. Rohre aus anderen Werkstoffen oder mit geringeren Wanddicken müssen nach Abschn. 6.2 geprüft sein und sich dabei als mindestens ebenso korrosionsbeständig erwiesen haben.

5.3 Dämmstoffe

Dämmstoffe (Dämmplatten und Dämmmassen) müssen zur Herstellung der Dämmstoffschicht dreischaliger Hausschornsteine mit der jeweils vorgesehenen Innenschale allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

Hinter Innenschalen aus metallischen Rohren dürfen auch Dämmschichten aus Dämmmassen eingebracht werden, die zur Anwendung mit Innenschalen aus Formstücken aus Schamotte oder Leichtbeton allgemein bauaufsichtlich zugelassen sind. Für diese Dämmmassen muß außerdem entsprechend Abschn. 6.3 nachgewiesen sein, daß sie nicht mehr als 0,03 Massen-% Chloridionen enthalten und Dämmstoffschichten sicherstellen, die unter praxisgerechten Umständen einschließlich thermischer Belastung entsprechend der Heizbeanspruchung

- metallische Rohre nicht korrodieren sowie
- ausreichend formbeständig sind.

5.4 Einbau

Innenschalen sind zentrisch und so einzubringen, daß keine Mörtelbrücken entstehen. Mehrere Innenschalen können in einem lichten Schornsteinquerschnitt angeordnet werden, wenn um die Innenschalen Abstände von mindestens 2 cm verbleiben; die Abstände sind mit Dämmstoffen auszufüllen (s. nachfolgenden Absatz). Die Querschnittsverminderungen mit metallischen Rohren sind entsprechend den Angaben im zugehörigen Prüfbericht auszuführen.

Der Zwischenraum zwischen Innenschale und Schornsteinwänden kann auf seiner ganzen Höhe mit Dämmplatten ausgefüllt werden. Dämmmassen dürfen für die Hinterfüllung von zugelassenen Innenschalenformstücken aus mineralischen Baustoffen oder von flexiblen metallischen Rohren bis zu einer Höhe von 15 m verwendet werden; die Dämmmassen sind erdfeucht, in Abschnitten von höchstens 1 m einzubringen und zu verdichten (s. dazu die Anforderungen an die Herstellung der Dämmstoffschicht in den zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Dämmmassen). Abweichend davon können flexible metallische Rohre in Abschnitten von höchstens 15 m bis zu einer Höhe von insgesamt 30 m auch mit plastisch ange-machter Dämmmasse hinterfüllt werden; hierfür darf der Wasseranteil der Dämmstoffe bis zu 20% höher sein als die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vorsieht.

Wird keine Dämmstoffschicht hergestellt, sind Innenschalen aus metallischen Rohren in Abständen von höchstens 3 m und andere Innenschalen in Abständen von höchstens 6 m durch Rohrschellen oder Abstandshalter im Schornstein so zu halten oder zuführen, daß die Längenänderungen der Innenschalen nicht behindert werden, die waagerechte Sicherung aber voll wirksam bleibt. Diese Halterun-

gen sind außerdem an der Sohle, an der Mündung sowie unterhalb und oberhalb einer Schrägföhrung anzubringen. Bei einschaligen Schornsteinen aus Mauersteinen können dafür metallische Halterungen verwendet werden, die von innen in das Mauerwerk eindringen; die Halterungen müssen in einem Abstand von ca. 5 cm von außen enden.

Zur Herstellung von Anschluß- und Reinigungsöffnungen dürfen nur dafür bestimmte werkmäßig aus den gleichen Baustoffen wie die übrige Innenschale hergestellte Formstücke verwendet werden. Diese müssen einschließlich ihrer Verbindungen ausreichend dicht sein.

An der Mündung ist der Zwischenraum zwischen Innenschale und Schornsteinwänden mit witterungs- und abgasbeständigen Bauteilen so abzudecken, daß das Eindringen von Wasser in den Zwischenraum verhindert, die Längenänderungen der Innenschale ermöglicht und der lichte Querschnitt nicht eingeengt werden.

Formstücke zur Schrägföhrung der Innenschale müssen den gleichen Anforderungen genügen wie ihre übrigen Formstücke. Formstücke aus mineralischen Baustoffen für die Schrägföhrung können vor Ort durch Schneiden mit der Trennscheibe und Verkleben, Verkitten oder Vermauern hergestellt werden, auch wenn dies in der zugehörigen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht geregelt ist; außerdem sind äußere Manschetten aus Stählen nach Abschn. 5.2 Satz 2 zur Sicherung der Fugen im Bereich der Schrägföhrung zulässig. Innenschalen aus flexiblen metallischen Rohren können ohne besondere Formstücke verzogen werden.

## 6. Prüfbedingungen, Beanspruchungen und Beurteilungskriterien

### 6.1 Innenauskleidungen mit Leichtbeton oder Leichtmörtel

#### 6.1.1 Heizbeanspruchung und Kehrversuch

Für die Beurteilung der Eignung von Innenauskleidungen der Schornsteine mit Leichtbeton oder Leichtmörtel ist in einem Prüfraum ein freistehender Prüfschornstein von ungefähr 4,5 m Höhe praxisingerecht zu errichten, und zwar aus Vollziegeln Mz 12 nach DIN 105 Teil 1, mit einer Wanddicke von 11,5 cm und einem lichten Querschnitt von 26 × 26 cm. In ca. 1 m Höhe ist auf einer Seite die Eintrittsöffnung für das Verbrennungsgas-Luft-Gemisch und darunter eine Öffnung für den Anschluß eines Schornsteinreinigungsverschlusses vorzusehen.

Die zu prüfende Innenauskleidung aus Leichtbeton oder Leichtmörtel ist nach Trocknung des Prüfschornsteins bei Raumtemperatur, frühestens nach 28 Tagen, in diesen praxisingerecht einzubauen. Der lichte Querschnitt des Schornsteins soll nach der Innenauskleidung bei runden lichten Querschnitten 20 cm Durchmesser haben und bei rechteckigen lichten Querschnitten 20 × 20 cm betragen.

7 bis 8 Tage nach Fertigstellung der Innenauskleidung und Trocknung der Auskleidung bei Raumtemperatur ist der Prüfschornstein einer Heizbeanspruchung zu unterziehen, Schornsteine für regelmäßige Anforderungen entsprechend der Betriebsphase 2 und Schornsteine mit begrenzter Temperaturbeständigkeit entsprechend der Betriebsphase 1. Nach dem Abkühlen ist der Prüfschornstein einem Kehrversuch zu unterziehen. Diese Beanspruchungen sind entsprechend DIN 18 160 Teil 6 (Ausgabe Juli 1982) Abschn. 6.1.1 bzw. 6.1.2.2 durchzuführen, wobei die vorgesehenen Dichtheitsprüfungen entfallen.

Während der Heizbeanspruchung und beim Kehrversuch darf keine wesentliche Beschädigung der Innenflächen des Prüfschornsteins auftreten. Abweichend von DIN 18 160 Teil 6 darf der Abrieb von den Innenflächen bis 0,5 kg betragen.

#### 6.1.2 Rohdichte und Druckfestigkeit

Zum Nachweis der geforderten Rohdichte und Druckfestigkeit des Leichtbetons oder Leichtmörtels sind mindestens 15 Würfel mit 10 cm Seitenlänge sowie mit drei unterschiedlichen Rohdichten und Druckfestigkeiten auf Grund unterschiedlicher Verdichtung herzustellen. Die unterschiedliche Verdichtung wird wie folgt durchgeführt:

Jeweils in mindestens 5 Formen wird der Leichtbeton oder Leichtmörtel in 2, 3 oder 4 Lagen eingebracht, wobei jede Lage für sich zu verdichten ist, und zwar bei 2 Lagen durch viermal, bei 3 Lagen durch achtmal und bei 4 Lagen durch zwölfmal Stampfen je Lage mit einem Stampfer von 5 cm × 5 cm. Für die Herstellung, Behandlung und Prüfung der Probekörper gilt im übrigen DIN 1048 Teil 1. Mindestens jeweils drei dieser Würfel je unterschiedlicher Verdichtung

sind 28 Tage nach der Herstellung bei 105° C bis zur Massenkonzanz zu trocknen; unmittelbar danach sind ihre Rohdichte und Druckfestigkeit zu ermitteln. Mindestens zwei weitere Würfel je unterschiedlicher Verdichtung sind ebenfalls 28 Tage nach der Herstellung einer sechsstündigen allseitigen Temperaturbelastung von 500° C im Muffelofen auszusetzen; unmittelbar danach sind ihre Rohdichte und Druckfestigkeit zu ermitteln.

Außerdem sind zur Feststellung der tatsächlichen Verdichtung der Auskleidung beim Abbau des Prüfschornsteins nach der Heizbeanspruchung und dem Kehrversuch Proben der Auskleidung zu entnehmen, und zwar aus mindestens zwei unterschiedlichen Höhen und dabei jeweils zwei sowohl aus den Eckbereichen als auch zwei aus den Seitenmitten des Schornsteins. Diese Proben sind würfelförmig zu schneiden, nach Trocknung bei 105° C bis zur Massenkonzanz sowie nach sechsstündiger allseitiger Temperaturbelastung von 500° C im Muffelofen sind die Rohdichten zu bestimmen.

Maßgebend für die Beurteilung der Einhaltung der Anforderungen des Abschn. 4.2 bezüglich Rohdichte, Druckfestigkeit und Festigkeitsänderung durch Temperaturbelastung sind die Ergebnisse der Prüfungen an den Würfeln der Verdichtung nach Abs. 1, deren Rohdichte am besten mit der Rohdichte der Würfel nach Abs. 2 übereinstimmen; dabei sind jeweils die Mittelwerte zugrunde zu legen.

## 6.2 Metallische Rohre

### 6.2.1 Chemische Zusammensetzung

Die chemische Zusammensetzung des metallischen Werkstoffs ist durch eine chemische Analyse zu überprüfen.

### 6.2.2 Abmessungen

Die wesentlichen Abmessungen der metallischen Rohre und der dazugehörigen Formstücke sind zu ermitteln und in einer Zeichnung darzustellen.

### 6.2.3 Korrosionsbeständigkeit

Für die Prüfung der Korrosionsbeständigkeit ist ein speziell hergestelltes metallisches Rohr an der Mündung an einem geeigneten Hilfsgerüst zu befestigen. Das metallische Rohr muß eine Höhe von ca. 4,5 m und einen lichten Durchmesser von 200 mm haben sowie in wesentlichen Teilen sowohl aus einem Vergleichswerkstoff nach Abschn. 5.2 Satz 2 in der dort angegebenen Mindestwanddicke als auch aus dem zu beurteilenden Werkstoff in der vorgesehenen Mindestwanddicke bestehen. Das metallische Rohr ist am Anschlußformstück im unteren Bereich über ein wärmegeämmtes Verbindungsstück an einen Heizkessel für Heizöl EL mit Feuerungseinrichtung mit Gebläse und mit einer Nennwärmeleistung von ca. 30 kW anzuschließen. Nahe der Einführung in das metallische Rohr sind in das Verbindungsstück zwei Regelthermostate einzubauen.

Die Korrosionsbeanspruchung erfolgt in 8-Wochen-Zyklen über jeweils 104 Stunden, z. B. Montag 8.00 Uhr bis Freitag 16.00 Uhr. Während dieser Zeit wird der Heizkessel kontinuierlich mit einem Heizöldurchsatz von 3,7 l/h in Heizzyklen von ca. 15 Minuten betrieben, indem ein Thermostat die Feuerungseinrichtung bei Erreichen einer Abgastemperatur von 200° C abschaltet und der zweite Thermostat nach Absinken der Abgastemperatur auf 90° C wieder einschaltet. Zur Verschärfung der Prüfung zum Zwecke der Zeitrafung wird dem Brennstoff-Luft-Gemisch während der Aufheizphasen so viel Schwefeldioxid zugeführt, als ob das Heizöl einen Schwefelgehalt von 2% haben würde.

Nach der Korrosionsbeanspruchung ist die Innenwandung des metallischen Rohres visuell auf Korrosionserscheinungen zu untersuchen. Der Wanddickenabtrag und die maximale Lochfraßtiefe sind im metallographischen Querschliff an mindestens 6 Proben von jeweils 50 mm Länge auszumessen. Dabei darf der zu beurteilende Werkstoff weder hinsichtlich des Wanddickenabtrags noch hinsichtlich der Lochfraßtiefe, prozentual auf die Ausgangswanddicken bezogen, keine größeren Abtragungen als der Vergleichswerkstoff aufweisen.

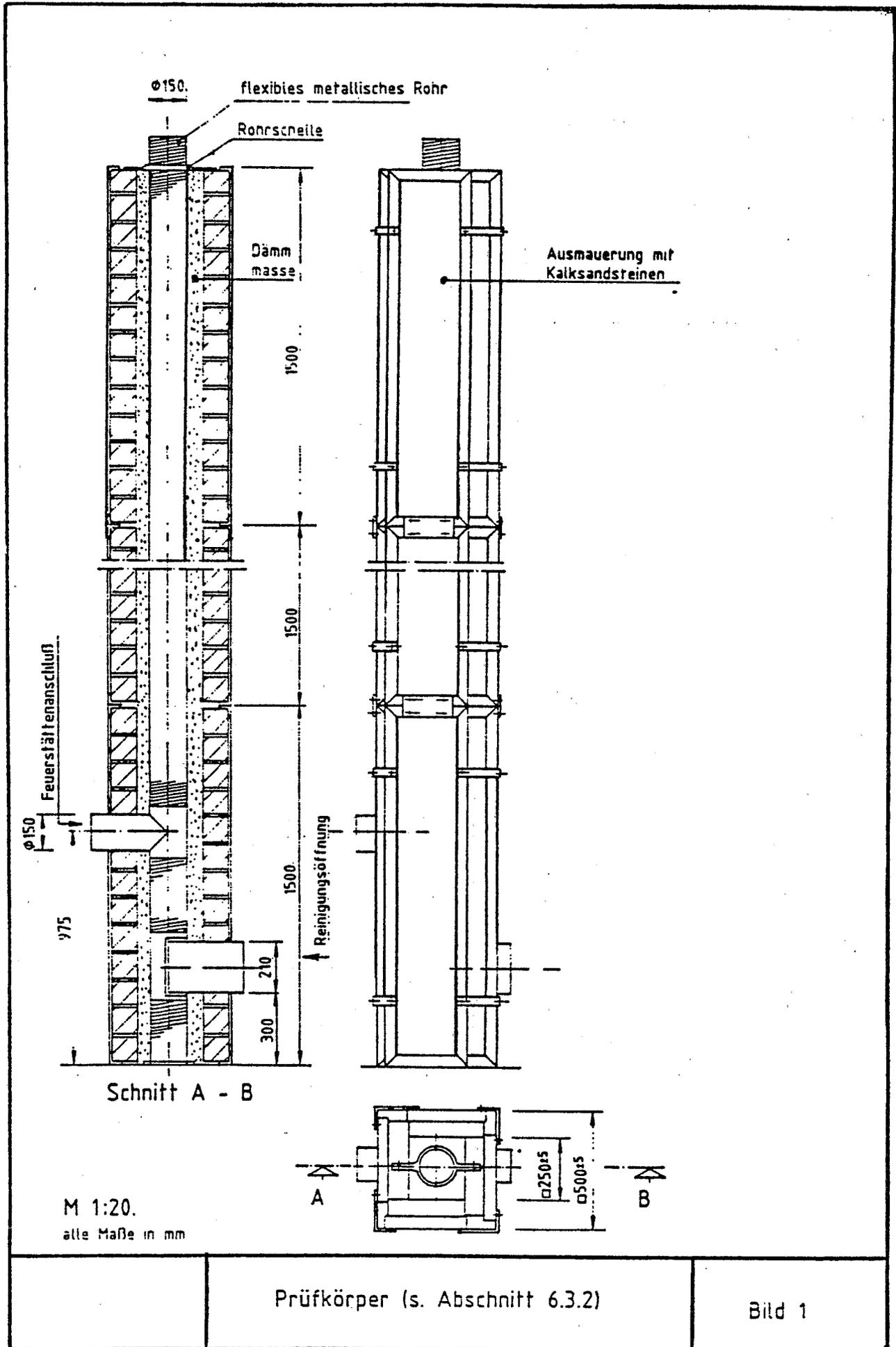
## 6.3 Dämmmassen zur Hinterfüllung flexibler metallischer Rohre

### 6.3.1 Gehalt an Chloridionen

Die Bestimmung des Gehalts an Chloridionen in der Dämmasse ist in Anlehnung an DIN 53 125 durchzuführen.

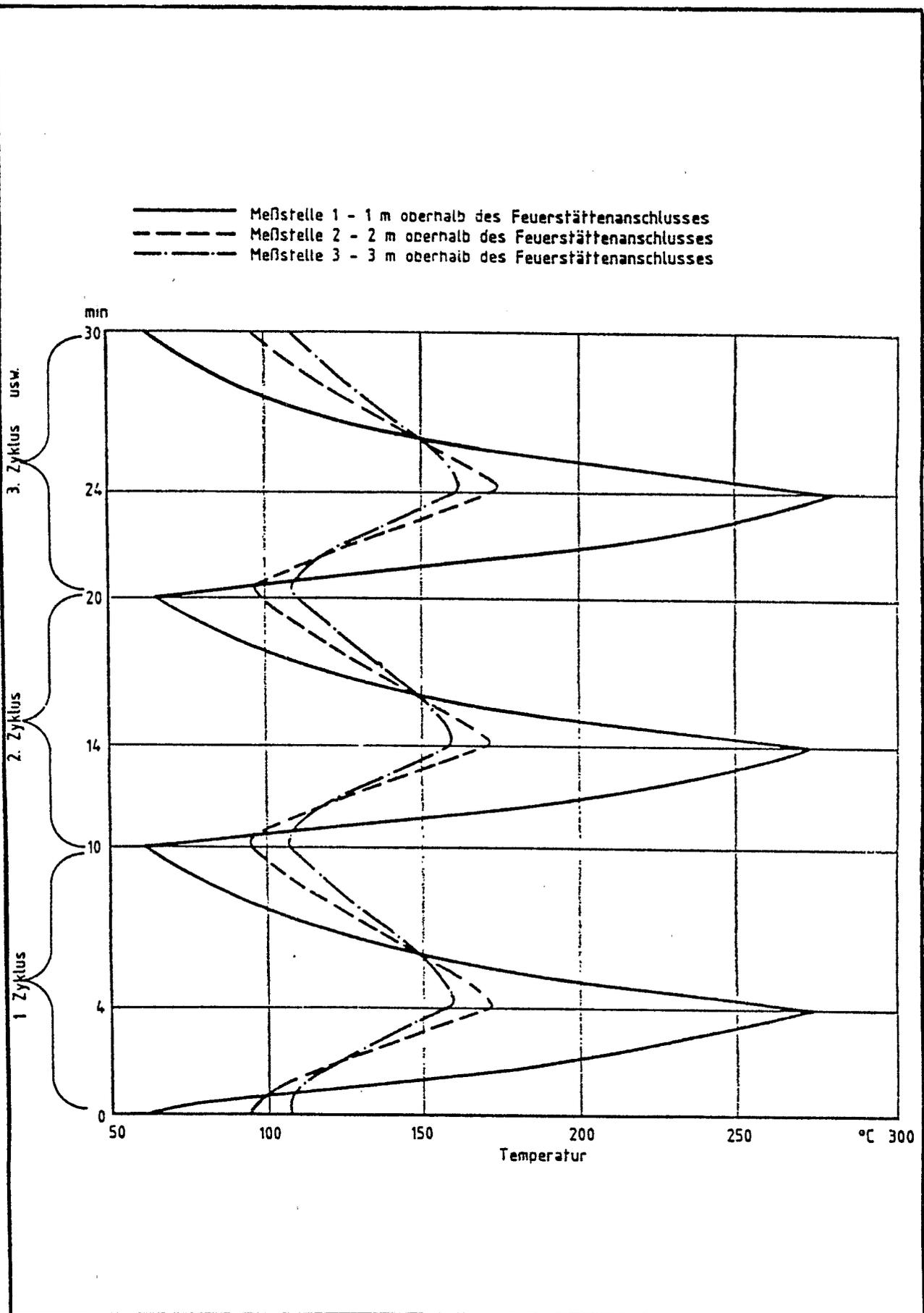
### 6.3.2 Heizbeanspruchung

Für die Heizbeanspruchung ist ein 4,5 m hoher dreischaliger Prüfkörper mit einem Feuerstättenanschluß im unteren Bereich und darunterliegender Reinigungsöffnung zu errichten. Die Außenschale mit einem lichten Querschnitt



Prüfkörper (s. Abschnitt 6.3.2)

Bild 1



Schematische Darstellung der Temperaturen  
des Abgas-Luft-Gemisches  
(s. Abschnitt 6.3.2)

Bild 2

von 250 mm × 250 mm ist aus 12 Stahlrahmen-Elementen von 1 500 mm × 340 mm × 120 mm, die mit 115 mm dicken Kalksandsteinen ausgemauert sind, durch Verschrauben zusammenzufügen (s. Bild 1). Als Innenschale ist ein flexibles metallisches Rohr mit einem lichten Durchmesser von 150 mm einzubauen; sollen Stoßverbindungen mit hinterfüllt werden, so müssen die Innenschalen mindestens drei Stoßverbindungen haben. Die Innenflächen der Außenschale sind mit befeuchtetem Filterpapier auszulegen, und anschließend ist der Zwischenraum zwischen Außen- und Innenschale mit der zu beurteilenden Dämmasse entsprechend deren Verarbeitungsanweisung auszufüllen.

7 bis 8 Tage nach dem Einbringen der Dämmasse ist der Prüfkörper einer zweimonatigen Heizbeanspruchung zu unterziehen. Während dieser Zeit ist der Prüfkörper in Zyklen von 10 Minuten jeweils 4 Minuten lang über den Feuerstättenanschluß mit den Abgasen eines mit Vollast betriebenen Heizölbrenners mit einer Leistung von ca. 25 kW aufzuheizen und anschließend jeweils 6 Minuten lang über die Reinigungsöffnung durch das Einblasen von Kaltluft mit Hilfe eines Gebläses mit einer Leistung von ca. 2 m<sup>3</sup>/h abzukühlen (s. schematische Darstellung auf Bild 2).

#### 6.3.3 Formbeständigkeit und Angriff auf die Rohre

Nach der Heizbeanspruchung ist die Außenschale abzubauen, indem die Rahmen auseinandergeschraubt werden. Der Zustand der Dämmasse und der Außenwandung des flexiblen metallischen Rohres ist visuell zu untersuchen.

#### 6.3.4 Rohdichte und Druckfestigkeit

Rohdichte und Druckfestigkeit der Dämmasse sind nach der Heizbeanspruchung zu ermitteln.

### 7. Prüfberichte und Prüfstellen

Die auf Grund dieser Richtlinien zu erbringenden Prüfungsnachweise sind durch Prüfberichte der nachstehenden Prüfstellen, deren derzeitiger Prüfungsbereich entsprechend den Richtlinien angegeben ist, zu erbringen.

Prüfberichte über Prüfungen nach Abschn. 6 müssen die wesentlichen Merkmale der Baustoffe, Bauteile und Bauarten sowie des Prüfrohres beschreiben. Insbesondere müssen bei Bauarten für Querschnittsverminderungen der

Schornsteine durch Innenauskleidung mit Leichtbeton oder Leichtmörtel die Vorbehandlung des Untergrunds, die Maßnahmen zur Verhinderung oder Gewährleistung der Haftung sowie Zusammensetzung und Herstellung des Leichtbetons oder Leichtmörtels angegeben sein. Leichtbeton und Leichtmörtel sollen — möglichst unter Verwendung genormter Begriffsbestimmungen und Prüfverfahren — mindestens gekennzeichnet sein durch Art, Kornrohddichte, Menge und Sieblinien der Zuschläge, Art und Menge der Bindemittel, Zusatzmittel und Zusatzstoffe, Wassermenge und Konsistenz des Frischbetons bzw. Frischmörtels. Von metallischen Rohren müssen Werkstoffnummer oder Legierungszusammensetzung angegeben und Ausführung der Längs- und Querstöße beschrieben sein.

#### Prüfstelle

Bundesanstalt für Materialprüfung (BAM)  
Unter den Eichen 98  
1000 Berlin 45

Staatliches Materialprüfungsamt  
Nordrhein-Westfalen  
Marsbruchstraße 186  
4600 Dortmund 41

Freie und Hansestadt Hamburg  
Strom- und Hafenausbau — Baustoffprüfstelle  
Dalmanstraße 1—3  
2000 Hamburg 11

Versuchsanstalt für Stahl, Holz und  
Steine (Amtliche Materialprüfanstalt)  
— Universität Karlsruhe —  
Kaiserstraße 12  
7500 Karlsruhe

Landesgewerbeamt Bayern  
Gewerbemuseumplatz 2  
8500 Nürnberg

Forschungs- und Materialprüfungsanstalt  
Baden-Württemberg — Otto-Graf-Institut —  
Paffenwaldring 4  
7000 Stuttgart 80

#### Prüfungsbereich

Prüfungen  
nach Abschn. 6.1

Prüfungen  
nach Abschn. 6.1,  
6.2 und 6.3

Prüfungen  
nach Abschn. 6.1

Prüfungen  
nach Abschn. 6.1

Prüfungen  
nach Abschn. 6.1

Prüfungen  
nach Abschn. 6.1

509

## DER HESSISCHE MINISTER DER FINANZEN

### Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto

#### I. Allgemeines

##### § 1

#### Organisation

(1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 155), und dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 155), Träger des Zahlenlotto und Fußballtoto. Diese Staatslotterien werden von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung des Zahlenlotto und des Fußballtoto ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

##### § 2

#### Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich der Sonderbedingungen für Systemspiele in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzu-sehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekannt-

gabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

##### § 3

#### Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltungen

(1) Für das Lotto am Samstag gilt als Tag der Veranstaltung der Samstag, der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluss folgt.

(2) Für das Lotto am Mittwoch gilt als Tag der Veranstaltung der Mittwoch, der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluss folgt.

(3) Für den Fußballtoto gilt als Tag der Veranstaltung der Samstag, der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluss folgt.

(4) Die Spieltage für den Fußballtoto werden durch den jeweiligen Spielplan festgelegt, wobei der erste Spieltag um 13.30 Uhr beginnt.

(5) Gegenstand des Zahlenlotto — z. Z. Lotto 6 aus 49 am Samstag mit einer Ziehung und Lotto 6 aus 49 am Mittwoch mit zwei Ziehungen — ist die Voraussage einer bestimmten Anzahl von Zahlen, die jeweils aus einer festgesetzten Zahlenreihe ausgelost werden (Gewinnzahlen).

(6) Gegenstand der Ergebnissette — z. Z. 11er-Wette — ist die Voraussage des Ausgangs einer bestimmten Anzahl von Fußballspielen (Spielplan), wobei zwischen dem Sieg des in den Spielpaarungen erstgenannten Vereins, dem unentschiedenen Ergebnis und dem Sieg des in den Spielpaarungen zweitgenannten Vereins zu wählen ist (1-0-2).

(7) Gegenstand der Auswahlwette — z. Z. 6 aus 45 — ist die Voraussage des unentschiedenen Ausgangs einer bestimmten Anzahl von Fußballspielen, die aus einer festgesetzten Reihe von Spielen auszuwählen ist (Spielplan).

(8) Neben dem Endergebnis können auch die Ergebnisse der ersten oder beider Halbzeiten gesondert, d. h. jede Halbzeit für sich, gewertet werden.

(9) Der Spielplan wird in dem bei den Annahmestellen erhältlichen Informationsblatt bekanntgegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Spielausfälle sowie Änderungen des Austragungsortes oder Austragungszeitpunktes besteht nicht.

#### § 4

##### Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

### II. Einreichung der Spielscheine

#### § 5

##### Spielscheine

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen möglich, die die Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung herausgegeben bzw. zugelassen hat.

(2) Der Spielschein besteht aus zwei Abschnitten, von denen der eine (Spielabschnitt = Original) zur Auswertung sowie zur Verfilmung und der andere als Bescheinigung (Quittungsabschnitt) für den Spielteilnehmer bestimmt ist. Sie dürfen von dem Spielteilnehmer nicht voneinander getrennt werden.

(3) Ist die Teilnahme an der Veranstaltung infolge von Herstellungsmängeln des Spielscheins nicht möglich, so erhält der Spielteilnehmer den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

#### § 6

##### Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für eine Voraussage (Spiel bzw. Tip) beträgt beim Lotto am Samstag und beim Fußballtoto DM 1,—, beim Lotto am Mittwoch DM 1,— für die Teilnahme an zwei Ziehungen (s. § 12).

(2) Jeder registrierte Spielschein gilt — unbeschadet weiterer Spieleinsätze für Zusatzlotterien — mit dem Mindesteinsatz von DM 1,— pro Teilnehmewoche als gespielt.

(3) Ein Spiel- bzw. Zahlenfeld gilt als gespielt, wenn mindestens 3 Zahlen bzw. bei der Ergebniswette mindestens 3 Spielpaarungen gekennzeichnet sind.

(4) Sind auf einem Spielschein in keinem Zahlenfeld mindestens 3 Zahlen bzw. bei der Ergebniswette mindestens 3 Spielpaarungen gekennzeichnet, gilt das erste Zahlenfeld von links bzw. links oben als gespielt.

(5) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(6) Für jeden registrierten Spielschein erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

(7) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind bei Einreichung des Spielscheins zu zahlen.

#### § 7

##### Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheins sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Scheins überläßt.

(4) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(5) Für seine Eintragungen benutzt der Spielteilnehmer ausschließlich das Original. Die Eintragungen werden auf den Quittungsabschnitt durchgeschrieben.

(6) Der Spielteilnehmer hat in jedem Spiel die vorgeschriebene Anzahl von Zahlen durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß.

(7) Die Voraussagen des Spielteilnehmers sind in laufender Reihenfolge, und zwar je nach dem Vordruck, von links nach rechts oder von oben nach unten einzutragen.

(8) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse sowie der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele.

#### § 8

##### Abgabe der Spielscheine und Annahmeschluß

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses bestimmt die Treuhandgesellschaft. Er wird grundsätzlich durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Die Treuhandgesellschaft kann den Annahmeschluß für einzelne oder für alle Annahmestellen auch ohne Bekanntmachung festsetzen.

(2) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

#### § 9

##### Behandlung der Spielscheine

(1) Der Spielschein wird nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr durch die Annahmestelle registriert. Der Spielteilnehmer erhält danach den als Quittungsabschnitt geltenden Teil des registrierten Spielscheins zurück. Aus der Registrierung sind neben einer fortlaufenden Kontrollnummer der Veranstaltungstag und die Kurzbezeichnung der Annahmestelle ersichtlich.

(2) Die Annahmestellen übergeben nach Annahmeschluß die Spielabschnitte auf dem von der Treuhandgesellschaft vorgeschriebenen Wege und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die mit der Weiterbearbeitung und Weiterleitung an die Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen.

(3) Der zur Auswertung und Kontrolle dienende Abschnitt des Spielscheins darf dem Spielteilnehmer nach Registrierung aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

(4) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

(5) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.

(6) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

### III. Der Spielvertrag

#### § 10

##### Abschluß und Inhalt des Spielvertrages

(1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielabschnitt nach Eingang in der Zentrale der Treuhandgesellschaft verfilmt und der Film durch Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen bzw. vor Beginn des ersten Fußballspiels des ersten Spieltages) gesichert und der Spielabschnitt auswertbar ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.

(3) Verspätet eintreffende Spielabschnitte nehmen an der auf die Verschlussicherung der verfilmten Abschnitte folgenden Veranstaltung der betreffenden Lotterie bzw. Sportwette teil.

(4) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(5) Für den Inhalt des Spielvertrages sind ausschließlich die übereinstimmenden Voraussagen auf dem Spielabschnitt und dem von diesem erstellten Mikrofilm maßgebend.

(6) Aus dem Quittungsabschnitt kann kein Gewinnanspruch hergeleitet werden. Er dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die Zahlung der Bearbeitungsgebühr.

(7) Das Recht der Treuhandgesellschaft nach § 19 Abs. 9 zu verfahren, bleibt unberührt.

(8) Die Treuhandgesellschaft ist ermächtigt, den Spielteilnehmer mit seinem in der Zentrale eingegangenen Spielschein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.

(9) Der Ausschluss des Spielscheins bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

**IV. Haftungsbestimmungen****§ 11****Umfang und Ausschluß der Haftung**

(1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang der zur Auswertung und zur Kontrolle dienenden Abschnitte in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestellen und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Spielscheine zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 278, 276 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).

(2) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Verschulden der Bundespost, der Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, innere Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

(3) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Spielscheine zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

**V. Gewinnermittlung****§ 12****Ziehung der Lottogewinnzahlen**

(1) Für das Lotto am Samstag findet für jede Veranstaltung jeweils eine Ziehung statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen und die jeweilige Zusatzzahl ermittelt werden.

(2) Für das Lotto am Mittwoch finden für jede Veranstaltung jeweils zwei Ziehungen statt, bei der die jeweiligen Gewinnzahlen und jeweils eine Zusatzzahl ermittelt werden.

(3) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehungen bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehungen sind öffentlich und finden unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

**§ 13****Ermittlung der Totoergebnisse  
(Gewinntippreihen bzw. Gewinnspiele)**

(1) Bei Sportwetten wird die Richtigkeit der Voraussage in der Regel durch den Ausgang der betreffenden Fußballspiele entschieden.

(2) Maßgebend für die Wertung ist das nach Ablauf der Spielzeit festgestellte Ergebnis. Das Endergebnis eines Fußballspiels ist in der Regel das Torergebnis nach Ablauf der Spielzeit von 2 x 45 Minuten. Wird ein Spiel bei unentschiedenem Ausgang um 2 x 15 Minuten verlängert, so gilt für die Wertung im Fußballtoto das Torergebnis einschließlich der Verlängerung. Ein eventuelles Elfmeterschießen wird bei der Wertung nicht berücksichtigt.

(3) Wird ein Spiel wiederholt, so wird das erste Spiel und nicht das Wiederholungsspiel gewertet, gleichgültig an welchem Tage es ausgetragen wird.

(4) Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung von Spielergebnissen durch sportliche Instanzen ist für die Wertung im Toto ohne Bedeutung.

(5) Jedes Spiel wird ohne Rücksicht auf seine Bezeichnung als Meisterschaftsspiel, Pokalspiel, Freundschaftsspiel usw. gewertet.

(6) Alle Spiele werden ohne Rücksicht auf einen etwaigen Platzwechsel zwischen dem ersten genannten und dem zweitgenannten Verein oder eine sonstige Verlegung des Austragungsortes stets so gewertet, wie sie auf dem Spielplan stehen.

(7) Bei der Auswahlwette werden eine bestimmte Anzahl von Spielen als Gewinnspiele und ein weiteres Spiel als Zusatzspiel gewertet.

(8) Die zu wertenden Spiele werden aus den unentschiedenen Spielen und, wenn diese nicht ausreichen, aus den Spielen mit dem geringsten Torunterschied ermittelt, wobei

- a) Spiele mit höherer Gesamt-Torzahl  
(z. B. 5 : 5 vor 4 : 4 vor 3 : 3 usw., bzw. 5 : 4 oder 4 : 5 vor 4 : 3 oder 3 : 4 vor 3 : 2 oder 2 : 3 usw.) und

b) bei gleichen Torzahlen die Spiele mit der größeren Nummer (Nummer der Reihenfolge auf dem Spielplan)

den Vorrang haben.

(9) Für Spiele, die vor dem in § 3 Abs. 4 genannten Zeitpunkt begonnen haben, vor Ablauf der Spielzeit abgebrochen worden sind sowie für Spiele, die an den Spieltagen der betreffenden Veranstaltung nicht stattgefunden haben, gilt — gleichwertig den Ergebnissen ausgetragener Spiele — eine durch Auslosung unter Berücksichtigung sportlicher Gesichtspunkte ermittelte Ersatzwertung („1“, „0“ oder „2“).

(10) Werden außer dem Endergebnis auch Halbzeitergebnisse gewertet, so gilt bei einem ausgefallenen Spiel eine Ersatzwertung, die sowohl für das Endergebnis als auch für die Halbzeitergebnisse gesondert ausgelost wird.

(11) Ist nur eine Halbzeit gespielt oder das Spiel in der zweiten Halbzeit abgebrochen worden, so wird das Ergebnis der ersten Halbzeit gewertet; für das Endergebnis und das Ergebnis der zweiten Halbzeit gelten die Ergebnisse der Ersatzauslosung.

(12) Bei der Auswahlwette gelten die Spiele

mit der Ersatzwertung „1“

wie ein Spiel mit dem Ergebnis „1 : 0“,

mit der Ersatzwertung „0“

wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0 : 0“,

mit der Ersatzwertung „2“

wie ein Spiel mit dem Ergebnis „0 : 1“.

(13) Die Auslosung der Ersatzwertung erfolgt in der Weise, daß die von der Treuhandgesellschaft bekanntgegebene Wahrscheinlichkeit des Spieldausgangs (Tendenz) unter angemessener (in der Regel prozentualer) Berücksichtigung aller Möglichkeiten zugrunde gelegt wird.

(14) Art, Ort und Zeitpunkt der Auslosung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Auslosung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.

**§ 14****Auswertung**

(1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die Spielabschnitte.

(2) Auf Grund der Gewinn- und Zusatzzahlen erfolgt die Auswertung der Lotto-Spielscheine.

(3) Die Auswertung der Toto-Spielscheine erfolgt auf Grund der Gewinntippreihen und der Gewinnspiele bzw. des Zusatzspiels.

**§ 15****Gültige Voraussagen**

(1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Voraussagen (Spiele bzw. Tips) teil, welche in der laufenden Reihenfolge, und zwar (je nach Vordruck) von links nach rechts oder von oben nach unten durch den gezahlten Spieleinsatz gedeckt sind.

(2) Stimmen auf Systemscheinen die angekreuzten Voraussagen, die Nummer des Systems und die eingetragene bzw. angekreuzte Anzahl Spiele nicht überein, so werden die Eintragungen von der Treuhandgesellschaft auf der Basis der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele in sachgerechter Weise geändert. Im Falle einer Änderung sind ausschließlich die Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter oder/und abgerechneter Systemspiele maßgebend, die bei den Annahmestellen eingesehen werden können bzw. erhältlich sind.

(3) Nur Eintragungen in schwarzer oder blauer Farbe werden gewertet.

(4) Zahlen, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.

(5) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen; wenn der Wille des Spielteilnehmers für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar ist.

(6) Hat ein Spielteilnehmer in einem Spiel des Zahlenlotto oder der Auswahlwette mehr als die festgesetzte Anzahl von Zahlen gekennzeichnet, so gilt nur die festgesetzte Anzahl von Zahlen in arithmetisch aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der kleinsten Zahl.

(7) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, neben den vorrangig zu wertenden Kreuzen auch andere Kennzeichnungen der vom Spielteilnehmer gewählten Zahlen anzuerkennen, wenn diese für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar sind.

(8) Fehlen in einem (Lotto- oder Auswahlwette-)Zahlenfeld, das gemäß § 6 Abs. 3 und 4 als gespielt gilt, Voraussagen, so werden die fehlenden Voraussagen nach der höchsten gespielten Zahl in arithmetischer Reihenfolge ergänzt.

(9) Ist die höchste Zahl bereits gespielt, so werden die erforderlichen Voraussagen jeweils um die höchsten nicht gespielten Zahlen ergänzt.

(10) Ist in dem Zahlenfeld, das gemäß § 6 Abs. 4 als gespielt gilt, keine Zahl gekennzeichnet, werden die Zahlen 1 bis 6 gewertet.

(11) Sind in einer Ergebniswette für eine Spielpaarung mehrere Voraussagen gleichzeitig gekennzeichnet worden, so wird nur die Voraussage mit der höchsten amtlichen Tendenzzahl gewertet.

(12) Bei gleichen Tendenzzahlen erfolgt die Wertung in der Folge 1, 0, 2.

(13) Sind für eine Spielpaarung mehrere Voraussagen verschiedenartig gekennzeichnet, gelten nur die Kreuze.

(14) Fehlen bei einer Ergebniswette in einer Tippreihe, die gemäß § 6 Abs. 3 und 4 als gespielt gilt, Voraussagen, so werden die fehlenden Voraussagen jeweils nach der höchsten amtlichen Tendenzzahl ergänzt.

(15) Bei gleichen Tendenzzahlen erfolgt die Ergänzung in der Folge 1, 0, 2.

### § 16

#### Gewinnklassen des Zahlenlotto und des Fußballtoto

- (1) Es gewinnen im Lotto am Samstag
- |                   |  |
|-------------------|--|
| in der Klasse I   | die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,                     |
| in der Klasse II  | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,  |
| in der Klasse III | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen ohne die Zusatzzahl, |
| in der Klasse IV  | die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,                     |
| in der Klasse V   | die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen                      |
- in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- (2) Es gewinnen im Lotto am Mittwoch
- |                   |  |
|-------------------|--|
| in der Ziehung A  |  |
| in der Klasse I   | die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,                     |
| in der Klasse II  | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,  |
| in der Klasse III | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen ohne die Zusatzzahl, |
| in der Klasse IV  | die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,                     |
| in der Klasse V   | die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen                      |
- der Ziehung A in einem Spiel richtig vorausgesagt haben,
- |                   |  |
|-------------------|--|
| in der Ziehung B  |  |
| in der Klasse I   | die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnzahlen,                     |
| in der Klasse II  | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen und die Zusatzzahl,  |
| in der Klasse III | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnzahlen ohne die Zusatzzahl, |
| in der Klasse IV  | die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnzahlen,                     |
| in der Klasse V   | die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnzahlen                      |
- der Ziehung B in einem Spiel richtig vorausgesagt haben.
- (3) Es gewinnen im Fußballtoto in der Ergebniswette
- |                   |  |
|-------------------|--|
| in der Klasse I   | die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 0 Fehlern, |
| in der Klasse II  | die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 1 Fehler,  |
| in der Klasse III | die Spielteilnehmer, die eine Tippreihe mit 2 Fehlern  |
- erzielt haben.
- (4) Es gewinnen im Fußballtoto in der Auswahlwette
- |                   |   |
|-------------------|---|
| in der Klasse I   | die Spielteilnehmer, die 6 Gewinnspiele,                      |
| in der Klasse II  | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele und das Zusatzspiel,  |
| in der Klasse III | die Spielteilnehmer, die 5 Gewinnspiele ohne das Zusatzspiel, |
| in der Klasse IV  | die Spielteilnehmer, die 4 Gewinnspiele,                      |
| in der Klasse V   | die Spielteilnehmer, die 3 Gewinnspiele                       |
- in einem Tip richtig vorausgesagt haben.

### § 17

#### Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen des Zahlenlotto bzw. Fußballtoto und Einzelgewinne

(1) Von dem Gesamtbetrag der jeweiligen Spieleinsätze werden grundsätzlich 50% als Gewinnsumme an die Spielteilnehmer ausgeschüttet.

(2) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen

a) im Lotto am Samstag wie folgt:

Klasse I	(6 Gewinnzahlen)	15 %
Klasse II	(5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	7,5%
Klasse III	(5 Gewinnzahlen ohne Zusatzzahl)	22,5%
Klasse IV	(4 Gewinnzahlen)	22,5%
Klasse V	(3 Gewinnzahlen)	32,5%

b) im Lotto am Mittwoch wie folgt:

Ziehung A

Klasse I	(6 Gewinnzahlen)	7,5 %
Klasse II	(5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	3,75%
Klasse III	(5 Gewinnzahlen ohne Zusatzzahl)	11,25%
Klasse IV	(4 Gewinnzahlen)	11,25%
Klasse V	(3 Gewinnzahlen)	16,25%

Ziehung B

Klasse I	(6 Gewinnzahlen)	7,5 %
Klasse II	(5 Gewinnzahlen und Zusatzzahl)	3,75%
Klasse III	(5 Gewinnzahlen ohne Zusatzzahl)	11,25%
Klasse IV	(4 Gewinnzahlen)	11,25%
Klasse V	(3 Gewinnzahlen)	16,25%

(3) Diese Gewinnsumme verteilt sich auf die Gewinnklassen im Fußballtoto wie folgt:

a) in der 11er-Ergebniswette

Klasse I	(0 Fehler)	33⅓%
Klasse II	(1 Fehler)	33⅓%
Klasse III	(2 Fehler)	33⅓%

b) in der Auswahlwette

Klasse I	(6 Gewinnspiele)	15 %
Klasse II	(5 Gewinnspiele und Zusatzspiel)	5 %
Klasse III	(5 Gewinnspiele ohne Zusatzspiel)	22,5%
Klasse IV	(4 Gewinnspiele)	22,5%
Klasse V	(3 Gewinnspiele)	35 %

(4) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb der Frist gemäß § 18 Abs. 2 nachträglich ein Gewinn festgestellt wird.

(5) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(6) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von DM 2,—, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(7) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht übersteigen. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Gewinnklassen verteilt.

(8) Einzelgewinne werden auf durch DM 0,10 teilbare Beträge abgerundet.

(9) Wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(10) Gewinnquoten der I. und II. Gewinnklasse von mehr als DM 10 000,— können sich ändern, wenn gemäß § 18 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung unverzüglich ausgezahlt.

### VI. Gewinnauszahlung

#### § 18

#### Gewinnbescheid und Gewinnanmeldung

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn der I. oder II. Gewinnklasse von mehr als DM 10 000,— erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(2) Erhält ein Gewinner der I. oder II. Gewinnklasse von mehr als DM 10 000,— binnen 4 Tagen keine Benachrichtigung, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen schriftlich (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage des als Quittung dienenden Abschnitts spätestens am 1. Werktag, bis 15.00 Uhr, nach der nächstfolgenden Veranstaltung der betreffenden Lotterie bzw. Sportwette bei der

Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, geltend zu machen.

### § 19

#### Gewinnauszahlung

- (1) Gewinne über DM 10 000,— und die mit diesen auf einem Spielschein erzielten Gewinne bis einschließlich DM 10 000,— werden nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 18 Abs. 2) an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postgirokonto überwiesen.
- (2) Gewinne von mehr als DM 200,— bis einschließlich DM 10 000,—, soweit sie nicht zusammen mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden unverzüglich nach Freigabe der Quoten an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postgirokonto überwiesen.
- (3) Der Treuhandgesellschaft ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 das Recht vorbehalten, vor der Gewinnauszahlung die Rückgabe des Quittungsabschnitts zu verlangen.
- (4) Gewinne bis einschließlich DM 200,—, soweit sie nicht mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch die Annahmestellen der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnitts an den auf dem Spielabschnitt angegebenen Spielteilnehmer ausgezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch die Annahmestelle, bei der der Spielschein, auf den der Gewinn entfallen ist, abgegeben wurde.
- (5) Gewinne i. S. des Abs. 4 werden bis jeweils Freitag der 5. Woche nach der Veranstaltung bei der Annahmestelle zur Abholung bereitgehalten. Der Empfang des Gewinnbetrags ist zu quittieren.
- (6) Innerhalb der Frist des vorstehenden Abs. 5 nicht abgeholte Gewinne von mehr als DM 10,— werden von der Treuhandgesellschaft durch Verrechnungsscheck an die auf dem Spielschein angegebene Anschrift zugestellt. Hierbei werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten, aufgerundet auf einen durch DM 0,10 teilbaren Betrag, in Abzug gebracht. Der Kostenabzug beträgt je Zahlungsfall mindestens DM 1,50.
- (7) Nicht abgeholte Gewinne bis einschließlich DM 10,— werden nur auf Antrag gegen Einsendung des Quittungsabschnitts an die Treuhandgesellschaft unter Abzug der Porto- und Auszahlungskosten gemäß vorstehendem Abs. 6 zugestellt. Bei dem Antrag ist die Frist nach § 20 zu beachten.
- (8) Die Gewinnauszahlung an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Spielteilnehmer auf dem Spielschein angegeben, so ist die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.
- (9) Die Treuhandgesellschaft ist auch befreit, wenn sie an den Inhaber des Quittungsabschnitts leistet. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnitts zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.
- (10) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

### VII. Schlußbestimmungen

#### § 20

##### Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 4. Juni 1986 in Kraft.

Wiesbaden, 18. April 1986

Hessische Lotterieverwaltung  
2001

St.Anz. 21/1986 S. 1077

510

## Teilnahmebedingungen für die Lotterie „Spiel 77“

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Organisation

- (1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über das Zahlenlotto und Zusatzlotterien in Hessen vom 29. Juni 1956 (GVBl. S. 117), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 155) Träger der Lotterie „Spiel 77“. Diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), als Zusatzlotterie zu allen von ihr und von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), veranstalteten Lotterien und Wetten im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.
- (2) Die technische Durchführung der Lotterie „Spiel 77“ (im folgenden „Spiel 77“ genannt) ist der Treuhandgesellschaft übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.
- (3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen.

#### § 2

##### Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

- (1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.
- (2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

### II. Teilnahme

#### § 3

##### Zeitpunkt der Veranstaltungen, Spielscheine und Eintragungen des Spielteilnehmers

- (1) Die Teilnahme am „Spiel 77“ ist freiwillig; sie erfolgt i. V. m. der Teilnahme an den von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten unter Verwendung der dafür geltenden Spielscheine.
- (2) Es werden wöchentlich je zwei getrennte Veranstaltungen durchgeführt. An der einen können nur die Teilnehmer des Lotto am Mittwoch teilnehmen, an der anderen nur die Teilnehmer der anderen von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten.
- (3) Für die Veranstaltung des „Spiel 77“, an der nur die Teilnehmer des Lotto am Mittwoch teilnehmen können, gilt als Tag der Veranstaltung der Mittwoch, der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluß folgt; für die Veranstaltung des „Spiel 77“, an der nur die Teilnehmer an den anderen von der Treuhandgesellschaft durchgeführten Lotterien und Wetten teilnehmen können, gilt als Tag der Veranstaltung der Samstag, der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluß folgt.
- (4) Die auf dem Spielschein bei der Herstellung aufgebrachte siebenstellige Nummer (Spielscheinnummer) ist Losnummer für „Spiel 77“.
- (5) Der Spielteilnehmer hat entsprechend seiner Wahl entweder das „ja“-Feld oder das „nein“-Feld durch ein Kreuz zu kennzeichnen.
- (6) Ein Spielschein, auf dem weder das „ja“-Feld noch das „nein“-Feld angekreuzt ist, nimmt an „Spiel 77“ nicht teil.
- (7) Ein Spielschein, auf dem außer dem „ja“-Feld auch das „nein“-Feld angekreuzt ist, nimmt an „Spiel 77“ teil.
- (8) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen, wenn der Wille des Spielteilnehmers für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar ist.

#### § 4

##### Spielseinsatz

- (1) Der Einsatz beträgt DM 2,—. 4-Wochen-Spielscheine nehmen an vier aufeinanderfolgenden Veranstaltungen zum Einsatzbetrag von DM 8,— teil.
- (2) Der Einsatz ist bei Einreichung des Spielscheins mit dem dafür zu entrichtenden Spielseinsatz und der Bearbeitungsgebühr zu zahlen.

### III. Ziehung der Gewinnzahl und Gewinnplan

#### § 5

##### Ziehung der Gewinnzahl

- (1) Für jede Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung des „Spiel 77“ wird je eine siebenstellige Zahl (von 0 000 000 bis 9 999 999) als Gewinnzahl gezogen.
- (2) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
- (3) Die Gewinnzahl wird durch Aushang in den Annahmestellen und im Informationsblatt der Treuhandgesellschaft sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

#### § 6

##### Gewinnplan

- (1) Es gewinnen in Gewinnklasse 1 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer mit der gezogenen Gewinnzahl übereinstimmt im Mindestfall  $2 \times \text{DM } 177\,777,70$
- Für die Gewinnklasse 1 werden 7,77% des Gesamtbetrages der jeweiligen Einsätze als Gewinnsumme bereitgestellt. Die Gewinnsumme wird auf die Gewinne dieser Klasse gleichmäßig verteilt, und zwar derart, daß der Gewinn  $2 \times \text{DM } 177\,777,70$ ,  $2 \times \text{DM } 277\,777,70$ ,  $2 \times \text{DM } 377\,777,70$  usw. (d. h. um jeweils volle  $2 \times \text{DM } 100\,000,-$  mehr) beträgt. Soweit die Gewinnsumme einer Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung nicht ausgeschüttet wird, wird sie der Gewinnsumme der Gewinnklasse 1 der nächstfolgenden jeweiligen Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb der Frist gemäß § 7 nachträglich ein Gewinn festgestellt wird.
- (2) Es gewinnen in Gewinnklasse 2 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 6 Endziffern mit den 6 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt  $2 \times \text{DM } 77\,777,70$
- (3) Es gewinnen in Gewinnklasse 3 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 5 Endziffern mit den 5 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt  $2 \times \text{DM } 7\,777,70$
- (4) Es gewinnen in Gewinnklasse 4 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 4 Endziffern mit den 4 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt  $2 \times \text{DM } 777,70$
- (5) Es gewinnen in Gewinnklasse 5 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 3 Endziffern mit den 3 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt  $2 \times \text{DM } 77,70$
- (6) Es gewinnen in Gewinnklasse 6 die teilnehmenden Spielscheine, deren Losnummer in den 2 Endziffern mit den 2 Endziffern der gezogenen Gewinnzahl in der richtigen Reihenfolge übereinstimmt  $2 \times \text{DM } 7,70$
- (7) Der Gewinn in einer Gewinnklasse schließt den Gewinn in einer niedrigeren Gewinnklasse aus. Die Höhe des Gewinns in Gewinnklasse 1 kann sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 7 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden.

### IV. Gewinnauszahlung

#### § 7

##### Gewinnbescheid und Gewinnanmeldung

Spielteilnehmer, die einen Gewinn in der Gewinnklasse 1, 2 oder 3 erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung. Erhält ein solcher Gewinner binnen 4 Tagen keine Benachrichtigung, so hat er zur Sicherstellung seines Gewinnanspruchs diesen schriftlich (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage des als Quittung dienenden Abschnitts spätestens am 1. Werktag bis 15.00 Uhr, nach der nächstfolgenden jeweiligen Mittwoch- bzw. Samstag-Veranstaltung bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, geltend zu machen.

#### § 8

##### Gewinnauszahlung

- (1) Gewinne der Gewinnklasse 1, 2, 3 und 4 werden spätestens nach Ablauf der zweiten Woche nach dem Veranstaltungstag an

die auf dem Spielschein vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postgirokonto überwiesen. Der Treuhandgesellschaft ist das Recht vorbehalten, vor der Gewinnauszahlung die Rückgabe des Quittungsabschnitts des Spielscheins zu verlangen.

(2) Gewinne der Gewinnklassen 5 und 6 werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch die Annahmestellen der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnitts an den auf dem Spielschein angegebenen Spielteilnehmer ausgezahlt. Dasselbe gilt auch dann, wenn solche Gewinne zusammen mit Gewinnen anderer Lotterien oder Wetten (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2) auf demselben Spielschein erzielt wurden und der zusammengesetzte Gewinnbetrag DM 200,— nicht übersteigt. Ist der zusammengesetzte Gewinnbetrag höher als DM 200,—, erfolgt die Gewinnauszahlung nach vorstehendem Abs. 1.

(3) Die Gewinnauszahlung gemäß vorstehenden Abs. 2 erfolgt grundsätzlich durch die Annahmestelle, bei der der Spielschein, auf den der Gewinn entfallen ist, abgegeben wurde. Die Gewinne werden bis jeweils Freitag der 5. Woche nach der Veranstaltung bei der Annahmestelle zur Abholung bereitgehalten. Der Empfang des Gewinnbetrags ist zu quittieren.

(4) Innerhalb der Frist des vorstehenden Abs. 3 nicht abgeholte Gewinne werden von der Treuhandgesellschaft durch Verrechnungsscheck an die auf dem Spielschein angegebene Anschrift zugestellt. Hierbei werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten, aufgerundet auf einen durch DM 0,10 teilbaren Betrag, in Abzug gebracht. Der Kostenabzug beträgt je Zahlungsfall mindestens DM 1,50.

(5) Die Gewinnauszahlung an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Spielteilnehmer auf dem Spielschein angegeben, so ist die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(6) Die Treuhandgesellschaft ist auch befreit, wenn sie an den Inhaber des Quittungsabschnitts leistet. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnitts zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(7) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

### V. Schlußbestimmungen

#### § 9

##### Ergänzende Bestimmungen

Im übrigen gelten, insbesondere für die Einreichung der Spielscheine, den Spielvertrag und die Haftung, die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung für Zahlenlotto und Fußballfoto bzw. für die Pferdewette RennQuintett oder die Teilnahmebedingungen der Treuhandgesellschaft für sonstige Lotterien und Wetten.

#### § 10

##### Gerichtliche Geltendmachung

Alle Ansprüche aus der Teilnahme an „Spiel 77“ gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

#### § 11

##### Inkrafttreten

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 4. Juni 1986 in Kraft.

Wiesbaden, 18. April 1986

Hessische Lotterieverwaltung  
2001

St.Anz. 21/1986 S. 1081

511

Teilnahmebedingungen für die Pferdewette „RennQuintett“

### I. Allgemeines

#### § 1

##### Organisation

- (1) Das Land Hessen ist nach dem Gesetz über die Zulassung von Sportwetten im Lande Hessen vom 16. Februar 1949 (GVBl. S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 1984 (GVBl. I S. 155),

Träger der Pferdewette „RennQuintett“; diese Staatslotterie wird von der Hessischen Lotterieverwaltung, Friedrich-Ebert-Allee 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Lotterieverwaltung genannt), im Namen des Landes Hessen veranstaltet und betrieben.

(2) Die technische Durchführung der Pferdewette „RennQuintett“ ist der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 8, 6200 Wiesbaden (im folgenden Treuhandgesellschaft genannt), übertragen. Vertragliche Beziehungen zwischen der Treuhandgesellschaft und dem Spielteilnehmer werden hierdurch nicht begründet.

(3) Das Vertriebsgebiet umfaßt das Land Hessen

## § 2

### Verbindlichkeit der Teilnahmebedingungen

(1) Für die Teilnahme an den Veranstaltungen sind allein die Teilnahmebedingungen der Lotterieverwaltung einschließlich der Sonderbedingungen für Systemspiele in der Pferdewette „RennQuintett“ in ihrer jeweiligen Fassung maßgebend. Der Spielteilnehmer erkennt sie mit Abgabe des Spielscheins bei der Annahmestelle als verbindlich an. Dies gilt auch dann, wenn die Lotterieverwaltung eine gemeinsame Gewinnermittlung und Gewinnausschüttung mit anderen Unternehmen durchführt.

(2) Die Teilnahmebedingungen sind in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich. Dies gilt auch für etwaige Änderungen und Ergänzungen der Teilnahmebedingungen sowie für die Bekanntgabe von Bedingungen für Sonderveranstaltungen. Die Bekanntgabe in anderer Form bleibt vorbehalten.

## § 3

### Zeitpunkt und Gegenstand der Veranstaltung

(1) Als Tag der Veranstaltung gilt in jedem Fall der Sonnabend (Samstag), der dem für die jeweilige Veranstaltung geltenden Annahmeschluß folgt.

(2) Dem „RennQuintett“ liegen zwei für die jeweilige Veranstaltung festgesetzte Rennen (A und B), in der Regel je ein Galopp- und Trabrennen, zugrunde, an welchen jeweils 15 Pferde teilnehmen.

(3) Das „RennQuintett“ kann auch im Rahmen solcher Rennen, an denen mehr als 15 Pferde teilnehmen (z. B. sog. Zuchtrennen), veranstaltet werden. In solchen Fällen nehmen am „RennQuintett“ nur die 15 durch das Rennprogramm bestimmten Pferde teil.

(4) Jedem Pferd ist durch das jeweilige Rennprogramm eine Nummer zugeteilt (Programmnummer), und zwar den am Rennen A teilnehmenden Pferden die Nrn. 1 bis 15, den am Rennen B teilnehmenden Pferden die Nrn. 21 bis 35.

(5) Gegenstand des „RennQuintett“ ist die Voraussage der jeweils ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

(6) Das jeweilige Wettprogramm wird in dem bei den Annahmestellen erhältlichen Informationsblatt (Toto-Lotto-Wink) bekanntgegeben. Eine Verpflichtung zur Veröffentlichung bekanntgewordener Änderungen des Wettprogramms (durch Ausfälle etc.) besteht nicht.

## § 4

### Spielgeheimnis

Die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft wahren das Spielgeheimnis. Insbesondere darf der Name des Spielteilnehmers, unbeschadet der Amtshilfe zur Aufklärung von Straftaten, nur mit dessen ausdrücklicher Einwilligung bekanntgegeben werden.

## II. Einreichung der Spielscheine

### § 5

#### Spielscheine

(1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist nur mit den jeweils gültigen Spielscheinen möglich, die die Treuhandgesellschaft im Auftrag der Lotterieverwaltung herausgegeben bzw. zugelassen hat.

(2) Der Spielschein besteht aus zwei Abschnitten, von denen der eine (Spielabschnitt = Original) zur Auswertung sowie zur Verfilmung und der andere als Bescheinigung (Quittungsabschnitt) für den Spielteilnehmer bestimmt ist. Sie dürfen von dem Spielteilnehmer nicht voneinander getrennt werden.

(3) Ist die Teilnahme an der Veranstaltung infolge von Herstellungsmängeln des Spielscheins nicht möglich, so erhält der Spielteilnehmer den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr zurück. Ein weitergehender Anspruch besteht nicht.

## § 6

### Spieleinsatz und Bearbeitungsgebühr

(1) Der Spieleinsatz für ein Spiel beträgt DM 2,—. Der Mindesteinsatz beträgt — unbeschadet des Spieleinsatzes für „Spiel 77“ — je Spielschein DM 2,—.

(2) Für die einzelnen Spielscheine kann ein Höchsteinsatz festgelegt werden.

(3) Für jeden registrierten Spielschein erhebt die Lotterieverwaltung eine Bearbeitungsgebühr. Die Höhe der Bearbeitungsgebühr wird auf dem Spielschein angegeben oder durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgemacht.

(4) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr sind bei Einreichung des Spielscheins zu zahlen.

## § 7

### Eintragungen des Spielteilnehmers auf dem Spielschein

(1) Für die Wahl des richtigen Spielscheins und für seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

(2) Die Teilnahme an der Veranstaltung wird von den zugelassenen Annahmestellen vermittelt.

(3) Vertragliche Beziehungen zwischen dem Spielteilnehmer und der Annahmestelle bzw. der Lotterieverwaltung oder der Treuhandgesellschaft hinsichtlich des Ausfüllens eines Spielscheins sind ausgeschlossen, selbst wenn der Spielteilnehmer der Annahmestelle das Ausfüllen des Scheins überläßt.

(4) Die Annahmestelle ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit des Spielscheins sowie die Ordnungsmäßigkeit der Eintragungen zu prüfen.

(5) Für seine Eintragungen benutzt der Spielteilnehmer ausschließlich das Original. Die Eintragungen werden auf den Quittungsabschnitt durchgeschrieben.

(6) Die Zahlenfelder auf den Normalscheinen bestehen aus jeweils 3 Zeilen für die Rennen A und B, und zwar für das Rennen A mit den Zahlen 1 bis 15, für das Rennen B mit den Zahlen 21 bis 35, die die Programmnummern der in den beiden Rennen vorgesehenen Pferde entsprechen. Die Numerierung der Zeilen (1, 2 und 3) gibt die vorauszusagende Reihenfolge des Einlaufs an.

(7) Der Spielteilnehmer hat für Rennen A und B jeweils 3 Nummern zu kennzeichnen; in jede Zeile darf nur eine Voraussage eingetragen werden.

(8) Die Kennzeichnung muß durch Kreuze in schwarzer oder blauer Farbe erfolgen, deren Schnittpunkt jeweils innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß.

(9) Die Beteiligung soll nur in ununterbrochener numerischer Reihenfolge der Spiele, beginnend mit dem Spiel 1, erfolgen.

(10) Für den Abschluß von Systemspielen kann sich der Spielteilnehmer nur einer von der Lotterieverwaltung zugelassenen verkürzten Schreibweise bedienen, und zwar auf der Basis der von der Treuhandgesellschaft herausgegebenen vollständigen System-Verzeichnisse sowie der Sonderbedingungen der Lotterieverwaltung für Systemspiele.

## § 8

### Abgabe der Spielscheine und Annahmeschluß

(1) Den Zeitpunkt des Annahmeschlusses bestimmt die Treuhandgesellschaft. Er wird grundsätzlich durch Aushang in den Annahmestellen bekanntgegeben. Die Treuhandgesellschaft kann den Annahmeschluß für einzelne oder für alle Annahmestellen auch ohne Bekanntmachung festsetzen.

(2) Die Lotterieverwaltung, die Treuhandgesellschaft und die Annahmestellen sind zur Annahme der Spielscheine nicht verpflichtet.

## § 9

### Behandlung der Spielscheine

(1) Der Spielschein wird nach Zahlung des Spieleinsatzes und der Bearbeitungsgebühr durch die Annahmestelle registriert. Der Spielteilnehmer erhält danach den als Quittungsabschnitt geltenden Teil des registrierten Spielscheins zurück. Aus der Registrierung sind neben einer fortlaufenden Kontrollnummer die Veranstaltungsnummer und die Kurzbezeichnung der Annahmestelle ersichtlich.

(2) Die Annahmestellen übergeben nach Annahmeschluß die Spielabschnitte auf dem von der Treuhandgesellschaft vorgeschriebenen Wege und bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt an die mit der Weiterbearbeitung und Weiterleitung an die Treuhandgesellschaft beauftragten Stellen.

(3) Der zur Auswertung und Kontrolle dienende Abschnitt des Spielscheins darf dem Spielteilnehmer nach Registrierung aus Sicherheitsgründen nicht mehr zugänglich gemacht werden.

- (4) Vereinbarungen Dritter sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.
- (5) Das Auflegen von Gemeinschaftsspielen durch den Leiter der Annahmestelle oder seine Gehilfen ist verboten.
- (6) Mitglieder von Spielgemeinschaften müssen ihre Rechtsverhältnisse ausschließlich unter sich regeln.

### III. Der Spielvertrag

#### § 10

##### Abschluß und Inhalt des Spielvertrags

- (1) Der Spielvertrag wird zwischen der Lotterieverwaltung und dem Spielteilnehmer abgeschlossen.
- (2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der Spielabschnitt nach Eingang in der Zentrale der Treuhandgesellschaft verfilmt und der Film durch Verschluss rechtzeitig (d. h. vor Beginn der Rennen und der Ermittlung der Gewinnnummern gemäß § 12 Abs. 8) gesichert und der Spielabschnitt auswertbar ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, so kommt der Spielvertrag nicht zustande.
- (3) Verspätet eintreffende Spielabschnitte nehmen an der auf die Verschlussicherung der verfilmten Abschnitte folgenden Veranstaltung teil.
- (4) Ist kein Spielvertrag zustande gekommen, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (5) Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die übereinstimmenden Voraussetzungen auf dem Spielabschnitt und dem von diesem erstellten Mikrofilm maßgebend.
- (6) Aus dem Quittungsabschnitt kann kein Gewinnanspruch hergeleitet werden. Er dient als Nachweis für einen geleisteten Spieleinsatz und die Zahlung der Bearbeitungsgebühr.
- (7) Das Recht der Treuhandgesellschaft, nach § 18 Abs. 9 zu verfahren, bleibt unberührt.
- (8) Die Treuhandgesellschaft ist ermächtigt, den Spielteilnehmer mit seinem in der Zentrale eingegangenen Spielschein bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Veranstaltung auszuschließen. Darüber hinaus kann gegenüber dem Spielteilnehmer aus wichtigem Grund der Rücktritt vom Vertrag erklärt werden. Ein wichtiger Grund liegt u. a. vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wenn die Sicherheit des Spielgeschäfts nicht gewährleistet oder die ordnungsgemäße Abwicklung nicht möglich ist.
- (9) Der Ausschluß des Spielscheins bzw. der Rücktritt vom Spielvertrag ist dem Spielteilnehmer unverzüglich mit Begründung mitzuteilen. Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr werden erstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

### IV. Haftungsbestimmungen

#### § 11

##### Umfang und Ausschluß der Haftung

- (1) Die Lotterieverwaltung haftet dem Spielteilnehmer für alle Schäden, die nach dem Eingang der zur Auswertung und zur Kontrolle dienenden Abschnitte in der Zentrale der Treuhandgesellschaft von dieser schuldhaft verursacht werden. Im übrigen wird die Haftung der Lotterieverwaltung und der Treuhandgesellschaft, insbesondere für Verschulden der Annahmestellen und aller sonstigen mit der Weiterleitung der Spielscheine zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen, ausgeschlossen (§§ 278, 276 Abs. 2 BGB i. V. m. §§ 11 Nr. 7, 23 Abs. 2 Nr. 4 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen).
- (2) Die Lotterieverwaltung haftet nicht für Verschulden der Bundespost, der Bundesbahn oder sonstiger Transportunternehmen. Ebenso ist jede Haftung für Schäden ausgeschlossen, die durch strafbare Handlungen dritter (betriebsfremder) Personen, wie z. B. Diebstahl oder Raub, entstanden sind. Die Lotterieverwaltung haftet weiterhin nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, insbesondere durch Feuer, Wasser, Streiks, inneren Unruhen oder aus sonstigen Gründen, die die Lotterieverwaltung nicht zu vertreten hat, hervorgerufen werden. In diesen Fällen werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist an die Treuhandgesellschaft zu richten. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.
- (3) Ein Vertragsverhältnis zwischen Spielteilnehmer und Annahmestelle kommt nicht zustande. Die Annahmestelle haftet nur für Vorsatz. Dies gilt auch für alle sonstigen mit der Weiterleitung der Spielscheine zur Zentrale der Treuhandgesellschaft befaßten Stellen.

### V. Gewinnermittlung

#### § 12

##### Ermittlung der Gewinnnummern des „RennQuintett“

- (1) Die Gewinnnummern in den Rennen A und B werden durch die Reihenfolge des Einlaufs der jeweils ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer bestimmt.
- (2) Maßgebend für die Wertung ist der von der Rennleitung bestätigte Richterspruch. Eine nachträgliche Änderung oder Annullierung durch rennsportliche Instanzen ist für die Wertung ohne Bedeutung.
- (3) Die Verlegung eines Rennens auf einen anderen als im Wettprogramm zunächst genannten Rennplatz und die Änderung der Renndistanz bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn zwei oder mehr Pferde auf einem der ersten 3 Plätze auf gleicher Höhe im Ziel ankommen („Totes Rennen“), so entscheidet die niedrigere Programmnummer über die Reihenfolge des Einlaufs. Jede abweichende rennsportliche Entscheidung bleibt außer Betracht.
- (5) Für die Rennen A und B werden bei der Starterangabe je 15 ordentliche Starter (für Rennen A Nr. 1 bis 15, für Rennen B Nr. 21 bis 35) und mindestens je 3 Ersatzstarter (1., 2., 3. Ersatzpferd usw.) nach einem in den Sonderbestimmungen für „RennQuintett“-Rennen festgelegten Verfahren benannt.
- (6) Wird bei Waageschluß (Meldeschluß) festgestellt, daß eines der als Starter benannten 15 Pferde ausfällt, so tritt an dessen Stelle der 1. (einsatzfähige) Ersatzstarter; fallen mehrere der als Starter benannten Pferde aus, so treten an die Stelle der ausfallenden Pferde die (einsatzfähigen) Ersatzpferde jeweils in aufsteigender Reihenfolge. Fallen zwischen Waageschluß (Meldeschluß) und Start ein oder mehrere Pferde aus, so treten an deren Stelle die noch freien (einsatzfähigen) Ersatzstarter, und zwar wiederum jeweils in aufsteigender Reihenfolge.
- (7) Starten weniger als 15 Pferde (mehr Ausfälle als Ersatzstarter), so fallen die auf die ausgefallenen und nicht ersetzten Starter entfallenden Voraussagen ersatzlos weg.
- (8) Fällt ein Rennen infolge höherer Gewalt aus, starten weniger als 10 Pferde oder kommen weniger als 10 Pferde ins Ziel, so wird der Einlauf unter den 15 ordentlichen Startern ausgelost.
- (9) Art, Ort und Zeitpunkt der Ziehung (s. Abs. 8) bestimmt die Treuhandgesellschaft. Die Ziehung ist öffentlich und findet unter notarieller oder behördlicher Aufsicht statt.
- (10) Die Gewinnnummern werden in der Reihenfolge des Einlaufs der Pferde durch Aushang in den Annahmestellen sowie gegebenenfalls durch Presse, Rundfunk und Fernsehen bekanntgegeben.

#### § 13

##### Auswertung

- (1) Grundlage für die Gewinnermittlung sind die Spielabschnitte.
- (2) Die Auswertung der Voraussagen erfolgt auf Grund der Gewinnnummern.

#### § 14

##### Gültige Voraussagen

- (1) An der Auswertung nehmen nur diejenigen Voraussagen (Spiele) teil, welche durch den gezahlten Spieleinsatz gedeckt sind.
- (2) Nur Eintragungen in schwarzer oder blauer Farbe werden gewertet.
- (3) Zahlen, die nicht eindeutig gekennzeichnet sind, werden nicht gewertet.
- (4) Die Treuhandgesellschaft ist berechtigt, mangelhafte Eintragungen gelten zu lassen, wenn der Wille des Spielteilnehmers für die Treuhandgesellschaft eindeutig erkennbar ist.
- (5) Sind in einer Zeile zwei oder mehr verschiedenartige Kennzeichen vorhanden, so gelten nur die Kreuze. Ist in einer Zeile nur eine andersartige Kennzeichnung vorhanden, so wird diese wie ein Kreuz gewertet.
- (6) Fehlerhaft ausgefüllte Normalscheine werden von der Treuhandgesellschaft in sachgerechter Weise geändert. Im Falle einer Änderung sind ausschließlich die Regeln maßgebend, die in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich sind.
- (7) Fehlerhaft ausgefüllte Systemscheine werden von der Treuhandgesellschaft in sachgerechter Weise geändert. Im Falle einer Änderung sind ausschließlich die Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter oder/und abgerechneter Systemscheine maßgebend, die in den Annahmestellen einzusehen bzw. erhältlich sind.

## § 15

**Gewinnklassen des „RennQuintett“**

(1) Die Gewinnklassen ergeben sich aus den richtigen Voraussagen je Spiel wie folgt:

**Rennen A**

Gewinnklasse I = die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

Gewinnklasse II = die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge.

**Rennen B**

Gewinnklasse I = die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

Gewinnklasse II = die ersten 3 Pferde mit ihrer Programmnummer in beliebiger Reihenfolge.

**Kombinationsgewinn**

= die ersten 3 Pferde im Rennen A und im Rennen B mit ihrer Programmnummer in der Reihenfolge des Einlaufs.

(2) Der Gewinn in Gewinnklasse I schließt jeweils den Gewinn in Gewinnklasse II aus.

(3) Der Kombinationsgewinn wird zusätzlich erzielt.

## § 16

**Verteilung der Gewinnsumme auf die Gewinnklassen des „Renn-Quintett“**

(1) Von dem Gesamtbetrag der Einsätze werden grundsätzlich 50% als Gewinnsumme ausgeschüttet.

Diese Gewinnsumme wird wie folgt verteilt:

**Rennen A**

Gewinnklasse I 20%

Gewinnklasse II 20%

**Rennen B**

Gewinnklasse I 20%

Gewinnklasse II 20%

**Kombinationsgewinn 20%**

(2) Werden in einer Gewinnklasse keine Gewinne ermittelt, so wird die Gewinnsumme der gleichen Gewinnklasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen (Jackpot), es sei denn, daß innerhalb der Frist gemäß § 17 Abs. 2 nachträglich ein Gewinn festgestellt wird.

(3) Innerhalb der Gewinnklassen wird die Gewinnsumme gleichmäßig auf die Gewinne verteilt.

(4) Unterschreitet in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von DM 2,—, so entstehen keine Gewinnansprüche; die Gewinnsumme wird der gleichen Klasse der nächstfolgenden Veranstaltung zugeschlagen.

(5) Der Einzelgewinn einer Gewinnklasse darf den Einzelgewinn einer höheren Gewinnklasse nicht überschreiten. Tritt ein derartiger Fall ein, so werden die Gewinnsummen beider Gewinnklassen zusammengelegt und gleichmäßig auf die Gewinne beider Klassen verteilt.

(6) Einzelgewinne werden auf durch DM 0,10 teilbare Beträge abgerundet.

(7) wird eine Veranstaltung gemeinsam mit anderen Unternehmen durchgeführt, so werden die Gewinnsummen der beteiligten Unternehmen zusammengelegt und nach Errechnung gemeinsamer Gewinnquoten auf die Gewinne dieser Unternehmen verteilt.

(8) Einzelgewinne von mehr als DM 10 000,— können sich ändern, wenn innerhalb der Anmeldefrist gemäß § 17 Abs. 2 weitere berechnete Gewinnansprüche festgestellt werden; alle anderen Gewinne werden nach der Gewinnfeststellung unverzüglich ausbezahlt.

**VI. Gewinnauszahlung**

## § 17

**Gewinnbescheid und Gewinnanmeldung**

(1) Spielteilnehmer, die einen Einzelgewinn von mehr als DM 10 000,— erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(2) Erhält ein solcher Gewinner binnen 4 Tagen keine Benachrichtigung, so hat er zur Sicherheit seines Gewinnanspruchs diesen schriftlich (möglichst durch eingeschriebenen Brief) oder durch persönliche Vorsprache unter Vorlage des als Quittung dienenden Abschnitts spätestens am 1. Werktag nach der nächstfolgenden Veranstaltung bis 15.00 Uhr bei der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen, Rosenstraße 5, 6200 Wiesbaden, geltend zu machen.

## § 18

**Gewinnauszahlung**

(1) Gewinne über DM 10 000,— und die mit diesen auf einem Spielschein erzielten Gewinne bis einschließlich DM 10 000,— werden nach Ablauf der Einspruchsfrist (vgl. § 17 Abs. 2) an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postgirokonto überwiesen.

(2) Gewinne von mehr als DM 200,— bis einschließlich DM 10 000,—, soweit sie nicht zusammen mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden unverzüglich nach Freigabe der Quoten an die auf dem Spielabschnitt vermerkte Anschrift oder auf das dort angegebene Bank- oder Postgirokonto überwiesen.

(3) Der Treuhandgesellschaft ist in den Fällen der Abs. 1 und 2 das Recht vorbehalten, vor der Gewinnauszahlung die Rückgabe des Quittungsabschnitts zu verlangen.

(4) Gewinne bis einschließlich DM 200,—, soweit sie nicht mit höheren Gewinnen auf einem Spielschein erzielt wurden, werden ohne vorherige Benachrichtigung des Gewinners durch die Annahmestelle der Lotterieverwaltung gegen Rückgabe des Quittungsabschnitts an den auf dem Spielabschnitt angegebenen Spielteilnehmer ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich durch die Annahmestelle, bei der der Spielschein, auf den der Gewinn entfallen ist, abgegeben wurde.

(5) Gewinne i. S. des Abs. 4 werden bis zum Annahmeschluß in der 5. Woche nach der Veranstaltung bei der Annahmestelle zur Abholung bereitgehalten. Der Empfang des Gewinnbetrags ist zu quittieren.

(6) Innerhalb der Frist des vorstehenden Abs. 5 nicht abgeholte Gewinne von mehr als DM 10,— werden von der Treuhandgesellschaft durch Verrechnungsscheck an die auf dem Spielschein angegebene Anschrift zugestellt. Hierbei werden von dem Gewinnbetrag die Porto- und Auszahlungskosten, aufgerundet auf einen durch DM 0,10 teilbaren Betrag, in Abzug gebracht. Der Kostenabzug beträgt je Zahlungsfall mindestens DM 1,50.

(7) Nicht abgeholte Gewinne bis einschließlich DM 10,— werden nur auf Antrag gegen Einsendung des Quittungsabschnitts an die Treuhandgesellschaft unter Abzug der Porto- und Auszahlungskosten gemäß vorstehendem Abs. 6 zugestellt. Bei dem Antrag ist die Frist nach § 19 zu beachten.

(8) Die Gewinnauszahlung an den auf dem Spielschein mit persönlicher Anschrift eingetragenen Spielteilnehmer erfolgt mit befreiender Wirkung. Sind mehrere Spielteilnehmer auf dem Spielschein angegeben, so ist die Treuhandgesellschaft durch Leistung an einen der genannten Spielteilnehmer befreit.

(9) Die Treuhandgesellschaft ist auch befreit, wenn sie an den Inhaber des Quittungsabschnitts leistet. Eine Verpflichtung, die Berechtigung des Inhabers des Quittungsabschnitts zu prüfen, besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn auf dem Spielschein keine Anschrift angegeben oder der Berechtigte nicht eindeutig bestimmbar ist.

(10) Absprachen von Teilnehmern an Spielgemeinschaften über die Berechtigung zur Empfangnahme eines Gewinns sind für die Lotterieverwaltung und die Treuhandgesellschaft nicht verbindlich.

**VII. Schlußbestimmungen**

## § 19

**Gerichtliche Geltendmachung**

Alle Ansprüche aus der Spielteilnahme gegen die Lotterieverwaltung und alle mit der Abwicklung des Spielgeschäfts beauftragten Stellen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 13 Wochen nach dem Veranstaltungstag gerichtlich geltend gemacht werden. Eine spätere Rechtsverfolgung ist ausgeschlossen.

## § 20

**Inkrafttreten**

Diese Teilnahmebedingungen treten zu der Veranstaltung am 7. Juni 1986 in Kraft.

Wiesbaden, 30. April 1986

Hessische Lotterieverwaltung  
2001

StAnz. 21/1986 S. 1082

**512**

**Sonderregelung wegen der Einstellung des Mittwochslotto „7 aus 38“**

Wird in der letzten Veranstaltung des Mittwochslotto „7 aus 38“ (22. Veranstaltung am 28. Mai 1986) in einer Gewinnklasse kein

Gewinn erzielt, so wird in Abweichung von § 17 Abs. 4 der Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto der Hessischen Lotterieverwaltung vom 7. Mai 1985 die Gewinnsumme der nächstniedrigeren Gewinnklasse zugeschlagen.

Unterschreitet bei der letzten Veranstaltung des Mittwochslotto „7 aus 38“ in einer Gewinnklasse die errechnete Quote den Betrag von DM 2,—, so wird § 17 Abs. 6 der o. g. Teilnahmebedingungen nicht angewandt.

4-Wochenscheine für das Mittwochslotto „7 aus 38“ werden nach dem 6. Mai 1986 (Annahmeschluß für die 19. Veranstaltung am 7. Mai 1986) nicht mehr angenommen.

Wiesbaden, 18. April 1986

Hessische Lotterieverwaltung  
2001

StAnz. 21/1986 S. 1085

513

### Sonderbedingungen für Systemspiele im Zahlenlotto 6 aus 49 und in der Auswahlwette 6 aus 45 (Gültig ab 23. Veranstaltung 1986)

#### § 1

##### Systemspiele

Neben den Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto in ihrer jeweiligen Fassung gelten für Systemspiele des Zahlenlotto 6 aus 49 und der Auswahlwette nachstehende Sonderbedingungen.

#### § 2

##### Systemscheine

Systemspiele im Zahlenlotto 6 aus 49 bzw. in der Auswahlwette können in abgekürzter Schreibweise auf besonderen, von der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen (LTG) im Auftrag der Hessischen Lotterieverwaltung herausgegebenen bzw., zugelassenen Systemscheinen eingetragen werden. Für die Wahl des richtigen Spielscheines und seine ordnungsgemäße Ausfüllung ist der Spielteilnehmer allein verantwortlich.

#### § 3

##### Zugelassene Systeme

(1) Mit einem Systemschein kann im Zahlenlotto 6 aus 49 und in der Auswahlwette jeweils ein zugelassenes Voll-System mit oder ohne Bankzahlen bzw. ein zugelassenes VEW-System gespielt werden, das in dem System-Verzeichnis der LTG enthalten ist.

(2) Mit einem Kombi-Systemschein können im Zahlenlotto 6 aus 49 und in der Auswahlwette bis zu 4 zugelassene Voll-Systeme und/oder VEW-Systeme gespielt werden, die im System-Verzeichnis der LTG enthalten sind.

(3) Nur die in diesem vollständigen Verzeichnis für die gewählte Lotterieart aufgeführten Systeme sind im Vertriebsgebiet der Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH Hessen zugelassen.

#### § 4

##### Eintragungen auf dem Systemschein und Kombi-Systemschein

(1) Der Systemschein gliedert sich in die Rubrik Bankzahlen und die Rubrik Systemzahlen. Der Spielteilnehmer hat dem System entsprechend die Voraussagen in den vorgesehenen Feldern nach Bank- und Systemzahlen eindeutig durch Kreuze (x) in schwarzer oder blauer Farbe, zu kennzeichnen, deren Schnittpunkt innerhalb eines Zahlenkästchens liegen muß. Die System-Nr. und die Anzahl der Spiele sind in dem hierfür vorgesehenen Raum einzutragen.

(2) Bei Voll-Systemen enthält die System-Nr. in der 1. Stelle die Anzahl der Bankzahlen und in der 2. und 3. Stelle die Anzahl der Systemzahlen. Bei VEW-Systemen ist an 1. Stelle die Zahl 6 oder 7 als System-Nr. ausgewiesen, während die 2. und 3. Stelle die Anzahl der Systemzahlen enthalten.

(3) Die System-Nr. und die Anzahl der Spiele sind dem System-Verzeichnis zu entnehmen.

(4) Der Kombi-Systemschein enthält für 4 Systeme jeweils 1 Zahlenfeld und ein Bestimmungsfeld. Im System-Zahlenfeld ist eine dem ausgewählten System entsprechende Anzahl von Systemzahlen anzukreuzen. Im System-Bestimmungsfeld ist das betreffende Voll-System oder das VEW-System durch ein Kreuz in dem Nummernkästchen zu kennzeichnen, in dem die Anzahl der Systemzahlen angegeben ist. Unter dem angekreuzten Nummernkästchen ist der Spieleinsatz bzw. 4-Wochen-Einsatz für das System abzulesen.

#### § 5

##### Auswertung unrichtig ausgefüllter oder unterbezahlter Systeme

(1) Ist bei einer verkürzten Schreibweise die Anzahl der Spiele eines Systems durch den gezahlten Spieleinsatz nicht gedeckt, so kann der Fehlbetrag vor der Veranstaltung nacherhoben oder können alle oder einzelne Spiele des betreffenden Spielscheines durch die LTG von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

(2) Stimmen die eingetragenen Voraussagen, die System-Nr. oder die Anzahl der Spiele nicht überein, so kann die Lotterie-Treuhandgesellschaft den Spielvertrag nur für den Teil der Spiele gelten lassen, für den bei der Abwicklung von links nach rechts gerechnet, der einzelne Spieleinsatz ausreicht.

(3) Ist die gleiche Zahl mehrmals gekennzeichnet, als Bank- und als Systemzahl, so kann diese je Spiel nur einmal gewertet werden.

(4) Sind mehr Zahlen gekennzeichnet, als gewählt werden dürfen, so gilt nur die festgesetzte Anzahl von Zahlen in arithmetischer aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der kleinsten Zahl.

(5) Die Abwicklung von Systemspielen erfolgt für jede Systemart (einschließlich der zugelassenen VEW-Systeme) im übrigen nach den von der Lotterie-Treuhandgesellschaft festgelegten Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter oder/und abgerechneter Systemscheine (veröffentlicht in StAnz. 1983 S. 1332) und für Kombi-Systemscheine (veröffentlicht in StAnz. 1986 S. 1086), die als Sonderdruck kostenlos bei allen Annahmestellen zu erhalten sind.

#### § 6

##### Ungültige Systemspiele

Kommt unbeschadet der Bestimmungen des § 5, insbesondere weil die eindeutige Bestimmbarkeit nicht gewährleistet ist, kein Spielvertrag zustande, so werden der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr auf Antrag zurückerstattet. Weitergehende Ansprüche des Spielteilnehmers sind ausgeschlossen.

#### § 7

##### Besondere Hinweise

Für die Eintragungen auf den Systemscheinen gelten im übrigen die jeweils gültigen Teilnahmebedingungen für Zahlenlotto und Fußballtoto und die besonderen Hinweise auf der Rückseite der Systemscheine.

#### § 8

##### Inkrafttreten

Diese Sonderbedingungen treten zur 23. Veranstaltung am 4. Juni 1986 in Kraft. Alle früheren Sonderbedingungen für Systemspiele im Zahlenlotto 6 aus 49 und in der Auswahlwette 6 aus 45 werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 25. April 1986

Hessische Lotterieverwaltung  
2001

StAnz. 21/1986 S. 1086

514

### Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter oder/und abgerechneter Kombi-Systemscheine im Zahlenlotto 6 aus 49 und Auswahlwette 6 aus 45 (Gültig ab 23. Veranstaltung 1986)

Ziffer	Unrichtige oder fehlende Markierungen im		Behandlung der festgestellten Mängel
	System-Zahlenfeld	System-Bestimmungsfeld	
1			1. Fehlende Systemkennzeichnung Fehlt die Systemkennzeichnung im System-Bestimmungsfeld, so ist auch der Einsatzbetrag nicht bekannt. Die Höhe des in diesen Fällen geltenden Spieleinsatzes wird auf maximal DM 30,00 pro System begrenzt. Bei fehlender Systemkennzeichnung wird wie folgt verfahren
	richtig	fehlt	1.1 Sind 7 oder 8 Systemzahlen angekreuzt, so wird entsprechend der Anzahl der angekreuzten Systemzahlen die Systemkennzeichnung für das Vollsystem ergänzt.
	richtig	fehlt	1.2 Sind 9 Systemzahlen angekreuzt, so wird die Systemkennzeichnung für das entsprechende VEW-System ergänzt.

Ziffer	Unrichtige oder fehlende Markierungen im		Behandlung der festgestellten Mängel
	System-Zahlenfeld	System-Bestimmungsfeld	
	richtig/zuviel	fehlt	1.3 Sind 10, 11, 13 oder mehr Systemzahlen angekreuzt, so gilt das System VEW 610 als gespielt. Es gilt die festgesetzte Anzahl von Zahlen in arithmetisch aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der kleinsten Zahl. Überzählige Systemzahlen werden gestrichen.
	richtig	fehlt	1.4 Sind 12 Systemzahlen angekreuzt, so gilt das System 612 als gespielt.
	zuwenig	fehlt	1.5 Sind weniger als 7 Systemzahlen angekreuzt, so wird die Systemkennzeichnung für das Vollsystem 007 ergänzt. Fehlende Systemzahlen werden gemäß Ziff. 3 dieser Richtlinien eingetragen.
2	zuviel	richtig	2. <b>Zuviel angekreuzte Systemzahlen</b> Sind mehr Systemzahlen angekreuzt als nach der Systemkennzeichnung zulässig, so werden nur die für das System erforderlichen Systemzahlen in aufsteigender Zahlenfolge gewertet. Die überzähligen Systemzahlen bleiben unberücksichtigt und werden gestrichen.
3			3. <b>Zuwenig angekreuzte Systemzahlen</b> Die Systemkennzeichnung stimmt mit der Anzahl der angekreuzten Systemzahlen nicht überein. Es sind zuwenig Systemzahlen markiert.
	zuwenig	richtig	3.1 Ergänzt wird die nach der höchsten angekreuzten Systemzahl in dem System-Zahlenfeld nicht gespielte Zahl. Müssen mehrere Systemzahlen ergänzt werden, so sind die Ergänzungen in aufsteigender Zahlenfolge vorzunehmen. 3.2 Ist die Zahl 49 im Zahlenlotto oder die Zahl 45 in der Auswahlwette angekreuzt, so sind die Voraussagen um die höchste nicht gespielte Zahl zu ergänzen. Müssen mehrere Systemzahlen ergänzt werden, so sind die Ergänzungen in absteigender Reihenfolge vorzunehmen. 3.3 Fehlen alle erforderlichen Systemkennzahlen in dem System-Zahlenfeld, so gelten — mit der Zahl 1 beginnend — so viele Voraussagen in aufsteigender Reihenfolge in aufsteigender Reihenfolge als angekreuzt, wie für das System nach der Systemkennzeichnung erforderlich sind.
4		unrichtig	4. <b>Mehrere Systemkennzeichnungen für ein System</b> Sind bei einem System mehrere Systemkennzeichnungen eingetragen, so gilt das System als gespielt, bei dem die Anzahl der markierten Systemzahlen mit der eingetragenen Systemkennzeichnung übereinstimmt. Ist für 2 Systemkennzeichnungen eine Übereinstimmung mit den markierten Systemzahlen gegeben, so gilt das gekennzeichnete System mit dem höheren Einsatzbetrag als gespielt. Alle anderen Fälle werden wie Systeme ohne Systemkennzeichnung nach Ziff. 1 dieser Richtlinien behandelt.
5			5. <b>Zusätzlich markierte Felder</b>
	fehlt	zuviel	5.1 Nach einem oder mehreren gespielten System(en) sind noch weitere Systembestimmungsfelder markiert, aber keine Systemzahlenfelder. Die Eintragungen werden ignoriert.
	fehlt	richtig	5.2 Liegt zwischen 2 gespielten Systemen ein leeres Systemzahlenfeld bei ausgefülltem Systembestimmungsfeld, so wird nach Ziff. 3 der Fehlerbehandlungsrichtlinien verfahren.
	richtig	fehlt	5.3 Liegt zwischen 2 gespielten Systemen ein leeres Systembestimmungsfeld bei ausgefülltem Systemzahlenfeld, so wird nach Ziff. 1 der Fehlerbehandlungsrichtlinien verfahren.
	zuviel	richtig	5.4 Ist in einem Spiel mehr als die festgesetzte Anzahl von Zahlen verschiedenartig gekennzeichnet, so gelten nur die Kreuze.

Ziffer	Unrichtige oder fehlende Markierungen im		Behandlung der festgestellten Mängel
	System-Zahlenfeld	System-Bestimmungsfeld	
	richtig	richtig	5.5 Ist in einem Spiel nicht mehr als die festgesetzte Anzahl von Zahlen gekennzeichnet, so werden auch verschiedene Kennzeichnungen gewertet.
6			6. Die Kennzeichnung des Systems erfolgt in einem anderen Systemfeld als die markierten Systemzahlen. 6.1 Auf einem Kombi-Systemschein sind in einem Zahlenfeld Systemzahlen angekreuzt. In diesem Systemfeld fehlt die Kennzeichnung des Systems zu den angekreuzten Systemzahlen. Diese wurden in einem anderen Systemfeld vorgenommen, in dem keine Systemzahlen angekreuzt sind. Die Systemkennzeichnung stimmt mit der Anzahl der angekreuzten Systemzahlen überein. Die Systemkennzeichnung wird dem Zahlenfeld mit den angekreuzten Systemzahlen zugeordnet. 6.2 Liegen diese Voraussetzungen bei zwei Feldern vor, so wird entsprechend verfahren, sofern eine eindeutige Zuordnung möglich ist. Ist dies nicht möglich, so werden die Systeme entsprechend anderer Ziffern dieser Fehlerbehandlungsrichtlinien behandelt.
7			7. <b>Nicht markierte Felder am Beginn des Scheines</b> Beginnt ein Schein mit leeren Feldern, werden diese ignoriert. Ist jedoch entweder das Systemzahlenfeld oder das Systembestimmungsfeld markiert, wird entsprechend der genannten Fehlerbehandlung ergänzt.

Wiesbaden, 25. April 1986

**Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH  
Hessen**

StAnz. 21/1986 S. 1086

**515**

**Regeln für die Behandlung fehlerhaft ausgefüllter Normal-scheine des RennQuintett 2 x 3 aus 15  
(Gültig ab 23. Veranstaltung 1986)**

- (1) Sind in einem Rennen in einer Zeile (Einlaufplatz) mehrere Zahlen (Programmnummern) ordnungsgemäß gekennzeichnet, so gilt die in dieser Zeile niedrigste, noch nicht in einer vorhergehenden Zeile gekennzeichnete Zahl.
  - (2) Die höheren gespielten Zahlen (Programmnummern) werden — soweit notwendig — in arithmetischer Reihenfolge auf nicht gespielte Einlaufplätze in der Reihenfolge 1, 2, 3 übertragen.
  - (3) Ist die gleiche Zahl (Programmnummer) in mehreren Zeilen (Einlaufplätzen) gekennzeichnet, so gilt die Zahl (Programmnummer) nur für den Einlaufplatz mit der niedrigeren Nummer.
  - (4) Sind weniger als drei Zahlen (Programmnummern) gekennzeichnet, so werden die fehlenden Zahlen in aufsteigender Reihenfolge um die nach der höchsten gekennzeichneten Zahl nicht gespielte Zahl ergänzt.
  - (5) Ist die höchste Zahl in einem Rennen bereits gespielt, wird die Voraussage um die höchste nicht gespielte Zahl ergänzt.
  - (6) Ist für ein Rennen, das umsatzmäßig berücksichtigt wird, keine Voraussage getroffen, so werden die Programmnummern 1, 2 und 3 bzw. 21, 22 und 23 für die Einlaufplätze in der Reihenfolge 1, 2 und 3 gewertet.
- (Ein Rennen ohne Kennzeichnung wird umsatzmäßig berücksichtigt, wenn entweder auf dem Spielschein gar keine Zahl angekreuzt ist und deshalb der Mindesteinsatz gilt oder wenn in einem Spiel für ein Rennen eine oder mehrere Zahlen angekreuzt sind und für das andere Rennen keine.)

Wiesbaden, 30. April 1986

**Lotterie-Treuhandgesellschaft mbH  
Hessen**

StAnz. 21/1986 S. 1087

516

## DER HESSISCHE MINISTER DER JUSTIZ

**Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 22. April 1986**

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ortsgerichtsgesetzes i. d. F. vom 2. April 1980 (GVBl. I S. 114) wird im Benehmen mit dem Minister des Innern und nach Anhörung der Stadt Rosbach v. d. Höhe verordnet:

**Art. 1**

In der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Ortsgerichte im Lande Hessen vom 1. September 1980 (JMBl. S. 792, 1039 = StAnz. S. 2006, 2185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 1983 (JMBl. S. 199 = StAnz. S. 1254), erhalten in Abschnitt

D. Landgericht Gießen

IV. Amtsgericht Friedberg (Hessen)

Nrn. 13 und 14 folgende Fassung:

„13. Rosbach v. d. Höhe

(Stadt Rosbach v. d. Höhe außer Ortsgerichtsbezirk Rosbach v. d. Höhe — Rodheim v. d. Höhe)

14. Rosbach v. d. Höhe — Rodheim v. d. Höhe (Stadtteil Rodheim v. d. Höhe)“.

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 1986 in Kraft\*).

Wiesbaden, 22. April 1986

**Der Hessische Minister der Justiz**

3842/2 — II/7 — 1369/85

— Gült.-Verz. 28 —

StAnz. 21/1986 S. 1088

517

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel (Farbdruckstempel) mit der Umschrift „Amtsgericht Wiesbaden“ mit dem Landeswappen und der Kennziffer „61“ ist in Verlust geraten und wird mit Wirkung vom 29. März 1986 für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 2. Mai 1986

**Der Hessische Minister der Justiz**

5413 E — II/6 — 821/86

StAnz. 21/1986 S. 1088

518

## DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

**Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen**

Bezug: Erlaß vom 22. Dezember 1976 (StAnz. 1977 S. 520)

Die gemäß § 31 der Verordnung für den Bau und Betrieb von Seilbahnen (BO-Seil) vom 27. September 1976 (GVBl. I S. 409) zur Durchführung erforderlichen Bestimmungen werden hiermit erlassen. Sie treten mit Wirkung vom 1. Januar 1987 in Kraft.

Die hier nicht abgedruckten Ausführungsbestimmungen können kostenlos vom Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik,

(Referat III b 3) Kaiser-Friedrich-Ring 75, 6200 Wiesbaden, bezogen werden.

Die Ausführungsbestimmungen sind inhaltsgleich mit den durch o. a. Erlaß bekanntgegebenen Ausführungsbestimmungen, die am 31. Dezember 1986 wegen Zeitablaufs außer Kraft treten.

Wiesbaden, 23. April 1986

**Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik**

III b 3 — 66 e 08.13

— Gült.-Verz. 62 —

StAnz. 21/1986 S. 1088

519

## DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

**Gewerbeaufsicht;**

hier: Durchführung der Druckluftverordnung/Betriebsdruck von Krankendruckluftkammern

Nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anhang 1 Nr. 3.1 der Druckluftverordnung vom 4. Oktober 1972 (BGBl. I S. 1909), geändert durch Gesetz vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), ist bei Druckluftarbeiten unter einem Betriebsdruck in der Arbeitskammer von 1 bis 1,8 bar Überdruck eine Krankendruckluftkammer mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck von mindestens 3 bar Überdruck bereitzustellen.

Zu der Frage des Betriebsdruckes in Krankendruckluftkammern hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ein Gutachten fertigen lassen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, daß auch bei Druckluftarbeiten bis 1,8 bar Überdruck Krankheitsfälle — insbesondere Luftembolien — vorkommen können, die einen höheren Behandlungsdruck als 3 bar Überdruck erfordern.

Um die bei Arbeiten im Überdruck gelegentlich und unvermeidbar auftretenden Erkrankungen unverzüglich und ausreichend behandeln zu können, muß in der Krankendruckluftkammer eine Drucksteigerung bis 5 bar Überdruck möglich sein. Damit dies sichergestellt wird, muß abweichend von Anhang 1 Nr. 3.1 der Druckluftverordnung an den in Betracht kommenden Arbeitsstellen eine Krankendruckluftkammer, die einen Betriebsüberdruck von mindestens 5,5 bar ermöglicht, bereitgestellt werden.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter zu veranlassen, bei Betriebsbesichtigungen auf die Bereitstellung entsprechender Krankendruckluftkammern hinzuwirken.

Wiesbaden, 9. April 1986

**Der Hessische Sozialminister**

VIII C 4 a — 53 b 671 — 342/86

— Gült. Verz. 91 —

StAnz. 21/1986 S. 1088

520

**Bekämpfung der Psittakose;**

hier: Einheitliche Durchführung

Bezug: Erlaß des HSM vom 11. April 1986 (StAnz. S. 964)

In der Anlage zu dem o. a. Erlaß muß es in Abschn. I Nr. 1.1 unter 6. statt „Tierseuchengesetzes“ richtig „Tierschutzgesetzes“ heißen.

**Die Redaktion**

— Gült.-Verz. 3562 —

StAnz. 21/1986 S. 1088

\*) Die Verordnung ist im JMBl. 1986 S. 268 veröffentlicht und wird hier nachrichtlich bekanntgemacht.

521

## DER PRÄSIDENT DES STAATSGERICHTSHOFES DES LANDES HESSEN

**Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen in dem Normenkontrollverfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit von Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes mit der Verfassung des Landes Hessen**

Nachstehend gebe ich das Urteil des Staatsgerichtshofes des Landes Hessen vom 30. April 1986 bekannt.

Wiesbaden, 9. Mai 1986

**Der Präsident  
des Staatsgerichtshofes  
des Landes Hessen**  
P. St. 1023

*StAnz. 21/1986 S. 1089*

**Urteil vom 30. April 1986**

— P.St. 1023 —

In dem Verfahren zur Prüfung der Vereinbarkeit der §§ 55 Abs. 4 Satz 5, 57 Abs. 3 Satz 1 bis 3, 57 a, 60 Abs. 3, 60 e, 61 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 17, 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2, 66 Abs. 1 und 5, 73 Abs. 2, 91 Abs. 2 und 92 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes — HPVG — i. d. F. vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), mit der Verfassung des Landes Hessen,

— Antragsteller: Der Landesanwalt beim Staatsgerichtshof des Landes Hessen,

**Verfahrensbeteiligte:**

1. Der Hessische Ministerpräsident
2. 42 Abgeordnete des Hessischen Landtages
3. Eine Gruppe von Stimmberechtigten

hat der Staatsgerichtshof des Landes Hessen auf Grund der Hauptverhandlung vom 29., 30. und 31. Oktober 1985 für Recht erkannt:

- I. 1. § 55 Abs. 4 Satz 5 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes — HPVG — i. d. F. vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 1985 (GVBl. I S. 57), ist,
  - a) soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten einschließen, mit den Art. 2 und 3 der Verfassung des Landes Hessen — HV — und,
  - b) soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden, mit Art. 135 HV unvereinbar und nichtig.
2. Im übrigen ist die Vorschrift mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
- II. 1. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG ist mit den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar und nichtig, soweit im Nichteinigungsfall der Beschluß der Einigungsstelle die Beteiligten bindet, ohne daß eine endgültige Entscheidung nach § 60 b Abs. 5 HPVG herbeigeführt werden kann, bezüglich folgender Gesetzestatbestände:
  - a) § 57 a Abs. 1 HPVG insoweit, als der Personalrat beim Erlaß von Verwaltungsanordnungen für die personellen Angelegenheiten der Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt,
  - b) § 60 Abs. 3 HPVG insoweit, als der Personalrat Maßnahmen in personellen Angelegenheiten i. S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG für Angestellte, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, beantragen kann,
  - c) § 60 e HPVG insoweit, als der Personalrat durch die Geltendmachung verschiedener Beteiligungstatbestände unabhängig voneinander auch in organisatorischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten oder in Personalangelegenheiten der Beamten oder derjenigen Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt,

- d) § 61 Abs. 1 Nr. 17 HPVG insoweit, als der Personalrat über Tatbestände automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten mitbestimmt (1. Spiegelstrich),
  - e) § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HPVG insoweit, als der Personalrat bei der Einstellung derjenigen Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt,
  - f) § 64 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 HPVG insoweit, als der Personalrat über Beurteilungsrichtlinien und über den Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl jeweils betreffend Angestellte, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt,
  - g) § 66 Abs. 1 und 5 HPVG.
2. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG ist hinsichtlich folgender Gesetzestatbestände mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar:
- a) § 61 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 HPVG,
  - b) § 60 e und § 64 Abs. 2 HPVG im übrigen,
  - c) § 57 a HPVG, soweit er Verwaltungsanordnungen in personellen Angelegenheiten im übrigen betrifft,
  - d) § 60 Abs. 3 HPVG im übrigen nach Maßgabe dieser Entscheidung zu den §§ 60 e, 64 und 66 HPVG,
  - e) § 61 Abs. 1 Nr. 17, 2. Spiegelstrich, HPVG, nach Maßgabe der Entscheidungsgründe.
- III. § 57 Abs. 3 Satz 1 bis 3, § 73 Abs. 2, § 91 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 HPVG, letzterer insoweit, als er eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft zu einem Antrag beim Verwaltungsgericht berechtigt, sind mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
- IV. Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

**Gründe****Gliederung**

- A Tatbestand
  - I. Verfahrensgegenstand und Wortlaut der angegriffenen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
    1. Gegenstand des Verfahrens
    2. Wortlaut der Bestimmungen
  - II. Verfahrensbeteiligte
  - III. Vortrag des Landesanwalts
    1. zu seiner Antragsbefugnis
    2. zur Sache
  - IV. Vortrag des Hessischen Ministerpräsidenten
    1. zur Antragsbefugnis des Landesanwalts
    2. zur Sache
  - V. Vortrag der Landtagsabgeordneten
  - VI. Vortrag der Gruppe der Stimmberechtigten
  - VII. Hinweis auf Schriftsätze, Anlagen, Anhörungen und Beweisaufnahme
- B Entscheidungsgründe
  - I. Zulässigkeit des Normenkontrollantrags
    1. Antragsbefugnis des Landesanwalts
    2. Verjährung und Verwirkung
  - II. Zulässigkeit der Anschließungen
    1. Anschließungsbefugnis
    2. Statthaftigkeit einer Anschließung im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle
    3. Statthaftigkeit einer Anschließung mit einem dem Antrag entgegengesetzten Ziel
    4. Förmliche Voraussetzungen für eine Verfahrensbeteiligung

## III. Materiellrechtliche Grundlagen

1. Inhalt und Reichweite des Hessischen Personalvertretungsgesetzes
2. Volkssouveränität (Art. 70, 71 HV), parlamentarische Verantwortlichkeit (Art. 101, 102 HV) und Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden (Art. 137 HV)
3. Art. 37 HV und das Sozialstaatsprinzip
4. Zusammenfassung

## IV. Verfassungsmäßigkeit der angegriffenen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes mit der Verfassung des Landes Hessen

1. Bedeutung des § 60 b HPVG
2. § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HPVG
3. § 64 Abs. 2 Nrn. 3 und 4 HPVG
4. § 57 a Abs. 1 HPVG
5. § 66 Abs. 1 und 5 HPVG
6. § 61 Abs. 1 Nr. 2 HPVG
7. § 61 Abs. 1 Nr. 3 HPVG
8. § 61 Abs. 1 Nr. 17, 2. Spiegelstrich, HPVG
9. § 61 Abs. 1 Nr. 17, 1. Spiegelstrich, HPVG
10. § 60 e HPVG
11. § 60 Abs. 3 HPVG
12. § 57 Abs. 3 Satz 1 bis 3 HPVG
13. § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG
14. § 73 Abs. 2 HPVG
15. § 91 Abs. 2 HPVG
16. § 92 Abs. 2 HPVG

## V. Kostenentscheidung

## A

## I.

1. Gegenstand des Normenkontrollverfahrens ist die vom Landesanwalt mit Schriftsatz vom 10. September 1984 zur Entscheidung gestellte Frage, ob § 55 Abs. 4 Satz 5, § 57 Abs. 3 Satz 1 bis 3, § 57 a, § 60 Abs. 3, § 60 e, § 61 Abs. 1 Nr. 2, 3 und 17, § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2, § 66 Abs. 1 und 5, § 73 Abs. 2, § 91 Abs. 2 und § 92 Abs. 2 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes — HPVG — i. d. F., die dieses Gesetz durch das „Gesetz zur Änderung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes und des Hessischen Richtergesetzes“ vom 11. Juli 1984 (GVBl. I S. 181) erhalten hat, mit der Verfassung des Landes Hessen — HV — vereinbar sind; er hält sie für verfassungswidrig.

Das Hessische Personalvertretungsgesetz stammt in seiner ursprünglichen Fassung vom 23. Dezember 1959 (GVBl. S. 83) und ist letztmals i. d. F. vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 2) als Ganzes veröffentlicht worden; durch das genannte Gesetz vom 11. Juli 1984, das nach seinem Art. 4 am 1. Oktober 1984 in Kraft getreten ist, ist es nicht unerheblich geändert worden.

Dem Änderungsgesetz lagen je ein Gesetzentwurf der Fraktion der Grünen vom 18. Oktober 1983 (LT-Drucks. 11/83) und der SPD-Fraktion vom 1. Januar 1984 (LT-Drucks. 11/496) zugrunde, zu denen im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens verschiedene Institutionen und Organisationen angehört worden sind.

Die verabschiedete Fassung des Änderungsgesetzes vom 11. Juli 1984 beruht auf der Empfehlung des federführenden Landtagsausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes (LT-Drucks. 11/1577).

2. Die Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes, deren Überprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit der Hessischen Verfassung der Landesanwalt beim Staatsgerichtshof beantragt hat, und die teilweise auch Gegenstand von vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfassungsbeschwerden einiger hessischer Städte und Landkreise sowie eines von der Bundesregierung eingeleiteten Normenkontrollverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht sind, haben einschließlich der mit ihnen unmittelbar zusammenhängenden und zu ihrem Verständnis erforderlichen Vorschriften der §§ 55 Abs. 4 Satz 1 bis 4 und Satz 6, 60 Abs. 1 und 2, 60 a, 60 b Abs. 1 bis 5 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b bis g HPVG folgenden Wortlaut:

## § 55

(1) ... (3) ...

(4) Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat sollen mindestens einmal im Monat zu gemeinschaftlichen Besprechungen zusammenzutreten. In diesen Besprechungen hat der Dienststellenleiter beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung

unterliegen, rechtzeitig und eingehend mit dem Personalrat zu erörtern. In ihnen soll auch die Gestaltung des Dienstbetriebes, Maßnahmen der Wirtschaftlichkeitsüberprüfung, Maßnahmen der Rationalisierung, Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden, behandelt werden, insbesondere alle Vorgänge, die die Beschäftigten wesentlich berühren. Der Leiter der Dienststelle und der Personalrat haben über strittige Fragen mit dem ernststen Willen zur Einigung zu verhandeln und Vorschläge für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten zu machen. An diesen Sitzungen können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sowie Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes teilnehmen. An den Besprechungen nehmen der Jugendvertreter und der Vertrauensmann der Schwerbehinderten teil.

## § 57

(1) ... (2) ...

(3) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereichs abnimmt, wird eines der Mitglieder der Prüfungskommission vom Personalrat benannt; dieses muß zumindest die gleiche oder eine entsprechende Qualifikation besitzen, wie sie durch die Prüfung festgelegt werden soll. Bei Aufnahmetests oder Auswahlen, denen sich Bewerber für eine Einstellung oder eine Ausbildung zu unterziehen haben, gehört dem Prüfungsgremium ein vom Personalrat benannter Vertreter an. Bei Auswahlverfahren zur Besetzung eines Amtes mit Funktionsbezeichnung nimmt ein Vertreter des Personalrats am Auswahlverfahren teil, bei dem die Beteiligung liegt. Diese Regelung findet keine Anwendung bei Prüfungen sowie bei Aufnahmetests und Auswahlen, die durch Rechtsvorschrift geregelt sind.

## § 57 a

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs erlassen will, sofern nicht nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften zu beteiligen sind. Der Personalrat hat mitzuwirken, wenn eine Dienststelle Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche organisatorische Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs oder in personellen Angelegenheiten der Beamten erlassen will.

(2) Soweit beabsichtigte Verwaltungsanordnungen über den Geschäftsbereich einer Mittelbehörde oder einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, haben die Stufenvertretungen der bei der Vorbereitung beteiligten Dienstbehörden nach Abs. 1 mitzubestimmen.

## § 60

(1) Soweit eine Maßnahme der Mitbestimmung des Personalrats unterliegt, bedarf sie nach rechtzeitiger und eingehender Erörterung gemäß § 55 Abs. 4 seiner vorherigen Zustimmung.

(2) Der Leiter der Dienststelle unterrichtet den Personalrat von der beabsichtigten Maßnahme und beantragt nach rechtzeitiger und eingehender Erörterung seine Zustimmung. Auf die Erörterung kann in beiderseitigem Einvernehmen verzichtet werden. Der Beschluß des Personalrats ist dem Leiter der Dienststelle innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann der Leiter der Dienststelle diese Frist auf eine Woche abkürzen. Die Maßnahme gilt als gebilligt, wenn nicht der Personalrat innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich begründet verweigert.

(3) Der Personalrat kann in allen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, Maßnahmen beantragen, insbesondere in sozialen Angelegenheiten i. S. des § 61, in personellen Angelegenheiten i. S. des § 64 (mit Ausnahme der Höher- und Rückgruppierungen bei Angestellten und Arbeitern) sowie in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten i. S. des § 66. Er hat seine Anträge dem Leiter der Dienststelle schriftlich zu unterbreiten; sie sind nach § 55 Abs. 4 zu erörtern. Der Leiter der Dienststelle hat dem Personalrat eine Entscheidung innerhalb von vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Kann der Leiter der Dienststelle aus zureichendem Grund die Frist nicht einhalten, so ist dem Personalrat innerhalb dieser Frist ein Zwischenbescheid zu erteilen; die endgültige Entscheidung muß innerhalb von vier weiteren Wochen erfolgen. Soweit der Dienststellenleiter eine alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt, gilt die Maßnahme als gebilligt, wenn er nicht innerhalb der genannten Frist die Zustimmung schriftlich verweigert.

## § 60 a

(1) Kommt nach § 60 zwischen dem Leiter einer nachgeordneten Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen auf dem Dienstweg der übergeordneten Dienststelle, bei der eine Stufenvertretung besteht, vorlegen. Die übergeordnete Dienststelle hat die Angelegenheit der Stufenvertretung innerhalb von vier Wochen vorzulegen.

(2) Ist die übergeordnete Dienststelle eine Behörde der Mittelstufe und kommt zwischen ihr und dem Bezirkspersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann ihr Dienststellenleiter oder der Bezirkspersonalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von vier Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(3) Ist die übergeordnete Dienststelle eine oberste Dienstbehörde und kommt zwischen ihr und dem Hauptpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen.

(4) Kommt nach § 60 zwischen dem Leiter einer Dienststelle, die oberste Dienstbehörde ist, und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Personalrat innerhalb von zwei Wochen den Hauptpersonalrat mit der Angelegenheit befassen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der obersten Dienstbehörde oder der Hauptpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Hauptpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

(5) Kommt nach § 60 bei Gemeinden, Gemeindeverbänden oder sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit einstufigem Verwaltungsaufbau zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat eine Einigung nicht zustande, so kann der Leiter der Dienststelle oder der Personalrat die Angelegenheit innerhalb von zwei Wochen der obersten Dienstbehörde vorlegen. Die oberste Dienstbehörde hat innerhalb von vier Wochen den Gesamtpersonalrat mit der Angelegenheit zu befassen. Kommt zwischen der obersten Dienstbehörde oder ihren Vertretern und dem Gesamtpersonalrat eine Einigung nicht zustande, so kann die oberste Dienstbehörde oder der Gesamtpersonalrat innerhalb von zwei Wochen die Einigungsstelle anrufen. Besteht kein Gesamtpersonalrat, so tritt an seine Stelle der Personalrat.

## § 60 b

(1) Die Einigungsstelle wird von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet. Sie besteht aus einem unparteiischen Vorsitzenden und sechs Beisitzern. Je drei Beisitzer werden von der obersten Dienstbehörde und der zur Anrufung der Einigungsstelle berechtigten Personalvertretung bestellt. Der Vorsitzende wird von den Beisitzern bestellt. Kommt eine Einigung über seine Person nicht zustande, so bestellt ihn der Vorsitzende der Landespersonalkommission.

(2) Die Verhandlungen der Einigungsstelle sind nicht öffentlich. Der obersten Dienstbehörde und der zuständigen Personalvertretung (Abs. 1) ist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.

(3) Die Einigungsstelle entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß. Die Entscheidung soll innerhalb von zwei Monaten, nachdem ein Beteiligter die Einigungsstelle angerufen hat, ergehen. Die Einigungsstelle kann den Anträgen der Beteiligten auch teilweise entsprechen. Der Beschluß wird mit Stimmenmehrheit gefaßt. Er muß sich im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Haushaltsgesetzes, halten. Benennt eine Seite keine Beisitzer, oder bleiben Beisitzer trotz rechtzeitiger Einladung der Sitzung fern, so entscheiden der Vorsitzende und die erschienenen Beisitzer allein.

(4) Der Beschluß ist zu begründen, vom Vorsitzenden der Einigungsstelle zu unterzeichnen und den Beteiligten unverzüglich zuzustellen. Er bindet die Beteiligten, soweit er eine Entscheidung i. S. des Abs. 3 enthält. Beschlüsse der Einigungsstelle führt der Dienststellenleiter durch, es sei denn, daß im Einzelfall etwas anderes bestimmt ist.

(5) In Personalangelegenheiten der Beamten (§ 64) und bei der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs (§ 66 Abs. 1) kann die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Personalvertretung (Abs. 1) binnen

eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle

1. in der Landesverwaltung die Entscheidung der Landesregierung, für Beamte des Landtags die Entscheidung des Präsidenten des Landtags im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags und für Beamte des Rechnungshofs die Entscheidung des Präsidenten des Rechnungshofs im Benehmen mit dem Präsidium des Landtags,

2. bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Entscheidung des in der Verfassung vorgesehenen obersten Organs (Vertretungskörperschaft) oder eines von ihm gebildeten Ausschusses

beantragen. Diese Entscheidung ist endgültig. In Angelegenheiten der dienstordnungsmäßigen Angestellten verbleibt es bei der Regelung der Abs. 1 bis 4.

(6) ... (7) ...

## § 60 e

Die in diesem Gesetz aufgeführten Beteiligungstatbestände stehen selbständig nebeneinander und können unabhängig voneinander geltend gemacht werden.

## § 61

(1) Der Personalrat hat, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarif erfolgt, ggf. durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, in sozialen Angelegenheiten mitzubestimmen, insbesondere über

1. ...
2. Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs,
3. Bestellung und Abberufung von Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärzten,
4. ...—16. ...
17. Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung
  - von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten,
  - von sonstigen technischen Einrichtungen, soweit diese dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen.

(2) ... (3) ...

## § 64

(1) Der Personalrat bestimmt mit

1. ...
2. in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei
  - a) Einstellung,
  - b) Übertragung einer höher oder niedriger zu bewertenden Tätigkeit, Höher- oder Rückgruppierung, Eingruppierung,
  - c) Versetzung zu einer anderen Dienststelle, Umsetzung innerhalb der Dienststelle, wenn sie mit einem Wechsel des Dienstortes verbunden ist,
  - d) Abordnung zu einer anderen Dienststelle für eine Dauer von mehr als drei Monaten,
  - e) Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus,
  - f) Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken,
  - g) ordentlicher Kündigung.
- (2) Der Personalrat hat, soweit eine gesetzliche oder tarifliche Regelung nicht besteht, ggf. durch Abschluß von Dienstvereinbarungen mitzubestimmen über
  1. Inhalt von Personalfragebogen,
  2. Grundsätze des Verfahrens bei Stellenausschreibungen,
  3. Beurteilungsrichtlinien,
  4. Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Kündigungen.

(3) ...

## § 66

(1) Der Personalrat hat mitzubestimmen bei Einführung neuer Arbeitsmethoden, Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs, Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen, Einführung von technischen Rationalisierungsmaßnahmen, die den Wegfall von Planstellen oder Stellen

zur Folge haben, sowie Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden. Bei der Einführung technischer Rationalisierungsmaßnahmen sind dem Personalrat zugleich die personellen, gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen umfassend darzulegen. Dies gilt auch bei probe- und versuchsweiser Einführung neuer Techniken und Verfahren.

(2) ... (3) ... (4) ...

(5) Beabsichtigt der Leiter der Dienststelle in Angelegenheiten, die der Mitbestimmung des Personalrats nach Abs. 1 unterliegen, einen Gutachter gegen Entgelt zu beauftragen, so hat bei der Auswahl des Gutachters vor der Vergabe des Gutachtens der Personalrat mitzubestimmen.

#### § 73

(1) ...

(2) Beabsichtigte Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten im Rahmen vollzugspolizeilicher Einsätze sind dem Personalrat rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten.

(3) ...

#### § 91

(1) ...

(2) Zur Durchführung seiner Aufgaben ist dem Personalrat in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu gewähren.

#### § 92

(1) ...

(2) Der Personalrat oder eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft können bei groben Verstößen des Dienststellenleiters gegen seine Verpflichtungen aus diesem Gesetz beim Verwaltungsgericht beantragen, dem Dienststellenleiter zur Sicherung der Rechte nach diesem Gesetz aufzugeben, eine Handlung zu unterlassen, die Vornahme einer Handlung zu dulden oder eine Handlung vorzunehmen.

(3) ...

### II.

1. Der Hessische Ministerpräsident ist dem Normenkontrollantrag des Landesanwalts entgegengetreten.
2. Mit Schriftsatz vom 23. Januar 1985 haben sich 42 Abgeordnete der Fraktion der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) im Hessischen Landtag dem Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof angeschlossen, um ebenfalls dem Antrag des Landesanwalts entgegenzutreten.
3. Am 15. Februar 1985 sind beim Staatsgerichtshof 354 Ordner mit 121 750 Erklärungen von Personen, die sich als in Hessen stimmberechtigt bezeichnet haben und vom Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) betreut werden, eingegangen; die genannten Personen haben sämtlich erklärt, sich dem Normenkontrollverfahren mit dem Ziel anzuschließen, den Antrag des Landesanwalts zurückzuweisen.

### III.

1. Der Landesanwalt ist — der Hessische Ministerpräsident und die dem Verfahren beigetretenen Verfahrensbeteiligten bestreiten ihm dieses Recht — der Auffassung, daß er berechtigt sei, ein abstraktes Normenkontrollverfahren vor dem Staatsgerichtshof zu beantragen. Dieses sein Recht ergebe sich aus § 17 Abs. 2 Nr. 6 i. V. m. § 41 des Gesetzes über den Staatsgerichtshof — StGHG —. Der einfache Gesetzgeber sei auch nach Art. 130 Abs. 1 Satz 2 HV befugt gewesen, ihm, dem Landesanwalt, ein Antragsrecht im abstrakten Normenkontrollverfahren einzuräumen. Die Verfassungsmäßigkeit des § 17 Abs. 2 Nr. 6 StGHG sei auch seit dessen Inkrafttreten — annähernd 37 Jahre vor der Stellung des nunmehr zu bescheidenden Antrages — nie in Zweifel gezogen worden. Auch der Staatsgerichtshof habe in vier Entscheidungen (Urteil vom 8. Juli 1949 — P.St. 22 —, vom 6. Januar 1950 — P.St. 29 —, vom 24. April 1964 — P.St. 378 — und vom 6. Januar 1971 — P.St. 589 —) seine genannte Antragsbefugnis für verfassungsmäßig angesehen.
2. Nach der Auffassung des Landesanwalts verletzen die als Verfahrensgegenstand bezeichneten angegriffenen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes durch die in ihnen festgelegte Mitbestimmung der Personalräte mit verbindlicher Entscheidung durch eine paritätisch besetzte, unabhängige Einigungsstelle im Streitfall und die sonst in ihnen vorgesehenen, vom Landesanwalt angegriffenen Beteiligungsrechte der Personalräte und Gewerkschaften die Verfassungsgrundsätze

der Volkssouveränität (Art. 70, 71 HV), der Repräsentation des Willens des Gesamtvolkes durch verfassungsmäßig bestellte Organe (Art. 71 HV), der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Landesregierung (Art. 102 HV), der Selbstverwaltung der Gemeinden (Art. 137 HV) und hinsichtlich § 91 Abs. 2 HPVG den aus dem Persönlichkeitsrecht abzuleitenden Schutz der persönlichen Daten (Art. 3 HV).

- a) Die im Antrag des Landesanwalts genannten Beteiligungen der Personalräte und der Beauftragten der Gewerkschaften seien Beteiligungen an der Ausübung von Staatsgewalt im Sinne der Artikel 70, 71 HV oder an der Organisation der Exekutivgewalt im Rahmen von deren verfassungsmäßigen Aufgaben. Auch für die Verfassung des Landes Hessen gelte der vom Bundesverfassungsgericht festgestellte Grundsatz, daß jedes mit staatlichen Aufgaben betraute Organ und jeder Amtsleiter eine demokratische Legitimation vom Volk brauche. Deshalb sei eine „ununterbrochene Legitimationskette“ vom Volk zum Amtsträger notwendig. Die Einigungsstellen i. S. des Hessischen Personalvertretungsgesetzes stünden außerhalb dieser verfassungsrechtlich gebotenen Legitimationskette, so daß ihren Letztentscheidungsrechten enge Grenzen gesetzt seien.

Eine zweite verfassungsrechtliche Grenze der Mitbestimmung ergebe sich aus Art. 102 HV, nämlich der Verantwortlichkeit des Ministerpräsidenten für die Richtlinien der Regierungspolitik und der Minister für den jeweiligen Geschäftsbereich gegenüber dem Landtag. Unter Berufung auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 27. April 1959 (BVerfGE 9, 268 ff.) geht der Landesanwalt davon aus, daß der Gesetzgeber bei Regierungsaufgaben von erheblichem politischen Gewicht die letzte Entscheidung nicht Stellen übertragen dürfe, die — wie die Einigungsstellen — von Regierung und Parlament unabhängig seien.

Die meisten vom Landesanwalt angegriffenen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes verletzen auch das Recht der Selbstverwaltung der Gemeinden. Bei der Entscheidung über die Auswahl der von Beschäftigten der Gemeinden wahrzunehmenden Aufgaben und bei der Entscheidung über wesentliche Fragen der Organisation der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit müsse deshalb die letzte Entscheidung bei den von allen Gemeindebürgern gewählten oder legitimierten Vertretungskörperschaften (Gemeindevertretung, Magistrat) liegen. Mitbestimmungsregelungen dürften das von allen Gemeindebürgern legitimierte Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden nicht einschränken.

- b) Eine besondere Rechtfertigung für die erweiterten Mitbestimmungsrechte in den vom Landesanwalt zur Prüfung gestellten Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes habe der Gesetzgeber offenbar in Art. 37 HV gesehen. Diese Verfassungsnorm schreibe jedoch lediglich vor, daß auch in Behörden unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen zu wählen seien. Wie weit die Mitbestimmung dieser Betriebsvertretungen reichen solle, sei dagegen weder in Art. 37 Abs. 1 HV noch an anderer Stelle der Verfassung des Landes Hessen geregelt. Insbesondere sei Art. 37 Abs. 2 HV kein Maßstab für die Mitbestimmung in Behörden, da dort — im Gegensatz zu Abs. 1 — nur die Betriebe erwähnt seien. Ebensoviele wie aus dem Grundgesetz ließen sich aus der Verfassung des Landes Hessen unmittelbar verpflichtende Anforderungen an die Ausgestaltung der Mitbestimmung der Personalvertretungen herleiten. Das insbesondere in den Art. 27, 28 und 30 HV zum Ausdruck kommende Sozialstaatsprinzip gebe dem Gesetzgeber eine allgemeine Leitlinie, die auch bei der Ausgestaltung des Personalvertretungsrechts zu berücksichtigen sei. Die Verfassung des Landes Hessen stelle aber die Berücksichtigung der sozialen Belange der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes keineswegs höher als z. B. die an den Interessen des Gesamtvolkes orientierten Anforderungen an die öffentliche Verwaltung. So sei zu berücksichtigen, daß jede Form der Beteiligung die Entscheidungsgewalt der Regierung beeinträchtige, mindestens verzögere, wenn im Nichteinigungsfall ein mehrstufiges Beteiligungsverfahren vorgesehen werde. Damit verbunden sei zwangsläufig eine Reduzierung der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung.

Wenn auch die Dienststellenleiter der öffentlichen Verwaltung mit privaten Arbeitgebern nicht vergleichbar seien, so solle damit keineswegs in Abrede gestellt werden, daß es auch im Bereich der öffentlichen Verwaltung und Betriebe Interessengegensätze zwischen den Beschäftigten und den Leitungen der Verwaltungen und öffentlichen Unternehm-

mungen gebe. Trotz des vom Landesanwalt betonten Vorrangs der Verantwortlichkeit der verfassungsgemäß bestellten Organe sei davon auszugehen, daß die Wahrung der sozialen Interessen der Beschäftigten der öffentlichen Verwaltung durch die Einrichtung von Personalvertretungen verfassungsrechtlich geboten und insoweit, nicht aber in personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, die volle Mitbestimmung verfassungsrechtlich zulässig sei.

- c) Auf der Grundlage seiner dargelegten allgemeinen Auffassung hat sich der Landesanwalt weiterhin im einzelnen zu der seiner Ansicht nach gegebenen Verfassungswidrigkeit der von ihm angegriffenen Gesetzesbestimmungen geäußert.

Der Landesanwalt beantragt, wie folgt zu erkennen:

Es sind mit den Art. 70, 71, 102, 137 und — im Falle des Antrages zu Nr. 10 — mit Art. 3 der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar und nichtig:

1. § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG, soweit Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft sowie Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes an den Sitzungen teilnehmen können;
2. a) § 57 Abs. 3 Satz 1 HPVG, soweit ein Mitglied der Prüfungskommission vom Personalrat benannt wird;
- b) § 57 Abs. 3 Satz 2 HPVG, soweit bei Aufnahmetests oder Auswahlen, denen sich Bewerber für eine Einstellung oder eine Ausbildung zu unterziehen haben, dem Prüfungsgremium ein vom Personalrat benannter Vertreter mit vollem Stimmrecht angehört;
- c) § 57 Abs. 3 Satz 3 HPVG, soweit bei Auswahlverfahren zur Besetzung eines Amtes mit Funktionsbezeichnung ein Vertreter des Personalrats mit vollem Stimmrecht am Auswahlverfahren teilnimmt;
3. § 57 a HPVG, soweit dem Personalrat bei Verwaltungsanordnungen für die personellen Angelegenheiten der Beschäftigten ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird und im Nichteinigungsfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG von der Einigungsstelle mit bindender Wirkung für die Beteiligten endgültig entschieden werden kann;
4. § 60 Abs. 3 HPVG, soweit dem Personalrat in personellen Angelegenheiten i. S. des § 64 HPVG sowie in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten i. S. des § 66 HPVG ein Initiativrecht eingeräumt wird und im Nichteinigungsfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG von der Einigungsstelle mit bindender Wirkung für die Beteiligten endgültig entschieden werden kann;
5. § 60 e HPVG, soweit die Beteiligungstatbestände des Hessischen Personalvertretungsgesetzes unabhängig voneinander geltend gemacht werden können und dadurch Mitwirkungsrechte zu Mitbestimmungsrechten ausgeweitet werden;
6. a) § 61 Abs. 1 Nr. 2 HPVG, soweit Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs der Mitbestimmung und im Nichteinigungsfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG der endgültigen Entscheidung der Einigungsstelle unterworfen werden;
- b) § 61 Abs. 1 Nr. 3 HPVG, soweit die Bestellung und Abberufung von Datenschutzbeauftragten und die Abberufung der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Sicherheitsbeauftragten sowie der Vertrauens- und Betriebsärzte der Mitbestimmung und im Nichteinigungsfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG der endgültigen Entscheidung der Einigungsstelle unterworfen werden;
- c) § 61 Abs. 1 Nr. 17 HPVG, soweit dem Personalrat ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird i. V. m. der endgültigen Entscheidung der Einigungsstelle im Nichteinigungsfall für die Einführung, Anwendung, Änderung oder Erweiterung
  - von automatisierter Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten,
  - von sonstigen technischen Einrichtungen, die dazu geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen;
7. a) § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HPVG, soweit die Einstellung von Angestellten, die mit einem beträchtlichen Maß an Selbständigkeit hoheitliche Aufgaben

wahrnehmen und einer Vergütungsgruppe von BAT V b bis I angehören, der Mitbestimmung und im Nichteinigungsfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG der endgültigen Entscheidung der Einigungsstelle unterworfen wird;

- b) § 64 Abs. 2 HPVG, soweit dem Personalrat ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird und im Nichteinigungsfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG von der Einigungsstelle mit bindender Wirkung für die Beteiligten endgültig entschieden werden kann;
- 8. a) § 66 Abs. 1 HPVG, soweit dem Personalrat ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird und im Nichteinigungsfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG die Einigungsstelle mit bindender Wirkung für die Beteiligten endgültig entscheiden kann;
- b) § 66 Abs. 5 HPVG, soweit dem Personalrat bei der Auswahl des Gutachters vor der Vergabe des Gutachtens ein Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird und im Nichteinigungsfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG die Einigungsstelle mit bindender Wirkung für die Beteiligten endgültig entscheiden kann;
- 9. § 73 Abs. 2 HPVG, soweit die für den Polizeieinsatz verantwortliche Stelle verpflichtet ist, rechtzeitig vor jedem vollzugspolizeilichen Einsatz beabsichtigte Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten mit dem Personalrat zu beraten;
- 10. § 91 Abs. 2 HPVG, soweit dem Personalrat ganz allgemein „zur Durchführung seiner Aufgaben“ oder ohne Zustimmung der Betroffenen Einblick in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter zu gewähren ist;
- 11. § 92 HPVG, soweit das Antragsrecht einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft eingeräumt wird.

#### IV.

Der Hessische Ministerpräsident beantragt, den Antrag des Landesanwalts zurückzuweisen.

1. Er hält den Antrag des Landesanwalts für unzulässig, weil dieser nach der Hessischen Verfassung nicht befugt sei, ein Verfahren der abstrakten Normenkontrolle vor dem Staatsgerichtshof einzuleiten. Eine solche Befugnis ergebe sich entgegen dem Wortlaut nicht aus § 17 Abs. 2 Nr. 6 StGHG, da der einfache Gesetzgeber den von der Verfassung insoweit vorgegebenen Rahmen nicht habe überschreiten können. Zwar habe der Staatsgerichtshof die Antragsbefugnis des Landesanwalts auch in einem abstrakten Normenkontrollverfahren bereits einmal bejaht, dabei aber — ebenso wie in einigen anderen Verfahren, denen sich der Landesanwalt mit eigenen, von dem Begehren der ursprünglichen Antragsteller abweichenden Anträgen angeschlossen habe — nur auf die Bestimmungen über das Antragsrecht des Landesanwalts im Gesetz über den Staatsgerichtshof abgestellt, ohne zu prüfen, ob nicht die Regelung der Antragsrechte in Art. 131 HV zu einer einschränkenden Auslegung dieser Bestimmungen nötige.

Die Befugnis, den Staatsgerichtshof zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen anzurufen, sei in Art. 131 Abs. 2 HV abschließend geregelt; der Landesanwalt sei dort nicht aufgeführt. Seine Antragsberechtigung könne auch nicht aus Art. 131 Abs. 1 letzter Halbsatz HV hergeleitet werden. Zwar werde der einfache Gesetzgeber darin ermächtigt, dem Staatsgerichtshof weitere Aufgaben durch Gesetz zuzuweisen und in Verbindung mit solchen zusätzlichen Aufgaben auch die Befugnis zur Anrufung des Staatsgerichtshofs zu regeln; eine solche zusätzliche Regelung sei bisher aber nur bei der Bestimmung des Staatsgerichtshofes zur Beschwerdeinstanz im Verfahren über die Zulassung und die Feststellung des Zustandeskommens eines Volksbegehrens getroffen worden. Im übrigen müsse es bei der in Art. 131 Abs. 2 HV vorgenommenen Bestimmung der Antragsberechtigten bleiben.

Der geschlossene Kreis der nach Art. 131 Abs. 2 HV Antragsberechtigten sei durch die Bestimmung in Art. 130 Abs. 1 Satz 2 HV, daß beim Staatsgerichtshof ein „öffentlicher Kläger“ bestellt wird, nicht erweitert worden. Ebensovienig ermächtigte diese Bestimmung den Gesetzgeber, dem öffentlichen Kläger durch einfachgesetzliche Regelung eine dem Antragsrecht nach Art. 131 Abs. 2 HV entsprechende Befugnis zuzuerkennen.

Weder die Bezeichnung als „öffentlicher Kläger“ noch seine Zuordnung zum Staatsgerichtshof ließen Rückschlüsse auf den rechtlichen Status sowie auf die Kompetenzen des Landesanwalts zu.

Die zwar nicht eindeutige Entstehungsgeschichte des Art. 130 Abs. 1 Satz 2 HV spreche — was der Ministerpräsident im einzelnen näher ausführt — insgesamt ebenfalls gegen die

Auslegung, aus der Zuordnung des öffentlichen Klägers zum Staatsgerichtshof ihm eigene Antragsrechte, wie sie den in Art. 131 Abs. 2 HV genannten Verfassungsorganen zustehen, zuzubilligen.

- Zur Sache hat sich der Hessische Ministerpräsident schriftlich nicht geäußert. In der Hauptverhandlung ist er den Angriffen des Landesanwalts gegen die Verfassungsmäßigkeit der zur Überprüfung gestellten Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zum Teil entgegengetreten; im übrigen hat er keine Stellungnahme abgegeben.

#### V.

Die Landtagsabgeordneten, die sich dem Verfahren angeschlossen haben, beantragen, den Antrag des Landesanwalts zurückzuweisen.

Sie halten ihn aus den vom Hessischen Ministerpräsidenten angegebenen Gründen für unzulässig und in der Sache das Hessische Personalvertretungsgesetz in seiner gegenwärtigen Fassung für verfassungsgemäß.

- Die Beteiligung von Personalräten und Beauftragten der Gewerkschaften nehme dem Volk nichts von der bei ihm liegenden Staatsgewalt (Art. 70 HV) und greife auch nicht in das Verfahren des unmittelbaren oder mittelbaren Volkshandelns ein (Art. 71 HV), denn durch die Beteiligungsrechte nach dem Hessischen Personalvertretungsgesetz werde weder Staatsgewalt ausgeübt, noch könne durch sie eine Volksabstimmung oder der Beschluß eines verfassungsmäßig bestellten Organs berührt werden. Die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung bzw. die Kontrolle des Parlaments könne sich nur auf das Amt beziehen, nicht auf die Rechtsbeziehungen der Amtswalter zum Dienstherrn. Eine Begrenzung der Personalhoheit im Interesse der betroffenen Bediensteten berühre die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung für ihre Personalverwaltung ebensowenig wie die Begrenzung der Exekutivgewalt durch die Grundrechte.
- Selbst wenn man die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bremischen Personalvertretungsgesetz von 1959 (BVerfGE 9, 268 ff.) auch für das Hessische Personalvertretungsgesetz für einschlägig halte, lasse sich aus ihr zur Stützung der vom Landesanwalt vertretenen Auffassung der Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Bestimmungen nichts herleiten. In dieser Entscheidung sei lediglich ausgeführt, daß es Regierungsaufgaben gebe, die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen übertragen werden dürften, die von Regierung und Parlament unabhängig seien. Insbesondere sei es nicht richtig, wenn der Landesanwalt jegliche Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe durch die Verwaltung als Regierungsaufgabe auffasse. Es sei jedenfalls nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen, die Personalräte an Regierungsaufgaben zu beteiligen, denn in § 1 HPVG sei lediglich angeordnet, daß bei den Verwaltungen und Behörden, nicht dagegen auf Regierungsebene, Beteiligungen bestehen sollten.

Auf die Außertätigkeit der Behörden dürften die Personalräte keinen Einfluß nehmen; ihre Befugnisse beschränkten sich vielmehr auf die innerdienstlichen Angelegenheiten. In aller Regel stünden ihnen nur Abwehrrechte zu; die ausnahmsweise eingeräumten Initiativrechte könnten ebenfalls nur im Rahmen gesetzlicher Regelungen ausgeübt werden.

Parlamentarische Verantwortung als dem Verfassungsrecht zuzuordnender Begriff könne sich nur im Innenbereich zwischen dem Chef der Exekutive und dem Parlament abspielen. Unklar sei der vom Landesanwalt verwendete Begriff „unabhängig von Regierung und Parlament“. Die Einigungsstellen seien zwar nicht in der gleichen Weise vom Parlament abhängig wie die Landesregierung, sie seien aber durchaus nicht unabhängig; so seien sie einerseits den geltenden Rechtsvorschriften und dem Haushaltsplan und andererseits der gerichtlichen Kontrolle unterworfen.

- Das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden könne noch viel weniger als die Parlamentsdominanz über die Regierungsaufgaben betroffen sein. Art. 137 Abs. 1 HV weise den Gemeinden die Trägerschaft für die gesamte örtliche Verwaltung zu; damit sei aber nur eine Verwaltungsbefugnis erteilt worden, die nichts mit einer Regierungsbefugnis oder einer exekutivischen Gewaltausübung zu tun habe. So wie sich Selbstverwaltung und Staatsverwaltung hinsichtlich ihrer nach außen wirkenden Tätigkeit den gleichen Kautelen unterwerfen müßten, so könne durch Gesetz auch ihre innere Ordnung festgelegt werden. Das gelte insbesondere, wenn — wie in Hessen — diese Festlegung grundrechtlich geboten sei.

Ein solches Grundrecht ergebe sich aus Art. 37 HV, zu dessen näherer Bestimmung das Hessische Personalvertretungsgesetz

erlassen worden sei. Art. 37 HV stelle sich als spezialgrundrechtlicher Ausdruck der Menschenwürde in der Sozialordnung dar. Abs. 2 dieser Verfassungsnorm umfasse auch die Mitbestimmung in den Behörden.

- Schließlich sei das vom Landesanwalt herangezogene Argument einer Verzögerung des Entscheidungsprozesses in der Verwaltung durch Beteiligungsrechte der Personalvertretungen angesichts der bisherigen Bewährung des neuen Hessischen Personalvertretungsgesetzes in der Praxis nicht stichhaltig.
- Auf der Grundlage dieser allgemeinen Ausführungen haben sich die Abgeordneten auch im einzelnen zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der vom Landesanwalt angegriffenen gesetzlichen Bestimmungen geäußert und diese jeweils bejaht.

#### VI.

Die Vertreter der Gruppe der Stimmberechtigten, die sich dem Verfahren angeschlossen hat, beantragen, den Antrag des Landesanwalts zurückzuweisen.

Sie halten ihn ebenfalls aus den vom Hessischen Ministerpräsidenten genannten Gründen für unzulässig, soweit er sich gegen solche Bestimmungen richtet, die nicht durch die Novelle geändert oder eingefügt worden sind, für „verwirkt“ und in der Sache die angegriffenen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes für mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar. Sie treten der Auffassung des Landesanwalts im wesentlichen mit folgender Begründung entgegen:

- Der Staat müsse sich in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber und Dienstherr genauso behandeln lassen wie der privatrechtlich organisierte Arbeitgeber. Selbst wenn, was verneint werde, überhaupt eine Kollision der verfassungsrechtlichen Grundwerte — Mitbestimmung des Personalrats und Entscheidungszuständigkeit der Einigungsstelle einerseits mit dem Prinzip demokratischer Legitimation verfassungsmäßig bestellter Organe andererseits — in Betracht käme, müsse nach dem Konkordanzprinzip eine Abwägung im Einzelfall vorgenommen werden.

Auf eine solche Abwägung komme es jedoch nicht an, weil die Mitbestimmung des Personalrats in personellen und organisatorischen Angelegenheiten und die in einzelnen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vorgesehene verbindliche Entscheidung der Einigungsstelle entgegen der Auffassung des Landesanwalts keine „Beteiligung an der Ausübung von Staatsgewalt“ seien. Diese Annahme des Landesanwalts beruhe auf einer Verkennung von Sinn, Wesen und Aufgabenstellung der Personalvertretung im öffentlichen Dienst und auf der fehlsamen Ausgangsposition, Personalräte seien grundsätzlich „systemwidrige Fremdkörper“, die „als Vertretung privater Interessen“ den „Einsatz von Staatsgewalt“ steuerten.

Das Beteiligungsrecht der Personalvertretung vollziehe sich, was der Landesanwalt übersehe, im Innenverhältnis zum öffentlichen Dienstherrn; die Regelung und Gestaltung der sozialen und organisatorischen Arbeitsbedingungen durch die Personalvertretungen ziele dagegen nicht auf eine Mitwirkung und Mitbestimmung bei der Ausübung der Staatsgewalt im Außenverhältnis zum Bürger ab. Die Teilhabe an Funktionen der inneren Verwaltung dürfe nicht mit der Teilnahme an Funktionen der Staatsgewalt gleichgesetzt werden. Insbesondere könne der Bereich des Regierungshandelns nicht in der vom Landesanwalt vorgenommenen Auslegung verstanden werden, daß alle Regierungsaufgaben von erheblichem politischen Gewicht und damit der vollen Mitbestimmung nicht zugänglich seien, also auch solche Entscheidungen, die unmittelbar oder mittelbar den sozialen Schutz- und Sicherungsbereich der öffentlichen Bediensteten und damit deren Selbstbestimmungsrecht durch Personalvertretungen betreffen und berührten. Für eine solche Auslegung könne sich der Landesanwalt nicht auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum Bremischen Personalvertretungsgesetz berufen; vielmehr habe sich das Bundesverfassungsgericht in dieser Entscheidung einer generellen Aussage zur Frage, welche Angelegenheiten von solchem politischen Gewicht seien, daß sie der Regierungsverantwortung nicht entzogen werden dürften, enthalten.

- Soweit der Landesanwalt in den Beteiligungsrechten der Personalvertretungen eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden erblicke, sei auch dieser Einwand unbegründet.

Beschränkungen des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden seien solange verfassungsgemäß, als sie dessen Kernbereich unangetastet ließen. Weder die Personal- noch die Organisationshoheit als Elemente des Selbstverwaltungsrechts seien

durch das Hessische Personalvertretungsgesetz in verfassungsrechtliche Grenzen übersteigendem Maße berührt. Die im Hessischen Personalvertretungsgesetz angeführten Mitbestimmungstatbestände im Organisationsbereich stellten sich als gesetzlich vorgesehene und damit zulässige immanente Begrenzung im Innenverhältnis dar. Die Regelung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes im Bereich der personellen Angelegenheiten halte sich ebenfalls innerhalb der Zulässigkeitsgrenze, die schon durch den verfassungsunmittelbaren Gesetzgebungsauftrag des Art. 135 HV, für „alle Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung“ ein den Verwaltungserfordernissen entsprechendes einheitliches Dienstrecht zu schaffen, legitimiert sei.

3. Im übrigen habe der Landesgesetzgeber bei der Novellierung des Hessischen Personalvertretungsgesetzes in Ausübung des Verfassungsauftrages nach Art. 37 HV von seinem Recht Gebrauch gemacht, die gleichberechtigte Mitbestimmung der Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst, jedenfalls in wichtigen Teilbereichen, festzuschreiben. Auch die Gruppe der Stimmberechtigten vertritt die Auffassung, daß Art. 37 Abs. 2 HV sowohl nach seinem Wortlaut als auch nach seiner verfassungssystematischen Stellung und unter Berücksichtigung seiner Entstehungsgeschichte mit Unternehmern private und öffentliche Arbeitgeber meine.
4. Die Bevollmächtigten der Gruppe der Stimmberechtigten haben sich ebenfalls im einzelnen mit der Verfassungsmäßigkeit der vom Landesanwalt angegriffenen Bestimmungen befaßt und sie jeweils bejaht.

#### VII.

1. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vorbringens des Landesanwalts, des Hessischen Ministerpräsidenten und der beigetretenen Verfahrensbeteiligten wird auf den Inhalt der von ihnen eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen einschließlich der von ihnen vorgelegten Rechtsgutachten verwiesen.
2. Der Vorsitzende und der Berichterstatter des Landtagsausschusses für Fragen des öffentlichen Dienstes, die Landtagsabgeordneten Gerhard Bruch und Hermann Schoppe, hatten Gelegenheit, sich vor und in der Hauptverhandlung zu äußern.
3. In der Hauptverhandlung ist Regierungsdirektor Dr. Walz von der Behörde des Hessischen Datenschutzbeauftragten auf Grund eines Beweisbeschlusses des Staatsgerichtshofs als Sachverständiger zu mit der Mitbestimmung der Personalvertretung zusammenhängenden Fragen des Datenschutzes gehört worden.

#### B

#### I.

Der Normenkontrollantrag ist zulässig.

1. Der Landesanwalt ist befugt, diesen Antrag zu stellen. Er gehört nach § 17 Abs. 2 Nr. 6 StGHG zu dem Kreis der Antragsberechtigten, die ein Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen vor dem Staatsgerichtshof im Sinne des Art. 131 Abs. 1 HV, § 41 Abs. 1 StGHG einleiten können.

Die Ermächtigung zum Erlaß des Gesetzes über den Staatsgerichtshof einschließlich der Regelung der Antragsbefugnis für einzelne Verfahrensarten, soweit sie nicht die Verfassung selbst festlegt, findet sich in Art. 130 Abs. 4 HV. Ihm zufolge bestimmt das Gesetz das Nähere unter anderem über das Verfahren vor dem Staatsgerichtshof.

- a) Die Antragsbefugnis des Landesanwalts steht im Einklang mit der Verfassung des Landes Hessen.

Art. 131 Abs. 1 HV nennt — nicht abschließend — eine Reihe von Verfahrensarten. Abs. 2 der Vorschrift führt eine Anzahl von Antragsberechtigten auf, ohne sie den vorher genannten Verfahren zuzuordnen. Der Landesanwalt ist nicht unter ihnen. Er wird aber in Art. 130 Abs. 1 Satz 2 HV genannt. Dort ist bestimmt, daß beim Staatsgerichtshof ein öffentlicher Kläger bestellt wird. Art. 131 Abs. 3 HV schließlich behält dem Gesetz vor, zu bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen jedermann das Recht hat, den Staatsgerichtshof anzurufen.

Das Gesetz über den Staatsgerichtshof erkennt nicht nur dem Landesanwalt, sondern über den Wortlaut der Fassung hinaus je nach Verfahrensart weiteren möglichen Beteiligten: dem Präsidenten eines höchsten Gerichts (für das vorliegende Gericht), einer Verwaltungsbehörde und auch jedermann Antragsbefugnis zu. Die Verfassung regelt die Antragsbefugnis für Verfahren vor dem Staatsgerichtshof nicht abschließend. Es genügt, wenn die Antragsbefugnis im Verfahrensgesetz für den Staatsgerichtshof auf Grund hinreichender Ermächtigung vorgesehen ist. Daß

diese Voraussetzung für den Landesanwalt gegeben ist, hat der Staatsgerichtshof in einem früheren Fall einer abstrakten Normenkontrolle (Urteil vom 8. Juli 1849 — P.St. 22 —, VerwRSpr. 2, S. 20 [21]), im übrigen auch in den Entscheidungen vom 6. Januar 1950 — P.St. 29 —, vom 24. April 1964 — P.St. 378 — (StAnz. S. 676 [677]) und vom 6. Januar 1971 — P.St. 589 — (StAnz. S. 205 [208]) angenommen.

Weder kann und muß § 17 Abs. 2 Nr. 6 StGHG, der den Landesanwalt als Antragsberechtigten aufführt, einschränkend verfassungskonform ausgelegt werden — wofür er nach den allgemein anerkannten Auslegungsregeln auch keinen Anhalt bietet —, noch umreißt die Verfassung selbst Stellung und Befugnisse des Landesanwalts etwa so eng, daß sich die allgemein gehaltene Ermächtigung an den einfachen Gesetzgeber zur Ausgestaltung des Verfahrens auf diese Befugnis nicht bezöge und die Zuerkennung einer Antragsbefugnis an den Landesanwalt nicht deckte.

Aus dem Begriff des öffentlichen Klägers in Art. 130 Abs. 1 Satz 2 HV kann nicht gefolgert werden, dieser Kläger habe nur die Funktion eines Anklagevertreters in Verfahren der Minister- und Richteranklage (Art. 115, 127 HV) haben sollen. Die Entstehungsgeschichte des Art. 130 Abs. 1 Satz 2 HV spricht für das Gegenteil: Die Überlegungen des Abgeordneten Dr. Stein, „daß es zu irgendwelchen Streitigkeiten kommen kann, ohne daß einer der Antragsteller, die in Art. 130 genannt werden, eingreifen möchte, während es doch vielleicht im öffentlichen Interesse liegt, daß eingegriffen wird“ (vgl. Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Verfassungsausschusses der Verfassungsberatenden Landesversammlung Groß-Hessen, Abt. III a, S. 196), treffen die Eigenart des abstrakten Normenkontrollverfahrens, für dessen Einleitung kein besonderes (subjektives) Rechtschutzbedürfnis nachzuweisen ist, sondern ein objektives Klarstellungsinteresse an der Gültigkeit einer Norm genügt. Dieses Verfahren unterscheidet sich von den übrigen Verfahrensarten, die entweder „Strafcharakter“ (Minister- und Richteranklage), „subjektiven Rechtsschutzcharakter“ (Grundrechtsklage) oder „kontradiktorischen Charakter“ (Verfassungsstreitigkeiten) haben. Folgerichtig hat der Abgeordnete Dr. Kanka diese Gedanken, die zwar zwischenzeitlich in der Diskussion im Verfassungsausschuß nicht vertieft wurden, andererseits auch keinen Widerspruch erfuhren, erneut aufgegriffen und die Änderung der ursprünglichen Fassung vom „öffentlichen Ankläger“ zu „öffentlicher Kläger“ nicht nur aus redaktionellen Überlegungen vorgeschlagen, sondern mit dem Sachargument, „daß vor den Staatsgerichtshof auch Rechtsstreitigkeiten kommen können, in deren Zusammenhang von einer Anklage nicht so gut gesprochen werden kann wie bei der Ministeranklage usw. Es gibt auch Angelegenheiten, bei denen es keinen Ankläger gibt (Stenographische Berichte, a. a. O., S. 241).“

Eine Beschränkung der Aufgaben des Landesanwalts hinsichtlich der abstrakten Normenkontrolle folgt auch nicht aus Art. 131 Abs. 2 HV. Diese wegen der Ermächtigung unter anderem zur Ausdehnung der Antragsbefugnis auf jedermann (Art. 131 Abs. 3 HV) nicht abschließende Vorschrift, die den Landesanwalt nicht nennt, bezieht sich auf den vorausgehenden Abs. 1. Dieser wiederum befaßt sich nicht nur mit der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, sondern betrifft die gesamte Zuständigkeit des Staatsgerichtshofs. Hätte man das Recht zur Einleitung aller Verfahren den in Art. 131 Abs. 2 HV Genannten einräumen, dem öffentlichen (An-)Kläger aber vorenthalten wollen, so hätte es angesichts der dann übrigbleibenden Aufgaben und Befugnisse des Landesanwalts nicht nur der Änderung seiner Bezeichnung in „öffentlicher Kläger“ nicht bedurft, eine solche Formulierung hätte sich geradezu verboten. Eine solche Auslegung des Art. 131 HV würde ein Mißverhältnis nicht nur zwischen der verfassungsmäßigen Bezeichnung des öffentlichen Klägers und dem geringen Umfang seiner Aufgaben, sondern auch zwischen diesem und der zugelassenen Ausdehnung der Antragsbefugnis auf jedermann schaffen.

- b) Die Antragsbefugnis des Landesanwalts im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle ist vielmehr die Ausprägung einer im Kern bereits verfassungsrechtlich vorgegebenen Stellung. Dieser Kern erschließt sich aus dem Begriff des öffentlichen Klägers und aus dem Regelungszusammenhang, in dem Art. 130 Abs. 1 Satz 2 HV steht, der bestimmt, daß ein öffentlicher Kläger beim Staatsgerichtshof bestellt wird.

Dem Begriff Kläger wird nur eine Regelung gerecht, die, wenn nicht in allen, so doch in wesentlichen dafür geeignete-

ten Verfahrensarten ein Klage- oder Antragsrecht und nicht nur Befugnisse zur Anschließung oder Stellungnahme gewährt. Die Begriffe Klage und Kläger sind in der Rechts-tradition so ausgeformt, daß sie eine andere Deutung nicht zulassen. Dementsprechend haben Schröder/Reh in ihrem unveröffentlichten „Gutachten und Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes über den Staatsgerichtshof“ vom Mai 1976 ausgeführt (dort S. 41), daß die Bestellung eines öffentlichen Klägers beim Staatsgerichtshof keinen Sinn hätte, wenn dieser nicht auch öffentlich klagen, das heißt, Anträge beim Staatsgerichtshof stellen könnte.

Unterstützt wird diese Überlegung durch eine Betrachtung des Verhältnisses des öffentlichen Klägers zum Staatsgerichtshof, bei dem er bestellt ist. Der Staatsgerichtshof wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind teils Betroffene, teils Staatsorgane, Amtsträger und auch politische Kräfte. Dieser Kreis der Antragsberechtigten wird vervollständigt durch die Figur des dem Verfassungsorgan Staatsgerichtshof zugeordneten öffentlichen Klägers, der ohne persönliche Betroffenheit, ohne Eingliederung in die Behördenhierarchie und abgehoben vom landespolitischen Kräftefeld kraft seines eigenen öffentlichen Amtes und — mit Ausnahme weniger gesetzlicher Fälle von Weisungsgebundenheit — nach seiner unabhängigen Beurteilung des Gemeinwohls durch seine Antragstellung oder Beteiligung an Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zur Wahrung und richtigen Anwendung der Verfassung beitragen soll.

Der öffentliche Kläger ist deshalb keine Randfigur, sondern nächst dem Staatsgerichtshof eine zentrale Institution des hessischen Verfassungsprozesses. Der einfache Gesetzgeber ist bei Ausführung des Verfassungsauftrags, das Nähere über die Bildung des Staatsgerichtshofs und das Verfahren vor ihm zu regeln, an diese Vorgabe gebunden. Im Hinblick auf den Gegenstand und die Bedeutung der abstrakten Normenkontrolle ist ausgeschlossen, daß er dem öffentlichen Kläger gerade für diese Verfahrensart die Antragsbefugnis vorenthalten könnte. Wortlaut und Entstehungsgeschichte des Gesetzes über den Staatsgerichtshof zeigen, daß der erste nach der Annahme der Hessischen Verfassung gewählte Landtag diesem Verfassungsauftrag in dem hier interessierenden Punkt nachkommen wollte und nachgekommen ist (vgl. Hessischer Landtag, I. Wahlperiode, Drucksache Abt. I, Nr. 118, S. 125/137 und S. 127/140).

2 Der Antrag des Landesanwalts ist auch nicht unzulässig, soweit er sich gegen solche Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes richtet, die nicht durch die Novelle vom 11. Juli 1984 geändert oder eingefügt worden sind, sondern schon vorher in Kraft waren.

a) Der Antrag auf abstrakte Normenkontrolle ist weder durch Bestimmungen der Verfassung des Landes Hessen noch durch Vorschriften des Gesetzes über den Staatsgerichtshof an eine Frist gebunden. Mit Ausnahme von Rheinland-Pfalz (§ 23 Abs. 4 VerfGHG) sehen auch die übrigen Landesgesetze über die Verfassungsgerichte und das Bundesverfassungsgerichtsgesetz eine Frist für die Einleitung einer abstrakten Normenkontrolle nicht vor.

Das Staatsgerichtshofgesetz schreibt für nur einen Rechtsbehelf eine Frist vor. Grundrechtsklagen gegen Entscheidungen eines höchsten (hessischen) Gerichts müssen gemäß § 48 Abs. 3 StGHG binnen eines Monats seit Zustellung der angegriffenen Entscheidung erhoben werden. Der Staatsgerichtshof hat im Urteil vom 20. Dezember 1971 — P.St. 608/637 — (StAnz. 1972 S. 112 [117] = ESVGH 22, 4 [6] „Erstes Förderstufenurteil“) ausgeführt, daß auch die der abstrakten Normenkontrolle von ihrem Gegenstand her nahestehende Grundrechtsklage gegen eine Rechtsnorm nur innerhalb einer angemessenen Frist nach deren Inkrafttreten zulässig ist. Er hat diese Frist seitdem in ständiger Rechtsprechung (hier beispielhaft Beschluß vom 29. Mai 1974 — P.St. 730 —, ESVGH 25, 42 [43 f.]) auf ein Jahr begrenzt, weil insbesondere Gründe der Rechtssicherheit und der Tragweite der begehrten Entscheidung dies erfordern. Im Vergleich mit der abstrakten Normenkontrolle ist jedoch bei verwandter Zielsetzung die verschiedene Ausgangslage zu beachten. Wer eine Grundrechtsklage gegen eine Rechtsnorm erhebt, handelt in Verteidigung ihm von der Verfassung gewährter Grundrechte. Grundsätzlich kann und muß ihm zugemutet werden, innerhalb eines Jahres zu erkennen, ob er in der Tat in seinen Grundrechten verletzt worden ist, und sich zu entschließen, ob er dagegen klagen will.

Antragsteller der abstrakten Normenkontrolle handeln dagegen aus einem vom Einzelinteresse unterschiedenen objektiven Klarstellungsinteresse; es ist möglich, daß sich Gründe für ein solches Interesse innerhalb eines Jahres seit

Inkrafttreten der Norm nicht, wohl aber später ergeben (vgl. dazu Schröder/Reh, Gutachten S. 88 f.). Es besteht somit weder eine Regelungslücke noch eine der Grundrechtsklage vergleichbare Situation.

b) Der Zulässigkeit des Antrags steht auch nicht der von den Bevollmächtigten der Gruppe der Stimmberechtigten geltend gemachte Einwand der prozessualen Verwirkung entgegen.

Bei Prüfung einer solchen Verwirkung geht es um die Frage, ob zu einem längeren Zeitablauf besondere Umstände treten, die eine Inanspruchnahme des Gerichtsschutzes als treuwidrig erscheinen lassen und deshalb eine Sachentscheidung ausschließen.

Die prozessuale Verwirkung ist für das Privatrecht vor allem im Zusammenhang mit einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 2. November 1961 (BAGE 11, 353 = NJW 1962 S. 463) erörtert worden.

Nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Klagebefugnis verwirkt, sofern zu einem gewissen Zeitablauf weitere Umstände treten, aus denen sich für die andere Partei ein selbständiger prozessualer, sich also gerade auf die Klageerhebung erstreckender Vertrauensstatbestand ergibt, und die Bedeutung des Vertrauensschutzes für den Gegner in einem Maße überwiegt, daß ein Interesse des anderen Teils an der sachlichen Prüfung der von ihm dem Gericht unterbreiteten Angelegenheit zurückzutreten hat. Der im materiellen Recht entwickelte Verwirkungstatbestand führt bei einer auch in der sonstigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHZ 48, 354) und in der Literatur (Baumgärtel, Die Verwirkung prozessualer Befugnisse im Bereich der ZPO und des FGG, ZZP 69 S. 423) anerkannten Übertragung auf die prozessuale Ebene zu Folgerungen, die den bekannten materiellrechtlichen Voraussetzungen der Verwirkung entsprechen: Eine Partei muß während einer längeren Zeit ein Verhalten gezeigt haben, das die Gegenpartei zu der Annahme berechtigt, jene wolle ihre prozessuale Befugnis nicht mehr ausüben. Die Gegenpartei muß sich hierauf eingerichtet haben, und eine gleichwohl noch erfolgende Geltendmachung der prozessualen Befugnis muß für sie unzumutbar sein.

Wegen der besonderen Struktur der abstrakten Normenkontrolle als eines objektiven Verfahrens fehlt bei ihr grundsätzlich eine für die Verwirkung charakteristische Beziehung zwischen den am Verfahren etwa Beteiligten, in der sich der Gedanke von Treu und Glauben mit der Folge eines Vertrauensschutzes verwirklichen ließe. Die zufällige Besonderheit des vorliegenden Verfahrens, daß sich ihm zwei Gruppen mit einer dem Antrag entgegengesetzten — das angegriffene Gesetz verteidigenden — Zielrichtung angeschlossen haben, vermag an der Eigenart der Normenkontrolle als eines objektiven Verfahrens nichts zu ändern. Eine Verwirkung wegen zögerlicher Stellung eines Normenkontrollantrags gibt es auch nicht im Verhältnis des Antragstellers zum Gericht.

## II.

Die Anschließungen an das Verfahren sind zulässig.

1. Sowohl die Gruppe der 42 Abgeordneten der SPD-Fraktion im Hessischen Landtag als auch die vom DGB betreute Gruppe von Stimmberechtigten gehören zu den in § 17 Abs. 2 StGHG genannten Antragsberechtigten, die sich gemäß § 41 Abs. 2 StGHG dem Verfahren anschließen können. Die Gruppe der Abgeordneten umfaßt mehr als ein Zehntel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Landtags (vgl. § 1 des Gesetzes über die Wahlen zum Landtag des Landes Hessen i. d. F. vom 3. November 1982 — GVBl. I S. 248: 110 Abgeordnete), die Gruppe der Stimmberechtigten, auf die unten näher einzugehen ist, mehr als ein Hundertstel der Stimmberechtigten des Landesvolkes (vgl. die Bekanntmachung des amtlichen Wahlergebnisses der Landtagswahl vom 25. September 1983 — StAnz. S. 1976: 40 757).
2. Die Anschließung ist im Verfahren der abstrakten Normenkontrolle statthaft. Sie ist in § 41 Abs. 2 StGHG auf der Grundlage von Art. 131 Abs. 1 und 2, Art. 132 HV ausdrücklich vorgesehen.

Die Möglichkeit der Anschließung ist auch mit dem Charakter der abstrakten Normenkontrolle vereinbar. Zwar ist die abstrakte Normenkontrolle als objektives Verfahren zum Schutze der Verfassung ausgestaltet. Der Antragsteller gibt durch seinen Antrag nur den Anstoß zu der Prüfung, ob ein bestimmter Rechtssatz gültig oder ungültig ist. Der weitere Gang des Verfahrens liegt allein in Händen des Gerichts. Dies bedeutet, daß selbst die Rücknahme des Normenkontrollan-

trags nicht ohne weiteres das Verfahren beendet. Es bedarf dann einer Entscheidung des Gerichts, ob das Verfahren eingestellt oder fortgeführt wird. Die Praxis der Verfassungsgerichte geht dahin, das Verfahren einzustellen, wenn kein öffentliches Interesse an der Fortführung des Verfahrens besteht (so z. B. BVerfGE 8, 183 [184]; 25, 308 [309]; vgl. zuletzt StGH, Urteil vom 6. Juli 1984 — P.St. 1014 —, StAnz. S. 1454 [1455]).

Nach § 42 StGHG ist im Normenkontrollverfahren zunächst den Mitgliedern der Landesregierung sowie dem Vorsitzenden und dem Berichtersteller des Landtagsausschusses, die mit den Vorarbeiten für das Gesetz oder die Verordnung befaßt waren, vor der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Eine ähnliche Vorschrift findet sich in § 77 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht — BVerfGG — i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1971 (BGBl. I S. 10). Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 2, 307 [312]; 3, 45 [48 f.]) werden die Verfassungsorgane, denen nach § 77 BVerfGG Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist, weder durch diese Vorschrift noch durch die Abgabe einer Äußerung zu Beteiligten des Verfahrens. Ihr Recht erschöpft sich in der Abgabe der Äußerung. Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts gilt dies auch für diejenigen Verfassungsorgane, die gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 2 des Grundgesetzes — GG — (insoweit entsprechend Art. 131 Abs. 2 HV), § 76 BVerfGG (insoweit entsprechend § 17 Abs. 2 StGHG) selbst antragsberechtigt sind. Einen Beitritt zum Verfahren kennt das Bundesverfahrensrecht der abstrakten Normenkontrolle nicht. Diese bundesgesetzliche Ausgestaltung der abstrakten Normenkontrolle ist jedoch entgegen der vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluß vom 18. Dezember 1984 (BVerfGE 68, 346 [349 ff.]) geäußerten Auffassung nicht die zwingende Folge der Natur des Verfahrens. Dessen Officialcharakter schließt nicht aus, daß es Beteiligte, wenn auch mit eingeschränkten Verfahrensrechten, geben kann. Ob jemand gesetzlich anzuhören ist (so § 77 BVerfGG) oder von Amts wegen angehört werden kann oder ob er als Beteiligter selbst vortragen, Akten einsehen und mindestens Anregungen geben, möglicherweise auch Verfahrensanträge stellen kann, ist ein nur gradueller Unterschied.

3. Die Anschließung ist auch mit einem dem Antrag des Antragstellers, hier des Landesanwalts, entgegengesetzten Ziel zulässig.

Hierfür ist zunächst wichtig, daß das Normenkontrollverfahren nach hessischem Recht auch mit dem Ziel der Feststellung der Gültigkeit einer Norm beantragt werden kann (so z. B. StGH, Urteil vom 15. Juli 1970 — P.St. 548/563 — StAnz. S. 1669 = ESVGH 21, 1 —). Das entspricht auch dem Bundesverfassungsprozeßrecht, unterscheidet sich aber insoweit vom bundesrechtlich geregelten Normenkontrollverfahren vor den Oberverwaltungsgerichten. § 76 Nr. 2 BVerfGG stellt für die Einleitung eines Normenkontrollverfahrens mit positiver Zielrichtung besondere Voraussetzungen auf, die sich so im hessischen Recht nicht finden. Ob man auch nach Landesrecht an die Einleitung eines Verfahrens mit diesem Ziel besondere Anforderungen stellen muß, kann hier offenbleiben, weil nicht über einen verfahrenseinleitenden Antrag, sondern über Anschließungserklärungen zu befinden ist. Für diese Anschließungserklärungen mit dem Ziel der Aufrechterhaltung der angezweifelte Normen bedarf es keiner besonderen Voraussetzungen. Zudem wäre ein hinreichender Grund für Verfahrensbeitritte mit dem Ziel der Verteidigung der Normen schon in dem Antrag auf Nichtigerklärung, der das Verfahren eingeleitet hat, zu sehen.

Kann grundsätzlich ein Normenkontrollverfahren mit dem Ziel der Feststellung der Gültigkeit der Norm betrieben werden, so gibt es auch kein Hindernis für eine Anschließung mit diesem Ziel. Der Wortlaut des § 41 Abs. 2 StGHG deckt eine solche Prozeßhandlung; für eine einschränkende Auslegung ergibt sich weder aus der Natur des Verfahrens noch im Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Möglichkeiten und Formen der Beteiligung Dritter am Verfahren nach den für die Fachgerichte geltenden Prozeßordnungen ein hinreichender Grund. Der Staatsgerichtshof hat eine solche Anschließung des Landesanwalts im Urteil vom 24. April 1964 — P.St. 378 — (StAnz. S. 676 [677]), für zulässig gehalten.

4. Die beiden sich anschließenden Gruppen haben die förmlichen Voraussetzungen für eine Beteiligung am Verfahren erfüllt.

a) Die SPD-Landtagsabgeordneten haben zwar ihre Anschließungsschrift und den folgenden Schriftsatz unter dem Briefkopf der Fraktion eingereicht, obwohl sich nicht alle Fraktionsmitglieder beteiligt haben und die Fraktion als solche auch nicht gesetzlich als Antragsberechtigter vorgehen ist. Sie haben die Gruppe jedoch im übrigen zutref-

fend bezeichnet und die vorgeschriebenen Bevollmächtigten bestellt.

- b) Die Gruppe der vom DGB betreuten Stimmberechtigten hat erstmals von der in der Verfassung des Landes Hessen und im Gesetz über den Staatsgerichtshof vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, sich als Teil des Staatsvolks, und zwar in Form der Anschließung, an einem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof zu beteiligen.

Anders als das Verfahren betreffend Volksbegehren und Volksentscheid ist die Beteiligung einer Gruppe von Stimmberechtigten am Verfassungsprozeß nicht im einzelnen gesetzlich geregelt. § 17 Abs. 2 und Abs. 3 StGHG begnügen sich damit, in Übereinstimmung mit Art. 131 Abs. 2 HV eine Mindestzahl vorzuschreiben, zu bestimmen, wie diese Zahl in jeder Wahlperiode zu ermitteln ist, und vorzusehen, daß der Antrag an den Staatsgerichtshof, in dem zugleich Bevollmächtigte zu benennen sind, vor einer amtlichen Stelle eigenhändig zu unterzeichnen ist. Bei dieser Rechtslage haben die Hessischen Minister der Justiz und des Innern durch Gemeinsamen Runderlaß vom 7. Januar 1985 (StAnz. S. 107 = JMBl. S. 48), der sich an die hessischen Landesbehörden und deren nachgeordnete Stellen wendet, Hinweise und Anweisungen zur Behandlung von Ansuchen um Bestätigung der Unterzeichnung der Anträge an den Staatsgerichtshof gegeben. Freilich bindet in der Beurteilung der Formrichtigkeit nur das Gesetz selbst den Staatsgerichtshof.

Der Umfang der Beteiligung am Antrag der Stimmberechtigten und das von ihrer Organisation gehandhabte Verfahren machen es entbehrlich, in diesem Zusammenhang auf alle möglichen Zweifelsfragen einzugehen, die sich im Hinblick auf die knappe gesetzliche Regelung stellen können.

Die Gruppe der Stimmberechtigten hat einheitlich einen Vordruck verwandt, der den Antrag des Landesanwalts wiedergibt und die Erklärung enthält, sich dem Verfahren vor dem Staatsgerichtshof mit dem Ziel anschließen zu wollen, diesen Antrag zurückzuziehen. Es folgen die Angaben der Bevollmächtigten, sodann die zur Person des Antragstellers, nämlich Name, Geburtsdatum, Anschrift, die mit Ja oder Nein zu versehende Erklärung, ob der Hauptwohnsitz seit mehr als drei Monaten in Hessen bestehe, Datum und Unterschrift. Hieran schließt sich die Bescheinigung der amtlichen Stelle, daß die vorgenannte entweder bekannte oder durch Personalausweis oder Reisepaß ausgewiesene Person die obige Anschlußerklärung eigenhändig vor ihr unterzeichnet habe.

121 750 Erklärungen dieser Art sind am 15. Februar 1985 dem Staatsgerichtshof in 354 Ordnern überreicht worden, weitere etwa 500 einzeln bei der Geschäftsstelle des Staatsgerichtshofs eingegangen. Die Ordner Nrn. 1 bis 189 enthalten Erklärungen, die nach politischen Gemeinden und innerhalb dieser alphabetisch geordnet sind; ferner sind ihnen Namenslisten vorgeheftet. Weitere Ordner enthalten teils nur nach Gemeinden geordnete, teils ungeordnete Erklärungen. Bei einem Teil ist das Wahlrecht bescheinigt.

Der Präsident des Staatsgerichtshofs hat durch die Geschäftsstelle die geordnet übergebenen Erklärungen unter verschiedenen Gesichtspunkten prüfen lassen, deren Beachtung den Schluß zuläßt, daß mindestens die gesetzlich geforderte Zahl von Stimmbürgern die Anschlußerklärung formgerecht abgegeben hat. Die Erklärungen wurden, da die Staatsangehörigkeit nicht angegeben war, daraufhin angesehen, ob nicht etwa wegen des Namens damit zu rechnen war, daß der Betreffende nicht Deutscher war, ferner, ob der Erklärende spätestens am 15. Februar 1967 geboren war, in Hessen wohnte und bejaht hatte, seinen Wohnsitz länger als drei Monate in Hessen zu haben, und die Erklärung unterschrieben hatte. Die Bestätigung der amtlichen Stelle wurde auf die Angaben zur Identitätsfeststellung und darauf überprüft, ob neben der Unterschrift des Amtsträgers das Dienstsiegel verwandt worden war. Erklärungen, die diesen Kriterien nicht entsprachen oder zu Zweifeln Anlaß gaben, wurden aussortiert. Außerdem wurden vorsorglich außer Bestätigungen der Notare zunächst nur solche von Landesbehörden nach dem vorgenannten Gemeinsamen Runderlaß berücksichtigt. Von 63 691 überprüften Erklärungen in 181 Ordnern genügten 58 061 dem genannten Maßstab.

Der Staatsgerichtshof ist auf Grund dieses vorläufigen Prüfungsergebnisses zu dem Schluß gelangt, daß der verbleibende Rest an Unsicherheit im Hinblick auf das Wahlrecht der Mitglieder der Gruppe der Stimmberechtigten so gering ist, daß im Wege des Freibewises jedenfalls die Erfüllung

der gesetzlichen Mindestzahl angenommen werden kann. Auch die für diesen Personenkreis vorliegenden amtlichen Bestätigungen geben keinen Grund zu weiteren Einschränkungen. Sie genügen der Formvorschrift des § 17 Abs. 3 StGHG. Amtliche Stellen in ihrem Sinne sind die Notare, die gemäß § 1 der Bundesnotarordnung — BNotO — vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98) als unabhängige Träger eines öffentlichen Amtes für die Beurkundung von Rechtsvorgängen und für andere Aufgaben auf dem Gebiet der vorsorgenden Rechtspflege bestellt werden. Amtliche Stellen sind auch die Ortsgerichte, die als Hilfsbehörden der Justiz (§ 2 des Ortsgerichtsgesetzes — OGG — i. d. F. vom 2. April 1980 — GVBl. I S. 113 —) tätig werden und deren Vorsteher zuständig sind, Unterschriften öffentlich zu beglaubigen (§ 13 OGG). Darüber hinaus kann als amtliche Stelle i. S. des § 17 Abs. 3 StGHG — insoweit grundsätzlich entsprechend dem Behördenbegriff der §§ 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes — VwVfG — des Bundes vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) und des Landes Hessen — HVwVfG — vom 1. Dezember 1976 (GVBl. I S. 454) — jede Stelle angesehen werden, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, wenn sie ein Siegel führt. In diesem Falle kann davon ausgegangen werden, daß die organisatorischen Voraussetzungen gegeben sind, um die Unterschrift unter den Antrag, wie in § 17 Abs. 3 StGHG vorgesehen, ordnungsgemäß bestätigen zu können. Angesichts der großen Zahl geprüfter Bestätigungen seitens amtlicher Stellen außer den Notaren und Ortsgerichten, die im Runderlaß genannt sind, also zur unmittelbaren oder mittelbaren Staatsverwaltung nach Landesrecht zählen, braucht hier nicht abschließend erörtert zu werden, ob und wie weit ggf. darüber hinaus vor anderen Stellen Erklärungen von Stimmberechtigten abgegeben werden können.

Nach alledem hat der Staatsgerichtshof die Prüfung mit diesem Ergebnis bewenden lassen. Er hat dabei erwogen, daß die Beteiligung der Gruppe von Stimmberechtigten in staatsbürgerlicher Funktion als Teil des Staatsvolks, der den gesetzlichen Mindestanforderungen genügt und auf der Grundlage eines für alle gleichen formalisierten Antragsatbestandes allein durch seine Bevollmächtigt handelt, sich von der Beteiligung einzelner, auch in Fällen anderer rechtlicher Verbundenheit, an sonstigen Gerichtsverfahren so weitgehend unterscheidet, daß nicht jedes Gruppenmitglied für sich gesehen als Beteiligter am Verfassungsprozeß anzusehen ist. Deshalb muß auch nicht für jeden einzelnen geprüft und geklärt werden, ob gerade seine Erklärung ungeachtet der übrigen vorliegenden formgerecht und wirksam ist.

### III.

Der vorliegende Verfassungsstreit wird durch die folgenden grundlegenden Erwägungen gekennzeichnet:

1. Das Hessische Personalvertretungsgesetz räumt jedenfalls nach seiner Änderung durch das Gesetz vom 11. Juli 1984 den Personalvertretungen des öffentlichen Dienstes und zum Teil den Tarifvereinigungen Befugnisse ein, die in ihrer Häufung und Ausgestaltung weiter reichen als diejenigen, die in den Personalvertretungsgesetzen des Bundes und der anderen Bundesländer festgelegt sind. Der Personalrat hat danach zum einen, soweit nicht eine Regelung durch Gesetz oder Tarifvertrag erfolgt, in den sozialen Angelegenheiten der Mitarbeiter mitzubestimmen (§ 61 HPVG), weiterhin in den Personalangelegenheiten der Beamten, Angestellten und Arbeiter (§ 64 HPVG), soweit nicht § 65 HPVG bestimmte leitende Bedienstete ausnimmt, und schließlich gemäß § 66 HPVG in den dort genannten organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. In allen diesen Fällen bedürfen von der Behördenleitung beabsichtigte Maßnahmen nach rechtzeitig und eingehender Erörterung der vorherigen Zustimmung des Personalrats (§ 60 Abs. 1 HPVG). In allen diesen Angelegenheiten, die seiner Mitbestimmung unterliegen, hat der Personalrat auch ein Initiativrecht und kann gemäß § 60 Abs. 3 HPVG Maßnahmen beantragen; die entsprechenden Anträge gelten im Rahmen der Zuständigkeit des Behördenleiters als von ihm gebilligt, wenn er nicht spätestens binnen 8 Wochen schriftlich seine Zustimmung verweigert. Kommt zwischen dem Behördenleiter und dem Personalrat, dessen Ermessen durch den Gesetzeswortlaut nicht eingeschränkt wird, keine Einigung zustande, so kann nach § 60 a HPVG bei nachgeordneten Behörden der Leiter der übergeordneten Behörde und die bei ihm bestehende Stufenvertretung bis zum Leiter der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat auf Antrag des

Behördenleiters oder des Personalrats mit der Angelegenheit befaßt werden. Kommt zwischen dem Leiter der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat keine Einigung zustande, so kann von jedem von beiden binnen zwei Wochen die von Fall zu Fall zu bildende, paritätisch besetzte — je drei von jeder Seite zu benennende Beisitzer und ein unparteiischer Vorsitzender — Einigungsstelle angerufen werden, die nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG für die Beteiligten bindend entscheidet. Lediglich in Personalangelegenheiten der Beamten und bei der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs kann nach § 60 b Abs. 5 HPVG die oberste Dienstbehörde oder die zuständige Personalvertretung binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses der Einigungsstelle in der Landesverwaltung die Entscheidung der Landesregierung, bei Beamten des Landtags bzw. des Rechnungshofs die Entscheidung von dessen Präsidenten und bei Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die Entscheidung des in der Verfassung vorgesehenen obersten Organs (Vertretungskörperschaft) oder eines von ihm gebildeten Ausschusses beantragen, die dann endgültig ist.

Über die reinen Mitbestimmungstatbestände hinaus enthält das Hessische Personalvertretungsgesetz weitere Regelungen, mit denen die Stellung der Beschäftigten bzw. ihrer Vertretungen gestärkt werden soll, wie zum Beispiel das Recht des Personalrats, ein Mitglied von Prüfungskommissionen zu benennen und in öffentlich-rechtlichen Banken, Sparkassen und Versicherungen in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen, sowie das Recht von Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden oder kommunaler Spitzenverbände, an den Besprechungen zwischen dem Behördenleiter und dem Personalrat sowie Personalratssitzungen auch ohne Einladung teilzunehmen.

2. Diese gesetzlichen Regelungen hält der Landesanwalt, soweit er sie mit dem hier zu bescheidenden Normenkontrollantrag angegriffen hat, für mit der Verfassung des Landes Hessen nicht vereinbar, da durch sie insoweit die Grundsätze der Volkssouveränität (Art. 70, 71 HV), der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Landesregierung (Art. 102 HV) und des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Art. 137 HV) und im Falle des § 91 Abs. 2 HPVG das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 3 HV) verletzt und dadurch die verfassungsrechtlichen Grenzen des Mitbestimmungsrechts in der öffentlichen Verwaltung überschritten seien. Hierzu ist grundsätzlich von folgendem auszugehen:

a) Nach Art. 70 HV liegt die Staatsgewalt unveräußerlich beim Volk, das sie nach Art. 71 HV entweder unmittelbar durch Volksabstimmung (Volkswahl, Volksbegehren und Volksentscheid) oder mittelbar durch die verfassungsgemäß bestellten Staatsorgane ausübt. Dieser Grundsatz ist ein Ausdruck des demokratischen Prinzips. Neben dem Volk selbst sind nur verfassungsgemäß bestellte Organe zur Ausübung der Staatsgewalt befugt; verfassungsmäßig bestellte Organe sind aber in einem demokratisch organisierten Staat nur solche, die eine Legitimation besitzen, die sich auf die Gesamtheit der Bürger und damit das Volk, das Inhaber und Träger der Staatsgewalt ist, zurückführen läßt (so auch BVerfGE 38, 258 [271]; 47, 253 [272]). Diese Legitimation kann naturgemäß auch und wird in der Regel mittelbar sein, da das Staatsvolk von seinen die Staatsgewalt ausübenden Organen lediglich den Landtag (Art. 75 HV) unmittelbar wählt; dieser bestellt die Landesregierung (Art. 101 HV), und sie ernannt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, die die Staatsgewalt zu wesentlichen Teilen in ihrem Auftrag ausübenden Landesbeamten (Art. 108 HV), soweit sie dieses Recht nicht auf einzelne ihrer Mitglieder oder andere Stellen, deren Inhaber aber naturgemäß auch verfassungsmäßig berufen sein müssen, übertragen hat.

Der Grundsatz der demokratischen Legitimation gilt auch für die Gemeinden, Gemeindeverbände und, von Besonderheiten wie etwa denen der entsprechend organisierten Religionsgesellschaften abgesehen, die sonstigen rechtsfähigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Sie sind kraft ihres öffentlich-rechtlichen Status auf Grund hoheitlichen Gründungsaktes und unter staatlicher Aufsicht grundsätzlich zu hoheitlichem Handeln befugt. Sie üben infolgedessen öffentliche Gewalt und damit Staatsgewalt im weiteren Sinne aus (so für die Gemeinden BVerfGE 8, 122 [132]). Hierzu müssen sie nach Art. 70 HV vom Volke legitimiert sein. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände ist das Erfordernis demokratischer Legitimation zusätzlich aus Art. 138 Abs. 1 HV zu entnehmen, wonach ihre hauptamtlichen Leiter von den gewähl-

ten Vertretern zu wählen sind. Dies steht zudem im Einklang mit Art. 28 Abs. 1 Satz 2 GG.

Über eine derartige, auf die Gesamtheit der Wahlbürger und damit das Volk als Inhaber und Träger der Staatsgewalt zurückzuführende Legitimation verfügen die Personalvertretungen im öffentlichen Dienst nicht. Sie werden entsprechend den einschlägigen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ausschließlich von den Beschäftigten der Behörden und öffentlich-rechtlich organisierten Betriebe des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gewählt.

Ihre Legitimationsbasis — die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes und nicht das Gesamtvolk — ist daher eine andere und zudem schmäler als die der verfassungsmäßig berufenen Staats- und Kommunalorgane.

Die Personalräte haben auch nicht in erster Linie das Allgemeininteresse, nämlich das des Gesamtvolkes, sondern vor allem die Belange ihrer Wähler, nämlich der öffentlich Bediensteten, zu vertreten.

Hieraus folgt, daß auch die Legitimationsbasis der Einigungsstelle, die nach § 60 b HPVG — außer in den Fällen des Abs. 5 dieser Vorschrift — bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Leiter der obersten Dienstbehörde und dem Hauptpersonalrat verbindlich zu entscheiden hat, schmäler ist als die der verfassungsmäßig berufenen Vertreter der öffentlichen Gewalt. Denn von den sieben Mitgliedern einer Einigungsstelle werden jeweils drei von beiden Seiten — zum Beispiel also drei von dem am Streitfall beteiligten Hauptpersonalrat, der ausschließlich durch die Beschäftigten des Bereichs der obersten Dienstbehörde gewählt und legitimiert ist — bestellt, während der unparteiische Vorsitzende entweder von den Beisitzern oder im Falle, daß diese sich nicht einigen können, vom Vorsitzenden der Landespersonalkommission berufen wird. Demnach haben jedenfalls drei der sieben Mitglieder einer Einigungsstelle, da ihre Bestellung auf dem Vertrauen der Personalvertretung und damit indirekt dem der Bediensteten eines Verwaltungsbereichs beruht, eine andere und weniger breite Legitimation als die verfassungsmäßig berufenen Vertreter des Landes bzw. der sonst beteiligten öffentlich-rechtlichen Körperschaft, die sich nach der Art ihrer Berufung in ihr Amt auf das Vertrauen der Gesamtbürgerschaft stützen können.

- b) Nach Art. 101 HV wird der Ministerpräsident vom Landtag gewählt; die von ihm ernannten Minister können ihr Amt erst ausüben, wenn der Landtag der Landesregierung das Vertrauen ausgesprochen hat. Nach Art. 102 HV sind der Ministerpräsident und auch der einzelne Minister für den ihm anvertrauten Geschäftszweig, den er im Rahmen der Gesamtverantwortung der Landesregierung und der Richtlinienkompetenz des Ministerpräsidenten selbständig zu leiten hat, dem Landtag verantwortlich (Prinzip der parlamentarischen Verantwortlichkeit).

Um dieser ihrer Verantwortung nachkommen zu können, müssen die Landesregierung und im Rahmen ihrer selbständigen Kompetenz auch ihre Mitglieder die Befugnisse haben und auch behalten, die erforderlich sind, damit sie selbständig und dem Landtag verantwortlich ihre Funktion erfüllen können. Letztere besteht — abgesehen von bestimmten durch Verfassung oder Gesetz übertragenen Zuständigkeiten — grundsätzlich darin, „in Verantwortlichkeit gegenüber der Volksvertretung und von ihr getragen, der gesamten Staatstätigkeit eine bestimmte Richtung zu geben und für die Einhaltung dieser Linie durch die ihr unterstellten Instanzen zu sorgen“ (BVerfGE 9, 268 [281]). Die Verantwortlichkeit der Landesregierung gegenüber dem Landtag setzt demnach ihre selbständige politische Entscheidungsgewalt voraus, „denn Verantwortung kann nicht tragen, wer in seiner Entscheidung inhaltlich im vollen Umfang an die Willensentscheidung eines anderen gebunden ist“ (Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 10. März 1951, BayVerfGHE 4, 30 [47]).

Aus diesem Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Landesregierung und daraus, daß sie nur für das verantwortlich sein kann, was sie auch zu entscheiden hat, ergibt sich jedoch nicht, daß die Regierung — abgesehen von der faktischen Unmöglichkeit der Regelung jeder Detailfrage durch sie — die rechtliche Möglichkeit haben muß, jede Entscheidung auf dem Gebiet der Staatsverwaltung selbst zu treffen oder für sie Weisungen bzw. Richtlinien zu geben. Es ist durchaus zulässig, Verwaltungsentscheidungen im staatlichen Bereich durch gesetzliche oder

sonstige Regelungen aus dem Aufgabenbereich und der Entscheidungsbefugnis der Landesregierung herauszunehmen und zum Beispiel unabhängigen Ausschüssen zu übertragen, sofern es nicht erforderlich ist, daß die Regierung diese Entscheidungen selbst treffen oder maßgeblich beeinflussen können muß, um die Richtung der Staatstätigkeit zu bestimmen und für deren Einhaltung durch den ihr unterstellten Verwaltungsapparat zu sorgen und hierfür gegenüber dem Parlament die Verantwortung übernehmen zu können. Hierbei kann es sich nach den dargelegten Grundsätzen jedoch nur um Staatsgeschäfte minderer politischer Wichtigkeit und Bedeutung handeln. „Wohl aber gibt es Regierungsaufgaben, die wegen ihrer politischen Tragweite nicht generell der Regierungsverantwortung entzogen und auf Stellen übertragen werden können, die von Regierung und Parlament unabhängig sind; andernfalls würde es der Regierung unmöglich gemacht, die von ihr geforderte Verantwortung zu tragen, da auf diese Weise unkontrollierte und niemand verantwortliche Stellen Einfluß auf die Staatsverwaltung gewinnen würden“ (BVerfGE 9, 268 [282]). Diesem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 27. April 1959 über die Verfassungsmäßigkeit einzelner Bestimmungen des Bremer Personalvertretungsgesetzes ausgesprochenen Grundsatz schließt sich der Staatsgerichtshof ausdrücklich an.

Der Grundsatz der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung und die daraus zu ziehende Konsequenz, daß die Regierung nur für solche Angelegenheiten dem Parlament verantwortlich sein kann, die sie selbst zu entscheiden hat, gilt — ebenso wie der der demokratischen Legitimation — jedenfalls im Kern über Art. 138 Abs. 1 HV auch für die Gemeinden und Gemeindeverbände.

Ähnlich wie der Ministerpräsident und jeder einzelne Minister nach Art. 102 HV für sein Handeln dem Landtag gegenüber verantwortlich ist, sind die Exekutivorgane der Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Sinn der genannten Verfassungsnorm grundsätzlich den jeweiligen Vertretungskörperschaften für ihre Verwaltungsmaßnahmen verantwortlich.

- c) Nach Art. 137 HV sind die Gemeinden in ihrem Gebiet mit eigener Verantwortung die ausschließlichen Träger der gesamten örtlichen öffentlichen Verwaltung. Sie können jede öffentliche Aufgabe übernehmen, soweit sie nicht durch ausdrückliche gesetzliche Vorschrift anderen Stellen im dringenden öffentlichen Interesse ausschließlich zugewiesen ist; die gleiche Stellung haben im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit die Gemeindeverbände. Beiden — den Gemeinden und Gemeindeverbänden — wird das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten vom Staat garantiert.

Die Gewährleistung des Rechts der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten durch die Gemeinden und Gemeindeverbände betrifft unter anderem ihre Organisationsgewalt und ihre Personalhoheit.

Die Organisationsgewalt umschließt dabei die organisatorischen Maßnahmen, durch die die kommunalen Organe und Behörden gebildet oder verändert sowie deren Zuständigkeiten festgelegt werden; dazu gehört beispielsweise auch die Errichtung, Veränderung oder Schließung von kommunalen Eigenbetrieben, sonstigen Anstalten und Zweckverbänden sowie die kommunale Mitwirkung bei der Gründung und Leitung privatrechtlicher Gesellschaften und Gemeinschaften. Organisationsgewalt bedeutet Zuständigkeit zur Errichtung, Erhaltung und Umgestaltung des kommunalen Apparats und zur Zuweisung der gemeindlichen und Kreisverwaltungskompetenzen an Organe, Dienststellen und ausgegliederte Einrichtungen einschließlich der Organisation der inneren Kontrollen.

Die kommunale Organisationsgewalt ist jedoch nicht uneingeschränkt. In allen Bundesländern wird das Bedürfnis gesehen, die Kommunalverwaltung nach einheitlichen Grundsätzen festzulegen; dieses Prinzip hat in Hessen seinen Ausdruck in der Hessischen Gemeindeordnung und der Hessischen Landkreisordeung gefunden. Mit dem Grundsatz der Garantie des kommunalen Selbstverwaltungsrechts ist eine Einschränkung der Organisationshoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände jedoch nur insoweit vereinbar, wie übergeordnete öffentliche Interessen wie das erwähnte legitime Bestreben der Länder nach einer landesweiten Einheitlichkeit der kommunalen Organisationsstruktur dies rechtfertigen (so auch von Zezschwitz, in: Zinn/Stein, Verfassung des Landes Hessen, Art. 137 Erl. VII, 3 b).

Die Personalhoheit der Gemeinden und Gemeindeverbände ist ebenfalls ein wichtiger Teil der kommunalen Selbstverwaltung und gehört zu ihrem Kernbereich. Sie umschließt die Befugnis, das Personalwesen eigenverantwortlich zu gestalten, die in den kommunalen Haushalts- und Stellenplänen ausgewiesenen Beamten-, Angestellten- und Arbeiterstellen nach eigenem Ermessen zu besetzen sowie Beförderungen und Entlassungen auszusprechen. Der Gesetzgeber des Bundes bzw. des Landes darf insoweit nur Regelungen treffen, die im übergeordneten Interesse der Allgemeinheit erforderlich sind, vor allem auf dem Gebiet des Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrechts.

3. Die der SPD-Fraktion angehörenden Abgeordneten des Hessischen Landtags und die Vertreter der Gruppe von Stimmberechtigten, die sich dem Verfahren angeschlossen haben, stützen ihre Ansicht, die Personalräte im öffentlichen Dienst seien zu einer gleichberechtigten Mitbestimmung in allen sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten berufen, woraus sich die Verfassungsmäßigkeit der vom Landesanwalt angegriffenen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ergebe, vor allem auf Art. 37 HV und das Sozialstaatsprinzip.

Des weiteren sei die Beteiligung der Personalräte, da sie lediglich im Innenverhältnis zum Dienststellenleiter und nicht nach außen zum Ausdruck komme, keine Ausübung von Staatsgewalt; schließlich sei die Begrenzung der personellen und sonstigen Entscheidungsbefugnisse der Verwaltungsspitze durch die Mitbestimmung der Personalvertretung ebenso zu sehen wie die Einschränkung der Exekutivgewalt durch die Grundrechte.

Hierzu ist festzustellen:

- a) Nach Art. 37 Abs. 1 HV erhalten Angestellte, Arbeiter und Beamte in allen Betrieben und Behörden unter Mitwirkung der Gewerkschaften gemeinsame Betriebsvertretungen, die in allgemeiner, gleicher, freier, geheimer und unmittelbarer Wahl von den Arbeitnehmern zu wählen sind. Nach Art. 37 Abs. 2. HV sind diese Betriebsvertretungen dazu berufen, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebs mitzubestimmen; das Nähere ist durch Gesetz zu regeln.

In Ausführung des Art. 37 HV erging am 31. Mai 1948 das Betriebsrätegesetz für das Land Hessen — BRG — (GVBl. 1948 S. 117 und 1950 S. 49), das das Personalvertretungsrecht für alle Behörden und alle Betriebe der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft regelte. Das Betriebsverfassungsgesetz des Bundes — BetrVG — vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681) — inzwischen ersetzt durch das Betriebsverfassungsgesetz vom 15. Januar 1972 (BGBl. I S. 13) — ordnete dann die Betriebsverfassung einschließlich der Rechtsstellung, Aufgaben und Befugnisse der Betriebsräte für alle privatrechtlich organisierten Betriebe bundeseinheitlich. Gemäß § 88 BetrVG 1952 — jetzt § 130 BetrVG 1972 — fand und findet das Betriebsverfassungsgesetz des Bundes keine Anwendung auf die Betriebe und Verwaltungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden und sonstigen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts; nach § 90 BetrVG 1952 traten mit seinem Inkrafttreten die landesrechtlichen Vorschriften über das Betriebsrätegesetz, soweit sie sich auf privatrechtlich organisierte Betriebe bezogen, außer Kraft.

Am 5. August 1955 erging dann das Personalvertretungsgesetz des Bundes — BPersVG — (BGBl. I S. 477), das in seinem zweiten Teil (§§ 82 bis 94) Rahmenvorschriften für die Landesgesetzgebung auf dem Gebiet des Personalvertretungsgesetzes enthielt. Durch das Hessische Personalvertretungsgesetz vom 23. Dezember 1959 (GVBl. S. 83), das in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1979 (GVBl. I S. 1) mit den zwischenzeitlich erfolgten Änderungen weiterhin in Kraft und teilweise Gegenstand dieses Verfahrens ist, wurde das Personalvertretungsrecht für die Verwaltungen und Betriebe des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für die Gerichte des Landes neu geordnet; § 100 des Gesetzes hob das Betriebsrätegesetz vom 31. Mai 1948, soweit es noch in Kraft war, ausdrücklich auf. Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) ersetzte zwischenzeitlich das erwähnte Personalvertretungsgesetz des Bundes vom 5. August 1955; es enthält — ebenso wie sein Vorgänger — in seinen §§ 95 bis 106 Rahmenvorschriften für die Gesetzgebung der Länder auf dem Gebiet des Personalvertretungsrechts.

- b) Art. 37 Abs. 1 HV ist, jedenfalls soweit er sich auf Behörden und Betriebe des Landes, der Gemeinden und Gemeinde-

verbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts bezieht, weiterhin in Geltung. Das Grundgesetz enthält keine Bestimmungen über das Personalvertretungsrecht; es gibt dem Bund lediglich durch Art. 75 Nr. 1 GG die Möglichkeit, für die Rechtsverhältnisse der im öffentlichen Dienst der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen — wozu auch das Personalvertretungsrecht gehört (so auch BVerfGE 7, 120 [127]; Maunz, in: Maunz/Dürig/Herzog, Komm. z. GG, Art. 75 Rdnr. 27) — Rahmenvorschriften zu erlassen. Hiervon hat der Bund, wie dargelegt, durch die §§ 95 bis 106 BPersVG Gebrauch gemacht.

Die genannten Rahmenbestimmungen stehen auch mit Art. 37 Abs. 1 HV nicht in Widerspruch. Auch diese Rahmenbestimmungen sehen in § 95 BPersVG vor, daß in den Verwaltungen und Betrieben der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie in den Gerichten der Länder Personalvertretungen zu bilden sind; in § 98 BPersVG ist bestimmt, daß die Personalvertretungen in unmittelbarer und geheimer Wahl zu wählen sind und Beamte, Angestellte und Arbeiter ihre jeweiligen Vertreter in getrennten Wahlgängen bestimmen, wenn nicht jede der genannten Beschäftigungsgruppen die gemeinsame Wahl beschließt. Aus der letztgenannten Vorschrift ergibt sich im Zusammenhang mit § 95 BPersVG eindeutig, daß das Bundespersonalvertretungsgesetz auch für die Behörden und Betriebe der Länder und der anderen dort genannten öffentlich-rechtlichen Körperschaften ebenso wie Art. 37 Abs. 1 HV gemeinsame Personalvertretungen der verschiedenen Beschäftigungsgruppen des öffentlichen Dienstes — Beamte, Angestellte und Arbeiter — vorsieht.

Auch die Bestimmungen über die Personalratswahl sind in den beiden Vorschriften — § 98 BPersVG und Art. 37 Abs. 1 HV — gleich, wenn auch § 98 BPersVG nicht ausdrücklich eine allgemeine, gleiche und freie Wahl fordert, sondern offensichtlich als selbstverständlich unterstellt, daß alle Mitarbeiter der Behörden und Betriebe wahlberechtigt sind, ihre Stimmen das gleiche Gewicht haben und die wahlberechtigten Mitarbeiter nicht zu einer bestimmten Stimmabgabe gezwungen oder in unzulässiger Weise beeinflusst werden dürfen.

Ist aber Art. 37 Abs. 1 HV hinsichtlich der Verwaltungen und Betriebe der öffentlichen Hand mit den Rahmenbestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes für die Landesgesetzgebung inhaltsgleich, so ist er insoweit trotz des Vorrangs des Bundesrechts vor Landesrecht (Art. 31 GG) in Kraft geblieben. Die lange Zeit streitige Frage nach dem Weitergelten von mit Bundesrecht übereinstimmendem Landesverfassungsrecht — umfangreiche Nachweise des Meinungsstandes aus Literatur und Rechtsprechung im Vorlagebeschuß des Niedersächsischen Staatsgerichtshofs vom 18. Juli 1969 (DVBl. 1969 S. 740 [742]) — ist spätestens seit dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 29. Januar 1974 (BVerfGE 36, 342 [357 ff.]) dahingehend klargestellt, daß Landesverfassungsrecht jedenfalls dann weitergilt, wenn es mit Bundesrecht übereinstimmt (a. a. noch StGH, Beschluß vom 21. August 1953 — P.St. 143 —, ESVGH 11/II, 15 Nr. 27 [L]; Beschluß vom 20. Oktober 1965 — P.St. 425 —; Beschluß vom 7. August 1968 — P.St. 518 —; offengelassen im Urteil vom 15. Juli 1970 — P.St. 548/563 — StAnz. S. 1669 [1673] = ESVGH 21, 1 [2 f.] = DVBl. 1971 S. 66 [67]; wie hier dann im Urteil vom 28. November 1973 — P.St. 653 — StAnz. S. 2322 [2326] = ESVGH 24, 1 [5]; vgl. auch Maunz, a. a. O., Art. 31 GG Rdnr. 14 und Art. 142 GG Rdnr. 10).

- c) Art. 37 Abs. 2 HV, wonach die Betriebsvertretungen dazu berufen sind, im Benehmen mit den Gewerkschaften gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des Betriebes mitzubestimmen, ist weder auf Behörden noch auf Betriebe des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts anwendbar.

- aa) Art. 37 Abs. 1 HV bestimmt, daß Betriebsvertretungen in allen „Betrieben und Behörden“ einzurichten sind; Art. 37 Abs. 2 HV legt fest, daß die Betriebsvertretungen gleichberechtigt mit den Unternehmern in sozialen, personellen und wirtschaftlichen Fragen des „Betriebs“ mitzubestimmen haben. Diese unterschiedliche Wortwahl in zwei unmittelbar aufeinanderfolgenden Absätzen desselben Verfassungsartikels spricht dafür, daß damit ein unterschiedlicher Geltungsbereich ge-

wollt war und zum Ausdruck gebracht werden sollte. Dadurch, daß der Verfassungsgesetzgeber in Art. 37 Abs. 1 Betriebe und Behörden nebeneinander stellt, zeigt er, daß er sie als etwas Unterschiedliches ansieht und nicht die eine genannte Organisationseinheit, nämlich die Behörde, als Untergruppe der anderen, nämlich des Betriebs. Wenn nun derselbe Verfassungsgesetzgeber in Art. 37 Abs. 2, also unmittelbar nach Art. 37 Abs. 1, nur von Betrieben spricht, in denen die gleichberechtigte Mitbestimmung der Betriebsvertretungen zum Zuge kommen soll, so folgt nach der Überzeugung des Staatsgerichtshofs hieraus zwingend, daß die Mitbestimmungsregelung des Art. 37 Abs. 2, die allerdings noch gesetzlich näher ausgestaltet werden sollte und zu ihrer praktischen Anwendbarkeit auch mußte, sich nur auf Betriebe und nicht auf Behörden beziehen sollte. Hätte die Mitbestimmungsregelung des Art. 37 Abs. 2 HV sich auch auf die Behörden des Landes und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beziehen sollen, so hätten die Behörden nach dem Sprachgebrauch des Art. 37 Abs. 1 auch in Abs. 2 dieser Vorschrift gesondert genannt werden müssen (a. A. für den im wesentlichen der hessischen Verfassungsnorm wortgleichen Art. 47 Abs. 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen der Bremische Staatsgerichtshof, Entscheidung vom 3. Mai 1957 — St 1/1956 —, ZBR 1957 S. 234 [235 f.] mit der auch von den dissentierenden Richtern — ZBR a.a.O., S. 238 — nicht geteilten Begründung, die Nichterwähnung der Personalvertretung bei Behörden in Abs. 2 stelle eine nach dem Aufbau dieses Verfassungsartikels ohne weiteres verständliche verkürzte Ausdrucksweise dar). Wären hingegen die Behörden, wie die Vertreter der Gruppe von Stimmberechtigten, die sich dem Verfahren angeschlossen hat, meinen, als eine Untergruppe der Betriebe i. S. des Art. 37 Abs. 2 HV anzusehen, so wäre ihre — der Behörden — gesonderte Aufführung in Art. 37 Abs. 1 überflüssig und irreführend und daher nicht verständlich.

Demgegenüber kann auch nicht zu einem anderen Ergebnis führen, daß § 9 Abs. 1 des Betriebsrätegesetzes des Reiches vom 4. Februar 1920 (RGBl. S. 147) als Betriebe i. S. des Gesetzes alle „Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechts“ definierte; der Sprachgebrauch der Hessischen Verfassung ist eben, wie dargelegt, ein anderer.

Dafür, daß Behörden — öffentlich-rechtlich organisierte Einrichtungen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Durchführung von nichtwirtschaftlichen öffentlichen Aufgaben — nicht unter Art. 37 Abs. 2 HV fallen sollten, spricht auch die Formulierung, daß die Betriebsvertretungen in den Betrieben gleichberechtigt mit den Unternehmern u. a. in wirtschaftlichen Fragen mitbestimmen sollen. Als Unternehmer wird im allgemeinen angesehen, wer ein Unternehmen, das sich mit wirtschaftlichen Aufgaben zum Zweck der Erfolgserzielung, z. B. Gewinn- oder Rentabilitätsmaximierung, befaßt, leitet oder beherrscht; in Behörden kann es daher keinen Unternehmer im allgemein üblichen Sprachgebrauch geben, und in ihnen kommt auch eine Mitbestimmung in wirtschaftlichen Fragen von ihrer — der Behörden — Funktion und Aufgabenstellung her nicht in Frage.

- bb) Auch Betriebe des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen nicht bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die von diesen in öffentlich-rechtlicher Organisationsform und nicht in Form einer Gesellschaft des privaten Rechts geführt werden, fallen nicht unter Art. 37 Abs. 2 HV. Zwar haben auch öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe abweichend von Behörden wirtschaftliche Tendenzen und sind auf entsprechende Wertschöpfungen gerichtet; ihre öffentlich-rechtliche Form ist jedoch in der Regel gewählt worden, um Bedürfnisse der Allgemeinheit, insbesondere auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, wie z. B. im Verkehrswesen und bei der Energieversorgung, und damit öffentliche Aufgaben zu erfüllen (vgl. dazu auch Püttner: Zur Mitbestimmung in öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen, DVBl. 1984 S. 165 ff.). Erwerbswirtschaftliche Überlegungen, insbesondere die Absicht der Gewinnerzielung, spielen demnach für sie trotz der in der Regel angestrebten Kostendeckung keine maßgebliche Rolle; die öffentlich-rechtlichen Betriebe stehen daher ihren Aufgaben und ihren ange-

strebten Betriebsergebnissen nach trotz ihrer grundsätzlich wirtschaftlichen Tendenz Behörden — die ebenfalls öffentliche Aufgaben, wenn auch nichtwirtschaftlicher Art, zu erfüllen haben — näher als ihrem Wesen nach auf Gewinnerzielung gerichteten privaten Unternehmen. Die Träger derart öffentlich-rechtlich organisierter Betriebe, sei es nun das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, sei es eine sonstige juristische Person des öffentlichen Rechts, können daher nicht als Unternehmer i. S. des Art. 37 Abs. 2 HV angesehen werden, so daß eine Anwendung dieser Vorschrift auf öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe nicht möglich ist.

Auch Art. 29 Abs. 1 HV kann nicht zur Stützung der These dienen, daß neben Art. 37 Abs. 1 HV auch Abs. 2 der Vorschrift für Behörden und öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe gelte und auch deren Organe unter den Unternehmerbegriff fasse. Wie immer Art. 29 Abs. 1 HV gemeint gewesen sein mag, kann er wegen der im Art. 135 HV gebotenen Rücksicht auf die Erfordernisse der Verwaltung jedenfalls nicht als Anweisung zur Schaffung völlig inhaltsgleichen Rechts für Arbeiter, Angestellte und Beamte verstanden werden, auch nicht hinsichtlich der Mitbestimmung am Arbeitsplatz. Art. 29 Abs. 2 HV verlangt auch nicht, den dort verwendeten Begriff Unternehmung im gleichen Sinne zu verstehen wie den Begriff Unternehmer in Art. 37 Abs. 2 HV. Selbst äußerlich identische Begriffe können in ein und derselben Verfassung je nach ihrem Sinnzusammenhang unterschiedliche Inhalte haben. Dies gilt erst recht für Begriffe, die sich — wie Unternehmer und Unternehmung — schon ihrem Wortlaut nach nicht decken.

Zeitgeschichtlich ist bei Würdigung des Anliegens der Verfassung des Landes Hessen, eine gleichberechtigte Mitbestimmung der Arbeitnehmer einzuführen, zu beachten, daß die Mitbestimmung zu einem wesentlichen Teil als Ausgleich für die Zusammenballung — privater — wirtschaftlicher Macht gedacht und nach dem Kriege gegen ein Wiedererstarken des Großkapitals, nicht aber gegen wirtschaftliche Tätigkeiten der öffentlichen Hand gerichtet war.

- d) Nach Art. 20 Abs. 1 GG ist die Bundesrepublik Deutschland ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat; nach Art. 28 Abs. 1 GG muß auch die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats i. S. des Grundgesetzes entsprechen. Die vor dem Grundgesetz verabschiedete Verfassung des Landes Hessen legt, ohne das Land Hessen wörtlich als Sozialstaat zu bezeichnen, in zahlreichen Einzelbestimmungen, insbesondere im Abschnitt III ihres ersten Hauptteils „Soziale und wirtschaftliche Rechte und Pflichten“ (Art. 27 bis 47 HV) ein klares Bekenntnis zum sozialen Gedanken und zur sozialen Verpflichtung des Staates, der gesellschaftlichen Institutionen und Organisationen und der Bürger ab (so auch Barwinski, in: Zinn/Stein, a. a. O., vor Art. 27 Erl. II 1); der Sozialstaatsgedanke ist daher der Verfassung des Landes Hessen immanent.
- Wie dargelegt, ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 HV die Verpflichtung des Staates, in allen Behörden und Betrieben der öffentlichen Hand Personalvertretungen einzurichten; da Art. 37 Abs. 2 HV auf die genannten Behörden und Betriebe nicht anwendbar ist, enthält die Verfassung des Landes Hessen ausdrücklich keine Bestimmungen über Aufgaben und Befugnisse dieser Personalvertretungen. Aus dem Sinn der Verfassung, insbesondere dem ihr innewohnenden Sozialstaatsprinzip, läßt sich — andernfalls ergäbe die Anordnung der Einrichtung von Personalvertretungen auch keinen Sinn — folgern, daß die Personalräte im öffentlichen Dienst jedenfalls an der Regelung der personellen und sozialen Angelegenheiten der dort Beschäftigten zu beteiligen sind; dem Sozialstaatsprinzip läßt sich jedoch schon infolge seiner in Literatur und Rechtsprechung allgemein anerkannten Unbestimmtheit (vgl. insoweit Herzog, in: Maunz/Dürig/Herzog, a. a. O., Art. 20 unter VIII, B. Rdnrn. 18 bis 28 und die dort genannten weiteren Nachweise) keine konkrete Abgrenzung von Zuständigkeiten und Rechten der Personalvertretungen entnehmen.
- e) Dem Verfassungsgrundsatz, daß die Staatsgewalt nur vom Volk selbst oder seinen verfassungsmäßig berufenen Organen ausgeübt werden kann, kann nicht mit Erfolg entgegengehalten werden, bei der Mitbestimmung der Personalvertretungen handele es sich um keine Ausübung von Staatsgewalt, da die Mitbestimmung lediglich im Innenverhältnis

zum Dienststellenleiter ausgeübt werde. Auch die Organisation des Dienstbetriebes ist Ausübung der Staatsgewalt. Es kommt insoweit nicht allein auf den Formalakt nach außen, wie zum Beispiel im Personalbereich den Ausspruch oder die Vornahme von Einstellungen, Beförderungen oder Entlassungen, an, sondern um die diesen Akten zugrundeliegenden Entschlüsse, da diese die wirklichen Entscheidungen darstellen; wenn diese Entscheidungen mitbestimmungspflichtig sind, so ist insoweit die Regierung bzw. das sonst für die zu treffende Maßnahme zuständige Staatsorgan nicht frei in ihrer bzw. in seiner Entscheidung (so auch BVerfGE 9, 268 [283]).

Die Mitbestimmung der Personalvertretungen kann auch nicht mit der Ausübung von verfassungsmäßig garantierten Grundrechten auf eine Ebene gestellt werden, denn eine gleichberechtigte Mitbestimmung der Personalvertretungen im öffentlichen Dienst ist eben, wie oben unter B III 3 b dargelegt, infolge der Nichtanwendbarkeit des Art. 37 Abs. 2 HV im öffentlichen Dienst verfassungsrechtlich nicht garantiert.

4. Zusammenfassend läßt sich daher zu dem verfassungsrechtlichen Rahmen, den das Land Hessen bei der Festlegung von Aufgaben und Befugnissen der Personalräte im öffentlichen Dienst zu beachten hat, folgendes feststellen:

a) Nach Art. 37 Abs. 1 HV sind in den Behörden und Betrieben des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts Personalvertretungen einzurichten, denen zumindest eine angemessene Mitwirkung in den personellen und sozialen Angelegenheiten der dort beschäftigten Personen einzuräumen ist. Da Abs. 2 des Art. 37 HV auf die genannten Behörden und Betriebe nicht anwendbar ist und auch das Sozialstaatsprinzip dies nicht verlangt, ist eine gleichberechtigte Mitbestimmung zusammen mit den Leitungen der Exekutive der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Körperschaft für die Personalvertretungen im öffentlichen Dienst von Verfassungs wegen nicht geboten.

b) Aus den in der Hessischen Verfassung in den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 festgelegten Grundsätzen der Volkssouveränität, der parlamentarischen Verantwortlichkeit und des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden folgt, daß die verfassungsmäßig berufenen obersten Exekutivorgane des Landes, der Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts das Recht und die Möglichkeit haben müssen, die Angelegenheiten, die für die Organisation und die Leitung und Steuerung der betreffenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts wesentlich sind, selbständig und gegenüber der zuständigen, aus Wahlen hervorgegangenen Vertretungskörperschaft verantwortlich zu entscheiden. Insoweit ist eine gleichberechtigte Mitbestimmung der Personalvertretungen des öffentlichen Dienstes verfassungsrechtlich nicht zulässig.

#### IV.

Die mit dem Normenkontrollantrag angegriffenen Bestimmungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes sind in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang mit der Verfassung des Landes Hessen teils vereinbar, teils unvereinbar und nichtig.

1. Für die Regelung der Mitbestimmung im ganzen und auch für den mit dem Normenkontrollantrag zur verfassungsrechtlichen Prüfung gestellten Teil hat § 60 b HPVG mit seinen Vorschriften über das Verfahren vor der Einigungsstelle für den Fall, daß zwischen Personalrat und Behördenleiter (§ 60 HPVG) und im eventuell anschließenden Stufenverfahren (§ 60 a HPVG) keine Einigung erzielt wird, wesentliche Bedeutung.

a) Während eine Reihe von Bestimmungen die Tatbestände personeller, sozialer, organisatorischer und wirtschaftlicher Angelegenheiten bezeichnet, in denen der Personalrat mitzubestimmen hat, ergeben sich die rechtlichen Folgen aus den Verfahrensvorschriften der §§ 60 bis 60 b HPVG. Erst beide Arten von Vorschriften zusammen stellen die vollständige Regelung der Mitbestimmung dar, die verfassungsrechtlich zu überprüfen und zu bewerten ist. Dieser Umstand bringt es mit sich, daß in die verfassungsrechtliche Prüfung außer den Tatbeständen, für die die volle Mitbestimmung vorgeschrieben wird, auch die Regelung der Funktion der Einigungsstelle und der Bedeutung ihrer Entscheidung einzubeziehen sind. Dabei geht es um die Konsequenz, daß die Entscheidung der Einigungsstelle, die von Fall zu Fall bei der obersten Dienstbehörde gebildet wird, aber nach Zusammensetzung, Aufgabe und Befugnis als Schiedsstelle außerhalb der Kette uneingeschränkter Legitimation und parlamentarischer Verantwortlichkeit

steht, gemäß § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG die Beteiligten bindet. Die Entscheidung ist dann in der Regel vom Dienststellenleiter auszuführen (Satz 3 der Vorschrift). Nur im Falle der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs und in der Fallgruppe der Personalangelegenheiten der Beamten kann gemäß Abs. 5 der Vorschrift innerhalb Monatsfrist die Letztentscheidung der Landesregierung im Bereich der Landesverwaltung — mit Sonderzuständigkeiten für Beamte des Landtags und des Rechnungshofs —, im übrigen bei Gemeinden und Gemeindeverbänden, sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen die Entscheidung ihres Vertretungsorgans oder eines von ihm gebildeten Ausschusses herbeigeführt werden.

b) § 60 b Abs. 4 und 5 HPVG sind für sich genommen verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Als Verfahrensvorschriften bestimmen sie die Tragweite der Mitbestimmung in den Fällen, für die die höchste Form der Beteiligung der Personalvertretung vorgesehen wird. Der Regelfall ist, daß, wenn keine Einigung zustande kommt, sie durch einen Spruch der Einigungsstelle bindend ersetzt wird. Diese Regelung könnte nur dann verfassungswidrig sein, wenn die volle Mitbestimmung mit der Konsequenz des Letztentscheids der Einigungsstelle im Nichteinigungsfall in keinem Falle zulässig wäre. So ist die Rechtslage nicht. Die Verfassung, die die Einrichtung von Personalvertretungen auch im öffentlichen Dienst vorsieht und damit den nicht näher konkretisierten Auftrag an den einfachen Gesetzgeber verbindet, eine angemessene Beteiligung dieser Vertretungen vorzusehen, läßt gesetzgeberischen Spielraum für abgestufte Formen der Beteiligung je nach dem zu regelnden Sachverhalt bis hin zur vollen Mitbestimmung. Damit besteht grundsätzlich Bedarf für die in § 60 b Abs. 4 HPVG getroffene Regelung.

Verfassungswidrig wird § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG i. V. m. einer Reihe von Gesetzestatbeständen, die im Urteilstenor unter II. 1. aufgeführt sind, weil, wie bei der folgenden Behandlung dieser einzelnen Mitbestimmungstatbestände darzulegen ist, in diesen Fällen keine Mitbestimmung mit der Folge des Letztentscheids der Einigungsstelle vorgesehen werden darf, wenn die Anforderungen der Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV an die Ausübung der Staatsgewalt und sonstigen öffentlichen Gewalt, auch im Selbstverwaltungsbereich, gewahrt bleiben sollen.

c) Mit dem Normenkontrollantrag angegriffen ist diese Gruppe von Vorschriften gerade insofern und nur insofern, als die Letztentscheidung der Einigungsstelle die Verantwortung der Landesregierung gegenüber dem Landtag bzw. des Vertretungsorgans einer Gemeinde, sonstigen Körperschaft usw. gegenüber dem zuständigen Beschlußgremium und deren Verantwortung wiederum gegenüber dem Wahlvolk beseitigt; denn dort, wo keine Entscheidungsbefugnis besteht, kann für die getroffene Entscheidung auch keine Verantwortung übernommen werden. Angegriffen ist auch in diesen Fällen also nicht die Mitbestimmung schlechthin, sondern nur die Ausgestaltung des Mitbestimmungsverfahrens mit Letztentscheid der Einigungsstelle. Da sich der Staatsgerichtshof soweit wie möglich an den Antrag hält, der das Normenkontrollverfahren in Gang gesetzt hat, prüft er grundsätzlich die Verfassungsmäßigkeit der Normen in diesem Umfang. In Prüfung und Ausspruch über ihn hinauszugehen, wäre nur geboten, wenn der verfassungsrechtlich zu beurteilende Teil der Regelung ein Ausschnitt aus einem untrennbaren Zusammenhang wäre. So ist es bei der hier zur Prüfung gestellten Eigenart des Letztentscheidungsrechts der Einigungsstelle im Mitbestimmungsverfahren nicht. Mitbestimmung bedeutet zwar, daß Dienstherr und Personalvertretung grundsätzlich gleichberechtigt eine einvernehmliche Lösung finden müssen und daß, wenn Einvernehmen nicht zu erzielen ist, es durch den Spruch der Einigungsstelle ersetzt wird. Die Einschaltung der Einigungsstelle im Nichteinigungsfall ist somit ein Kennzeichen des Mitbestimmungsverfahrens. Daß die Einigungsstelle das letzte, verbindliche Wort spricht, ist allerdings nur regelmäßig, nicht ausnahmslos, die Folge eines Mitbestimmungsverfahrens, das zum Spruch der Einigungsstelle führt. Für die in § 60 b Abs. 5 HPVG genannten Fälle bleibt vorbehalten, nach dem Spruch der Einigungsstelle einen Letztentscheid des Kabinetts bzw. des verfassungsmäßigen Vertretungsorgans der betreffenden öffentlich-rechtlichen Körperschaft usw. herbeizuführen. Den Antrag kann sowohl die oberste Dienstbehörde als auch der Personalrat stellen. Allein schon die Möglichkeit, daß die oberste Dienstbehörde von diesem Recht Gebrauch machen und

den in § 60 b Abs. 5 HPVG vorgesehenen Letztentscheid herbeiführen kann, beläßt der Verwaltungsspitze soviel Einfluß, daß das Ergebnis des Mitbestimmungsverfahrens in diesen Fällen ihr so oder anders zugerechnet und damit auch von ihr verantwortet werden kann. Damit ist jedenfalls in solchen Mitbestimmungsverfahren, die über den Entscheid einer Einigungsstelle hinausführen oder mindestens hinausführen können, den Verfassungsgeboten der Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV genügt, so daß die Landesverfassung nicht dazu zwingt, in Fällen, in denen ein Letztentscheid der Einigungsstelle verfassungsrechtlich nicht zugelassen werden kann, die Einräumung der Mitbestimmung für die betreffenden Tatbestände überhaupt zu verwerfen.

- d) Da in allen hier behandelten Fällen, in denen die Mitbestimmung mit Letztentscheid der Einigungsstelle für unvereinbar mit der Verfassung angesehen wird, nicht nur ein Verzicht des Gesetzgebers auf die Begründung eines Mitbestimmungstatbestandes, sondern ebensogut eine auch diese Fälle einbeziehende ergänzende Regelung in § 60 b Abs. 5 HPVG die Verfassungswidrigkeit ausgeschlossen hätte, stellt sich der Verfassungsverstoß in der Kombination von mitbestimmungspflichtigem Tatbestand und Rechtsfolge unter anderem nach § 60 b Abs. 3 und Abs. 4 Satz 2 HPVG auch als ein Mangel des § 60 b HPVG dar. Dementsprechend wird diese Vorschrift zusammen mit den Tatbeständen, die unzulässigerweise eine Mitbestimmung begründen, die mit dem verbindlichen Spruch der Einigungsstelle endet, im Urteilsausspruch genannt. Demnach ist § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG bezüglich dieser Tatbestände mit der Verfassung des Landes Hessen unvereinbar und nichtig, soweit im Nichteinigungsfall der Beschluß der Einigungsstelle die Beteiligten bindet, ohne daß eine endgültige Entscheidung nach § 60 b Abs. 5 HPVG herbeigeführt werden kann.
- e) Bei diesem Ausspruch, der den Akzent auf die Teilnichtigkeit des § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG i. V. m. einigen Mitbestimmungstatbeständen legt, läßt sich der Staatsgerichtshof von der Überlegung leiten, daß unter den denkbaren Lösungen, einerseits mit dem Ausspruch der Nichtigkeit die verfassungswidrigen Teile des Hessischen Personalvertretungsgesetzes — soweit es geprüft wurde — außer Kraft zu setzen, andererseits die verbleibende umfangreiche Regelung — ggf. bis zu einer etwaigen Novellierung des Gesetzes — möglichst funktionsfähig zu erhalten, die gewählte den Vorzug hat, der geringste Eingriff zu sein. Zwar besteht der auch verfassungsrechtliche Mangel des § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG nicht darin, daß es aufbauend auf bestimmten Mitbestimmungstatbeständen eine Entscheidung der Einigungsstelle gibt, die verbindlich werden kann, sondern nur in dem Mangel eines Rechtsbehelfs, wie er für wenige Fälle in Abs. 5 der Vorschrift vorgesehen ist. Zwar läßt sich dieser Mangel im Verfassungsprozeß auch nicht dadurch beheben, daß Abs. 5 um eine entsprechende Zahl von Ausnahmen von der Regel des Abs. 4 Satz 2 erweitert würde; dies kann nur der Gesetzgeber. Die Feststellung jedoch, daß die Bindung der Beteiligten durch den Spruch der Einigungsstelle in einer Reihe von Mitbestimmungsfällen nichtig ist, soweit nicht die Möglichkeit besteht, eine endgültige Entscheidung nach Abs. 5 herbeizuführen, läßt insoweit für das Verfahren nach dem Beschluß der Einigungsstelle eine Regelungslücke im geschriebenen Recht entstehen, die sinnvoll (nur) durch entsprechende Anwendung des Abs. 5 auf diese Tatbestände geschlossen werden kann. Die durch die Teilnichtigkeitsklärung herbeigeführte bzw. verbindlich festgestellte Rechtslage ist daher hinreichend klar und mit den Mitteln herkömmlicher Gesetzesauslegung und -anwendung zu bewältigen, so daß es einerseits insoweit keiner weiterreichenden Entscheidung bedurfte, andererseits der Staatsgerichtshof auch nicht bei der Erklärung der Verfassungswidrigkeit — im Ergebnis eine Appellentscheidung — stehenbleiben mußte.
2. Innerhalb des Kreises derjenigen zur Überprüfung gestellten Vorschriften, bei denen das Problem der Mitbestimmung mit einem Letztentscheid der Einigungsstelle im Nichteinigungsfall eine Rolle spielt, ist wiederum eine Gruppe von Vorschriften, von der insoweit gemeinsamen Fragestellung betroffen, ob und wieweit bei der Bedienstetengruppe der Angestellten unbeschränkte Mitbestimmung verfassungsrechtlich zulässig ist. Während in Personalangelegenheiten der Beamten, die ebenfalls mitbestimmungspflichtig sind, jedenfalls soweit sie in § 64 HPVG aufgeführt sind, ein Letztentscheid des Dienstherrn nach § 60 b Abs. 5 HPVG herbeigeführt werden kann, ist diese Regelung für Angestellte nicht getroffen worden.

Das Problem wird am deutlichsten an der vom Landesanwalt unter anderem angegriffenen Vorschrift des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) wonach der Personalrat in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter bei der Einstellung mitbestimmt. Weitere Tatbestände sind unter Buchst. b) bis g) aufgeführt, aber in diesem Zusammenhang nicht unmittelbar Gegenstand des Normenkontrollantrags.

- a) Was den Personenkreis betrifft, um dessen Personalangelegenheiten es geht, wendet sich der Landesanwalt nur gegen die unbeschränkte Mitbestimmung bezüglich eines Teils der Angestellten, und zwar derjenigen in gehobener Stellung. Da der Wortlaut des Antrags, der diesen Personenkreis umschreibt, geändert worden ist, ist zunächst der Prüfungsumfang klarzustellen. Ursprünglich bezog sich der Antrag auf die Einstellung „leitender Angestellter, deren Tätigkeit erhebliche Auswirkungen auf Belange der Allgemeinheit hat“. In der Antragsbegründung tauchte auch der Begriff „Auswirkungen auf das Gemeinwohl“ auf. Als Beispielfälle wurden Positionen von sogenannten leitenden Angestellten, etwa bei den Sparkassen und der Hessischen Landesbank, angeführt, deren Tätigkeit der Landesanwalt der Ausübung von Staatsgewalt zurechnet. Diese Beschreibung hat der Landesanwalt später, auch auf der Grundlage des Gutachtens von Prof. Dr. Kisker, dahin geändert, daß Angestellte gemeint seien, die mit einem beträchtlichen Maß an Selbständigkeit hoheitliche Aufgaben wahrnehmen und einer Vergütungsgruppe von I bis V b BAT angehören; außertariflich bezahlte Angestellte sind dabei offenbar nur versehentlich nicht mehr ausdrücklich mit genannt worden. Der Staatsgerichtshof versteht die Umformulierung des Antrags, auch auf die diesbezügliche Frage des Gerichts hin, als Präzisierung. Er sieht auf Grund dessen die Mitbestimmung in personellen Angelegenheiten der Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, als Prüfungsgegenstand in diesem Verfahren an. Er hält es auch für möglich, nicht nur bei der Tätigkeit des Dienstherrn, sondern auch beim Einsatz von Angestellten zwischen dem hoheitlichen und nichthoheitlichen Bereich zu unterscheiden. Diese Unterscheidung wird entsprechend dem Aufgabenbereich des öffentlichen Dienstes ohnehin nur bei einer Minderheit der gehobenen Angestelltenstellen Bedeutung haben. Sofern aber Einstellungen bei einem Dienstherrn erfolgen, der hoheitlich und zugleich nichthoheitlich tätig ist, und sich nicht von vornherein festlegen läßt, wie der Einzustellende eingesetzt werden wird, muß die nach dieser Entscheidung des Staatsgerichtshofs für den Hoheitsbereich geltende Regelung beachtet werden. Der Staatsgerichtshof stellt dagegen nicht auf das in der letzten Antragsfassung zusätzlich enthaltene Merkmal ab, daß die hoheitlichen Aufgaben „mit einem beträchtlichen Maß an Selbständigkeit“ wahrgenommen werden. Dieses Merkmal wird sich ohnehin weitgehend mit den Eingruppierungsmerkmalen für die entsprechenden Vergütungsgruppen bzw. mit den Voraussetzungen für eine außertarifliche Vergütung decken und insoweit beschreibenden Charakter haben. In diesem Sinne vermag das Merkmal auch zu rechtfertigen, die Angestellten in dem gehobenen und dem höheren Dienst entsprechenden Stellung am Maßstab ihrer Vergütung im Hinblick auf die Bedeutung ihrer personellen Angelegenheiten für die Mitbestimmung einheitlich zu beurteilen. Als selbständiges, in jedem Einzelfall zu prüfendes zusätzliches Merkmal zur Vergütung würde sich ein beträchtliches Maß an Selbständigkeit wegen der vielfältigen Unterschiede in der Behörden- oder Betriebsorganisation und in den Anforderungen an den konkreten Arbeitsplatz nicht eignen, sondern zu Rechtsunsicherheit führen. Insofern ist eine weitergehende Abgrenzung des Kreises derjenigen Angestellten, deren Personalangelegenheiten unter dem Gesichtspunkt der Mitbestimmung wichtig sind, nicht möglich.
- b) § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) HPVG ist i. V. m. § 60 Abs. 4 Satz 2 HPVG, soweit nur eine endgültige Entscheidung der Einigungsstelle vorgesehen ist, hinsichtlich der Mitbestimmung in Personalangelegenheiten derjenigen Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder außertariflich bezahlt werden, mit den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar. Die Ausstattung der Dienststellen und Betriebe mit geeignetem Personal ist eine Grundvoraussetzung für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes. Die Personalwirtschaft und die in ihr gegebenen Steuermöglichkeiten nicht nur bei der Einstellung, aber auch bei ihr, müssen, soweit sie für die Erfüllung der

Staatsaufgaben und Selbstverwaltungsaufgaben wesentlich sind und soweit es auch auf die Anwendung der für das Personalwesen geltenden Grundsätze besonders ankommt, in der Letztverantwortung der Regierung bzw. des verfassungsmäßigen Vertretungsorgans der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. bleiben. Die Regelung für die Beamten trägt diesem Grundsatz hinreichend Rechnung. Daß es sich dabei um eine verfassungsrechtliche Notwendigkeit handelt, ist seit der im Verfahren verschiedentlich angeführten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1959 (BVerfGE 9, 268 [282]) anerkannt. Gleiches muß — insoweit zum Unterschied von der in der vorgenannten Entscheidung zum Ausdruck gekommenen Auffassung — jedenfalls für einen Teil der Angestellten gelten, weil auch die Voraussetzungen, von denen das Bundesverfassungsgericht in jener Entscheidung ausgegangen ist, sich zumindest heute anders darstellen. Wie teils allgemein bekannt, teils auf Fragen des Gerichts vorgetragen worden ist, findet sich im öffentlichen Dienst heute eine erhebliche Zahl von Angestellten, und zwar abweichend von der Richtschnur des Art. 33 Abs. 4 GG auch im hoheitlichen Bereich. Nach der vom Landesanwalt vorgelegten Übersicht waren im Landesbereich nach dem Stand von Ende 1984 rund 12 600, im Kommunalbereich nach dem Stand von Mitte 1983 rund 14 000 Angestellte in den Vergütungsgruppen I bis V b BAT oder bei übertariflicher Bezahlung beschäftigt. Sie sind im Landesbereich vor allem im Schul- und Hochschulwesen, auch in der Finanzverwaltung, in kleinerer Zahl aber in fast allen Ressorts zu finden, bei den Gemeinden und Kreisen in einer Vielzahl von Verwendungen, vor allem bei den technischen Ämtern, wie Bauplanung, Vermessung, Bauaufsicht, und bei den öffentlichen Banken und Sparkassen. Ihr Zahlenverhältnis zu den Beamten ist im Land etwa wie 1 : 5, dabei ist nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung davon auszugehen, daß mindestens die Hälfte der genannten Angestellten, wahrscheinlich ein noch größerer Teil, auch hoheitlich tätig ist. Im übrigen der Landesgesetzgebung unterfallenden Bereich des öffentlichen Dienstes werden die Verhältnisse im ganzen gesehen nicht wesentlich anders eingeschätzt. Schon ein Bruchteil von etwa einem Zehntel der Gesamtzahl der Bediensteten in vergleichbar verantwortlicher Stellung würde der Staatsgerichtshof als nicht mehr zu vernachlässigende Abweichung von der Regel ansehen, daß die hoheitliche Verwaltung von Beamten zu versehen ist. Die hier festgestellten Verwendungen von Angestellten sind weder aufs Ganze gesehen noch speziell dort, wo sie sich in größerer Zahl finden, nur mehr unerhebliche Ausnahmen.

c) Auch die Überlegung führt nicht weiter, daß es sich um einen Zustand handle, der nach Bundesverfassungsrecht eigentlich nicht bestehen dürfe und der deswegen nicht berücksichtigt zu werden brauche. Zunächst lehrt die Erfahrung, daß es sich um einen länger bestehenden Zustand handelt. Auch in Zukunft ist mit einem erheblichen Angestelltenanteil auch in den hier interessierenden Vergütungsbereichen zu rechnen. Denn es ist nicht abzusehen, wie dieser Anteil tatsächlich geändert werden sollte. Für die Verwendung von Angestellten sprechen mindestens zum Teil gute Gründe, wie z. B. die Frage der Vorbildung und der Erfüllung von Laufbahnvoraussetzungen im technischen oder kaufmännischen Bereich, die Austauschbarkeit zwischen hoheitlichen und nichthoheitlichen Tätigkeiten, speziell im Schulwesen auch der Umstand, daß Angestelltenstellen dem wechselnden Bedarf besser angepaßt werden können oder zur Unterbringung von Teilzeitkräften bei Überangebot auf dem Arbeitsmarkt verwendet werden. Unter diesen Umständen ist unbeschadet der Geltung der Verfassungsgrundsätze für den öffentlichen Dienst die Beschäftigung einer erheblichen Zahl von Angestellten in gehobener Stellung im öffentlichen Dienst eine Tatsache, der auch die Regelung zulässiger Mitbestimmung Rechnung tragen muß.

Die §§ 3 und 65 HPVG kennen zwar für einen eng begrenzten Personenkreis, darunter für wenige Angestelltenstellen, Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes oder der Mitbestimmung überhaupt. Sie sind jedoch bei weitem zu gering. Der Kreis von Angestellten, für den eine der Mitbestimmung in Beamtenpersonalangelegenheiten entsprechende Beschränkung der Mitbestimmung gelten muß, umfaßt diejenigen Angestellten, die nach ihrer Vergütung den Beamten des gehobenen und höheren Dienstes vergleichbar sind. Dabei ist, wie schon oben erwähnt, ohne eine gewisse verallgemeinernde Betrachtungsweise, die nicht auf Einzelheiten der konkreten Verwendung abstellt, nicht auszukommen; sie ist deshalb auch gerechtfertigt.

Bei diesem Ergebnis braucht nicht weiter untersucht zu werden, ob die angenommene Verfassungswidrigkeit der geltenden Regelung sich auch aus den Art. 10 und 60 HV begründen ließe; eine größere Tragweite hätten diese Vorschriften nicht.

3. § 64 Abs. 2 HPVG ist mit seinen Nrn. 3 und 4 i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG, soweit nur eine endgültige Entscheidung der Einigungsstelle vorgesehen ist, hinsichtlich der Mitbestimmung über Beurteilungsrichtlinien und Richtlinien über die personelle Auswahl bezüglich solcher Angestellter, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder außertariflich bezahlt werden, mit den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar, im übrigen aber mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

a) § 64 Abs. 2 HPVG regelt Sonderfälle von Verwaltungsanordnungen für die personellen Angelegenheiten, wie sie im übrigen, dort jedoch auf „innerdienstliche“ Angelegenheiten bezogen, in § 57 a HPVG behandelt werden. Soweit nicht eine gesetzliche oder tarifliche Regelung besteht, soll der Personalrat, ggf. durch Abschluß von Dienstvereinbarungen, mitbestimmen über den Inhalt von Personalfragebögen (Nr. 1), Grundsätze des Verfahrens bei Stellenausschreibungen (Nr. 2), Beurteilungsrichtlinien (Nr. 3) und den Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei bestimmten Typen von Einzelmaßnahmen, nämlich Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Kündigungen (Nr. 4).

Bis auf die mit der letzten Novelle zum HPVG in den Katalog neu aufgenommenen Grundsätze für Stellenausschreibungen, also die Festlegung, welche Stellen in welcher Weise ausgeschrieben werden sollen, finden sich gleiche oder gleichartige Tatbestände auch im Bundespersonalvertretungsgesetz und im Betriebsverfassungsgesetz:

aa) Personalfragebögen sind in der Regel formularmäßig gefaßte Zusammenstellungen von Fragen, die von Bewerbern bzw. Bediensteten zu beantworten sind und Aufschluß über ihre Person sowie ihre Kenntnisse und Fertigkeiten geben sollen.

bb) Unter Beurteilungsrichtlinien können Richtlinien verstanden werden, die die formale Ausgestaltung einer Beurteilung betreffen ebenso wie die Anlässe, die zu einer Beurteilung führen. Wenn darüber hinausgehend auch allgemeine Beurteilungsgrundsätze gemeint sein sollten, so würden sie sich mit den Auswahlrichtlinien berühren.

cc) Auswahlrichtlinien sind Grundsätze, die allgemein oder für bestimmte Arten von Tätigkeiten oder Arbeitsplätzen festlegen, welche Voraussetzungen bei der Durchführung von personellen Einzelmaßnahmen vorliegen müssen oder nicht vorliegen dürfen und welche sonstigen Gesichtspunkte zu berücksichtigen oder nicht zu berücksichtigen sind.

Die hier erfaßten Tatbestände bilden die allgemeinen Grundlagen und schaffen auch eine allgemeine Bindung für die Personalwirtschaft und Personallenkungsmaßnahmen im einzelnen. Ihre Bedeutung ist deshalb im Zusammenhang mit den Ausführungen zu Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) des § 64 zu der Notwendigkeit zu sehen, die Verantwortung der Regierung bzw. der verfassungsmäßigen Vertretungsorgane der öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw. für die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Gesetz- und Rechtmäßigkeit der Personalentscheidungen mindestens in den wesentlichen Bereichen zu sichern. Auf der Grundlage der dort angestellten Überlegungen ergibt sich eine verfassungsrechtlich unterschiedliche Bewertung der einzelnen Teile des § 64 Abs. 2 HPVG.

b) Soweit Personalangelegenheiten der Beamten in den vier Tatbeständen des § 64 Abs. 2 angesprochen sind, ist die verfassungsrechtlich gebotene Letztverantwortlichkeit der Regierung usw. dadurch gewahrt, daß sich § 60 b Abs. 5 Satz 1 HPVG nicht nur auf § 64 Abs. 1 Nr. 1, sondern auf den ganzen Paragraphen, auch auf seinen Abs. 2, bezieht.

Entsprechend der dargelegten Bedeutung des Kreises der Angestellten in gehobener Stellung des öffentlichen Dienstes, die Beamten im gehobenen und höheren Dienst vergleichbar sind, ist für einen Teil der in § 64 Abs. 2 HPVG geregelten Tatbestände eine Regelung geboten, die in gleicher Weise wie für Beamte oder auf andere Weise die Einheit von Entscheidung und Verantwortung des Dienstherrn als Arbeitgeber sichert. Auch insoweit sind die wenigen gesetzlichen Ausnahmen von der Mitbestimmung, die sich aus den §§ 3 Abs. 3 und 65 HPVG ergeben, unzureichend. Da im übrigen § 64 Abs. 2 HPVG die uneinge-

schränkte Mitbestimmung mit der Folge der ausschließlichen Letztentscheidung der Einigungsstelle im Nichteinigungsfall öffnet, weil § 60 b Abs. 5 keine Regelung für Angestellte enthält, entspricht er zu einem Teil nicht der Verfassung.

- c) Die Tatbestände des § 64 Abs. 2 HPVG haben jedoch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der Volkssouveränität, des Demokratiegebots, des Selbstverwaltungsrechts und der Verantwortlichkeit der Regierung bzw. des Vertretungsorgans der jeweiligen Körperschaft usw. nicht sämtlich gleiches Gewicht. Die Geltung dieser Verfassungsgrundsätze im öffentlichen Dienst sieht der Staatsgerichtshof durch die Beteiligung der Personalvertretung an der Gestaltung des Inhalts von Personalfragebögen und an Grundsätzen des Verfahrens bei Stellenausschreibungen im Arbeitnehmerbereich mit uneingeschränkter Mitbestimmung nicht in Frage gestellt. Dies gilt sowohl für die Bedeutung, die diese Festlegungen für die Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter unmittelbar haben, als auch im Hinblick auf die etwaige Vorbildwirkung auf die Personalangelegenheiten der Beamten, die der Landesanwalt geltend gemacht hat. Wenn es eine solche Vorbildwirkung geben sollte, so wäre sie jedenfalls keineswegs so prägend und faktisch zwingend wie etwa eine Regelung auf dem Gebiete der Entlohnung und Vergütung für die Besoldung, so daß der Regierung oder dem sonst zuständigen Vertretungsorgan des öffentlichen Arbeitgebers genug Spielraum für seine Letztverantwortung als Dienstherr im Beamtenrecht verbleibt. Die vom Landesanwalt im Zusammenhang mit der Gestaltung von Personalfragebögen oder standardisierten Befragungen besonders angesprochene Möglichkeit des öffentlichen Arbeitgebers, sich der Loyalität und Verfassungstreue des Bewerbers vergewissern zu können, ist, wenn sie überhaupt in den Schutzbereich der Mitbestimmung fällt, allemal ein Rechtsgebot, das auch im Mitbestimmungsverfahren, auch von der Einigungsstelle (§ 60 b Abs. 3 Satz 5 HPVG), zu beachten ist.
- d) Die genannten Verfassungsgebote erfordern jedoch, der Regierung bzw. dem sonst zuständigen Vertretungsorgan des öffentlichen Arbeitgebers die Möglichkeit zur Letztentscheidung auch im Mitbestimmungsverfahren nach einem Spruch der Einigungsstelle für die Tatbestände der Nrn. 3 und 4 des § 64 Abs. 2 HPVG nicht nur für Beamtenangelegenheiten, sondern auch in Personalangelegenheiten mindestens eines Teils der Angestellten zu geben. Denn Beurteilungsrichtlinien und Personalauswahlrichtlinien sind je nach ihrer Ausgestaltung geeignet, die Beurteilung der Eignung der Arbeitnehmer und die Entscheidung über deren Einstellung, Verwendung oder Kündigung im Einzelfall so weitgehend zu beeinflussen und festzulegen, daß die gebotene Verantwortung für die Einzelmaßnahmen nur möglich ist, wenn sie auch für die zugrunde liegende generelle Regelung getragen werden kann.
- e) Dieses Gebot gilt allerdings nicht für die Personalangelegenheiten der Gesamtheit der Angestellten und Arbeiter, soweit sie durch die Aufstellung von Beurteilungs- und Personalauswahlrichtlinien beeinflusst werden. Ihm ist genügt, wenn ein der Regelung für die Beamtenangelegenheiten gleicher oder vergleichbarer Rechtszustand für den bei der Erörterung des § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG beschriebenen Kreis derjenigen Angestellten besteht, die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten. Wie im Ausspruch zu § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG, jedoch aus anderem Grunde, beschränkt sich diese Forderung auf den Teil der genannten Angestelltengruppe, der im hoheitlichen Bereich tätig ist. Zu § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG waren wegen der Beschränkung des Antrags des Landesanwalts auf diesen Bereich weitergehende Erörterungen nicht anzustellen. Der Antrag zu § 64 Abs. 2 HPVG enthält diese Einschränkungen nicht. Gleichwohl hält sie der Staatsgerichtshof in seinem Ausspruch für gerechtfertigt, weil die besondere und bis zu einem gewissen Grade unaufgebbare Verantwortung der Regierung bzw. des zuständigen Vertretungsorgans des Dienstherrn und öffentlichen Arbeitgebers anhand der Leitentscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27. April 1959 (a. a. O.) für den Hoheitsbereich entwickelt worden ist, der nicht nur den vom Umfang her größten Teil des Aufgaben- und Tätigkeitsbereichs des Staates und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts ausmacht, sondern auch der wesentliche ist, in dem sich der Staat und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts von privaten bzw. privatrechtlich organisierten Arbeitgebern unterscheiden. Dagegen steht die nicht hoheitliche Betätigung

der öffentlichen Hand der privatwirtschaftlich organisierten so nahe, daß insoweit auch für Personalangelegenheiten einer Gruppe qualifizierter, auf Arbeitsvertrag angestellter Bediensteter ein anderer Grad von Mitbestimmung vorgesehen und verfassungsrechtlich hingenommen werden kann.

- f) Andererseits gilt das Verfassungsgebot der Beschränkung der Mitbestimmung in Form der Sicherung des Letztentscheids der Regierung bzw. des Vertretungsorgans der öffentlich-rechtlichen Körperschaft usw. in Personalangelegenheiten des beschriebenen Kreises von Angestellten des öffentlichen Dienstes in gehobener Position im Hoheitsbereich nicht nur für Tatbestände der Einstellung, sondern auch für andere Personalentscheidungen. Auch insoweit gab die Beschränkung des Normenkontrollantrags zu § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG auf den Tatbestand der Einstellung (Buchst. a) keinen Anlaß zu weitergehenden Erörterungen. Der Antrag zu § 64 Abs. 2 HPVG enthält jedoch auch diese Beschränkung nicht, so daß hier und bei den Entscheidungen zu den §§ 57 a Abs. 1, 60 Abs. 3 und 60 e HPVG die gebotene weitergehende Folgerung für die verschiedenen Tatbestände von Personalentscheidungen zu ziehen ist.
4. § 57 a Abs. 1 HPVG ist i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG, soweit nur eine endgültige Entscheidung der Einigungsstelle vorgesehen ist, insoweit mit den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar, als nach der erstgenannten Vorschrift der Personalrat beim Erlaß von Verwaltungsanordnungen für die personellen Angelegenheiten der Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt. Im übrigen ist § 57 a HPVG i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG, soweit er sonstige Verwaltungsanordnungen in personellen Angelegenheiten betrifft, mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
- a) § 57 a Abs. 1 HPVG sah in der vor dem Änderungsgesetz vom 11. Juli 1984 geltenden Fassung beim Erlaß von Verwaltungsanordnungen einer Dienststelle für die innerdienstlichen sozialen, personellen und organisatorischen Angelegenheiten der Beschäftigten ihres Geschäftsbereichs lediglich ein Recht des zuständigen Personalrats auf vorherige Unterrichtung und Beratung, sofern nicht nach § 110 des Hessischen Beamtengesetzes — HBG — i. d. F. vom 14. Dezember 1976 (GVBl. 1977 I S. 42) die Spitzenorganisation der zuständigen Gewerkschaft zu beteiligen waren, vor. Durch die Neufassung dieser Vorschrift durch das genannte Änderungsgesetz ist beim Erlaß von Verwaltungsanordnungen für die innerdienstlichen sozialen und personellen Angelegenheiten der Beschäftigten einer Behörde mit Ausnahme der Beamten ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats eingeführt worden; für Personalangelegenheiten der Beamten und innerdienstliche organisatorische Angelegenheiten besteht nunmehr ein Mitwirkungsrecht der Personalvertretung.
- b) Der Landesanwalt hält das neu eingeführte Mitbestimmungsrecht des Personalrats hinsichtlich des Erlasses von Verwaltungsanordnungen in personellen Angelegenheiten der nichtbeamteten Beschäftigten einer Dienststelle, also der dort tätigen Angestellten und Arbeiter, das im Streitfall zur bindenden Entscheidung der Einigungsstelle nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG führen kann, mit der Verfassung des Landes Hessen für nicht vereinbar, da es sich hier um Angelegenheiten mit erheblichem Gewicht für die Steuerung des gesamten Dienstbetriebs und damit für die Funktionsfähigkeit der Exekutive handele; er hat daher insoweit die Nichtigerklärung dieser Vorschrift beantragt.
- Den weiteren Inhalt der neu gefaßten Vorschrift des § 57 a Abs. 1 HPVG, also das Mitbestimmungsrecht des Personalrats in sozialen Angelegenheiten und sein Mitwirkungsrecht in Personalangelegenheiten der Beamten und in innerdienstlichen organisatorischen Angelegenheiten, hat der Landesanwalt nicht angegriffen.
- Dieser nicht angegriffene Teil des § 57 a Abs. 1 HPVG i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG ist daher vom Staatsgerichtshof auf seine Verfassungsmäßigkeit nicht zu überprüfen, wie bereits bei den Ausführungen zur Verfassungsmäßigkeit des § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG (Abschn. B IV 2 der Gründe) dargelegt worden ist.
- c) Nach den unter Abschn. B III der Gründe gemachten Ausführungen müssen die Landesregierung bzw. die Verwaltungsspitzen der anderen nicht bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts in der Lage sein, die wesentlichen Entscheidungen, die für die Funktionsfähigkeit ihres Verwaltungsbereichs und die Leitung und

Steuerung der Verwaltungstätigkeit von Bedeutung sind, selbständig und gegenüber der jeweiligen Vertretungskörperschaft verantwortlich — also ohne volles Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung mit im Streitfall verbindlicher Entscheidung durch eine neutrale Einigungsstelle — zu treffen.

- aa) Zu diesen wesentlichen Entscheidungen von politischem Gewicht gehören neben den Entscheidungen über die Personalangelegenheiten der Beamten auch die über die innerdienstlichen personellen Angelegenheiten der im hoheitlichen Bereich tätigen Angestellten, die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder die eine außertarifliche Vergütung erhalten. Zu den personellen Angelegenheiten gehören naturgemäß auch die entsprechenden Verwaltungsanordnungen, die nicht eine bestimmte personelle Einzelentscheidung treffen, sondern allgemeine Regelungen enthalten, die die Personalangelegenheiten einer mehr oder weniger großen Zahl von Mitarbeitern betreffen und beeinflussen.

Bei Verwaltungsanordnungen für personelle Angelegenheiten von nichtbeamteten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, also allen Angestellten und Arbeitern, sieht § 57 a Abs. 1 Satz 1 HPVG, wie bereits dargelegt, die volle Mitbestimmung des Personalrats mit der Letztentscheidung der paritätisch besetzten Einigungsstelle im Streitfall vor. Diese uneingeschränkte Mitbestimmung ist nach den obigen Ausführungen bei Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche personelle Angelegenheiten der im hoheitlichen Bereich tätigen Angestellten, die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, verfassungsrechtlich nicht zulässig, weil diese Verwaltungsanordnungen insoweit zu den wesentlichen Entscheidungen zählen, hinsichtlich derer der Landesregierung oder sonst zuständigen obersten Verwaltungsspitze die endgültige und verantwortliche Entscheidung nicht entzogen werden darf.

Anders ist es bei den Angestellten, auch in gehobener bzw. verantwortlicher Stellung, im nichthoheitlichen Tätigkeitsbereich. Das gleiche — nämlich die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der uneingeschränkten Mitbestimmung — gilt auch für die Personalangelegenheiten der Angestellten im hoheitlichen Tätigkeitsbereich, die unterhalb der Vergütungsgruppe V b BAT eingestuft sind, und der Arbeiter und damit auch für entsprechende Verwaltungsanordnungen, da diese Gruppen von Mitarbeitern im allgemeinen ausführende Tätigkeiten ausüben und zumindest kein ins Gewicht fallendes eigenes Entscheidungsrecht haben; die Entscheidungen über ihre Personalangelegenheiten können daher nicht als wesentlicher Teil der Verwaltungstätigkeit im oben dargelegten Sinne angesehen werden.

- bb) Zu den wesentlichen Aufgaben der Regierung bzw. Verwaltungsspitze des Landes oder einer sonstigen nicht bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts gehören auch die Entscheidungen in innerdienstlichen organisatorischen Angelegenheiten. Denn die Errichtung und Ausgestaltung der Organisation der Behörden und Betriebe des Landes, der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften usw., ist von wesentlicher Bedeutung für eine sachgerechte und zügige Erfüllung der öffentlichen Aufgaben und in ihrem Gewicht insoweit mit den personellen Angelegenheiten der Beamten und hoheitlich tätigen Angestellten in gehobener Stellung vergleichbar. Die organisatorischen Angelegenheiten im öffentlichen Dienst dürfen daher einschließlich insoweit ergehender Verwaltungsanordnungen aus den gleichen Gründen wie die personellen Entscheidungen bei den Beamten und den genannten Angestellten nicht der Letztentscheidung der Regierung bzw. Verwaltungsspitze entzogen werden. Demgemäß hat auch § 57 a Abs. 1 Satz 2 HPVG Verwaltungsanordnungen für innerdienstliche organisatorische Entscheidungen nicht der vollen Mitbestimmung, sondern lediglich der Mitwirkung des Personalrats unterworfen. Wie dargelegt, ist bei Personalangelegenheiten aller Angestellten, die im nichthoheitlichen Bereich tätig oder unterhalb der Tarifgruppe V b BAT eingestuft sind, und bei Arbeitern die volle Mitbestimmung verfassungsrechtlich zulässig, bei den übrigen Bediensteten

ten und in innerdienstlichen organisatorischen Angelegenheiten hingegen nicht. Deshalb ist in diesem Zusammenhang noch über die Mitbestimmungspflichtigkeit von Verwaltungsanordnungen zu entscheiden, die sowohl innerdienstliche organisatorische als auch personelle Angelegenheiten betreffen. Als derartige Verwaltungsanordnungen sind alle Anordnungen über Einsatz und Aufgabenbereich der Beschäftigten anzusehen, wie z. B. Geschäftsverteilungspläne und Zuständigkeitsanordnungen innerhalb einer Behörde, da diese Bestimmungen sowohl über die Organisation der Behörde als auch über personelle Angelegenheiten der von ihnen betroffenen Mitarbeiter entscheiden. Bei derartigen Mischtatbeständen überwiegt das organisatorische Element, da gerade das Recht zur personellen Organisation einer Behörde als wesentlicher Teil der Organisationsgewalt der vom Volkswillen legitimierten und parlamentarisch verantwortlichen Stelle nicht entzogen werden darf. Eine verfassungskonforme Auslegung des § 57 a Abs. 1 HPVG führt daher zu dem Ergebnis, daß Verwaltungsanordnungen, die sowohl organisatorische Fragen als auch personelle Angelegenheiten der Bediensteten betreffen, nicht der uneingeschränkten Mitbestimmung unterliegen dürfen. § 60 e HPVG i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG steht, soweit die genannten Vorschriften verfassungsgemäß und gültig sind, dem nicht entgegen, wie später noch darzulegen sein wird.

5. § 66 Abs. 1 und 5 HPVG sind i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG, soweit nur eine endgültige Entscheidung der Einigungsstelle vorgesehen ist, mit den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar.

- a) § 66 HPVG, der zusammen mit § 67 HPVG den fünften Titel „Beteiligung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten“ des 6. Abschnitts des ersten Teils des hessischen Personalvertretungsgesetzes bildet, sah vor dem Änderungsgesetz vom 11. Juli 1984 ein Mitbestimmungsrecht des Personalrats lediglich bei der Einführung neuer Arbeitsmethoden und der Aufstellung von allgemeinen Grundsätzen für die Bemessung des Personalbedarfs — für den letzteren Tatbestand allerdings mit der Einschränkung nach § 60 Abs. 5 HPVG — vor, im übrigen lediglich Mitwirkungs- und Anhörungsrechte des Personalrats in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten.

Durch die Neufassung des § 66 Abs. 1 HPVG ist die Mitbestimmung des Personalrats in Behörden und in Betrieben der öffentlichen Hand, soweit letztere nicht privatrechtlich organisiert sind, auch für die Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen, Einführung von technischen Rationalisierungsmaßnahmen, die den Wegfall von Planstellen oder Stellen zur Folge haben, sowie Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen wurden, eingeführt worden; nach § 66 Abs. 5 HPVG hat der Personalrat auch bei der Auswahl eines gegen Entgelt tätigen Gutachters zur Vorbereitung der Entscheidung bei Maßnahmen, die nach § 66 Abs. 1 HPVG der Mitbestimmung unterliegen, mitzubesimmen.

- b) Bei den genannten Regelungen handelt es sich um die Mitbestimmung der Personalvertretung in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten, wie sich auch aus der erwähnten Überschrift des fünften Titels des 6. Abschnitts des ersten Teils des Hessischen Personalvertretungsgesetzes ergibt. Die organisatorischen Entscheidungen in den Behörden und Betrieben des Landes und der anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die deren Tätigkeit, Leistung und Effektivität entscheidend mitbeeinflussen, stellen einen wesentlichen Teil der Verwaltungstätigkeit dar, und zwar nicht nur bei den Behörden, sondern deshalb auch bei den öffentlich-rechtlich organisierten Betrieben, weil diese zumindest in der Regel Bedürfnisse der Allgemeinheit und damit öffentliche Aufgaben, insbesondere auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, zu erfüllen haben. Diese Angelegenheiten dürfen daher der letztverantwortlichen Entscheidung der Exekutivspitze oder auch der Vertretungskörperschaft, soweit letztere dafür zuständig ist, nicht entzogen werden, weshalb eine volle Mitbestimmung mit der dann möglichen verbindlichen Entscheidung durch eine paritätisch besetzte unabhängige Einigungsstelle verfassungsrechtlich nicht zulässig ist.

Das gleiche gilt auch für die in § 66 Abs. 1 HPVG genannten wirtschaftlichen Angelegenheiten, die zumindest häufig,

wenn nicht in der Regel, von den organisatorischen Entscheidungen nicht zu trennen sind, da wirtschaftliche Entscheidungen von Gewicht in aller Regel auch organisatorische Maßnahmen beinhalten oder nach sich ziehen. Dies gilt insbesondere für die Einführung neuer Arbeitsmethoden und technischer Rationalisierungsmaßnahmen in öffentlichen Betrieben, die den Wegfall von Stellen zur Folge haben, sowie die Vergabe oder Privatisierung von Arbeiten oder Aufgaben, die bisher durch die Beschäftigten der Dienststelle wahrgenommen werden; alle diese Änderungen oder der Wegfall von Aufgaben erzwingen in aller Regel Änderungen in der Organisation des Betriebs, insbesondere durch Umsetzungen von Mitarbeitern und Übertragung anderer Aufgaben an diese. Abgesehen von diesem meist unlösbaren Zusammenhang zwischen wirtschaftlichen und organisatorischen Änderungen sind die genannten wirtschaftlichen Angelegenheiten auch aus sich heraus von maßgeblicher Bedeutung für die sie betreibende öffentlich-rechtliche Körperschaft. Ob das Land, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder eine andere bestimmte juristische Person des öffentlichen Rechts eine öffentliche Aufgabe selbst durchführt oder einer privaten Institution überträgt, ist für die jeweilige Körperschaft sowohl hinsichtlich des Umfangs ihrer Aufgaben, als auch hinsichtlich der Zahl der von ihr benötigten Mitarbeiter und der damit verbundenen wirtschaftlichen Folgen von erheblicher, manchmal sogar überragender Bedeutung. Es handelt sich auch hierbei um eine ausgesprochene Leitungsaufgabe, die, wenn sie nicht die Vertretungskörperschaft zu entscheiden hat oder an sich zieht, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der verantwortlichen Verwaltungsspitze entzogen werden darf. Dies gilt auch für die Einführung neuer Arbeitsmethoden und sonstiger Rationalisierungsmaßnahmen, die zum Stellenwegfall führen, da auch sie, insbesondere wegen der damit zumindest erhofften Einsparungen und Steigerungen der Wirtschaftlichkeit und Arbeitseffektivität, von erheblicher Bedeutung sind.

Auch die Festlegung von Verfahren und Methoden von Wirtschaftlichkeits- und Organisationsprüfungen sowie die Auswahl von einzuschaltenden Gutachtern bei der Vorbereitung der oben genannten wirtschaftlichen und organisatorischen Maßnahmen gehört zu den wesentlichen Aufgaben der Leitung von Behörden und Betrieben in öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Denn durch diese vorbereitenden Maßnahmen werden in der Regel Art und Umfang der in Erwägung gezogenen Rationalisierungs- bzw. Privatisierungsmaßnahmen wesentlich beeinflusst oder können zumindest beeinflusst werden. Es muß eine von der späteren Abstimmung zwischen Dienststellenleiter und Personalvertretung noch unbeeinflusste Unterrichtung und Meinungsbildung möglich sein. Für die Auswahl des Gutachters muß daher die Letztverantwortung der Verwaltungsspitze gewährleistet sein, weshalb auch insoweit eine uneingeschränkte Mitbestimmung verfassungsrechtlich nicht zulässig ist.

Es ist allerdings nicht auszuschließen, daß bei Einholung von Gutachten der in § 66 Abs. 5 HPVG erwähnten Art, wenn die Auswahl des Gutachters gegen den Willen des Personalrats erfolgt, die Belange der Belegschaft, insbesondere ihre Sorge um Erhaltung und Gestaltung der Arbeitsplätze, nicht hinreichend berücksichtigt werden. Falls der Gesetzgeber dieser Auffassung sein sollte, hätte er zu entscheiden, ob in solchen Fällen dem Personalrat das Recht eingeräumt werden sollte, ein Zweitgutachten über die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit erwogener Rationalisierungsmaßnahmen auf Kosten der Behörde oder des Betriebs einzuholen.

6. Die uneingeschränkte Mitbestimmung bei Maßnahmen zur Hebung der Arbeitsleistung und zur Erleichterung des Arbeitsablaufs gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 2 HPVG ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

- a) Es handelt sich bei dieser vom hessischen Gesetzgeber unter die sozialen Angelegenheiten eingereihten Vorschrift um die Regelung der Mitbestimmung für einen Tatbestand, der nach Auffassung des Landesanwalts im wesentlichen organisatorische Bedeutung und auch nach Meinung der Gruppe der Abgeordneten und der Stimmberechtigten organisatorische und technische Bezüge hat. Er ist in einem gemischten Katalog von Tatbeständen, für die die eingeschränkte Mitbestimmung gilt, in § 76 Abs. 2 BPersVG zu finden. Im Betriebsverfassungsgesetz 1972 ist der Gestaltung von Arbeitsplatz, Arbeitsablauf und Arbeitsumgebung ein eigener Viertes Abschnitt der Regelung über die Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer gewidmet. Für

bestimmte Tatbestände sind Unterrichts- und Beratungsrechte (§ 90), für andere, nämlich besonders belastende und gesicherten arbeitswissenschaftlichen Erkenntnissen widersprechende Änderungen des Arbeitsplatzes, des Arbeitsablaufs und der Arbeitsumgebung ist ein Mitbestimmungsrecht mit bestimmter Zielsetzung (§ 91) vorgesehen. Die Betriebsänderung ist getrennt davon mit spezifischen, vom allgemeinen Mitbestimmungsrecht abweichenden Rechtsfolgen in den §§ 111 ff. BetrFG geregelt.

Maßnahmen, die unmittelbar den Ablauf, den Umfang und die Ausführung der Arbeit des einzelnen Arbeitnehmers betreffen, — die Gestaltung der Arbeitsplätze ist als eigene, hier nicht zu prüfende Katalognummer 16 aufgeführt, — und der Hebung der Arbeitsleistung und/oder der Erleichterung des Arbeitsablaufs dienen sollen, berühren immer auch die Frage der menschengerechten Gestaltung der Arbeitsbedingungen und des Arbeitsablaufs und haben insoweit soziale Bedeutung. Dies gilt unabhängig davon, ob das Ziel der Maßnahme vorrangig die sozialrelevante Erleichterung der Arbeit oder die betriebswirtschaftlich erwünschte Vereinfachung, Verkürzung oder Automatisation von Arbeitsvorgängen, also eine Rationalisierung und Kostenbegrenzung oder -senkung ist. Gegen die uneingeschränkte Mitbestimmung in sozialer Hinsicht bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

- b) Bedenken könnten gegen die hier zu prüfende Regelung wohl aber wegen ihres organisatorischen Bezuges bestehen. Der Landesanwalt und der Gutachter Prof. Dr. Kisker räumen ein, daß nicht jede auf Hebung der Arbeitsleistung oder Erleichterung des Arbeitsablaufs zielende Maßnahme organisatorisch im personalvertretungsrechtlichen Sinne sein, also die Betriebsorganisation im Vorfeld personeller und sozialer Angelegenheiten betreffen müsse. Soweit auch die Betriebsorganisation berührt wird, ist nach dem zu diesem Punkt grundlegend Ausgeführten (vgl. auch die Ausführungen zu § 66 Abs. 1 HPVG) die verfassungsmäßige Grenze der uneingeschränkten Mitbestimmung unter dem Gesichtspunkt der Organisationsgewalt erreicht. In diesem Falle greift die in der Rechtsprechung entwickelte Regel über die Mischtatbestände ein. Da der Staatsgerichtshof die uneingeschränkte Mitbestimmung in organisatorischen Angelegenheiten gemäß § 66 Abs. 1 HPVG ebenso wie die Regelung des § 60 e HPVG, die die Geltendmachung verschiedener Beteiligungstatbestände unabhängig voneinander vorsieht, insoweit für verfassungswidrig und nichtig erklärt, bleiben für die uneingeschränkte Mitbestimmung nach § 61 Abs. 1 Nr. 2 HPVG nur im wesentlichen durch den sozialen Gesichtspunkt geprägte Fälle übrig.
- Die Vereinbarkeit der Vorschrift mit § 104 BPersVG war nicht zu prüfen.

7. Auch § 61 Abs. 1 Nr. 3 HPVG ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

Die Vorschrift, die die Mitbestimmung bei der Bestellung und Abberufung von Datenschutzbeauftragten, Fachkräften für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragten, Vertrauens- und Betriebsärzten vorsieht, ist vom Landesanwalt hinsichtlich der Bestellung und der Abberufung von Datenschutzbeauftragten, im übrigen nur hinsichtlich der Abberufungstatbestände zur Prüfung gestellt worden.

Die hier angegriffenen Mitbestimmungstatbestände engen jedoch die Personalhoheit des Landes und der übrigen dem Landesrecht unterliegenden öffentlich-rechtlichen Dienststellen und Arbeitgeber nicht übermäßig und unzulässig ein.

- a) Die Bestellung eines behördlichen Datenschutzbeauftragten ist für die Träger von Sozialleistungen bundesrechtlich gemäß § 79 des Sozialgesetzbuches, Zehntes Buch — SGB X — vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469) und für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute und Versicherer landesrechtlich gemäß § 3 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes — HDSG — vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 96) vorgeschrieben. Im übrigen ist den Landesbehörden die Betrauung eines Mitarbeiters mit dem Schutz gespeicherter Verwaltungs- und Bürgerdaten einschließlich der Daten der Bediensteten durch Erlaß vorgeschrieben und den Kommunen empfohlen. Die Stellung eines behördlichen und, soweit es sich um öffentlich-rechtlich organisierte Betriebe handelt, betrieblichen Datenschutzbeauftragten ist landesrechtlich nicht geregelt.
- b) Die Bestellung und die Abberufung des behördlichen bzw. betrieblichen Datenschutzbeauftragten wird ebenso wie der Beststellungs- und Abberufungsakt hinsichtlich der übrigen in dieser Vorschrift genannten Fachkräfte vom Landesanwalt als Teil der Organisationsgewalt gesehen, die ja

- auch mit der Ausübung der Dienstaufsicht zusammenhänge und auf die die Belegschaft über die Personalvertretung keinen Einfluß gewinnen dürfe, der das Bestimmungsrecht des Dienstherrn überwiege oder ausschalte. Die gegenteilige Auffassung des Ministerpräsidenten und der Gruppen der Abgeordneten und der Stimmberechtigten stellt den sozialen Bezug der Funktion des Datenschutzbeauftragten heraus, der auch für die ordnungsgemäße Verwaltung des Bestands an Daten der Beschäftigten und für deren Schutz zuständig sei und angesichts der fortschreitenden technischen Entwicklung mit seinem besonderen Sachverstand ein Partner auch für die Arbeit des Personalrats sei und deshalb auch von dessen Vertrauen getragen sein solle.
- c) Wie bei der vorangehenden Vorschrift besteht der soziale Bezug des hier streitigen Tatbestandes nur für einen — allerdings stets wichtigen — Teil der Aufgaben des Datenschutzbeauftragten. Bewertet man dessen Stellung als eines sachkundigen innerbehördlichen Beraters des Dienststellenleiters, der seinerseits für den Datenschutz letztlich verantwortlich bleibt und die nötigen Maßnahmen zu treffen hat, so zeigt sich, daß durch die uneingeschränkte Mitbestimmung der Personalvertretung bei der Bestellung und der Abberufung des Beraters des Dienststellenleiters die Entscheidungsgewalt des Dienstherrn nicht wesentlich eingeschränkt wird. Deshalb kann diese Einschränkung unbeschadet der Vorbehalte hingenommen werden, die für die Letztentscheidung des Dienstherrn über den Status und die Verwendung von Beamten gesetzlich gelten und die für wesentliche Entscheidungen, die das Arbeitsverhältnis als solches von Angestellten in gehobener Stellung im Hoheitsbereich des öffentlichen Dienstes betreffen, kraft dieser Entscheidung zu gelten haben.
- d) Soweit es um die Mitbestimmung bei der Abberufung der sonstigen für die Sicherheit und Gesundheit der Bediensteten zuständigen Fachkräfte geht, deren Bestellung und Tätigkeit soziale Bedeutung für die Belegschaft hat, ist ebenfalls nicht zu erkennen, daß das Sicherheitsinteresse und die Verantwortung des Dienstherrn im personellen und organisatorischen Bereich nach den wiederholt erörterten Maßstäben übermäßig beeinträchtigt würde. Von der Interessenlage und den denkbaren ins Mitbestimmungsverfahren einzubringenden Gesichtspunkten her scheinen diese Entscheidungen weitgehend durch Sachgesetzlichkeiten eingegrenzt. Für die Unbedenklichkeit dieser durch die Novellierung des HPVG über die Bestellung von Vertrauens- und Betriebsärzten hinaus erweiterten Mitbestimmungstatbestände, soweit sie hier zu prüfen sind, spricht auch ein Vergleich mit immerhin ähnlichen Vorschriften im Bundesrecht. Dieses sieht zwar für den öffentlichen Dienst in § 75 Abs. 3 BPersVG volle Mitbestimmung nur bei der Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten als Angestellte, in § 76 Abs. 2 BPersVG eingeschränkte Mitbestimmung nur bei der Bestellung von Vertrauens- oder Betriebsärzten als Beamte vor. Dagegen schreibt das für privatrechtliche Unternehmen geltende Gesetz vom 12. Dezember 1973 über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGBl. I S. 1885) in § 9 Abs. 3 vor, daß Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit mit Zustimmung des Betriebsrats zu bestellen und abzuberufen sind. Ein grundsätzlicher Unterschied zum öffentlichen Dienst, der dort eine andere Regelung verfassungsrechtlich erforderte, ist insoweit nicht zu erkennen.
8. § 61 Abs. 1 Nr. 17, zweiter Spiegelstrich, HPVG ist nach Maßgabe seiner Auslegung in den Gründen dieser Entscheidung mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
- a) Der Landesanwalt greift die uneingeschränkte Mitbestimmung bei der Einführung, Anwendung und Änderung einschließlich Erweiterung technischer Einrichtungen, die geeignet sind, das Verhalten oder die Leistung der Beschäftigten zu überwachen, in diesem jetzt gesetzlich geregelten Umfang an. Er bezweifelt dabei aber selbst nicht, daß die Einführung, Änderung oder Anwendung von Einrichtungen, die zur Kontrolle der Bediensteten auch bestimmt sind, der Mitbestimmung unterliegen könne. Für ihn stellt sich das Problem einer verfassungsrechtlich nicht mehr zulässigen Ausdehnung der uneingeschränkten Mitbestimmung gerade im Unterschied zwischen der früheren Gesetzesfassung, die eine Bestimmung zur Kontrolle voraussetzte, und der heutigen, die die Eignung genügen läßt, dar. Denn er rechnet jetzt mit der Möglichkeit, nahezu sämtlichen Geräten, die im Büro oder Betrieb verwendet werden und mit Meßeinrichtungen versehen sind, die vielleicht auch nur nebenbei etwas über die mit ihrer Hilfe geleistete Arbeit und damit über die Arbeitsleistung der Bediensteten selbst aussagen können, die Eignung zur Verhaltens- oder Leistungskontrolle zuzusprechen und damit weit über den Kreis derjenigen typischen Einrichtungen hinauszugehen, die man gewöhnlich im Auge hat, wenn von Verhaltens- oder Leistungskontrollen die Rede ist. Er fürchtet bei diesem Gesetzesverständnis eine so starke Einschränkung der Dienstaufsicht, daß der Dienststellenleiter die delegierte Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der der Dienststelle übertragenen Aufgaben nicht mehr übernehmen könne. Dagegen sehen die Gruppen der Abgeordneten und der Stimmberechtigten, die sich beteiligt haben, in der Ersetzung des Merkmals der Bestimmung durch das der Eignung zur Kontrolle nur eine Folge der fortschreitenden technischen Entwicklung, die eine Neuformulierung des kollektiven sozialen Schutzauftrags des Personalrats erforderliche und sich neueren arbeits- und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen anpasse.
- b) Daß die Mitbestimmung bei der Verwendung von Einrichtungen, die der Verhaltens- und Leistungskontrolle dienen, eine soziale Angelegenheit der Beschäftigten betrifft, ist nicht zu bezweifeln. Die Auffassung, diese Mitbestimmung sei nicht uneingeschränkt verfassungsgemäß, wenn sie an die bloße Eignung von Kontrolleinrichtungen anknüpfe, hat ihren Grund nicht in dieser sozialen, sondern in der möglichen organisatorischen Seite des Tatbestandes. Die mögliche Beschränkung der Organisationsgewalt, die solche verfassungsrechtlichen Bedenken vielleicht rechtfertigen könnte, besteht jedoch bei richtiger und verfassungskonformer Auslegung der Vorschrift nicht.
- Zunächst ist der Unterschied zwischen den Merkmalen „bestimmt“ und „geeignet“ zur Kontrolle unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten rechtlich nicht so groß, wie der Landesanwalt annimmt, und deshalb auch verfassungsrechtlich nicht entscheidend. Die Eignung betrifft die technische Möglichkeit, die Bestimmung betrifft die Absicht, also die Nutzung der technischen Möglichkeit mit dem Ziel der Kontrolle der Beschäftigten. In beiden Fällen muß eine technische Möglichkeit bestehen. Ihr absichtlicher Einsatz bedeutet, daß die Kontrolle Haupt- oder Nebenzweck ist. Besteht diese Absicht nicht, so kann die bloße Eignung einer Einrichtung bedeuten, daß Beschäftigtendaten entweder nicht abgefragt werden, obwohl dies möglich wäre, oder als Nebenprodukt bei der Verarbeitung anderer Daten anfallen, aber nicht als solche beachtet oder ausgewertet werden. Diese Überlegung und die mit Beispielen von zur Kontrolle bestimmten oder auch nur geeigneten Datenverarbeitungssystemen in der Verwaltung belegten Erläuterungen des Sachverständigen Dr. Walz zeigen die fließende Grenze des Übergangs von der Eignung zur Bestimmung in der Praxis. Dies gilt zum Beispiel dort, wo anders als etwa bei der Arbeitszeitkontrolle mit der Eignung nicht zugleich die Bestimmung vorgegeben ist, sondern bei der Arbeit an und mit Datenverarbeitungssystemen Rückschlüsse auch auf die Tätigkeit der bedienenden Beschäftigten möglich sind, je nachdem, wie das Gerät benutzt wird. Steht aber die Möglichkeit der Kontrolle auf Grund objektiver Gegebenheiten der Einrichtung dem Dienstherrn oder Arbeitgeber jederzeit offen, ohne daß die Bediensteten und ihre Personalvertretung von dieser Benutzung vielleicht überhaupt erfahren und ohne daß sie sie allgemein oder im Einzelfall vorhersehen, sich auf sie einstellen oder rechtzeitig Mitbestimmungsrechte geltend machen können, so kann dahingestellt bleiben, inwieweit schon nach dem einfachen Recht der Betriebsverfassung und Personalvertretung die Eignung mit Bestimmung zur Kontrolle gleichgesetzt werden kann. Jedenfalls ist dann auch eine so verstandene Eignung zur Kontrolle unter dem sozialen Schutzzweck zu betrachten, der mit der Mitbestimmung verfolgt wird. Ein Gesetz, das unter diesen Umständen an die bloße Eignung dieselbe Rechtsfolge der uneingeschränkten Mitbestimmung knüpft, ist dann verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Begriff der Eignung zur Kontrolle nicht ins Uferlose führt und einen weiten Bereich der Betriebsorganisation entgegen dem Maßstab möglicher Mitbestimmung, der für die organisatorischen Angelegenheiten gilt, einer Mitbestimmung mit allein vorgesehenem Letztentscheidungsrecht der Einigungsstelle unterwirft. Dieser Effekt tritt nicht ein, wenn zwei Punkte beachtet werden:
- Der Begriff der Eignung zur Kontrolle ist insofern ernst zu nehmen, als das Gerät, die Einrichtung, eine Aussage unmittelbar über Verhalten oder Leistung der Beschäftigten liefern muß. Damit scheiden solche Büroartikel, wie Diktiergeräte mit der Anzeige der Diktatlänge, Schreibmaschinen mit Einmalfarbbändern und ähnliche, im Verfah-

ren beispielhaft angeführte Geräte, die allenfalls mittelbare Rückschlüsse auf die Arbeitsleistung zulassen, aus der Betrachtung aus. Handelt es sich um Geräte oder Einrichtungen, wie Datenverarbeitungssysteme, die je nach Benutzung Informationen über das Beschäftigtenverhalten liefern, so liegt eine Eignung zur Kontrolle dann vor, wenn das Gerät, wie es vom Hersteller angeboten und bezogen wird, diese Fähigkeit bereits besitzt, sonst erst dann, wenn es mit einem entsprechenden Programm versehen wird, was dann ein eigener mitbestimmungsrelevanter Tatbestand sein würde. Die Entwicklungsrichtung einer Verlagerung von Software-Funktionen in Hardware, die der Sachverständige beschrieben hat, kann nur bedeuten, daß Datenverarbeitungssysteme in zunehmendem Maße schon herstellerseitig mit Grundprogrammen versehen werden. Sie macht die Unterscheidung, ob eine Einrichtung schon ihrer Konstruktion nach oder erst i. V. m. einem entsprechenden Programm sich zur Kontrolle eignet, nicht hinfällig.

Hat ein Gerät, eine Einrichtung, auch organisatorische, nicht nur soziale Bedeutung, weil es nicht allein der Verhaltens- oder Leistungskontrolle dient, sondern der Arbeit in der Behörde oder dem Betrieb im übrigen, so ist der organisatorische Anteil nach der Regel über die Mischtatbestände zu behandeln. Auch hier ist anzumerken, daß der Staatsgerichtshof die Regelung des § 60 e teilweise für nichtig erklärt.

9. § 61 Abs. 1 Nr. 17, erster Spiegelstrich, HPVG, der vorsieht, daß der Personalrat über Tatbestände automatischer Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten mitbestimmt, ist i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG insoweit, als im Nichteinigungsfall die Einigungsstelle bindend entscheidet, ohne daß eine Letztentscheidung nach § 60 b Abs. 5 HPVG möglich ist, mit den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar.

Bei der Einführung, Anwendung und Änderung einschließlich der Erweiterung der automatisierten Bearbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten handelt es sich in erster Linie um einen Vorgang der Betriebsorganisation, also um eine organisatorische Angelegenheit im Sinne des Personalvertretungsrechts. Die Erhebung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Beschäftigten hat, wie die Personalverwaltung überhaupt, deren Teil sie ist, einen sozialen Aspekt insofern, als sie Rechte und Interessen der Beschäftigten und deren Schutz im Betrieb berühren kann. Dieser Aspekt hat jedoch wesentliche Bedeutung nur für den Umfang und die Eingrenzung der Daten, die erhoben werden dürfen, Fragen also, die von der Art der Verarbeitung unabhängig sind, aber sich etwa bei der behandelten Mitbestimmung hinsichtlich eines Personalfragebogens stellen. Der soziale Gesichtspunkt ist ferner allenfalls noch bei Vorkehrungen des Datenschutzes gegeben, in deren Zusammenhang die abgehandelte Bestellung und etwaige Abberufung eines behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten steht. Ein spezifischer sozialer Bezug fehlt aber bei den hier in Rede stehenden Maßnahmen hinsichtlich der Art der Verarbeitung vorhandener Daten der Beschäftigten. Schon deshalb braucht hier nicht erörtert zu werden, ob und inwieweit der Datenschutz neben einer individuellen auch einer kollektiven Wahrnehmungsmöglichkeit bedarf. Außerdem muß nach dem verfassungsrechtlichen Ansatz des Staatsgerichtshofs die Regierungsverantwortung und die Parlamentsverantwortlichkeit in wesentlichen Bereichen der Staats-tätigkeit gewahrt bleiben; im übrigen verbleibt ein Gestaltungsspielraum für den einfachen Gesetzgeber. Bei den hier zu prüfenden Vorgängen der Verwaltungsorganisation handelt es sich um solche, die die Organisationsgewalt nicht unwesentlich berühren. Der Tatbestand des § 61 Abs. 1 Nr. 17, erster Spiegelstrich, HPVG, betrifft die Übernahme und Nutzung neuartiger Büro- und Informationstechnik, die vor den Verwaltungen und Betrieben der öffentlichen Hand nicht haltmachen kann, und zum Teil auch Rationalisierungsmaßnahmen, die als solche nochmals vom § 66 Abs. 1 HPVG unter bestimmten Voraussetzungen erfaßt werden. Es kann und wird vielfach ein Bedürfnis bestehen, mit der allgemeinen büro- und nachrichtentechnischen Entwicklung Schritt zu halten und Datensysteme, mögen sie nur der Verarbeitung von behörden- oder betriebsinternen Daten oder auch im Zusammenhang mit den Verwaltungsaufgaben der Verarbeitung von Daten Außenstehender dienen, zentral oder dezentral, aber unter Umständen im Bereich eines Dienstherrn wie zum Beispiel des Landes einheitlich, einzuführen. Mit diesem Bedürfnis, dem die Behörden- und Betriebsorganisation um ihrer Leistungsfähigkeit willen im Dienste ihrer eigentlichen öffentlichen Aufgaben Rechnung tragen muß, ist es nicht vereinbar, durch uneingeschränkte Mitbestimmung die Möglichkeit zu eröffnen, daß unter Umständen je nach Dienststelle und je nach Einstellung des Personalrats unterschiedlich

verfahren werden muß. Aus diesen Gründen kann, wie auch bei den Tatbeständen des § 66 Abs. 1 HPVG eine Mitbestimmung nur so weit zugelassen werden, daß die verfassungsrechtlich gebotene Möglichkeit der endgültigen Entscheidung der verantwortlichen Verwaltungsspitze offen bleibt.

10. § 60 e HPVG ist i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG, soweit nur eine endgültige Entscheidung der Einigungsstelle vorgesehen ist, insoweit mit den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar, als der Personalrat durch die Geltendmachung verschiedener Beteiligungstatbestände unabhängig voneinander auch in organisatorischen oder wirtschaftlichen Angelegenheiten oder in Personalangelegenheiten der Beamten oder derjenigen Angestellten, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, mitbestimmt. Im übrigen ist § 60 e HPVG i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

- a) Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts soll, wenn bei einer Entscheidung innerhalb einer Behörde oder eines öffentlich-rechtlich organisierten Betriebs mehrere Beteiligungstatbestände nach dem Personalvertretungsrecht zusammentreffen — z. B., wenn eine vom Behördenleiter beabsichtigte Maßnahme sowohl organisatorische wie soziale Belange berührt —, das schwächere Informations- oder Mitwirkungsrecht dem stärkeren Mitbestimmungsrecht vorgehen (vgl. BVerwG, Beschluß vom 7. Februar 1980, PersV 1980 S. 238). Diese Rechtsprechung wurde im Lande Hessen dadurch unanwendbar, daß mit dem Änderungsgesetz vom 11. Juli 1984 § 60 e in das Hessische Personalvertretungsgesetz eingefügt wurde, der bestimmt, daß die im genannten Gesetz aufgeführten verschiedenen Beteiligungstatbestände selbständig nebeneinander stehen und unabhängig voneinander geltend gemacht werden können.
- b) Der Landesanwalt hält diese Bestimmung für verfassungswidrig, weil durch sie beim Zusammentreffen verschiedener Beteiligungstatbestände stets die jeweils stärkere Form zum Zuge käme und im Falle der uneingeschränkten Mitbestimmung der Personalräte die verfassungsmäßig garantierte Entscheidungsfreiheit der Regierung bzw. Verwaltungsspitze beeinträchtigt würde.
- c) In den Personalangelegenheiten der Beamten und der im hoheitlichen Bereich tätigen Angestellten, die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder die eine außertarifliche Vergütung erhalten, in organisatorischen Angelegenheiten der Behörden und nicht privatrechtlich organisierten Betriebe der öffentlichen Hand, sowie in den in § 66 HPVG aufgeführten wirtschaftlichen Angelegenheiten ist ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung verfassungsrechtlich nicht zulässig, weil dadurch — wie dargelegt — die Grundsätze der Volkssouveränität und der parlamentarischen Verantwortlichkeit und, soweit es sich um Behörden und Betriebe von Gemeinden oder Gemeindeverbänden handelt, deren ebenfalls verfassungsmäßig garantiertes Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigt würden. Derartige Beteiligungstatbestände können nun aber, wie in der Rechtsprechung mehrfach entschieden wurde und der Gesetzgeber des § 60 e HPVG selbst voraussetzt, zugleich die Voraussetzungen einer anderen Bestimmung des Personalvertretungsgesetzes erfüllen, bei der grundsätzlich — wie z. B. unbestritten (so auch BVerfGE 9, 268 [285]) und auch vom Landesanwalt unangegriffen in sozialen Angelegenheiten — die volle Mitbestimmung mit verbindlicher Entscheidung einer unabhängigen Einigungsstelle im Nichteinigungsfall zulässig ist. Es ist bereits auf das Zusammentreffen von organisatorischen Fragen, bei denen eine volle Mitbestimmung nicht zulässig ist, mit personellen Angelegenheiten, wo diese teilweise verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist, in Geschäftsverteilungsplänen bzw. Zuständigkeitsregelungen eingegangen worden.

Würde nun beim Zusammentreffen mehrerer Beteiligungsformen bei einer Maßnahme, weil auf sie mehrere dieser Beteiligungsformen nach dem Gesetzeswortlaut zutreffen, jeder dieser gesetzlichen Tatbestände unabhängig voneinander angewandt, so würde im Ergebnis stets die jeweils stärkere Form bis hin zur vollen Mitbestimmung zur Anwendung kommen. Dies ist jedoch in den oben genannten Fallgruppen der organisatorischen und wirtschaftlichen Entscheidungen sowie den Personalangelegenheiten der Beamten und der Angestellten in gehobener Stellung im hoheitlichen Tätigkeitsbereich, wie dargelegt, aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht zulässig. Treffen also derartige Beteiligungstatbestände mit solchen, wie z. B. sozia-

len Angelegenheiten, bei denen die volle Mitbestimmung verfassungsrechtlich zulässig ist, bei einer einheitlichen Entscheidung zusammen, so kann hier nur die schwächere Form der Beteiligung und nicht die uneingeschränkte Mitbestimmung zulässig sein, da andernfalls die genannten Verfassungsgrundsätze verletzt würden.

Soweit dem die Kumulationsmöglichkeit des § 60 e HPVG i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG entgegensteht, ist sie verfassungswidrig und nichtig. Im übrigen bestehen gegen die Verfassungsmäßigkeit der genannten Vorschrift keine Bedenken.

11. § 60 Abs. 3 HPVG ist i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG, soweit nur eine endgültige Entscheidung der Einigungsstelle vorgesehen ist, insoweit mit den Art. 70, 71, 102, 137 und 138 HV unvereinbar, als der Personalrat Maßnahmen in personellen Angelegenheiten i. S. des § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG für Angestellte, die im hoheitlichen Bereich tätig sind und in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, beantragen kann. Im übrigen ist § 60 Abs. 3 HPVG i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 nach Maßgabe dieser Entscheidung zu den §§ 60 e, 64 und 66 HPVG mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

- a) § 60 Abs. 3 HPVG, der durch das Änderungsgesetz vom 11. Juli 1984 neu gefaßt worden ist, sieht ein Recht des Personalrats, Maßnahmen zu beantragen (Initiativrecht), in den Angelegenheiten vor, die seiner Mitbestimmung unterliegen; nach dem Wortlaut des Gesetzes gilt dies insbesondere in sozialen Angelegenheiten i. S. des § 61, in personellen Angelegenheiten i. S. des § 64 (mit Ausnahme der Höher- und Rückgruppierungen bei Angestellten und Arbeitern) sowie in organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten i. S. des § 66. Kommt es über derartige Anträge des Personalrats zu keiner Einigung zwischen ihm und dem Dienststellenleiter, so kann nach vergeblicher Einschaltung des Hauptpersonalrates — und vorher, soweit erforderlich, der in § 60 a Abs. 1 und 2 HPVG vorgesehenen Zwischenstufen — von ihm oder dem Leiter der obersten Dienstbehörde die Einigungsstelle angerufen werden, die dann, außer in den Fällen des § 60 b Abs. 5 HPVG, endgültig entscheidet. Ein entsprechendes Verfahren ist in § 60 a Abs. 5 HPVG für Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige Körperschaften usw. vorgesehen. Es ist demnach möglich, daß der Personalrat, wenn sich hierfür eine Mehrheit in der Einigungsstelle findet, eine von ihm angeregte mitbestimmungspflichtige Maßnahme gegen den Willen des Dienststellenleiters und auch gegen den des Leiters der obersten Dienstbehörde durchsetzt.
- b) Der Landesanwalt hält es für verfassungswidrig, daß sich der Personalrat mit Hilfe dieses Initiativrechts und des Einigungsverfahrens gegen den Willen der Behördenleitung in bestimmten personellen, organisatorischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten durchsetzen kann, weil hierdurch das Entscheidungsrecht und die Verantwortlichkeit der maßgeblichen Organe des Landes und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unzulässig eingeschränkt würden.
- c) In den Personalangelegenheiten der Beamten und der im hoheitlichen Bereich tätigen Angestellten, die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder die eine außertarifliche Vergütung erhalten, ist, wie bereits dargelegt, ebenso wie in organisatorischen und in wirtschaftlichen Angelegenheiten i. S. des § 66 HPVG ein uneingeschränktes Mitbestimmungsrecht der Personalvertretung mit der Folge der Möglichkeit der bindenden Entscheidung einer unabhängigen Einigungsstelle verfassungsrechtlich nicht zulässig, während die verbindliche Entscheidung von Personalangelegenheiten der Arbeiter, der nicht hoheitlich tätigen und derjenigen anderen Angestellten, die unterhalb der Vergütungsgruppe V b BAT eingruppiert sind, durch Einigungsstellen mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar ist. Hinsichtlich § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG, der die Mitbestimmung bei den Personalangelegenheiten von Angestellten und Arbeitern regelt, ist unter B IV 2 ausgeführt worden, daß nur § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HPVG i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG teilweise — nämlich hinsichtlich der Angestellten in gehobener Stellung im hoheitlichen Bereich — für verfassungswidrig und nichtig erklärt werden konnte und auch mußte, weil der Landesanwalt insoweit nur § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, der die Mitbestimmung bei der Einstellung von Angestellten und Arbeitern regelt, angegriffen und sich gegen die Buchst. b bis g des § 64 Abs. 1 Nr. 2 HPVG, der sich auf die übrigen personellen Angelegenheiten von Angestellten und Arbeitern bezieht, nicht gewandt hat. In den Ausführungen zu

§ 64 Abs. 2 Nr. 3 — Erlaß von Richtlinien über die personelle Auswahl bei Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Kündigungen — ist weiter dargelegt worden, daß bei den hoheitlich tätigen Angestellten, die in die Vergütungsgruppen I bis V b BAT eingruppiert sind oder eine außertarifliche Vergütung erhalten, auch die genannten personellen Maßnahmen und damit auch der Erlaß von entsprechenden Richtlinien aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht der uneingeschränkten Mitbestimmung unterworfen werden dürfen. Diese Unzulässigkeit der vollen Mitbestimmung gilt über Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen, Umgruppierungen und Kündigungen hinaus auch für die übrigen in § 64 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten personellen Maßnahmen, wie Umsetzungen innerhalb der Dienststelle bei einem damit verbundenen Wechsel des Dienstorts (Buchst. c), Abordnung an eine andere Dienststelle über die Dauer von 3 Monaten hinaus (Buchst. d), Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus (Buchst. e) und Anordnungen, welche die Freiheit in der Wahl der Wohnung beschränken (Buchst. f), da diese personellen Entscheidungen ebenfalls von erheblichem Gewicht sind.

- d) Da die verbindliche Entscheidung der Einigungsstelle im Streitfall nach § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG in den Personalangelegenheiten von Beamten gemäß § 60 b Abs. 4 HPVG nicht gegeben und bei Einstellungen von Angestellten für eine gehobene Stellung im Hoheitsbereich i. S. von § 64 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a HPVG sowie in organisatorischen und in wirtschaftlichen Angelegenheiten i. S. des § 66 HPVG verfassungswidrig und nichtig ist, kann sie auch bei einer entsprechenden Ausübung des Initiativrechts des Personalrats nicht zum Zuge kommen, so daß insoweit kein Anlaß besteht, sie hinsichtlich des Initiativrechts des § 60 Abs. 3 HPVG nochmals für nichtig zu erklären. Hinsichtlich der sonstigen Personalangelegenheiten der entsprechenden Angestelltengruppen hat der Landesanwalt keinen Antrag auf Nichtigerklärung der uneingeschränkten Mitbestimmung gestellt, wohl aber hinsichtlich der verbindlichen Entscheidung der Einigungsstelle in Personalangelegenheiten der Angestellten und Arbeiter infolge der Ausübung des Initiativrechts des Personalrats. Daher ist festzustellen, daß die Möglichkeit verbindlicher Entscheidungen der Einigungsstelle gemäß § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG in sämtlichen in § 64 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführten Personalangelegenheiten von hoheitlich tätigen Angestellten in gehobener Stellung, soweit sie infolge der Ausübung des Initiativrechts des Personalrats gemäß § 60 Abs. 3 HPVG zustandekommen, verfassungswidrig und nichtig ist. Verfassungsgemäß sind jedoch, wie dargelegt, Letztentscheidungen der Einigungsstelle in Personalangelegenheiten sonstiger Angestellter und der Arbeiter im öffentlichen Dienst, die infolge der Ausübung des Initiativrechts der Personalvertretung zustandekommen sind.

Auch insoweit gilt naturgemäß die aus verfassungsrechtlichen Gründen erfolgte teilweise Nichtigerklärung des § 60 e HPVG i. V. m. § 60 b Abs. 4 Satz 2 HPVG, um auch hinsichtlich des Initiativrechts des Personalrats die nach § 60 e HPVG grundsätzlich mögliche Kumulation verschiedener Mitbestimmungstatbestände bei einer Entscheidung insoweit auszuschließen, als hierdurch die Mitbestimmung in verfassungswidriger Weise ausgedehnt würde.

12. § 57 Abs. 3 Satz 1 bis 3 HPVG ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

- a) Bei Prüfungen, die eine Dienststelle von den Beschäftigten ihres Bereiches abnimmt, wird eines der Mitglieder der Prüfungskommission nach § 57 Abs. 3 Satz 1 HPVG vom Personalrat benannt; dieses Mitglied muß mindestens die gleiche oder eine entsprechende Qualifikation besitzen, wie sie durch die Prüfung erworben werden soll. Das gleiche, nämlich daß ein Mitglied des Prüfungs- bzw. Auswahlgremiums vom Personalrat benannt wird, gilt nach Satz 2 und 3 der genannten Vorschrift bei Aufnahmetests oder Auswahlen, denen sich ein Bewerber für eine Einstellung oder Ausbildung unterziehen muß, und bei Auswahlverfahren zur Besetzung eines Amtes mit Funktionsbezeichnung. Auf Prüfungen, Aufnahmetests und Auswahlen, die durch Rechtsvorschrift geregelt sind, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- b) Der Landesanwalt ist der Auffassung, daß die Prüfungen und Auswahlen, auf die sich § 57 Abs. 3 HPVG bezieht, zur Ausübung von Staatsgewalt im Kernbereich und damit zu den Regierungsaufgaben gehören, die nur durch von der Verwaltung und nicht vom Personalrat ausgewählte Prüfer ausgeübt werden dürfen.

- c) Dieser Auffassung schließt sich der Staatsgerichtshof nicht an. Die Bestellung der Mitglieder von Prüfungs- und Auswahlkommissionen stellt zwar zumindest insoweit eine wesentliche Leitungsaufgabe dar, als die Prüfungen und Auswahlen über die Besetzung von Positionen im öffentlichen Dienst entscheiden bzw. mitentscheiden, deren Inhaber wiederum ins Gewicht fallende Aufgaben im öffentlich-rechtlichen Bereich zu erfüllen haben, wie die Beamten und die hohheitlich tätigen Angestellten in gehobener Funktion. Insoweit muß die Regierung daher entweder selbst oder durch von ihr bestimmte Beauftragte die Möglichkeit haben, entscheidend auf die Besetzung der Prüfungs- und Auswahlausschüsse Einfluß auszuüben, um dadurch unter anderem auf ein angemessenes Leistungsniveau und eine unparteiische Behandlung der Kandidaten und Bewerber hinwirken zu können. Diese Einflußmöglichkeit wird nicht dadurch genommen, daß den genannten Gremien jeweils ein vom Personalrat benanntes Mitglied angehört. Dieses Mitglied ist nämlich in den jeweiligen Prüfungs- bzw. Auswahlkommissionen, die, um abstimmungsfähig zu sein, mindestens drei Mitglieder haben müssen, eine Minderheit und kann deshalb allein keinen entscheidenden Einfluß ausüben.
- Die Mehrzahl der Mitglieder der genannten Kommissionen besteht daher aus von der Regierung oder sonstigen Verwaltungsspitze bzw. von deren Beauftragten berufenen Personen, so daß nicht der Personalrat den maßgeblichen Einfluß auf die Besetzung der genannten Ausschüsse hat, sondern die Verwaltungsspitze. Daß der Personalrat als die Vertretung der Mitarbeiter der Behörde bzw. des Betriebs ein stimmberechtigtes Mitglied der Prüfungs- bzw. Auswahlkommission benennt und dadurch indirekt bei den Prüfungen oder Auswahlen mitwirkt, ist in Anbetracht des grundsätzlich allgemein anerkannten Mitwirkungsrechts des Personalrats bei Einstellungen und Beförderungen von Mitarbeitern, das sich sowohl aus Art. 37 Abs. 1 HV als auch aus dem Sozialstaatsprinzip herleiten läßt, verfassungsrechtlich unbedenklich. Demnach sind durch die gesetzliche Regelung des § 57 Abs. 3 HPVG Verfassungsgrundsätze, insbesondere die Volkssouveränität, die parlamentarische Verantwortlichkeit der Regierung und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, nicht verletzt.
13. § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG, nach dem an den gemeinsamen Besprechungen von Dienststellenleiter und Personalrat Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sowie Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes teilnehmen können, ist insoweit mit den Art. 2 und 3 HV unvereinbar und nichtig, als bei diesen Sitzungen Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten einschließen. Mit Art. 135 HV unvereinbar und nichtig ist die genannte Vorschrift insoweit, als in den Sitzungen Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden. Im übrigen ist § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.
- a) Nach § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG in der vor dem Änderungsgesetz vom 11. Juli 1984 geltenden Fassung konnten auf Beschluß des Personalrats neben dem Jugendvertreter und dem Vertrauensmann der Schwerbehinderten Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften an den gemeinsamen Besprechungen des Leiters der Dienststelle und des Personalrats, die nach § 55 Abs. 4 Satz 1 HPVG mindestens einmal im Monat stattfinden sollen, teilnehmen; der Leiter der Dienststelle konnte dann einen Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes hinzuziehen. Nach der Neufassung der genannten Vorschrift durch das Änderungsgesetz können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften sowie Vertreter des jeweiligen Arbeitgeberverbandes oder kommunalen Spitzenverbandes von sich aus an den genannten Besprechungen zwischen dem Leiter der Dienststelle und dem Personalrat teilnehmen; es bedarf hierzu keiner Einladung durch Personalrat oder Dienststellenleiter mehr.
- b) Der Landesanwalt hält das Teilnahmerecht von Vertretern der Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden bzw. kommunalen Spitzenverbänden an den Besprechungen zwischen dem Dienststellenleiter und dem Personalrat für verfassungswidrig, weil ihnen hierdurch ein zu starker Einfluß auf den Willensbildungsprozeß der Exekutivorgane eingeräumt und dadurch die Art. 70, 71, 102 und 137 HV verletzt würden.
- c) Der Staatsgerichtshof sieht die vom Landesanwalt herangezogenen Verfassungsgrundsätze der Volkssouveränität, der parlamentarischen Verantwortlichkeit der Regierung und des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden durch das Teilnahmerecht der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände bzw. kommunalen Spitzenverbände an den Besprechungen des Dienststellenleiters mit dem Personalrat seiner Behörde nicht als verletzt an. Sowohl Gewerkschaften als auch Arbeitgeberverbände bzw. kommunale Spitzenverbände sind — anders als die Personalräte — außerhalb der Behörden des Landes oder der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts stehende Organisationen zur Vertretung von Interessen ihrer Mitglieder; es würde daher nach den unter Abschn. B III 1 und 2 dargelegten Grundsätzen gegen die genannten Verfassungsprinzipien verstoßen, wenn ihnen ein echtes Mitbestimmungsrecht bei innerdienstlichen Entscheidungen eingeräumt würde. Durch das ihnen vom Gesetz nunmehr gewährte Anwesenheitsrecht bei den Besprechungen zwischen dem Dienststellenleiter und dem Personalrat erlangen sie jedoch kein derartiges Mitbestimmungsrecht. Durch Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Vertreter der erwähnten Organisationen Kenntnis von den dort erörterten Angelegenheiten und Problemen und können hierzu ihre Auffassung darlegen; sie können hierbei auch versuchen, die Meinungsbildung des Behördenleiters und des Personalrats in ihrem Sinne zu beeinflussen. Dies gibt ihnen jedoch insoweit kein Mitbestimmungsrecht im Sinne des Gesetzes, da weder der Behördenleiter noch der Personalrat gehalten sind, den Anregungen oder Vorschlägen der Verbandsvertreter zu folgen oder sich mit ihnen zu einigen. Das bloße Informations- und Anhörungsrecht der erwähnten Organisationen bescheidet daher das Entscheidungsrecht des Behördenleiters als verfassungsmäßig berufenen Vertreters seines Dienstherrn nicht, weshalb es auch nicht die oben erwähnten Verfassungsgarantien verletzen kann. Die bloße Möglichkeit der Beeinflussung des Behördenleiters, die faktisch nur in dem Maße gegeben ist, in dem er sich beeinflussen läßt, beeinträchtigt seine Entscheidungsfreiheit und seine Verantwortlichkeit für die von ihm getroffenen Entscheidungen nicht. Der Staatsgerichtshof sieht diese Möglichkeit der Einflußnahme als eine unter vielen an, denen ein Amtsträger ohnehin ausgesetzt ist, insbesondere durch politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Strömungen, die auf jedermanns Meinungsbildung, auch durch ihre Verbreitung in den Medien, einwirken.
- d) Nach heute allgemein anerkannter Auffassung, die insbesondere im Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. Dezember 1983 (BVerfGE 65, 1 ff.) über die Verfassungsbeschwerden gegen das Volkszählungsgesetz vom 25. März 1982 (BGBl. I S. 369) ihren Ausdruck gefunden hat, umfaßt das allgemeine Persönlichkeitsrecht den Schutz des einzelnen gegen eine unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten. Der Staatsgerichtshof hatte seit diesem Urteil, in dem als Ausfluß des allgemeinen Persönlichkeitsrechts das Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“ entwickelt worden ist, keinen Anlaß zu entscheiden, in welcher Weise und in welchem Maße die Folgerungen aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG auf die Landesgrundrechte übertragen werden können. Angesichts des im Vergleich zum Grundgesetz unterschiedlichen Aufbaues des Grundrechtskatalogs in der Verfassung des Landes Hessen kommen die Art. 2 Abs. 1 und 3 HV in Betracht. Bei deren Auslegung schließt sich der Staatsgerichtshof im Grundsatz der vom Bundesverfassungsgericht vorgenommenen Würdigung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts jedenfalls insoweit an, als in der Regel der einzelne selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen hat, wobei Einschränkungen dieses Rechts nur im überwiegenden Allgemeininteresse zulässig sind (ähnlich zu Art. 100, 101 der Bayerischen Verfassung der Bayerische Verfassungsgerichtshof, Entscheidung vom 9. Juli 1985, NJW 1986 S. 915).
- Bei den Gesprächen zwischen Behördenleiter und Personalrat i. S. des § 55 Abs. 4 HPVG sind nach Satz 2 dieser Vorschrift alle Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, umfassend zu erörtern, also auch die personellen Angelegenheiten i. S. des § 64 Abs. 1 HPVG, wie insbesondere Einstellung, Beförderung, Versetzung und Entlassung von Mitarbeitern; dies gilt auch für organisatorische Angelegenheiten, wie z. B. für Geschäftsverteilungspläne. Dabei ist es naturgemäß erforderlich, auch die persönlichen Daten der betreffenden Mitarbeiter oder Bewerber, so insbesondere Alter, Kenntnisse, bisherige Tätigkeiten und Leistun-

gen, Gesundheit, Verhalten gegenüber Mitarbeitern und ihre aus all diesen und weiteren Umständen zu beurteilende Eignung für die in Frage kommende oder die bisherige Tätigkeit zu erörtern. Der Bewerber, der sich um eine Einstellung bemüht, und der Mitarbeiter, der befördert oder versetzt werden will, weiß, daß der Behördenleiter oder der von ihm beauftragte Personalreferent, der über seine Wünsche zu entscheiden oder diese Entscheidung vorzubereiten hat, von seinen genannten persönlichen Daten Kenntnis nehmen muß und wird und daß auch der Personalrat an diesem Entscheidungsprozeß zu beteiligen und entsprechend zu unterrichten ist. Mit seiner Bewerbung bzw. seinem Antrag erklärt er damit sein Einverständnis zur Einsichtnahme der genannten Amtsträger bzw. Mitarbeiter in seine persönlichen Daten. Soweit es um die Erörterung von personellen Maßnahmen geht, die der Betroffene nicht selbst beantragt hat, ist die Einsichtnahme in seine personenbezogenen Daten durch den Behördenleiter oder seine Beauftragten und deren Bekanntgabe an den Personalrat zu einer sachgerechten Entscheidung und damit im überwiegenden Allgemeininteresse erforderlich und demnach auch zulässig.

Durch die Teilnahme an den Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat in uneingeschränktem Umfang würden aber die genannten persönlichen Daten, die mindestens zum Teil schutzwürdig sind, von Mitarbeitern und Bewerbern, deren personelle Angelegenheiten erörtert werden, auch den Beauftragten der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften bzw. der Arbeitgeberverbände bzw. kommunalen Spitzenverbände, also Bevollmächtigten außerhalb der Behörde stehender Organisationen, bekannt. Ein einleuchtender Grund hierfür, insbesondere ein überwiegendes Allgemeininteresse hieran, ist nicht ersichtlich; eine Teilnahme der genannten Personen an Erörterungen i. S. des § 55 Abs. 4 HPVG, soweit hierbei schutzwürdige personenbezogene Daten mitgeteilt oder erörtert werden, ist daher nach den oben genannten Grundsätzen verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Etwas anderes würde im Einzelfall nach den oben genannten Grundsätzen lediglich dann gelten, wenn der betroffene Mitarbeiter oder Bewerber der Teilnahme von Verbandsvertretern an der Sitzung, in der seine schutzwürdigen persönlichen Daten bekanntgegeben oder erörtert werden, zugestimmt hätte. Diese Voraussetzung ist aber in § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG nicht vorgesehen, so daß diese Vorschrift insoweit verfassungswidrig und nichtig ist.

- e) Nach § 73 Abs. 1 HPVG, auf den im Zusammenhang mit § 73 Abs. 2 HPVG später noch näher eingegangen wird, unterliegen Anordnungen, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden, nicht der Beteiligung des Personalrats, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist; § 55 HPVG bleibt jedoch unberührt. Dies bedeutet, daß auch die genannten Anordnungen bei den erwähnten, grundsätzlich mindestens monatlich abzuhaltenden Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat, da sie unter die Gestaltung des Dienstbetriebs fallen und die Mitarbeiter, nämlich die Polizeibeamten, wesentlich berühren, nach § 55 Abs. 4 Satz 3 HPVG zu erörtern sind, wobei die etwaige Eingrenzung der Erörterungspflicht eine Frage des einfachen Rechts ist. Nach dem Wortlaut des § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG dürfen auch die Vertreter der Gewerkschaften oder von Arbeitgeberverbänden oder kommunalen Spitzenverbänden an diesen Besprechungen teilnehmen.

- aa) Die in § 73 Abs. 1 HPVG genannten Anordnungen über die Alarmbereitschaft und den Einsatz der Vollzugspolizei bedürfen jedoch ihrer Natur nach einer besonderen Vertraulichkeit. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß vollzugspolizeiliche Einsätze und eine ihnen vorhergehende Alarmbereitschaft ganz oder zumindest zum Teil ergebnislos sein können, wenn sie vorher bekannt werden. Die Möglichkeit des Bekanntwerdens nimmt mit der Zahl der Personen, die Kenntnis haben, zu. Sie ist jedoch in erhöhtem Maße gegeben, wenn an vorherigen Erörterungen über derartige vollzugspolizeiliche Maßnahmen Vertreter von Gewerkschaften oder von Arbeitgeber- oder kommunalen Spitzenverbänden teilnehmen, da hierdurch der Kreis der Personen, die über derartige geheimhaltungsbedürftige Entscheidungen vorher unterrichtet werden, ohne eine hierfür bestehende Notwendigkeit erweitert wird, zumal weder Dienststellenleiter noch Personalrat auf die Auswahl der Personen, die zu den Gesprächen im Sinne des § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG entsandt werden,

Einfluß haben und sie auch nicht i. S. der im öffentlichen Dienst vorgeschriebenen und üblichen Sicherheitsbestimmungen überprüfen können. Dieser Gefahr kann auch durch strafrechtliche Sanktionen nicht wirksam begegnet werden.

Die Teilnahme von Verbandsvertretern an Erörterungen über die Alarmbereitschaft und den Einsatz der Vollzugspolizei widerspricht daher einem dringenden und legitimen Staatsinteresse und damit dem öffentlichen Wohl.

- bb) Nach Art. 135 HV sind die Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltung im Rahmen des in Art. 29 HV vorgesehenen einheitlichen Arbeitsrechts nach den Erfordernissen der Verwaltung zu gestalten. In den Gründen seines Urteils vom 6. September 1972 (P.St. 647 StAnz. S. 1817 [1822]), das auf eine Grundrechtsklage gegen ein Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs ergangen ist, hat der Staatsgerichtshof ausgeführt, daß Art. 135 HV durch das Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Art. 31 GG außer Kraft getreten sei, weil er mit Art. 33 Abs. 5 GG, wonach das Recht des öffentlichen Dienstes unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums zu regeln ist, nicht vereinbar sei.

Hierzu ist folgendes klarzustellen:

Es ist zwar richtig, daß Art. 29 Abs. 1 HV, auf den Art. 135 Bezug nimmt und der die Schaffung eines einheitlichen Arbeitsrechts für alle Angestellten, Arbeiter und Beamten vorsieht, wegen Unvereinbarkeit mit dem Grundgesetz, insbesondere dessen Art. 33 Abs. 5, der eine institutionelle Garantie des Berufsbeamtentums enthält, mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Art. 31 GG, der den Vorrang des Bundesrechts vor dem Landesrecht festlegt, außer Kraft getreten ist. Demgemäß kann auch die in Art. 135 HV vorgesehene Gestaltung der Rechtsverhältnisse „der Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltungen“ im Rahmen des in Art. 29 vorgesehenen „einheitlichen Arbeitsrechts“ nicht mehr erfolgen, abgesehen davon, daß Beamte seit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes gemäß Art. 33 Abs. 5 GG — wie auch vorher bis Kriegsende — nicht mehr als „Arbeitnehmer der öffentlichen Verwaltungen“ bezeichnet werden können. Es steht aber mit Art. 33 Abs. 5 GG und auch dem übrigen Bundesrecht nicht in Widerspruch, die Rechtsverhältnisse des öffentlichen Dienstes, soweit das Land Hessen unter Berücksichtigung des Grundgesetzes und der Rahmenrechtsbestimmungen des Bundes noch einen Regelungsspielraum hat, unter Wahrung der sonstigen verfassungsmäßigen und gesetzlichen Regelungen nach den Erfordernissen der Verwaltung zu gestalten; hinsichtlich dieses Teils seiner Aussage steht daher Art. 135 HV mit dem Grundgesetz nicht in Widerspruch und ist insoweit noch in Geltung.

Zu dem Recht des öffentlichen Dienstes gehört auch, wie dargetan, das Personalvertretungsrecht, das demnach auch — soweit die Grundrechte und sonstigen vorgehenden gesetzlichen Bestimmungen es zulassen — den Erfordernissen der Verwaltung entsprechen muß.

Da jedoch die Teilnahme von Bevollmächtigten von Gewerkschaften und Arbeitgeber- bzw. kommunalen Spitzenverbänden an Erörterungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat über die Alarmbereitschaft und den Einsatz der Vollzugspolizei einem dringenden und legitimen Staatsinteresse und damit dem öffentlichen Wohl widerspricht, ist sie auch mit den Erfordernissen der Verwaltung nicht zu vereinbaren; die entsprechende gesetzliche Regelung ist daher insoweit wegen Verstoßes gegen den noch in Geltung befindlichen Teil des Art. 135 HV nichtig.

- f) Die oben dargelegten Grundsätze gelten auch für das Recht der in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften, nach § 34 HPVG Beauftragte zu den Sitzungen des Personalrats zu entsenden. Die genannte Vorschrift ist jedoch vom Landesanwalt nicht angegriffen worden, so daß sie auch nicht vom Staatsgerichtshof auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen ist.

14. Das Gebot des § 73 Abs. 2 HPVG, beabsichtigte Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten im Rahmen vollzugspolizeilicher Einsätze dem Personalrat rechtzeitig mitzuteilen und mit ihm zu beraten, ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

- a) Zum Verständnis der Tragweite der Vorschrift, das zunächst eine Frage des einfachen Rechts ist, aber auch die Grundlage einer verfassungsrechtlichen Bewertung bildet, tragen die Ausführungen des Hessischen Ministerpräsidenten und die gutachtlichen Stellungnahmen leitender Polizeibeamter bei, die auf entsprechende Anfrage des Staatsgerichtshofs im Verfahren vorgelegt worden sind. Unter vollzugspolizeilichen Einsätzen wird man demnach polizeiliche Maßnahmen aus besonderen Anlässen verstehen können, die mit den im normalen Streifendienst eingesetzten Beamten, Führungs- und Einsatzmitteln nicht zu bewältigen sind (z. B. Großveranstaltungen, größere Schadensereignisse, bestimmte Begehungsformen von Gewaltverbrechen usw.). Beabsichtigte Maßnahmen im Rahmen solcher Einsätze können insbesondere Regelungen der Arbeitszeit, der Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung und Vorkehrungen gegen Gesundheitsschäden sein.
- b) Der zur Prüfung gestellte § 73 Abs. 2 HPVG ist im Zusammenhang mit verschiedenen anderen Bestimmungen zu sehen. Während § 73 Abs. 1 HPVG alter Fassung bestimmte, daß das Beratungs- und Beteiligungsrecht des Personalrats bei der Vorbereitung von Verwaltungsanordnungen gemäß § 57 a HPVG nicht für Anordnungen galt, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt wurden, nimmt § 73 Abs. 1 Satz 1 HPVG neuer Fassung diese Anordnungen überhaupt von der Beteiligung des Personalrats aus, soweit „nachstehend“ nichts anderes bestimmt ist. Solche Bestimmungen sind außer in Abs. 2 noch in Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 getroffen: § 73 Abs. 3 HPVG regelt die Zuständigkeit für die Aufstellung grundsätzlicher Bestimmungen über Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten für Beschäftigte mehrerer Dienststellen. § 73 Abs. 1 Satz 2 HPVG bestimmt, daß § 55 HPVG von Satz 1 unberührt bleibt. § 55 ist die grundlegende Vorschrift für die Zusammenarbeit zwischen Dienststelle und Personalrat. In seinem Abs. 4 sind gemeinsame Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat mindestens einmal im Monat vorgeschrieben, in denen insbesondere beabsichtigte Maßnahmen, die der Beteiligung unterliegen, zu erörtern sind, aber auch unabhängig von Beteiligungsrechten unter anderem die Gestaltung des Dienstbetriebes behandelt werden soll. Wie oben zu § 55 Abs. 4 HPVG ausgeführt wurde, können und sollen sich auch die Routinegespräche mit Fragen des Einsatzes und der Alarmbereitschaft befassen. Der Umfang der Erörterungspflicht nach § 55 Abs. 4 HPVG und ihre Abgrenzung von der Unterrichts- und Beratungspflicht des § 73 Abs. 2 HPVG, der ein zwar schwaches, aber doch förmliches Beteiligungsrecht des Personalrats entspricht, ist eine Frage des einfachen Rechts. Immerhin ist § 73 Abs. 2 HPVG speziell auf die Planung sozialer Maßnahmen im Rahmen bevorstehender konkreter Einsätze zugeschnitten.
- c) Ohne § 73 Abs. 2 HPVG würde auch hinsichtlich der in ihm genannten Maßnahmen der Abs. 1 gelten, zu dem Abs. 2 eine Ausnahme ist. Da Abs. 1 die Beteiligung der Personalvertretung an Anordnungen, die die Alarmbereitschaft und den Einsatz der Vollzugspolizei regeln, ausschließt, schließt er insoweit auch die uneingeschränkte Mitbestimmung des Personalrats in sozialen Angelegenheiten gemäß § 61 HPVG aus. Zu diesen sozialen Angelegenheiten würde der Tatbestand des § 73 Abs. 2 HPVG gehören, auch wenn er im Katalog des § 61 Abs. 1 HPVG nicht erfaßt ist. Ohne § 73 Abs. 2 HPVG würde es demnach in diesem Punkt bei § 73 Abs. 1 bleiben; nicht etwa würde insoweit § 61 HPVG gelten.
- d) Die Situation, die § 73 Abs. 2 HPVG beschreibt und hinsichtlich der Beteiligung des Personalrats regeln soll, läßt den Schluß zu, daß grundsätzlich ein Bedürfnis nicht nur nach Maßnahmen in sozialen Angelegenheiten, sondern auch nach der vorgesehenen Beratung über sie mit dem Personalrat bestehen kann und häufig bestehen wird. Die eingereichten Stellungnahmen der Polizeidienststellen bestätigen diesen Schluß. Der Landesanwalt sieht jedoch in der sich aus einer solchen Beratung ergebenden zeitlichen Verzögerung und der Gefährdung der Geheimhaltung bei Ausweitung des Kreises von Personen, die dabei in Pläne eingeführt werden müssen, die Fähigkeit der Staatsgewalt, für die öffentliche Sicherheit zu sorgen und dabei wichtige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit von beteiligten Polizeibeamten wie auch von betroffenen Bürgern zu schützen, unvertretbar behindert.
- e) Eine Behinderung des Staates in seiner Fähigkeit, die innere Sicherheit zu schaffen, zu erhalten und notfalls wiederherzustellen, könnte mit verschiedenen Verfassungsbe-

stimmungen und -grundsätzen in Widerspruch geraten. Außer an die Artikel 70, 71 und 102 HV wäre an das sich aus dem Zusammenhang von Verfassungsnormen ergebende Rechtsstaatsprinzip, an Art. 135 HV, auf den im Zusammenhang mit § 55 Abs. 4 HPVG näher eingegangen worden ist, und an Grundrechte, die gefährdet werden könnten, zu denken.

Eine eingehende Prüfung erübrigt sich jedoch, denn die Bedenken des Landesanwalts greifen nicht durch.

- aa) Zum einen könnte § 73 Abs. 2 HPVG nicht als Grundlage und Rechtfertigung dafür dienen, wegen einer Beratung über soziale Maßnahmen den Einsatz zu verzögern und seine Wirkung zu beeinträchtigen. Die Vorschrift selbst sieht vor, daß Maßnahmen im Rahmen von Einsätzen rechtzeitig mitzuteilen und zu beraten sind. Das Wort „rechtzeitig“ lenkt den Blick darauf, daß die Beratungen so zeitig stattfinden sollen, daß ihr Ergebnis bei der Gestaltung des Einsatzes noch berücksichtigt werden kann. „Rechtzeitig“ kann und muß allerdings auch so verstanden werden, daß Beratungen, die nicht rechtzeitig möglich sind und stattfinden, in § 73 Abs. 2 HPVG nicht gemeint und nicht vorgeschrieben sind. Folgte man dieser Auslegung nicht, bliebe § 60 d HPVG zu beachten, demzufolge der Dienststellenleiter bei Maßnahmen, die der Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, vorläufige Regelungen treffen kann, sie dem Personalrat mitzuteilen und das Verfahren nach §§ 60 bis 60 c HPVG — Mitbestimmung oder Mitwirkung — einzuleiten oder fortzusetzen hat. Die besondere Ausgangslage, die § 73 Abs. 2 HPVG regeln soll, und die Eigenart des dort beschriebenen Verfahrens sprechen allerdings dafür, in der Mitteilung und Beratung keinen gewöhnlichen, nach § 60 c HPVG zu behandelnden Mitwirkungsfall zu sehen, auf den § 60 d HPVG zugeschnitten ist, sondern eine Sonderregelung.
- bb) Auch die Befürchtung, auf Grund der in § 73 Abs. 2 HPVG vorgeschriebenen Mitteilung und Beratung könnten Informationen, die unter Umständen für das Gelingen des Einsatzes und für den Schutz von Rechtsgütern wichtig sind, nicht wirkungsvoll geheimgehalten werden, erscheint nicht begründet. Zum Unterschied von § 55 Abs. 4 HPVG beschränkt § 73 Abs. 2 HPVG den Kreis derjenigen, die außer der Polizeiführung zu unterrichten sind und mit zu beraten haben, auf den Personalrat. Die mögliche zahlenmäßige Stärke ergibt sich aus den §§ 12, 13 HPVG und wird bei den Dienststellen, die in Betracht kommen, die Obergrenze nicht erreichen. Von der Personenzahl her besteht Aussicht, die etwa erforderliche Vertraulichkeit wahren zu können. Nach der Zusammensetzung des Kreises handelt es sich bei Personalratsmitgliedern zwar nicht oder doch nur im Einzelfall zufällig um Personen besonderen Vertrauens des Dienststellen- oder Einsatzleiters, sondern um solche, die das Vertrauen ihrer Wähler in ihre Fähigkeit, die Belange der Beschäftigten zu vertreten, gefunden haben. Es handelt sich jedoch auf Grund der Organisation der Personalvertretungen bei der Polizei (§§ 70 f. HPVG) sämtlich um Personen, die, wenn sie nicht selbst Polizeibeamte sind, doch in Polizeidienststellen beschäftigt, wie man annehmen darf, für diese Tätigkeit ausgewählt und mit ihr vertraut sind. Unter diesen Umständen kann nicht nach der Lebenserfahrung aus der Zusammensetzung des Personenkreises, der unterrichtet wird und zu beraten hat, auf eine Unmöglichkeit der Geheimhaltung geschlossen werden. Andererseits bieten weder die Zusammensetzung des Kreises noch die Dienstpflicht und die zusätzliche Schweigepflicht von Personalratsmitgliedern gemäß § 59 HPVG zweifelsfrei Sicherheit, daß etwa nötiges Stillschweigen bewahrt wird. Der Gesetzgeber hat jedoch insoweit einen Prognosespielraum und konnte in diesem Punkt in vertretbarer Weise eine günstige Prognose stellen.

15. § 91 Abs. 2 HPVG ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

Die nur für öffentlich-rechtliche Banken, Sparkassen und Versicherungen geltende Vorschrift übernimmt für die Personalvertretung dieses Bereiches teilweise die gemäß §§ 27 und 80 BetrVG 1972 für die gewerbliche Wirtschaft allgemein geltende Regelung, daß dem Betriebsrat die zur Durchführung seiner Aufgaben erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind und in diesem Rahmen der Betriebsausschuß oder ein nach

§ 28 gebildeter Ausschuß berechtigt ist, in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter Einblick zu nehmen.

- a) Der Landesanwalt hält die Einräumung dieser Befugnis für nicht vereinbar mit dem aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Schutz der persönlichen Daten eines jeden Beschäftigten, dessen Grundlage er in Art. 3 HV sieht. Seiner Meinung nach wäre ein solches Recht des Personalrats auf Einsicht ohne Zustimmung des Betroffenen allenfalls dann verfassungsgemäß, wenn gesetzlich näher festgelegt würde, welche Gründe zur Einsichtnahme berechtigen, und wenn die Ausübung des Rechts auf 1 Personalratsmitglied beschränkt würde.
- b) Die dem Personalrat in § 91 Abs. 2 eingeräumte Befugnis ist eine besondere Ausprägung seiner allgemeinen Aufgaben. Gemäß § 56 Abs. 1 HPVG hat neben der Dienststelle der Personalrat darüber zu wachen, daß alle Beschäftigten nach Recht und Billigkeit behandelt werden und insbesondere eine ungleiche Behandlung unter bestimmten dort aufgezählten Gesichtspunkten unterbleibt. Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 HPVG hat der Personalrat darüber zu wachen, daß die zugunsten der Beschäftigten geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Tarifverträge und Dienstvereinbarungen eingehalten werden. Abs. 2 der Vorschrift gebietet, den Personalrat zur Durchführung seiner Aufgaben zu unterrichten und ihm die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- c) Innerhalb der allgemeinen Aufgaben erfährt allerdings die Befugnis zur Einsichtnahme in die Listen über die Bruttolöhne und -gehälter — ebenso wie das Recht auf Einsichtnahme in Personalakten — eine Sonderregelung. Daraus ist zunächst zu schließen, daß die hier in Rede stehende Befugnis sich nicht schon aus den allgemeinen Vorschriften ergibt, so daß es etwa einer besonderen Regelung nicht bedürfte bzw. ohne sie im Ergebnis der Personalrat die gleichen Rechte hätte. Wenn es sich auch in den Rahmen des Auftrags des Personalrats einfügt, auf die Gleichbehandlung gleicher Tätigkeiten im Bereich der Angestellten und Arbeiter, auch hinsichtlich der Vergütung, zu achten, und dies bei den Angestellten auch im außertariflichen Bereich, so werden doch Einsichtsrechte, die persönliche Daten betreffen, vom Gesetzgeber ausdrücklich festgelegt und ist umgekehrt davon auszugehen, daß der Auftrag des Personalrats nur so weit reicht wie die Befugnisse, die ihm zu seiner Erfüllung verliehen sind.
- d) Das nur für den der gewerblichen Wirtschaft nahestehenden Bereich der öffentlich-rechtlichen Banken, Sparkassen und Versicherungen eingeführte Einsichtsrecht in die Listen über Bruttolöhne und -gehälter verstößt weder grundsätzlich noch nach dem zugelassenen Umfang seiner Ausübung gegen den verfassungsrechtlich begründeten Datenschutz.
- aa) Auch die Behandlung des § 91 Abs. 2 HPVG nötigt nicht zu einer umfassenden Prüfung, inwieweit die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts im sogenannten „Volkszählungsurteil“ vom 15. Dezember 1983 (vgl. zur grundsätzlichen Übernahme der dort getroffenen rechtlichen Würdigung auf die Landesgrundrechte die Darstellung unter Abschn. B IV 13 d) zur Reichweite des „informationellen Selbstbestimmungsrechts“ auf die das allgemeine Persönlichkeitsrecht normierenden Art. 2 Abs. 1 und 3 HV übertragen werden können. Selbst unter der Voraussetzung der vollen Übernahme des Rechts auf „informationelle Selbstbestimmung“ wird die in § 91 Abs. 2 HPVG getroffene Regelung dem Grunde nach nicht ausgeschlossen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleistet zwar die Befugnis des einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen, reicht aber nicht so weit, die Offenbarung aller persönlichen Daten und deren Verwertung allein von seinem Willen abhängig zu machen. Es engt allerdings die Pflicht zur Bekanntgabe, zur Duldung der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung im Allgemeininteresse entsprechend den Sachnotwendigkeiten ein. Zu diesen Notwendigkeiten gehören persönliche Angaben und die Sammlung von Daten, die sich aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis selbst ergeben, darunter die Höhe des Bruttolohns oder -gehalts, beim Dienstherrn und Arbeitgeber. Wenn in Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips und des Gebots des Art. 37 Abs. 1 HV zur Schaffung

von Betriebsvertretungen Personalvertretungen als Organe der kollektiven Wahrnehmung von Beschäftigteninteressen geschaffen und mit zweckentsprechenden Befugnissen, zu denen die Beachtung der Gleichbehandlung gehört, ausgestattet werden, ist damit nach der Entscheidung des einfachen Gesetzgebers über den Umfang der Befugnisse des Personalrats neben der Personalverwaltung der Dienststelle eine weitere innerbehördliche bzw. -betriebliche Instanz geschaffen, die einen Anspruch auf Unterrichtung über persönliche Daten haben kann. Es ist nicht wegen des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung von vornherein unzulässig, eine solche Informationsbefugnis zu begründen. Es ist allenfalls ihr Umfang und ihre Ausgestaltung am verfassungsrechtlich legitimierten sozialen Schutzauftrag der Personalvertretung einerseits, am Schutzzut des allgemeinen Persönlichkeitsrechts und der Menschenwürde andererseits zu messen. Die Offenlegung der Höhe der Bruttolöhne und -gehälter, auch soweit Angestelltenvergütungen im außertariflichen Bereich individuell vereinbart werden, gegenüber dem Personalrat mag dem Interesse des einzelnen Bediensteten an Vertraulichkeit widersprechen, ermöglicht aber keinen so tiefen Einblick in die persönlichen Verhältnisse und bedeutet keinen solchen Eingriff in die persönliche Sphäre, daß sie nicht nach Abwägung des Gesetzgebers zur wirksamen Kontrolle der Einhaltung der Tarifverträge und des Gleichbehandlungsgrundsatzes vorgesehen werden dürfte.

- bb) Auch die gegen die Ausgestaltung des Informationsrechts des Personalrats in § 91 Abs. 2 HPVG vorgebrachten Bedenken erreichen zumindest nicht verfassungsrechtliche Qualität. Der Zweck der Einsichtnahme in die Bruttogehalts- und -lohnlisten ist durch die Aufgabe des Personalrats, auf die Bezug genommen wird, vorgegeben, eine eingehendere Normierung des Zugangs zu dieser Information verfassungsrechtlich nicht geboten. Da die Angaben über die Bruttolöhne und -gehälter von anderen individuellen Entlohnungs- bzw. Vergütungsmerkmalen und von weiteren Abrechnungsschritten getrennt werden können und müssen, besteht auch insoweit kein verfassungsrechtliches Bedürfnis nach weiterem Datenschutz. Schließlich ist nicht zu beanstanden, daß das Einsichtsrecht dem Personalrat im ganzen gewährt wird. Wegen der grundsätzlichen Gleichheit der Personalratsmitglieder in dieser Funktion sind gesetzliche Differenzierungen nach Befugnissen einzelner nur aus triftigen Gründen gerechtfertigt. Eine solche Rechtfertigung kann die Überlegung liefern, daß etwa wegen der Größe eines Gremiums die allen Mitgliedern gesetzlich obliegende Verschwiegenheit praktisch nicht mehr zu sichern ist oder aus Gründen der Durchführbarkeit die Ausübung einer Befugnis auf einen kleineren Kreis beschränkt werden muß. Nur der erstgenannte Gesichtspunkt könnte im Hinblick auf Grundrechte von Betroffenen verfassungsrechtliche Qualität haben. Bereits zu § 73 Abs. 2 HPVG ist ausgeführt worden, daß bei den nach dem Personalvertretungsrecht möglichen Mitgliederzahlen von Personalräten noch von der Wahrung der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit ausgegangen werden kann. Die nach § 80 BetrVG 1972 vorgesehenen Ausschüsse können größer sein als Personalräte selbst großer Behörden oder öffentlich-rechtlicher Betriebe.

16. Das in § 92 Abs. 2 HPVG unter anderem einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft zuerkanntes Recht, bei groben Verstößen des Dienststellenleiters gegen seine Verpflichtungen aus dem HPVG zu beantragen, daß das Verwaltungsgericht ihm gegenüber zur Sicherung der Rechte nach dem HPVG eine Anordnung treffe, ist mit der Verfassung des Landes Hessen vereinbar.

- a) Der Landesanwalt sieht durch die Einräumung dieses Antragsrechts die Regierungsverantwortung und das Selbstverwaltungsrecht beeinträchtigt und die Art. 70, 71, 102 und 137 HV verletzt. Denn die Wahrnehmung des Antragsrechts setze voraus, daß die Gewerkschaft an allen Beteiligungsfällen des Personalrats umfassend beteiligt werde und im Ergebnis an Maßnahmen der Staatsgewalt teilhabe. Die Gruppe der Stimmberechtigten sieht dagegen in einem solchen Antragsrecht eine Folge des Mitbestimmungsrechts gemäß Art. 37 Abs. 2 HV und ein Spiegelbild zum Antragsrecht gemäß § 25 HPVG im Falle von Pflichtverletzungen des Personalrats.

- b) Das Antragsrecht der Gewerkschaften kann sich nicht auf die Verfassung stützen, denn Art. 37 Abs. 2 HV gilt, wie ausgeführt, nicht für den öffentlichen Dienst. Auch aus anderen Verfassungsnormen, insbesondere aus Art. 37 Abs. 1 HV oder aus dem Sozialstaatsprinzip, folgt nicht, daß die Gewerkschaften zur wirksamen Kontrolle der Tätigkeit einerseits des Dienststellenleiters, andererseits des Personalrats im Hinblick auf das Personalvertretungsrecht ein eigenes Antragsrecht erhalten müßten.
- c) Andererseits steht einem solchen Antragsrecht, soweit es hier Prüfungsgegenstand ist, Landesverfassungsrecht nicht entgegen. Das Antragsrecht gemäß § 92 Abs. 2 HPVG entspricht etwa dem, das der Gewerkschaft im sachlichen Geltungsbereich des § 23 Abs. 3 BetrVG 1972 nach dieser Vorschrift bei Verletzungen gesetzlicher Pflichten des Arbeitgebers zusteht. Das Antragsrecht scheint im übrigen am ehesten mit dem Klagerecht von Verbänden nach § 13 Abs. 1 und 1 a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb — UWG — vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499) oder nach § 36 des Hessischen Naturschutzgesetzes — HENatG — vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) vergleichbar. Die Kompetenz des Landes unter bundesrechtlichen Gesichtspunkten, eine solche Antrags- oder Klagebefugnis einzuführen, ist hier nicht zu prüfen (vgl. zu letzterem HessVGH, Urteil vom 21. Dezember 1984 — II OE 99/83 —, RdL 1985 S. 221 ff. = NuR 1985 S. 154 f. m. Anm. von Ladeur, ebd., S. 155 f.). In keinem Fall ist die Wahrnehmung von privaten oder auch öffentlichen Interessen, die sich auf eine besondere Antrags- oder Klagebefugnis stützen kann, im Rechtswege eine Teilhabe an Staatsgewalt. Zu einer solchen wird sie auch nicht etwa dadurch, daß, wie der Landesanwalt meint, die Wahrnehmung der Antragsbefugnis auf der Vorausset-

zung beruht, daß die Gewerkschaft in der Behörde oder im Betrieb an der Tätigkeit des Personalrats und der Wahrnehmung wiederum seiner Beteiligungsrechte beteiligt würde. Das Antragsrecht steht einer Gewerkschaft zu, die in der Dienststelle vertreten ist. Das kann durch Mitgliedschaft von Bediensteten der Fall sein, ohne daß die Gewerkschaft im Personalrat selbst vertreten ist. Allein durch die Mitgliedschaft von Beschäftigten der Dienststelle sind Informationsmöglichkeiten eröffnet. Zudem hat eine in der Dienststelle vertretene Gewerkschaft die Rechte der Teilnahme an Sitzungen des Personalrats nach § 34 HPVG und, soweit sie im Personalrat vertreten ist, an gemeinsamen Besprechungen zwischen Dienststellenleiter und Personalrat nach § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG. Das Recht nach § 55 Abs. 4 Satz 5 HPVG besteht nur mit der in dieser Entscheidung gemachten Einschränkung, aber immerhin in diesem Umfang. Über das Teilnahmerecht nach § 34 HPVG, für das folgerichtig dieselbe Einschränkung zu gelten hätte, hat der Staatsgerichtshof — wie schon erörtert — in diesem Verfahren nicht zu entscheiden. Die Verfassungsmäßigkeit der Teilnahmerechte nach §§ 34, 55 HPVG, in denen jedenfalls keine Teilhabe Außenstehender an Staatsgewalt oder Selbstverwaltung liegt, hängt nicht davon ab, daß mit ihnen auch eine Grundlage für ein prozessuales Antragsrecht geschaffen wird. Bestehen aber solche Teilnahmerechte mit dem und ohne das hier zu prüfende Antragsrecht, so kann die Verfassungswidrigkeit dieses Antragsrechts auch nicht mit dessen Zusammenhang mit diesen Teilnahmerechten begründet werden.

#### V.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 24 StGHG.

522

## PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**B. Im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten – Staatskanzlei**

in der Staatskanzlei

ernannt:

zum **Ltd. Ministerialrat** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Wolfgang Sammler (25. 4. 86);zur **Regierungsrätin** (BaL) Regierungsrätin z. A. (BaP) Brigitte Zypries (30. 4. 86).

Wiesbaden, 5. Mai 1986

**Der Hessische Ministerpräsident**  
Staatskanzlei  
Z 22 — 8 a

StAnz. 21/1986 S. 1116

**C. Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**

beim Hessischen Landeskriminalamt

ernannt:

zu **Polizeiobermeistern** Polizeimeister (BaL) Hans Josef Pink, die Polizeimeister (BaP) Armin Bergener, Claus Opfermann, Wolfgang Franz Reiche (sämtlich 23. 4. 86);zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Peter Barie, Norbert Franz, Reinhold Humburg, Hans Ulm, Hansjörg Urban, Klaus Vestweber, Horst Vollmer, Kriminalmeister (BaP) Michael Schädler (sämtlich 23. 4. 86);zu **Kriminalhauptmeisterinnen** Kriminalobermeisterin (BaL) Constanze Schneider, Kriminalobermeisterin (BaP) Sigrid Landgraf (beide 23. 4. 86);zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Helmut Beer, Norbert Böhme, Jörg Michael Gros, Bernd Herold, Hans Heuß (sämtlich 23. 4. 86);zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Jörg Rübél (9. 12. 85);zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Gerd Behrendt, Arno Bolz, Karl-Josef Kaiser, Hans Jürgen Krieg, Harald Schönsiegel (sämtlich 22. 4. 86);zu **Kriminalhauptkommissaren** die Kriminaloberkommissare (BaL) Werner Kleine, Horst Kropp (beide 9. 4. 86); Kurt Bauer (11. 4. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A9 mit Amtszulage

Kriminalhauptmeister (BaL) Walfried Jahn (1. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Ernst-Dieter Koschnitzke (16. 11. 85), Ralf Völker (24. 12. 85), Matthias Hofmann (14. 2. 86), die Kriminalobermeisterinnen (BaP) Eveline Lonczyk (10. 3. 86), Ute Michalek (13. 4. 86).

Wiesbaden, 29. April 1986

**Hessisches Landeskriminalamt**  
VII/1 — 8

**beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektorin (BaP) Irene Braun (9. 4. 86), Kriminalobermeister (BaP) Michael Klar (14. 4. 86), die Polizeiobermeister (BaP) Thomas Peters (10. 4. 86), Uwe Weiß (14. 4. 86), Rainer Beimborn (24. 4. 86), Thomas Pischtiak (28. 4. 86), Peter Brosi (29. 4. 86), Siegfried Baier (30. 4. 86), Polizeimeister Klaus Schier (25. 4. 86);

in den Ruhestand getreten:

Kriminalhauptkommissar Kurt Siegel (30. 4. 86).

Frankfurt am Main, 7./9. Mai 1986

**Der Polizeipräsident**  
P III/12/13 — 8 b 04 03  
8 b 22

**beim Polizeipräsidenten in Offenbach am Main**

ernannt:

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar (BaL) Dieter Rödiger (1. 4. 86);zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Udo Lerch, Hans Peter Schetter (beide 21. 4. 86), Friedrich Gronau (30. 4. 86);zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Axel Hartung, Gottfried Stärzl, Reinhard Wopp (sämtlich 1. 4. 86);zum **Kriminalobermeister** Polizeimeister (BaP) Michael Schäffler (1. 4. 86);zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Eberhard Möller (7. 4. 86), Hans-Jürgen Nau (15. 4. 86), die Polizeimeister (BaP) Walter Kurt, Stefan Petersein, Michael Ruhmann, Thomas Völkel (sämtlich 1. 4. 86);

eingewiesen:

in die Besoldungsgruppe A 9 mit Amtszulage

die Polizeihauptmeister (BaL) Helmut Fröhlich, Werner Wagner, Klaus Weinrich (sämtlich 1. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Kriminalhauptmeister (BaP) Werner Mieth (23. 2. 86); die Polizeiobermeister (BaP) Fred Gellner, Thomas Kempf (beide 3. 3. 86), Roland Schächer (31. 3. 86), Siegmund Valtinke (9. 4. 86), Ulrich Loeffler (19. 4. 86); Kriminalobermeister (BaP) Kay-Uwe Wirth (14. 3. 86); die Polizeimeister (BaP) Wolfgang Wörner (31. 3. 86), Jörg Pfeiffer (4. 5. 86);

entlassen:

Polizeiobermeister (BaL) Albert Roloff (14. 4. 86), gem. § 41 HBG;

verstorben:

Polizeiobermeister (BaL) Albert Kay (16. 3. 86).

Offenbach am Main, 7. Mai 1986

**Der Polizeipräsident**  
P III/2 — 8 b

StAnz. 21/1986 S. 1116

**F. Im Bereich des Hessischen Kultusministers**

im Ministerium

ernannt:

zum **Ministerialdirigenten** Direktor des Hessischen Instituts für Bildungsplanung und Schulentwicklung (BaL) Bernd Frommelt (25. 4. 86);zum **Ltd. Ministerialrat** Ministerialrat (BaL) Peter Schermer (25. 4. 86);zu **Ministerialräten** die Regierungsdirektoren (BaL) Herbert Schmidt, Dieter Klein (beide 25. 4. 86);zum **Oberamtsrat** Amtsrat (BaL) Edgar Semler (1. 4. 86);zum **Amtsrat** Amtmann (BaL) Manfred Börner (1. 4. 86);zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Armin Möll (1. 4. 86);zum **Inspektor** (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Udo Fröhlich (17. 1. 86);

versetzt:

vom Kommunalen Gebietsrechenzentrum Oberinspektor (BaL) Rüdiger Feiler (1. 12. 85), vom LR Rheingau-Taunus-Kreis Oberinspektorin (BaL) Lore Pilarski-Wagner, von der Wehrbereichsverwaltung IV Oberinspektor (BaL) Friedrich Schupp (beide 1. 1. 86), von der Johannes-Gutenberg-Universität Mainz Oberinspektorin (BaL) Angela Herborn (1. 2. 86), Oberinspektorin (BaP) Carmen Will (1. 3. 86), an das Kommunale Gebietsrechenzentrum Oberinspektor (BaL) Rüdiger Feiler (1. 3. 86);

in den Ruhestand versetzt:

die Ministerialräte Herbert Hickl, Rudolf Schnitzspan, Oberamtsrat Hans Wolfgang Nerlich (sämtlich 31. 12. 85), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

**bei den nachgeordneten Dienststellen**

ernannt:

zur **Oberinspektorin** Inspektorin (BaP) Birgit Kautzmann, Wiss. Prüfungsamt für die Lehramter an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität in Frankfurt (28. 10. 85);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Inspektor (BaP) Ralf Ortner, Hessisches Institut für Bildungsplanung und Schulentwicklung (3. 3. 86).

Wiesbaden, 5. Mai 1986

**Der Hessische Kultusminister**

I A 1.3 — 050/35 — 339

StAnz. 21/1986 S. 1116

## L. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten

bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt

ernannt:

- zum **Forstdirektor (BaL)** Bewerber Dietrich Kaiser (1. 1. 86);
- zum **Forstrat** Forstrat z. A. (BaP) Johannes Maassen, AONB Idstein (29. 11. 85);
- zu **Forsträten z. A. (BaP)** die Forstassessoren Bernd Reißmann, FA Schotten (1. 1. 86), Michael Funk (1. 3. 86);
- zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Herbert Butteron, FA Lich, Hans Lautz, FA Herborn, Hans Pidun, FA Babenhausen, Heinz Weyershäuser, FA Rüdesheim (sämtlich 1. 4. 86);
- zu **Amtsräten** die Forstamtänner (BaL) Hartmüt Brügel, FA Lampertheim (11. 4. 86), Hubert Dammel (15. 4. 86), Rüdiger v. Neindorff, FWB Odenwald-Süd, Helmut Winter, FA Bad Homburg (beide 1. 4. 86);
- zum **Amtmann** Oberinspektorin (BaL) Beate Schwarze, AONB Heppenheim (4. 4. 86);
- zu **Forstamtännern** die Forstoberinspektoren (BaL) Karl Heinz Bott, FA Romrod, Willi Burg, FA Homberg (Ohm), Kurt Kröll, FA Grünberg, Friedrich Kühn, FA Darmstadt, Maximilian Landsee, FA Rüdesheim, Werner Nestl, FA Nidda, Bernd Röhrmoser, FA Homberg (Ohm), Arthur Schmidt, FA Alsfeld, Kurt Schneider, FA Gelnhausen, Otto Schön, FA Usingen, Heinrich Storck, FA Jossgrund, Heinz Stroh, FA Weilrod, Josef Trabusch, FA Bad Camberg (sämtlich 1. 4. 86);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaL) Michael Katzenberger, FA Idstein (1. 4. 86);
- zu **Forstoberinspektoren** die Forstinspektoren (BaL) Ulrich Mager, Klaus Pfeifer, FA Jossgrund, Michael Schales, FA Weilburg, Harald Scherer, MB Rhein-Main, Hubert-Heinz Schier, FA Haiger, Rudolf Schilling (sämtlich 1. 4. 86);
- zu **Forstinspektoren (BaL)** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Markus Böller, FA Weilburg, Martin Westenberger (beide 1. 4. 86), Willi Leyerer, FA Weilmünster (10. 2. 86);
- zu **Forstinspektoren** die Forstinspektoren z. A. (BaP) Eberhard Esser, FA Hofheim (11. 11. 85), Wolfgang Brake, FA Hadamar (20. 1. 86), Wolfgang Lorenz, FA Alsfeld (22. 1. 86), Winfried Möller, FA Weilburg (25. 1. 86), Christof Herrling, FA Eltville (19. 2. 86), Klaus Peter Lordieck (12. 3. 86), Klaus-Peter Steiner (1. 4. 86);
- zu **Forstinspektoren z. A. (BaP)** die Bewerber Horst Herröder, FA Schlüchtern (2. 1. 86), Raimund Bender, FA Babenhausen (13. 2. 86), die Forstinspektorwärter Bernhard Klein, FA Taunusstein, Bernhard Klement, FA Rüdesheim, Stefan Rickert, FA Bensheim, Peter Schönke, FA Waldsolms (sämtlich 1. 4. 86);
- zu **Forstreferendaren (BaW)** die Bewerber Thomas Mecke, Werner Schaaf, Frank Scheler, Klaus Velbecker, Carsten Wilke (sämtlich 2. 1. 86);
- zu **Forstinspektorwärtern (BaW)** die Bewerber Gerhard Bonin, FA Bad Homburg, Thomas Crecelius, FA Darmstadt, Jens Uwe Eder, FA Heppenheim, Reiner Grünberg, FA Haiger, Matthias Lammert, FA Bad Homburg, Uwe Lanz, FA Heppenheim, Bernd Maurer, FA Homberg (Ohm), Helmut Müller, FA Jossgrund, Martin Schlimmermann, FA Darmstadt, Hermann Josef Stricker, FA Herborn, Thomas Zinth, FA Wald-Michelbach (sämtlich 1. 4. 86);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

- Forstoberinspektor (BaP) Uwe Prihoda, FA Schotten (2. 12. 85), Oberinspektorin (BaP) Beate Schwarze, AONB Heppenheim (11. 1. 86), Oberinspektor (BaP) Hans-Joachim Müller, FA Bad Soden-Salmünster (25. 2. 86), die Forstinspektoren (BaP) Thomas Völzel, FA Gießen (11. 11. 85), Karl Wilker, FA Lampertheim (13. 12. 85), Siegmund Lückhof, FA Weilmünster (18. 12. 85), Peter Fischer, FA Lampertheim (24. 1. 86), Gerhard Harnisch, FA Haiger (11. 2. 86), Stephan Kaller, FA Eltville (18. 2. 86), Hubertus Ruttmann, MB Vogelsberg-

Spessart, Karl Velten, FA Babenhausen (beide 22. 1. 86), Harri Pfaff, FA Hofheim (1. 3. 86), Eberhard Esser, FA Hofheim, Volker Harres, FA Seeheim-Jugenheim, Horst Hartmann, FA Seligenstadt, Ulrich Weiß, FA Höchst (sämtlich 1. 4. 86), Rainer Maus, FA Schlüchtern (16. 4. 86); Inspektor (BaP) Michael Katzenberger, FA Idstein (12. 12. 85);

versetzt:

zum Minister für Wirtschaft des Saarlandes Forstdirektor Wilhelm Bode, BFN Darmstadt (1. 1. 86);

in den Ruhestand getreten:

die Forstamtänner Karlheinz Armbricht, FA Waldsolms (30. 11. 85), Alfred Stein, FA Grünberg (31. 1. 86), Amtsrat Martin Keil, FA Grebenhain (31. 1. 86), Forstoberrat Wilhelm Prempfer, FA Hadamar (30. 4. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Forstdirektor Hans-Dieter Schmitt, FA Darmstadt, die Forstamtänner Heinrich Diehl, FA Bad Schwalbach, Bernhard Hillebrand, FA Usingen (sämtlich 31. 12. 85), Heinrich Helm, FA Höchst (31. 3. 86), die Amtsräte Friedrich Emmerich (28. 2. 86), Walter Sann, FA Bensheim (31. 3. 86), sämtlich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die Forstreferendare (BaW) Hans-Werner Führer, Stefan Lemmer, Werner Wernecke (sämtlich 12. 12. 85), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 HBG, Forstreferendarin (BaW) Maria Wiczorek (25. 1. 86), gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 HBG, die Forstinspektorwärter/in (BaW) Gerhard Didion, FA Heppenheim, Christine Franke, FA Dieburg, Helmut Haferland, FA Hirschhorn, Bernhard Klein, FA Königstein, Bernhard Klement, FA Wald-Michelbach, Stefan Körbel, FA Biebertal, Franz Petran, FA Beerfelden, Stephan Radeck, FA Wald-Michelbach, Thomas Revermann, FA Homberg (Ohm), Stefan Rickert, FA Bad Salmünster, Peter Schönke, FA Gießen (sämtlich 20. 3. 86), sämtlich gem. § 43 Abs. 2 Satz 2 HBG.

Darmstadt, 9. Mai 1986

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
1 — B 47

bei der Hessischen Forstlichen Versuchsanstalt

ernannt:

- zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Dr. Franz-Wolfram Hammes (29. 4. 86);
- zum **Forstoberrat** Forstrat (BaL) Rolf Schulzke (29. 4. 86);
- zum **Forstinspektor z. A. (BaP)** Bewerber Klaus Kraft (1. 4. 86).

Hann. Münden, 9. Mai 1986

**Hessische Forstliche Versuchsanstalt**  
B 47 — 02

StAnz. 21/1986 S. 1117

## O. beim Hessischen Rechnungshof

ernannt:

- zum **Ltd. Ministerialrat und Mitglied des Hessischen Rechnungshofs Ministerialrat (BaL)** Dieter Kühne (29. 4. 86);
- zum **Ministerialrat** Baudirektor (BaL) Rudi Möhring (29. 4. 86);
- zum **Regierungsdirektor** Regierungsoberrat (BaL) Kurt Meyer (29. 4. 86);
- zu **Regierungsoberräten** die Regierungsräte (BaL) Rudolf Fischer, Hans-Jürgen Ramm (beide 29. 4. 86);
- zum **Regierungsoberrat z. A. (BaP)** Verwaltungsangestellter Ernst Spahn (1. 4. 86);
- zum **Regierungsrat** Oberrechnungsrat (BaL) Walter Hoffmann (1. 4. 86);
- zu **Oberrechnungsräten** die Rechnungsräte (BaL) Horst Behrendt, Heinz Leißler (beide 1. 4. 86);

in den Ruhestand versetzt:

Bauboberrat Georg Strippelmann (30. 4. 86) gemäß § 51 Abs. 3 HBG.

Darmstadt, 30. April 1986

**Der Präsident  
des Hessischen Rechnungshofs**  
Pr I 114 — 4/86

StAnz. 21/1986 S. 1117

523

DARMSTADT

## DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

**Durchführung des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG);**

hier: Aufnahme einer Richtfunkverbindung zwischen den Funkübertragungsstellen Frankfurt am Main 16 und Seligenstadt 0,

Zur Abstimmung der jeweiligen geplanten Maßnahme mit raumbedeutsamen Planungen anderer Planungsträger und Stellen und zur Feststellung ihrer Vereinbarkeit mit den Belangen der Landesplanung ist das o. a. Raumordnungsverfahren eingeleitet worden. Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei — als oberste Landesplanungsbehörde hat mich beauftragt, für das o. a. Vorhaben ein Raumordnungsverfahren gem. § 11 HLPG durchzuführen. Beteiligt sind die in § 8 Abs. 2 des Hessischen Landesplanungsgesetzes genannten Stellen.

Darmstadt, 7. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
VII 54 — 93 d 10/05 (E 46)  
*StAnz. 21/1986 S. 1118*

524

GIESSEN

**Vorhaben der Firma Wilhelm Jost GmbH & Co. KG, 6292 Weilmünster**

Die Firma Wilhelm Jost GmbH & Co. KG, Möttauer Straße 12, 6292 Weilmünster, hat Antrag auf Erteilung einer immissionsrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der bestehenden Aufbereitungsanlage für bituminöses Mischgut in Braunfels, Gemarkung Philipstein, Flur 10, Flurstück 6/2 und 7, gestellt. Die Anlage wird bereits betrieben.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 15 des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Zweites Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950), der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Gießen. Es wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag und die Unterlagen liegen in der Zeit vom **2. Juni 1986 bis 4. August 1986** bei dem Regierungspräsidenten in Gießen, Südanlage 14, Zimmer 117, 6300 Gießen, und im Rathaus der Stadt Braunfels, Hüttenweg 3, Zimmer 17, 6333 Braunfels, aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Auslegungsstellen erhoben werden; dabei wird gebeten, Namen und Anschrift vollständig und lesbar anzugeben. Mit Ablauf der Offenlegungsfrist werden Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Als **Erörterungstermin** wird der **2. September 1986**, 10.00 Uhr, bestimmt. Er findet im Magistratssitzungssaal des Rathauses der Stadt Braunfels, Hüttenweg 3, 6333 Braunfels, statt. Gesonderte Einladungen hierzu ergehen nicht mehr. Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Gießen, 12. Mai 1986

**Der Regierungspräsident**  
32 — 53 e — 621 — Jost (1/86)  
*StAnz. 21/1986 S. 1118*

525

KASSEL

**Verordnung über die Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 29. April 1986**

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), i. d. F. vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 5. Juli 1976 (BGBl. I S. 1773), und i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Gesetz über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

## § 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Ziff. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß dürfen die Verkaufsstellen des Einzelhandels in Arolsen in der Bahnhofstraße zwischen Hünighäuser Weg und der Bundesstraße 252 sowie in der Uplandstraße und in der Bunsenstraße aus Anlaß des Sommermarktes am Sonntag, 15. Juni 1986, von 13.00—18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1986 in Kraft.

Kassel, 29. April 1986

**Der Regierungspräsident**  
gez. Dr. Vilmar

*StAnz. 21/1986 S. 1118*

526

**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Erdmannrode“ der Gemeinde Schenklengsfeld, Landkreis Hersfeld-Rotenburg, vom 15. April 1986**

Auf Antrag und zugunsten der Gemeinde Schenklengsfeld wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 5) für deren Trinkwassergewinnungsanlage gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

## § 1

**Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone).**

## § 2

**Umfang der einzelnen Schutzzonen**

- (1) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.
- (2) Der Fassungsbereich (Zone I) umfaßt die Grundstücke der Gemarkung Erdmannrode  
Flur 6 Flurstücke 89/2 und 89/3
- (3) Die Engere Schutzzone (Zone II) umfaßt Grundstücke der Gemarkung Erdmannrode  
Flur 1 Flurstücke 92/2, 98/1, 99/1, 105/1, 105/2, 172/35 teilweise, 176/1, 176/2;  
Flur 6 Flurstücke 73/3 teilweise, 74, 75 teilweise, 183/86 teilweise, 87 teilweise, 88, 89/1, 89/4, 90/1—90/4, 91/1, 91/2, 92/1, 92/2, 96 teilweise, 119/1 teilweise, 119/2, 119/3, 120/1—120/3, 121/1—121/3;  
Gemarkung Fischbach  
Flur 3 Flurstücke 54 teilweise, 58 teilweise, 59 teilweise, 95 teilweise, 98/1 teilweise.
- (4) Die Weitere Schutzzone (Zone III) umfaßt Teile der Gemarkung Erdmannrode der Gemeinde Schenklengsfeld und der Gemarkung Fischbach der Gemeinde Haunack, beide Landkreis Hersfeld-Rotenburg, sowie der Gemarkungen Mengers und Buchenau der Gemeinde Eiterfeld, Landkreis Fulda.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 1 500 und der Topographischen Karte im Maßstab 1 : 10 000, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung,**
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung,**
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung.**

Die Topographische Karte und der Lageplan sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden

aus beim Gemeindevorstand der Gemeinde Schenkklengsfeld, Rathausstraße 2, 6436 Schenkklengsfeld.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel — oberer Wasserbehörde — Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — unterer Wasserbehörde — Katasteramt —, 6430 Bad Hersfeld,
3. Wasserwirtschaftsamt Fulda Schillerstraße 8, 6400 Fulda,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Landkreises Hersfeld-Rotenburg — Bauamt — — Gesundheitsamt —, 6430 Bad Hersfeld,
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

### § 3

#### Verbote

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind insbesondere in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalden oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Transport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschl. des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der Weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,

16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlagen von Friedhöfen.

(3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboten sind

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärftersilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,
3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreißen schützender Deckschichten, zu Einmündungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäße Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

(4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

### § 4

#### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Gemeinde Schenkklengsfeld und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsbereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

## § 5

**Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen**  
Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

## § 6

**Ordnungswidrigkeiten**

Zuwerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

## § 7

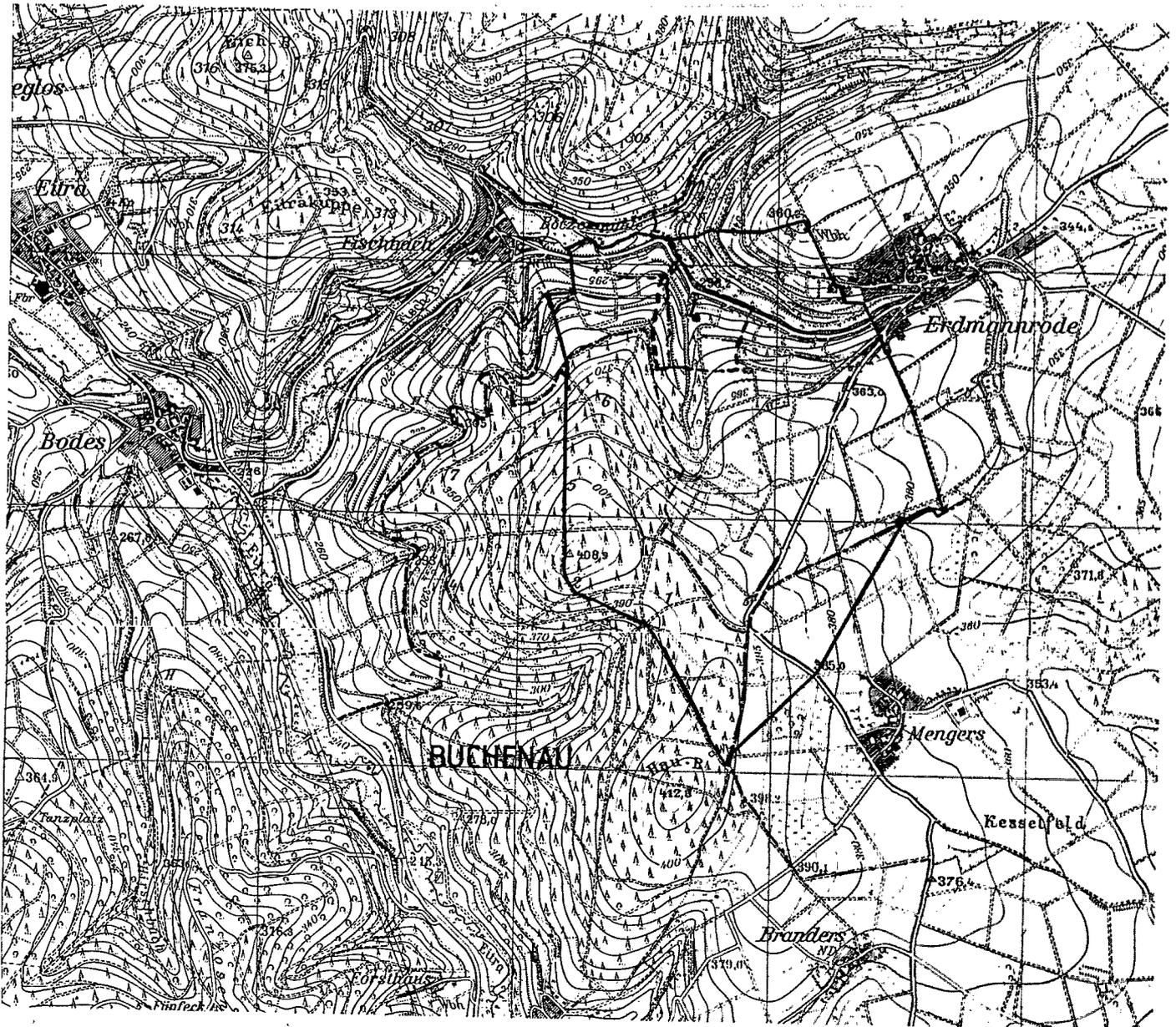
**Ausnahmegenehmigungen**

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, i. S. dieser Verordnung vereinbar ist.

Hessisches Landesvermessungsamt  
TK Bad Hersfeld, Bl.-Nr. 5124, Verv.-Nr. 019/17  
TK Eiterfeld, Bl.-Nr. 5224, Verv.-Nr. 019/17

○ Fassungsbereich (Zone I)  
- - - - - Engere Schutzzone (Zone II)  
— — — — — Weitere Schutzzone (Zone III)



(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 8

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 15. April 1986

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Schott

St.Anz. 21/1986 S. 1118

527

**Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Neukirchen/Stadtteile Riebelsdorf und Rückershausen, Schwalm-Eder-Kreis, vom 28. April 1986**

Auf Antrag und zugunsten der Stadt Neukirchen wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1 bis 11) für deren Trinkwassergewinnungsanlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) i. V. m. § 25 des Hessischen Wassergesetzes i. d. F. vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154), geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1985 (GVBl. I S. 181), ein Wasserschutzgebiet festgesetzt und folgendes verordnet:

## § 1

**Einteilung des Wasserschutzgebietes**

Das Wasserschutzgebiet wird in drei Zonen unterteilt, und zwar in

- Zone I (Fassungsbereich),**
- Zone II (Engere Schutzzone),**
- Zone III (Weitere Schutzzone)**

## § 2

**Umfang der einzelnen Schutzzonen**

- (1) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichte Topographische Karte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.
- (2) a) Der Fassungsbereich (Zone I) der Trinkwassergewinnungsanlage Riebelsdorf umfaßt die Grundstücke Gemarkung Riebelsdorf, Flur 4, Flurstücke 58/1, 58/2 (teilweise), 61
- b) Der Fassungsbereich (Zone I) der Trinkwassergewinnungsanlage Rückershausen umfaßt die Grundstücke Gemarkung Rückershausen, Flur 6, Flurstücke 2 und 12/2 (teilweise)
- (3) a) Die Engere Schutzzone (Zone II) der Trinkwassergewinnungsanlage Riebelsdorf umfaßt die Grundstücke Gemarkung Riebelsdorf, Flur 4, Flurstücke 55, 56, 106, 58/2 (teilweise), 60, 62 sowie der Gemarkung Rückershausen, Flur 4, Flurstück 1 (teilweise)
- b) Die Engere Schutzzone (Zone II) der Trinkwassergewinnungsanlage Rückershausen umfaßt Grundstücke der Gemarkung Rückershausen, Flur 6, Flurstücke 1 (teilweise), 11 (teilweise) und 12/1 (teilweise)
- (4) a) Die Weitere Schutzzone (Zone III) der Trinkwassergewinnungsanlage Riebelsdorf umfaßt Teile der Gemarkungen Riebelsdorf und Rückershausen der Stadt Neukirchen.
- b) Die Weitere Schutzzone (Zone III) der Trinkwassergewinnungsanlage Rückershausen umfaßt Teile der Gemarkungen Rückershausen und Neukirchen der Stadt Neukirchen.
- (5) Die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und den Lageplänen im Maßstab 1 : 2 000 und 1 : 1 500, in denen die Zonen wie folgt dargestellt sind:

- Zone I Fassungsbereich = rote Umrandung**
- Zone II (Engere Schutzzone) = grüne Umrandung**
- Zone III (Weitere Schutzzone) = gelbe Umrandung**

Die Topographische Karte und die Lagepläne sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlagen liegen vom Tage des Inkrafttretens zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus beim

Magistrat der Stadt Neukirchen, 3579 Neukirchen.

Im übrigen kann die Verordnung eingesehen werden beim

1. Regierungspräsidenten in Kassel — oberer Wasserbehörde — Steinweg 6, 3500 Kassel,
2. Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — unterer Wasserbehörde — Katasteramt —, 3588 Homberg (Efze),
3. Wasserwirtschaftsamt Kassel, Goethestraße 7, 3500 Kassel,
4. Hessischen Landesamt für Bodenforschung Leberberg 9, 6200 Wiesbaden,
5. Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Bauamt — — Gesundheitsamt —, 3588 Homberg (Efze),
6. bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, Unter den Eichen 7, 6200 Wiesbaden.

## § 3

**Verbote**

(1) Im Bereich des gesamten Wasserschutzgebietes sind alle Handlungen untersagt, die die Wasserversorgung gefährden können.

(2) Weitere Schutzzone (Zone III)

Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verböten sind in der Zone III

1. Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
2. Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
3. Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
4. Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. von Giften, auswaschbaren beständigen Chemikalien, Öl, Teer, Phenolen, chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung, Rückständen von Erdölbohrungen,
5. Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das oberirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 100 m<sup>3</sup> und das unterirdische Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten in Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 40 m<sup>3</sup>, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Abtransport, Füllung, Lagern und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
6. offene Lagerung und Anwendung boden- oder wasserschädigender chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
7. Versenken, Verrieseln, Versickern oder Verregnen von Abwasser (einschließlich des von Straßen und Verkehrsflächen abfließenden Wassers), Versenken oder Versickern radioaktiver Stoffe; das gilt nicht für Jauche und Gülle, soweit das übliche Maß der landwirtschaftlichen Düngung nicht überschritten wird,
8. Entleerung von Wagen der Fäkalienabfuhr,
9. Massentierhaltung,
10. Abwasserbehandlungsanlagen (Kläranlagen),
11. Abfallbeseitigungsanlagen, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
12. Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutze des Grundwassers vorgenommen werden kann,
13. Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen sowie zur Herstellung von Kavernen,

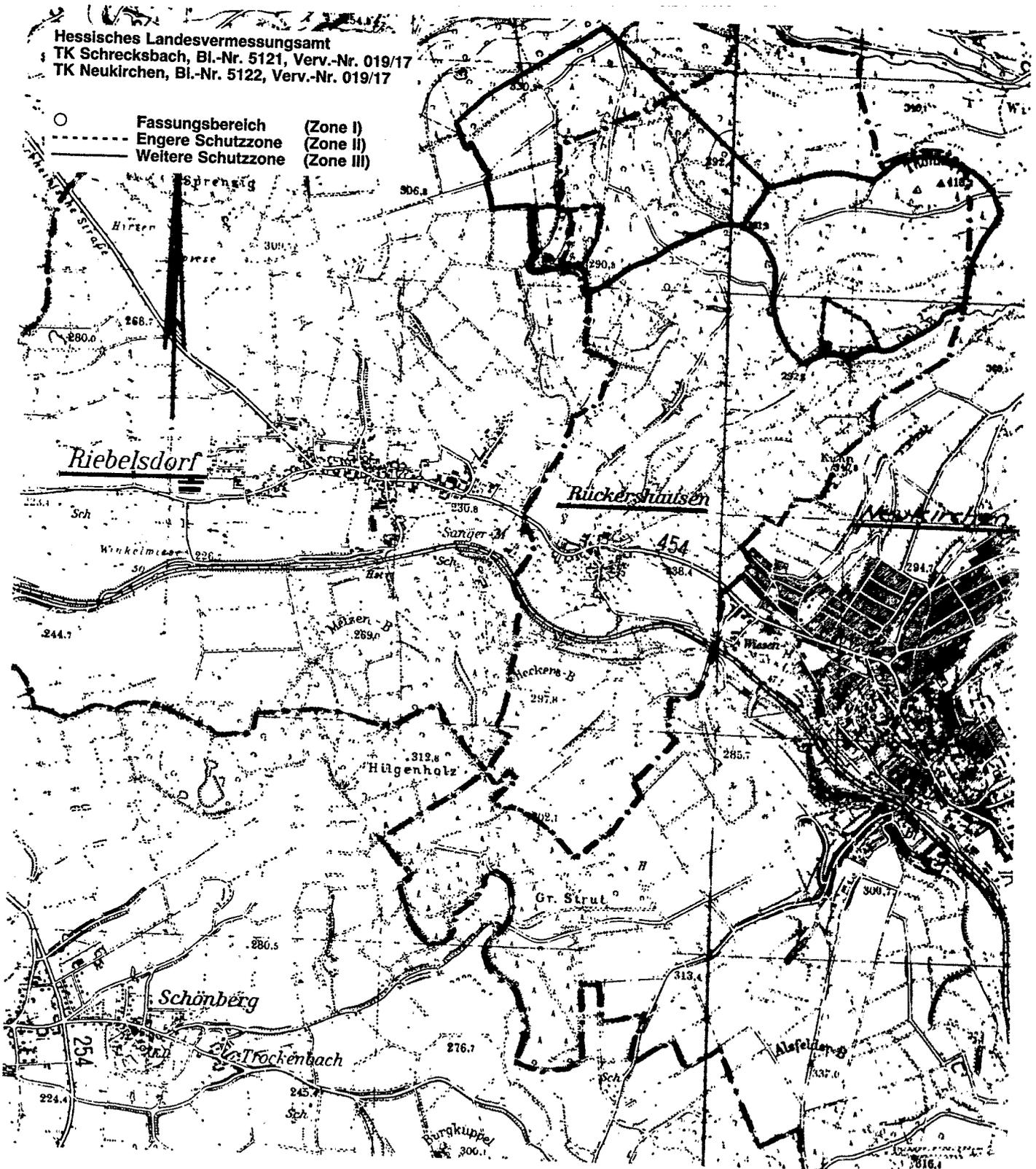
14. Verwendung von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau,
15. Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Abwasser nicht vollständig und sicher aus der weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
16. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen, die geeignet sind, Grundwasser nachteilig zu beeinflussen,
17. Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugsektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
18. Rangierbahnhöfe,
19. Neuanlage von Friedhöfen.

### (3) Engere Schutzzone (Zone II)

Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

Verboden sind

1. die für die Zone III genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen, Gärfuttermilos, Veränderung von Bauwerken oder die Veränderung in der Benutzungsart der Bauwerke, sofern dadurch eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaft zu besorgen ist,



3. Baustellen, Baustofflager,
4. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen, Parkplätze,
5. Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenzone verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
6. Bergbau, wenn er zur Zerreiung schützender Deckschichten, zu Einmuldungen oder zu offenen Wasseransammlungen führt,
7. Sprengungen,
8. Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe,
9. Lagern wassergefährdender Stoffe,
10. offene Lagerung und unsachgemäe Anwendung von Mineraldünger,
11. organische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungsbereich besteht; Überdüngung,
12. Intensivbeweidung, Viehansammlungen, Pferche, soweit dadurch überdüngt wird,
13. Gärfuttermieten,
14. Durchleiten von Abwasser,
15. Neuanlage von Drängräben,
16. Fischteiche,
17. Kleingärten, Gartenbaubetriebe,
18. Campingplätze, Sportanlagen,
19. Zelten, Lagern, Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
20. Wagenwaschen und Öl wechseln,
21. militärische Anlagen, Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
22. Friedhöfe.

#### (4) Fassungsbereich (Zone I)

Die Zone I soll den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlage vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Verboten sind insbesondere

1. die für die Zone III und II genannten Einrichtungen und Handlungen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr,
3. jede landwirtschaftliche Nutzung,
4. Anwendung chemischer Mittel für Pflanzenschutz, für Aufwuchs- und Schädlingsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
5. Düngung,
6. Drän- und Vorflutgräben.

#### § 4

#### Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Stadt Neukirchen und der zuständigen staatlichen Behörden

1. den Fassungsbereich einzäunen und — soweit dieser nicht mit Wald bestanden ist — mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig pflegen,
2. die Grundstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
3. Beobachtungsstellen einrichten,
4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen,
5. Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,

6. schädliche Ablagerungen beseitigen,
7. Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus dem Fassungsereich und der Engeren Schutzzone versehen,
8. an den im Fassungsereich und in der Engeren Schutzzone liegenden Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Ölunfällen oder zur Minderung der Folge solcher Unfälle treffen,
9. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation anschließen.

#### § 5

#### Vorbehalt hinsichtlich anderer gesetzlichen Bestimmungen

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

#### § 6

#### Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Verbote des § 3 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts i. d. F. vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) mit einer Geldbuße bis zu 100 000 DM geahndet werden.

#### § 7

#### Ausnahmegenehmigungen

(1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 bis 4 kann die obere Wasserbehörde auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit es erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes, i. S. dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmegenehmigung nach dieser Verordnung. Entscheidet in den obengenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, dann ist ihr Einvernehmen erforderlich.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 28. April 1986

Der Regierungspräsident  
In Vertretung  
gez. Schott

StAnz. 21/1986 S. 1121

528

#### Verordnung zur Änderung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen „Tiefbrunnen Kragenhöfer Brücke“ der Gemeinde Fuldata, Landkreis Kassel“, vom 18. März 1978

Bezug: Verordnung des Regierungspräsidenten in Kassel vom 4. April 1986 (StAnz. S. 860)

In der o. a. Verordnung muß es in Art. 1 in Nr. 1 in der 3. und 4. Zeile statt „Tiefbrunnen I . . .“ richtig „Tiefbrunnen II . . .“ lauten.

Die Redaktion

StAnz. 21/1986 S. 1123

529

DARMSTADT

## BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Langenaubach“ vom 29. April 1986**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

(1) Das Aubachtal im Süden des Ortes Langenaubach wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Aubachtal bei Langenaubach“ besteht aus Flächen im Gemarkungsteil „Kohlenmühle“, in der Gemeinde Breitscheid sowie aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Unter dem Grubenweg“, „Unter dem Litzelnhain“, „Unterm Stoß“, „In Rappertsau“, „Auf der Schmennerwiese“, „Auf der Herrnwiese“ und „Unterer Hohebühl“ in der Gemarkung Langenaubach der Stadt Haiger im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 19,28 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in je einer Karte im Maßstab 1 : 1 000 und 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karten sind Bestand-

teil dieser Verordnung. Sie werden von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

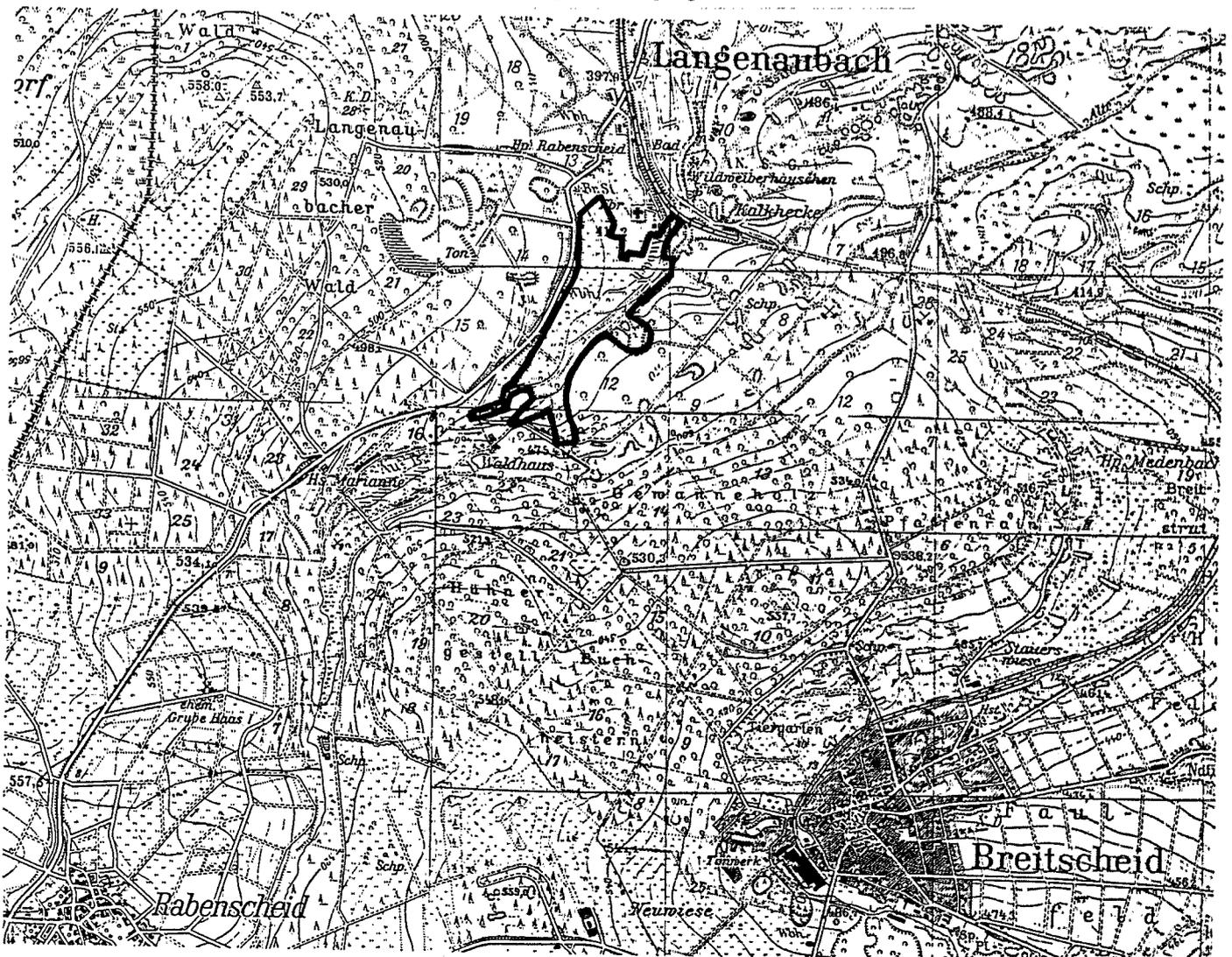
Zweck der Unterschutzstellung ist es, diese naturnah erhaltene Bachaue mit artenreichem Waldbestand, Quell- und Hochstaudenfluren und zum Teil feuchten Wiesen als Standort einer Vielzahl seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum feuchtlandgebundener Vogelarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5214, 5215, 5314, 5315 des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstigen Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubereiten, deren Nutzung zu ändern sowie Pferde weiden zu lassen;
13. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der artenreichen Laubwaldgesellschaften, mit den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Zu- und Ableitungen der Trinkwasseraufbereitungsanlage der Stadt Haiger im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde sowie der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde und deren Beauftragten im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
6. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an den Versorgungsleitungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

## § 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

## § 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;

7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert sowie Pferde weiden läßt (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

## § 7

Die „Verordnung zum Schutze des Landschaftsschutzgebietes ‚Dillkreis‘ vom 30. August 1972“ („Dillpost“, „Herborner Tagblatt“ und „Dillzeitung“ vom 12. September 1972) wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

## § 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. April 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 21/1986 S. 1124

530

### Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“ vom 30. April 1986

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

## § 1

- (1) Das Kiesgrubengelände zwischen Weilbach und Eddersheim wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Weilbacher Kiesgruben“ besteht aus dem gleichnamigen Kiesgrubengelände in der Gemarkung Weilbach, Stadt Flörsheim, Main-Taunus-Kreis. Es hat eine Größe von 57,5938 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.
- (3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

## § 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Kiesgrubengelände mit seinen Teichen, Tümpeln und Flachwasserzonen als Lebensraum für seltene und bestandsgefährdete Amphibien- und Reptilienarten langfristig zu erhalten, zu sichern und zu fördern. Auch ist die Erhaltung des Gebietes auf Grund seiner Bedeutung für seltene feuchtlandgebundene Vogelarten, die hier ein geeignetes Brut-, Rast- und Nahrungsareal vorfinden, dringend geboten.

## § 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;

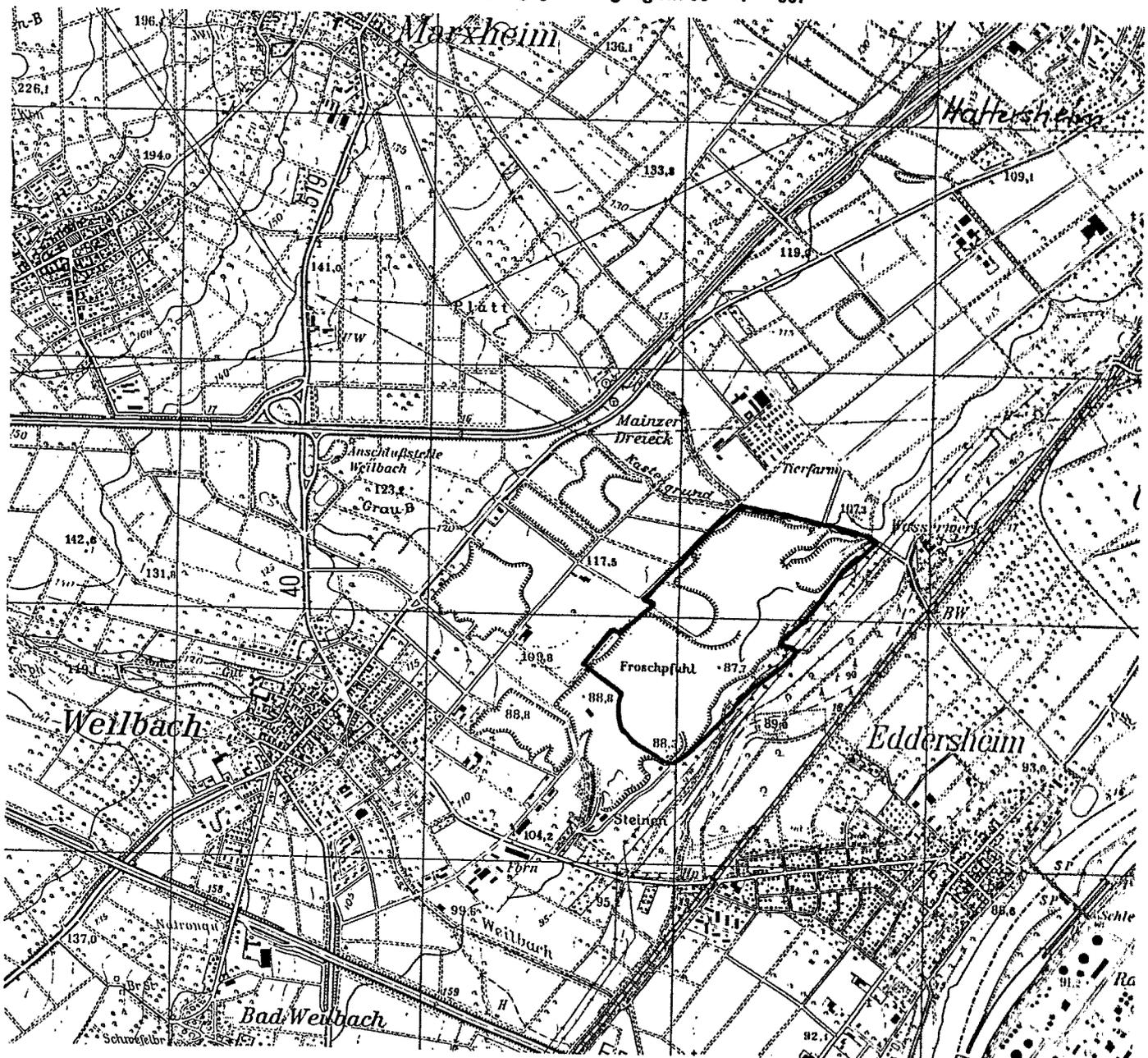
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu fahren, zu parken, zu reiten, zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. Wiesen oder Weiden umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Brachland zu nutzen;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

## § 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der Neuanpflanzungen, mit der in § 3 Nr. 12 genannten Einschränkung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die extensive Nutzung der Grünlandflächen mit den in § 3 Nr. 11 und 12 genannten Einschränkungen;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhal-

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5916  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007



tungsmaßnahmen an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

4. der Betrieb der Trinkwassergewinnungsanlage im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnis sowie die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
5. die Einrichtung, Unterhaltung und Benutzung eines Naturlerngebietes auf den Parzellen 7 bis 14, Flur 30, Gemarkung Weilbach, im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild, Fuchs, Kaninchen und Fasanenhähne in der Zeit vom 1. August bis 31. Januar.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere, einschließlich Fische in Teichen oder sonstigen geschlossenen Privatgewässern, in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. fährt, parkt, reitet, lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art einschließlich Surfbretter und Luftmatratzen oder Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. Wiesen oder Weiden umbricht, deren Nutzung ändert oder Brachland nutzt (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Die „Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes ‚Weilbacher Kiesgruben‘ vom 28. Mai 1985“ (StAnz. S. 1112) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 30. April 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 21/1986 S. 1125

531

**Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des künftigen Naturschutzgebietes „Gräbenwäldchesfeld von Hausen“ vom 12. Mai 1986**

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände verordnet:

§ 1

- (1) Die in der Rodauniederung südöstlich von Hausen, Stadt Obertshausen, gelegenen Feuchtwiesen werden in den sich aus

Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen als künftiges Naturschutzgebiet für die Dauer von drei Jahren einstweilig sichergestellt. Die Sicherstellung kann um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(2) Das einstweilig sichergestellte Gebiet besteht aus Flächen der Flur 7, Gemarkung Hausen, Stadt Obertshausen, im Landkreis Offenbach. Es hat eine Größe von 5,59 ha. Die örtliche Lage des einstweilig sichergestellten Gebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangeiallee 12, 6100 Darmstadt, verwahrt. Sie liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Eine weitere Ausfertigung liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Offenbach, Geleitstraße 124, 6050 Offenbach am Main, zu jedermanns Einsicht aus.

(4) Das einstweilig sichergestellte Gebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Als Handlungen, die geeignet sind, das einstweilig sichergestellte Gebiet nachteilig zu verändern (§ 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Moore, Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
5. das Gebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
6. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
7. Wiesen oder sonstige Flächen umzubereiten, zu beweiden oder deren Nutzung zu ändern;
8. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
9. Hunde frei laufen zu lassen;
10. die Jagd auszuüben.

§ 3

Ausgenommen von den Verboten des § 2 bleiben:

1. die extensive Nutzung als Grünland mit den in § 2 Nr. 6, 7 und 8 genannten Einschränkungen;
2. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsarbeiten an Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Überwachung, Unterhaltung und Instandsetzung von Versorgungsanlagen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild vom 15. Juli bis 31. Januar;

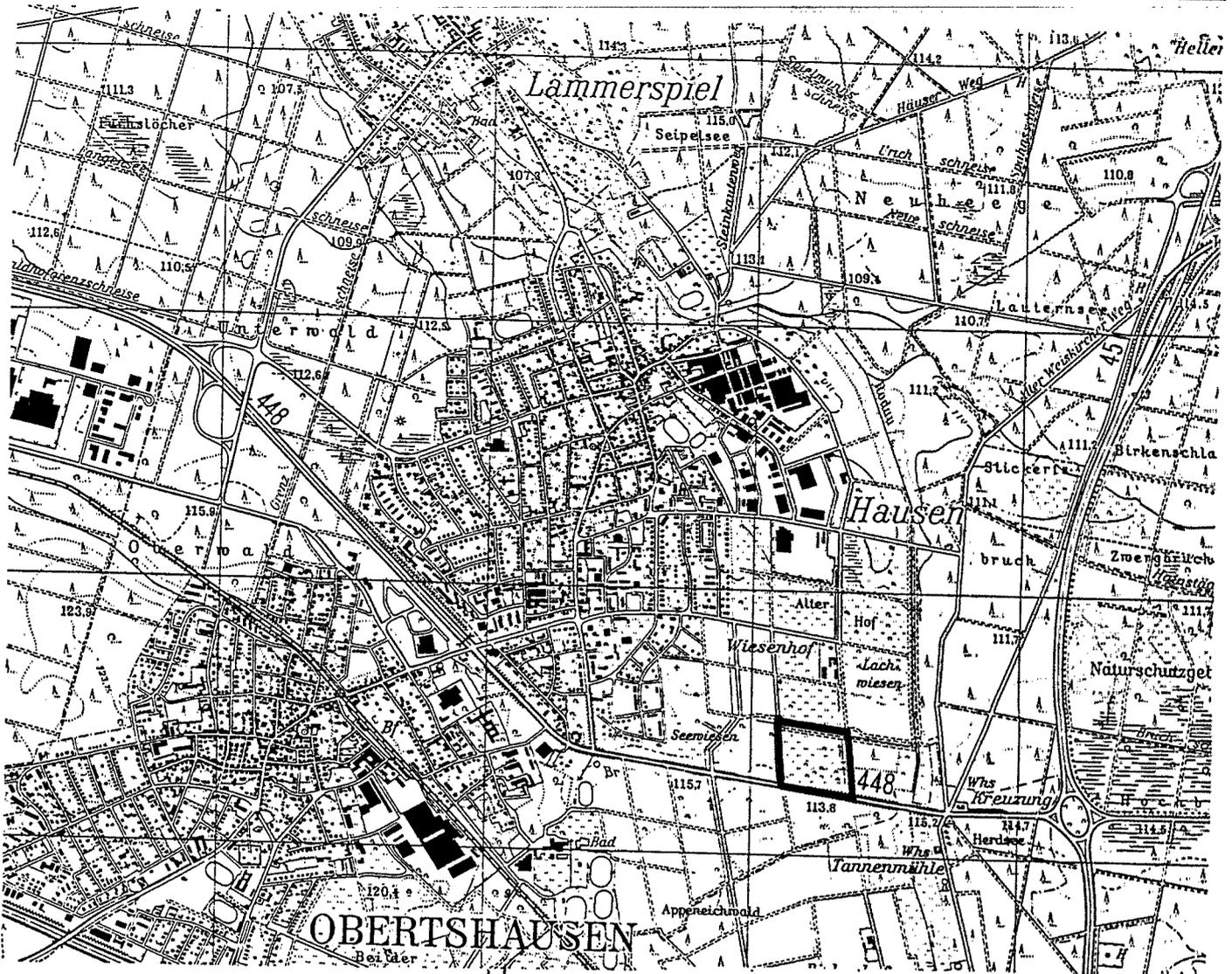
§ 4

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 5

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 15 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 2 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 2 Nr. 2);
3. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5919  
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 86 — 1 — 007

4. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt (§ 2 Nr. 4);
5. das Gebiet entgegen § 2 Nr. 5 betritt, befährt oder dort reitet;
6. Flächen ackerbaulich nutzt (§ 2 Nr. 6);
7. Wiesen oder sonstige Flächen umbricht, beweidet oder deren Nutzung ändert (§ 2 Nr. 7);
8. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 2 Nr. 8);
9. Hunde frei laufen läßt (§ 2 Nr. 9);
10. die Jagd ausübt (§ 2 Nr. 10).

#### § 6

Die „Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Kreis Offenbach vom 19. Juni 1961“, amtlich bekanntgemacht in der „Offenbach Post“ Nr. 148 vom 30. Juni 1961, wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 12. Mai 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
gez. D u m m

StAnz. 21/1986 S. 1127

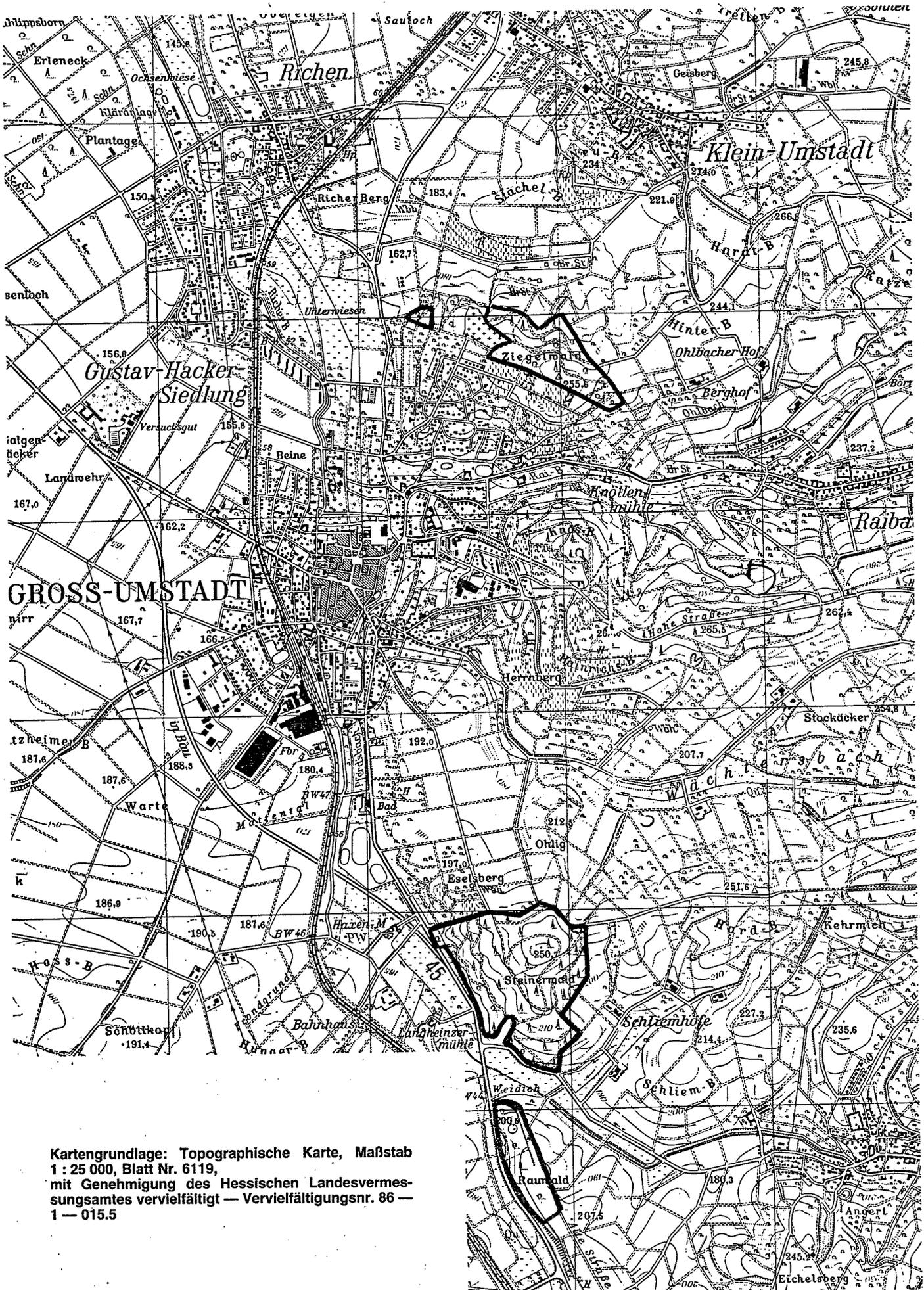
532

### Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Schutzwald vom 8. April 1986

Auf Grund von § 22 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

#### I. Geltungsbereich

1. Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Allgemeinheit aus Gründen des Boden-, Klima- und Wasserschutzes als Schutzwald ausgewiesen.
2. Der Schutzwald besteht aus folgenden Grundstücken:  
Gemarkung Groß-Umstadt  
Flur 20 Nr. 81/1, Der Rauhwald = 9,4918 ha  
Flur 21 Nr. 23, Steinerwald = 40,0381 ha  
Flur 27 Nr. 59/1, Ziegelwald = 1,1692 ha



Kartengrundlage: Topographische Karte, Maßstab  
 1 : 25 000, Blatt Nr. 6119,  
 mit Genehmigung des Hessischen Landesvermes-  
 sungsamtes vervielfältigt — Vervielfältigungs-  
 nr. 86 —  
 1 — 015.5

Flur 27 Nr. 59/3, Ziegelwald	= 0,9562 ha
Flur 28 Nr. 1/1, Ziegelwald	= 13,1416 ha

533

Die Gesamtfläche des Schutzwaldes beträgt 64,7969 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Groß-Umstadt.

- Die Grenze des Schutzwaldes ist in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Blau eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — oberer Forstbehörde — hinterlegt.

## II. Zweck der Erklärung zu Schutzwald

Die Erklärung zu Schutzwald ist notwendig, weil durch eine dauerhafte Bestockung der Hangbereiche, insbesondere im Bereich der Bundesstraße 45, mögliche Bodenrutschungen verhindert werden können. Hinzu kommt, daß die Waldflächen — neben der Verbesserung des Klimas für das anschließende landwirtschaftliche Gelände — eine besondere Bedeutung durch die Reinigung und Speicherung der Niederschläge für die westlich vorgelagerte Brunnengalerie haben.

## III. Gesetzliche Beschränkungen

- Nach § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Hessischen Forstgesetzes bedarf die Rodung und Umwandlung von Schutzwald in eine andere Nutzungsart der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung darf nur ausnahmsweise unter Auflage flächengleicher Aufforstung im Nahbereich erteilt werden.
- Nach § 22 Abs. 3 des Hessischen Forstgesetzes bedarf ein Kahlhieb sowie eine Vorratsabsenkung von mehr als vierzig v. H. des Holzvorrats der üblicherweise verwendeten Ertrags tafeln im Schutzwald der Genehmigung durch die obere Forstbehörde. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Erhaltung der Funktionen des Waldes erforderlich ist.

## IV. Besondere Auflagen

Die Erklärung zu Schutzwald soll sicherstellen, daß die Schutzfunktionen nachhaltig und vorrangig erfüllt werden (Schutzziel):

- Der Waldbesitzer ist zu einer pfleglichen, den Waldbestand erhaltenden sowie seine Schutzfunktionen fördernden Nutzung verpflichtet.
- Er ist ferner verpflichtet, alles zu unterlassen, was dem Schutzziel entgegensteht oder die Schutzfunktionen wesentlich beeinträchtigt.
- Waldbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der standörtlichen Möglichkeiten auf die Schutzfunktionen abzustimmen.

## V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
  - des Trägers der Regionalplanung
  - des Waldbesitzers
  - der Gemeinde
  - des Naturparkträgers
  - der unteren Naturschutzbehörde
  - des Bezirksforstsausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.

Darmstadt, 8. April 1986

**Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. D u m m

StAnz. 21/1986 S. 1128

## Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, zu Erholungswald vom 8. April 1986

Auf Grund von § 23 Abs. 1 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 1983 (GVBl. I S. 103), i. V. m. § 8 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Hessischen Forstgesetzes (Verordnung über die Erklärung zu Schutzwald, Bannwald und Erholungswald und die Walderhaltungsabgabe) vom 18. Februar 1980 (GVBl. I S. 96) wird erklärt:

### I. Geltungsbereich

- Die in Nr. 2 näher bezeichneten Waldflächen in der Gemarkung Groß-Umstadt, Landkreis Darmstadt-Dieburg, werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für das Wohl der Allgemeinheit als Erholungswald ausgewiesen.
- Der Erholungswald besteht aus folgenden Grundstücken:  
Gemarkung Groß-Umstadt
 

Flur 25 Nr. 168, Der Knoßwald	= 1,9893 ha
Flur 25 Nr. 170/2, Der Knoßwald	= 13,1560 ha
Flur 29 Nr. 25/6, Mittelwald	= 18,3521 ha
Flur 29 Nr. 25/7, Mittelwald	= 21,4808 ha
Flur 29 Nr. 26, Mittelwald	= 13,1287 ha

Die Gesamtfläche des Erholungswaldes beträgt 68,1069 ha. Sie steht im Eigentum der Stadt Groß-Umstadt.

- Die Grenzen des Erholungswaldes sind in einer als Bestandteil dieser Erklärung geltenden Topographischen Karte im Maßstab 1 : 25 000 in Orange eingetragen.
- Diese Erklärung und die Karte nach Nr. 3 sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt — obere Forstbehörden — hinterlegt.

### II. Zweck der Erklärung zu Erholungswald

Die Erklärung zu Erholungswald ist notwendig, weil die Stadt Groß-Umstadt das in unmittelbarer Nähe zum Stadtgebiet gelegene Waldareal für die Feierabend- und Wochenenderholung ihrer Bürger erhalten und entsprechend ausstatten will bzw. ausgestattet hat.

### III. Antragsteller, Trägerschaft

- Die Erklärung zu Erholungswald erfolgt auf Antrag der Stadt Groß-Umstadt.
- Der Antragsteller ist für eine dem Erholungszweck dienende Ausstattung und Pflege der Erholungswaldflächen sowie für den Schutz der Erholungseinrichtungen und des Waldbestandes verantwortlich (Trägerschaft).

### IV. Auflagen

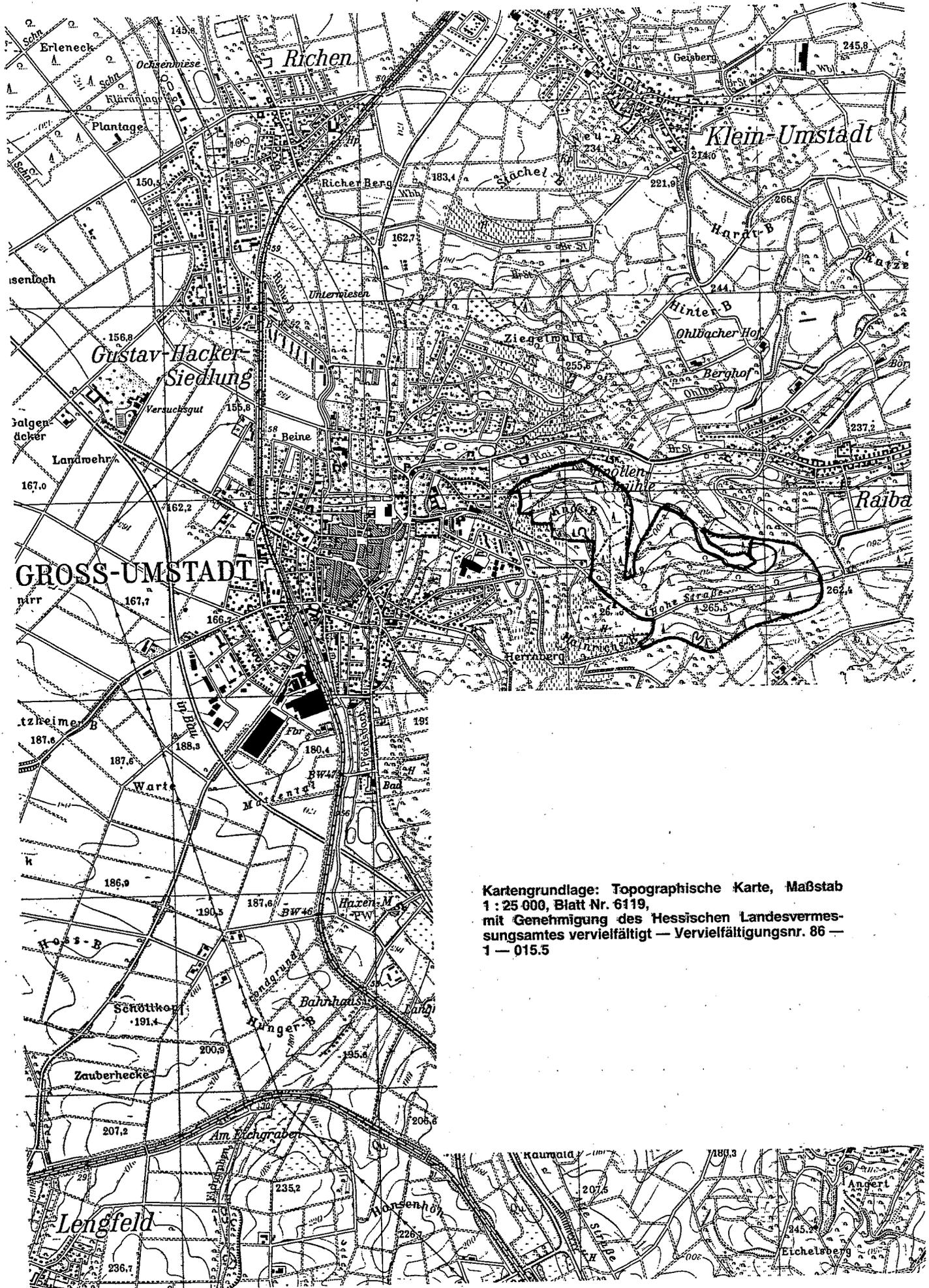
- Der Bau und die Gestaltung von Erholungseinrichtungen ist im Einvernehmen mit der unteren Forstbehörde vorzunehmen.
- Der Träger des Erholungswaldes erhält die von ihm errichteten oder betriebenen Erholungseinrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand, so daß bei bestimmungsgemäßem Gebrauch eine gefahrlose Benutzung gewährleistet ist.

### V. Schlußvorschriften

- Die verfahrensmäßigen Rechte
  - des Trägers der Regionalplanung
  - des Waldbesitzers
  - der Gemeinde
  - des Naturparkträgers
  - der unteren Naturschutzbehörde
  - des Bezirksforstsausschusses
 sind gewahrt.
- Diese Erklärung wird in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntgemacht.
- Diese Erklärung wird am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für das Land Hessen wirksam, soweit sie bis dahin in ortsüblicher Weise bekanntgemacht ist; anderenfalls wird sie am Tage nach der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam.
- Die Erklärung vom 30. Januar 1967 (StAnz. S. 253) wird hiermit aufgehoben.

Darmstadt, 8. April 1986 **Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz**  
gez. D u m m

StAnz. 21/1986 S. 1130



Kartengrundlage: Topographische Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 6119, mit Genehmigung des Hessischen Landesvermessungsamtes vervielfältigt — Vervielfältigungsnr. 86 — 1 — 015.5

534

## Forstwirtschaftsmeisterprüfung

Die 9. Forstwirtschaftsmeisterprüfung im Land Hessen findet während der Zeit vom 5. Januar—23. Januar 1987 im Versuchs- und Lehrbetrieb für Waldarbeit und Forsttechnik beim Hessischen Forstamt Diemelstadt statt.

Die schriftliche Prüfung wird bereits in der Woche vor diesem Termin während des laufenden Vorbereitungslehrganges durchgeführt.

Zu dieser Prüfung werden vorrangig Forstwirte zugelassen, die an den Vorbereitungslehrgängen zur Meisterprüfung teilgenommen haben.

Gemäß § 8 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Meisterprüfungen in der Forstwirtschaft (StAnz. 1977 S. 678) ist zur Meisterprüfung zuzulassen, wer eine Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf bestanden hat und danach eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in der Forstwirtschaft nachweisen kann.

Obwohl die Teilnahme an den Vorbereitungslehrgängen auf die Forstwirtschaftsmeisterprüfung keine rechtliche Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist, dürfte jedoch die Teilnahme an einem solchen Lehrgang Voraussetzung für das Bestehen der Prüfung sein.

Die Anträge auf Zulassungen zu dem 9. Prüfungslehrgang sind spätestens bis zum 1. Juli 1986 bei der Zuständigen Stelle zu stellen. Gemäß § 9 der o. a. Prüfungsordnung hat die Anmeldung zur Prüfung schriftlich auf den von der Zuständigen Stelle vorgesehenen Vordrucken, unter Beachtung der Anmeldefrist, durch den Prüfungsbewerber bei der Zuständigen Stelle zu erfolgen.

### Der Anmeldung sind beizufügen:

- Nachweis einer Abschlußprüfung in einem landwirtschaftlichen Ausbildungsberuf,
- Nachweis über die anschließende praktische Tätigkeit in einem Forstbetrieb,
- Nachweise über den Besuch von fachlichen Lehrgängen,
- Lebenslauf — tabellarisch —,
- Erklärung, daß die Prüfung zum Forstwirtschaftsmeister noch nicht abgelegt wurde, oder — im Falle einer Wiederholungsprüfung — wann und bei welcher Stelle diese Prüfung nicht bestanden wurde.
- In Ausnahmefällen gemäß § 8 Abs. 2 entsprechende Unterlagen.

Kassel, 5. Mai 1986

Bezirksdirektion  
für Forsten und Naturschutz  
— Zuständige Stelle —  
4 — T 72 — 42

StAnz. 21/1986 S. 1132

## BUCHBESPRECHUNGEN

**Finanzwirtschaftliche Folgen kommunaler Gebiets- und Funktionalreformen.** Problembereiche und Hypothesen im Überblick. Von Gunther Engelhardt, Gerd Bockmann, Martin Rodenfeld, Wolfgang Thiede. Die kommunale Gebietsreform, Bd. III 1. 1986, 209 S., Salesta brosch., 57,— DM. Nomos Verlagsgesellschaft, 7570 Baden-Baden. ISBN 3-7890-1163-0

Die Arbeit liefert den konzeptionellen Gesamtrahmen und faßt die Ergebnisse dreier empirischer Studien über die finanzwirtschaftlichen Folgen kommunaler Gebiets- und Funktionalreformen zusammen. Zunächst werden die beiden Reformtypen und ihre möglichen Aufgaben- und Ausgabeneffekte voneinander abgegrenzt und systematisiert. Es folgt eine empirische Analyse reformbedingter Ausgabenveränderungen. Dabei finden das sog. Popitzsche Gesetz der Anziehungskraft des übergeordneten Etats im Falle der durch die Funktionalreform bedingten Aufgabenverlagerungen zwischen Landkreisen und kreisangehörigen Gemeinden und auch das sog. Brechtsche Gesetz einer parallelen Progressivität zwischen Ausgaben und Bevölkerungsmessung im Falle der durch die Gebietsreform vergrößerten Gemeinden und dadurch bedingter Pro-Kopf-Ausgabensteigerung ihre Bestätigung. Die Alberssche These einer horizontalen Finanzmittelkonzentration dient sodann als Ausgangspunkt für die Untersuchung reformbedingter Einnahmenveränderungen. Ein finanzwirtschaftlicher Konzentrationseffekt ergibt sich allein schon durch die reformbedingte Zusammenlegung mehrerer Gemeinden und die Aggregation ihrer Finanzmittel innerhalb der jeweiligen Neugemeinde. Diesem intra-gemeindlichen Konzentrationseffekt stehen allem Anschein nach jedoch intergemeindliche Dekonzentrationstendenzen gegenüber, die der Albersschen These widersprechen. Insbesondere für die Schlüsselzuweisungen sind mittels empirischer Simulationsrechnungen landesweit geltende und monokausal auf die Gebietsreform zurückzuführende Einnahmeveränderungen zugunsten der Zusammenschlüsse von kleineren Landgemeinden und zu Lasten der Eingemeindung in größere Stadtgemeinden nachweisbar. Die Arbeit endet mit dem Versuch einer ersten und vorläufigen Gesamtschätzung finanzwirtschaftlicher Reformfolgen, um daraus offene Fragen für weitere Untersuchungen und Denkanstöße für eine zu fordernde integrierte verwaltungs- und finanzwissenschaftliche Problemübersicht künftiger Verwaltungs- und Finanzreformen auf der kommunalen Ebene abzuleiten. Ministerialrat Dr. Karl Reinhard Hinkel

**Sammlung tierseuchenrechtlicher Vorschriften.** Von Geißler/Rojahn/Stein. Loseblattwerk, 43. und 44. Erg.Liefg., Gesamtwerk, 78,— DM. Verlag R. S. Schulz, Percha am Starnberger See.

Mit der 43. und 44. Ergänzungslieferung wird die Loseblattsammlung auf den Stand vom 1. Januar 1986 gebracht.

Zur Neuaufnahme ist vorrangig auf die Tierseuchenreger-Verordnung vom 25. November 1985 hinzuweisen, die den Erwerb, das Arbeiten sowie die Abgabe von Tierseuchenregern neu regelt und damit die längst fällige Ablösung der „Bekanntmachung betreffend Vorschriften über Krankheitsreger“ vom 21. November 1977 vollzieht.

Aufgenommen und eingearbeitet wurden auch die Vorschriften der Dritten Verordnung zur Änderung der Schweinepest-Verordnung vom 23. Juli 1985, die EG-Zielsetzungen zur wirksamen Bekämpfung der klassischen Schweinepest in nationales Recht umsetzen. Die diesbezüglichen Ausführungshinweise sind unter Berücksichtigung der erfolgten Anpassungsänderungen ebenfalls eingefügt worden.

Berücksichtigt wurde weiterhin die Zweite Verordnung zur Änderung der Geflügelpest-Verordnung vom 19. April 1985, die nunmehr unter dem Eindruck zahlreicher Neuausbrüche von klassischer Geflügelpest in den USA eine behördliche Anordnung von Impfungen gegen die Seuche zuläßt.

Der Bereich der tierseuchenrechtlichen Einfuhrvorschriften wurde durch die Sechste Verordnung zur Änderung tierseuchenrechtlicher Einfuhrvorschriften vom 20. Dezember 1985 tangiert. Betroffen hiervon sind die Klautierereinfuhrverordnung, die Einhufer-Einfuhrverordnung, die Geflügel-Einfuhrverordnung und die Futtermittel-Einfuhrverordnung. Die Änderungen wurden einerseits durch den Beitritt Portugals und Spaniens zur EG verursacht, dienen andererseits der Einführung erleichterter Einfuhrkontrollen bei Schlachtieren aus EWG-

Mitgliedstaaten sowie der Vereinfachung der Kontrolle bei der Einfuhr von Fleisch aus Drittländern. Die entsprechenden Änderungen wurden zum Teil als Neufassung eingefügt oder als Teiländerung eingearbeitet.

Eingefügt wurden weiterhin folgende Änderungen:

Die Änderungen der Ausführungshinweise zur Tierseuchenreger-Einfuhrverordnung vom 1. August 1985;

die Richtlinie des Rates der EG vom 11. Dezember 1984 und 12. Juni 1985 betr. viehseuchenrechtliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Rindern und Schweinen, mit frischem Fleisch, mit Fleischerzeugnissen;

die Richtlinie des Rates vom 20. Juni 1985 betreffend gesundheitliche Fragen beim innergemeinschaftlichen Handel mit Fleischerzeugnissen;

die Entscheidung der EG-Kommission vom 21. Februar 1985 zur Genehmigung des Plans der Bundesrepublik Deutschland für eine beschleunigte Tilgung der klassischen Schweinepest;

Entscheidungen der Kommission über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen für frisches Fleisch aus verschiedenen Ländern, insbesondere Südamerika;

die Liste der Drittländer, aus denen Rinder, Schweine und Fleisch in die Gemeinschaft eingeführt werden dürfen.

Schließlich wurden in die Loseblattsammlung Regelungen über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, das Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Ungarn auf dem Gebiet des Veterinärwesens, die Bekanntmachung des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über das Entfernen der Reste der Bordverpflegung aus Flugzeugen vom 25. Januar 1985 sowie die Landesvorschriften Schleswig-Holsteins zur Bekämpfung der Schweinepest betreffend die Verfütterung von Speiseabfällen neu aufgenommen.

Auf den neuesten Stand gebracht wurden Bekanntmachungen von Entscheidungen der EG-Kommission über die viehseuchenrechtlichen Bedingungen und die tierärztliche Beurkundung bei der Einfuhr von frischem Klautier- und Einhuferfleisch sowie die Bekanntmachung der Zollstellen, bei denen Tiere zur Einfuhr und Durchfuhr abgefertigt werden.

Eine Aktualisierung erfolgte auch bei mehreren Zuständigkeitsregelungen der Bundesländer, bei der Kommentierung mehrerer Einzelvorschriften und beim Inhalts- und Stichwortverzeichnis. Ministerialrat Dr. Johannes Hofmann

**Die Station in Zivilsachen.** Grundkurs für Rechtsreferendare. Von Dr. Günter Schmitz, Dr. Andreas Ernemann und Alfred Frisch. 1986, 214 S., 24,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31260-8

**Die Station in Strafsachen.** Grundkurs für Rechtsreferendare. Von Dr. Günter Schmitz, Dr. Andreas Ernemann und Alfred Frisch. 1986, 160 S., 19,80 DM. Verlag C. H. Beck, 8000 München 40. ISBN 3-406-31261-6

Für die Referendarausbildung gibt es — zumindest in Zivilsachen — zahlreiche, gut eingeführte Literatur, die teils knapp, wie das Lehrbuch von Berg, teils ausführlich und ins einzelne gehend, wie die Werke von Sattelmacher oder Schellhammer, und teils als Formular- und Musterbücher, wie Tempel oder Schrader-Steinert, um nur einzelne zu nennen, dem Referendar den Aufbau von Gutachten und Urteil nahebringen können. Weder diesen Werken noch den großen Lehrbüchern oder dem ausgezeichneten Handbuch von Furtner wollen die hier angezeigten Hefte Konkurrenz machen. Es handelt sich vielmehr um Arbeitsunterlagen, die seit nunmehr über 10 Jahren den neu eingestellten bayerischen Rechtsreferendaren überlassen werden, um ihnen den Einstieg in die Ausbildung zu ermöglichen. Ihr Umfang ist aber inzwischen so angewachsen, daß sie nicht mehr kostenlos verteilt werden können, so daß sich der Verlag bereit erklärt hat, sie zu übernehmen. Selbstverständlich sind sie auch für Referendare anderer Bundesländer bestens geeignet, das Grundlagenwissen, etwa für das erste Ausbildungsjahr, zu vermitteln. Dargestellt wird zunächst der Gang des Zivilprozesses im ersten Rechtszug, der anhand zahlreicher kurzer, einprägsamer Schritte erklärt wird. Dann folgt die Anleitung zur Abfassung und dem Aufbau von Zivilurteilen. Im dritten Teil werden Rechtsmittel und Rechtsbehelfe in Zivilpro-

zessen behandelt, und es folgt schließlich ein Überblick über das Zwangsverstreckungsrecht, die freiwillige Gerichtsbarkeit und die Erbscheinsklausur.

Natürlich ist auf 214 Seiten nur eine Darstellung der Grundzüge möglich, aber gerade das wird dem Anfänger, der nach einer Orientierung sucht, besonders entgegenkommen.

Das Heft über die Station in Strafsachen stellt das Ermittlungsverfahren bis zur Abschlußverfügung der Staatsanwaltschaft dar, dann folgt die Darstellung der Hauptverhandlung in Strafsachen, das Urteil, das Strafbefehlsverfahren und schließlich Berufung und Revision in Strafsachen.

Für Inhalt und Aufbau gilt das für die Zivilsachen Gesagte entsprechend. Die Hefte sind gut geeignet, zunächst einen Überblick über den für die Station notwendigen Stoff zu bekommen und werden das weitere Studium anhand der größeren Darstellungen oder auch der Lehrbücher des Prozeßrechts entscheidend erleichtern, weil die dort angebotene vertiefte Darstellung dann viel leichter und schneller eingeordnet werden kann.

Richter am LG Peter H a u s m a n n

**Tabellen zum Bundes-Angestelltenarbeitsvertrag (Bund, Länder und Gemeinden).** 47. Aufl., 1986, 328 S., DIN A5, kart., 59,80 DM. Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80.

Nach dem späten Abschluß der diesjährigen Vergütungs- und Lohnrunde für den öffentlichen Dienst — zu guter Letzt noch bedingt durch langwierige Redaktionsverhandlungen — ist der Franz-Rehm-Verlag mit der 47. Auflage der „BAT-Tabellen“ auf dem Markt. In Aufmachung und Inhalt hat sich gegenüber den früheren Tabellen-Broschüren nichts geändert:

Die Broschüre enthält nur zu einem geringeren Teil (auf etwa 60 S.) Tabellen. Ihr Inhalt besteht im wesentlichen in nach Schlagworten alphabetisch geordneten Ausführungen zu einer Reihe von Vorschriften des BAT und zu den Tarifverträgen für Auszubildende, Lernschwestern/Lernpfleger, Praktikanten/Praktikantinnen und zu den BAT ergänzenden Tarifverträgen. Man hat sich bereits daran gewöhnt, daß bei den Schlagworten teilweise nicht auszureichende beamtenrechtliche Begriffe verwendet werden (z. B. Dienstbefreiung, Dienstbezüge statt Arbeitsbefreiung, Vergütung). Soweit unter den Schlagworten nur auf im gleichen Verlag erschienene Loseblattwerke bzw. auf amtliche Veröffentlichungen hingewiesen wird, wäre vorstellbar, daß die dadurch entstehenden Leerseiten anderweitig genutzt werden. Unter dem Schlagwort „Haftung“ (einschließlich Überschrift vier Druckzeilen!) wäre z. B. durchaus noch Platz für die Aufnahme der beamtenrechtlichen Haftungsvorschriften und einiger grundlegender Hinweise. Man könnte aber auch, worauf ich bereits bei der Besprechung der letztjährigen „BAT-Tabellen“ hingewiesen habe, unter Verzicht auf diese Leerseiten etwas Wichtiges, z. B. die sog. Absenkungsregelung, die für viele neuingestellte Angestellte von großem Interesse ist, abdrucken.

Aus dem Tabellenband der Broschüre sind besonders die Hilfstabellen zu erwähnen, aus der bei Neueinstellungen leicht die maßgebenden Lebensalterstufen und die Grundvergütungen bzw. für den Kommunalbereich die maßgeblichen Stufen und die Grundvergütungen mühelos abgelesen werden können. Diese Hilfstabellen werden ergänzt durch weitere Tabellen, aus denen sich für alle Vergütungsgruppen und Lebensalterstufen (bzw. Stufen) sowie für alle Tarifklassen bis zu Stufe 6 des Ortszuschlages (4 Kinder) die Bezüge eines Angestellten (Grundvergütung zuzüglich Ortszuschlag) ergeben.

Zu beachten ist, daß in der Broschüre noch nicht die in der Lohnrunde vereinbarte Änderung des § 29 BAT (Ortszuschlag) und die vereinbarten Änderungen der Urlaubsgeld-Tarifverträge (Erhöhung des Urlaubsgeldes) berücksichtigt sind; die diesbezüglichen Tarifverträge lagen bei Redaktionsschluß noch nicht vor und sind bislang auch amtlicherseits noch nicht bekanntgegeben.

Die nun schon 47. Auflage der „BAT-Tabellen“ kann man als Beweis dafür werten, daß die Broschüre einen treuen Bezieherkreis hat. Sie kann überall dort hilfreich sein, wo man ohne einen der großen BAT-Kommentare auskommt. Auch der einzelne Angestellte selbst wird manchen für ihn nützlichen Hinweis finden.

Regierungsdirektor Ludwig R a m d o h r

**Vorschriften zur Reinhaltung der Luft — TA Luft.** Von Ruth H e n s e l d e r. 1986, 152 S., 16,5 x 24,4 cm, kart., 19,80 DM. Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, 5000 Köln 1, Verlag für Verwaltungspraxis, Franz Rehm, 8000 München 80. ISBN 3-88784-076-3.

Bereits kurz nach Inkrafttreten der Neufassung der TA Luft 1986 wird vom Bundesanzeiger Verlag der vollständige Text der TA Luft in einer broschürierten Ausgabe in handlichem Format (16,5 x 24,4 cm) vorgelegt. Der Text der TA Luft wird durch eine Einleitung und Erläuterungen von Ruth Henselder ergänzt; der Originaltext der TA Luft umfaßt etwa zwei Drittel und die Erläuterungen ein Drittel des ca. 150 Seiten starken Bändchens.

Bei der von Ruth Henselder vorgelegten TA-Luft-Ausgabe steht also der Text der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft im Vordergrund. Die Erläuterungen zum TA-Luft-Text stellen heraus, was sich gegenüber der TA-Luft-Fassung vom 23. Februar 1983 geändert hat und welche Vorstellungen den Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (3 Kapitel) seitens des Gesetzgebers zugrunde liegen. Die Hinweise auf Änderungen im 2. Kapitel der TA Luft sind deshalb wichtig, weil sich hier nur in wenigen Punkten etwas geändert hat, die leicht übersehen werden; als Beispiel sei die Absenkung des Immissionswertes IW2 für Stickstoffdioxid von 0,30 auf 0,20 mg/m<sup>3</sup> genannt. Das Kapitel 3 der TA Luft ist ja vollkommen neu gefaßt, wobei sich auch die interne Numerierung der Anlagentypen entsprechend der zwischenzeitlichen Neufassung der 4. BImSchV geändert hat.

Um die Übersicht zwischen der alten und der neuen Anlagennumerierung zu erleichtern, ist in die Erläuterungen eine nützliche Tabelle aufgenommen, die eine Zuordnung zwischen den beiden Anlagen bzw. Abschnittsbezeichnungen herstellt. Insgesamt sind die Erläuterungen für den Personenkreis nützlich, der bisher schon mit der TA Luft gearbeitet hat; die Erläuterungen sind kein juristischer Kommentar, der in Auslegungsfragen Entscheidungshilfen gibt.

Weil der Text der TA Luft im Vordergrund steht und wegen seines handlichen Formates, ist die vom Bundesanzeiger Verlag vorgelegte TA-Luft-Ausgabe vor allem für den Personenkreis zu empfehlen, der häufiger mit der TA Luft arbeiten und einen TA-Luft-Text als Arbeitsexemplar griffbereit haben muß. Der vergleichsweise günstige Preis von 19,80 DM spricht ebenfalls für diese Ausgabe.

Regierungsoberrat Dr. Matthias B ü c h e n

**Chefentlastung durch die qualifizierte Sekretärin.** Sekretärinnenhandbuch mit Nachschlagesservice. Von Christa B r u h n - J a d e. Loseblattsammlung, Grundwerk, November 1985, ca. 1 000 S., 185,— DM (3 bis 4 Nachlieferungen jährlich je nach Umfang ungefähr 90,— DM pro Lieferung!!!). Weka-Verlag, 8901 Kissing. Bestell-Nr. 999550

Will man dem Vorwort der Autorin und der Ankündigung durch den Verlag glauben, so handelt es sich bei dem vorliegenden Werk um einen außergewöhnlichen Ratgeber, ein zuverlässiges Handbuch und ein nützliches Nachschlagewerk

für die tägliche Arbeit in Sekretariaten und Vorzimmern, geeignet sowohl für die Topsekretärin als auch für die Nachwuchskraft.

Die sehr aufwendige äußere Aufmachung (Loseblattsammlung im Plastikordner) sowie der außerordentlich hohe Preis für Grundwerk und drei bis vier Nachlieferungen pro Jahr geben der Hoffnung Nahrung, daß hier tatsächlich ein Werk vorliegt, das diesem hohen Anspruch gerecht wird und das das weite Feld der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, auf dem eine versierte und den Chef/die Chefin (!) wirkungsvoll unterstützende Sekretärin „zu Hause“ sein muß, knapp, präzise und vollständig abhandelt. Die Lektüre des Buches enttäuscht diese Hoffnung jedoch arg. Dies beginnt bereits beim Inhaltsverzeichnis. Einige Gliederungspunkte sind überhaupt nicht ausgeführt (hier wollte man sich wohl die Möglichkeit für teure Nachlieferungen offenhalten!), andere sind so oberflächlich abgehandelt, daß nachbessernde Ergänzungslieferungen unumgänglich erscheinen. Als Beispiel sei der Teil 6 (Bürotechnik) genannt, der neben einigen allgemeinen Anmerkungen lediglich die unterschiedlichen Registraturarten und verschiedene gebräuchliche Diktiergeräte behandelt. Das Reich der Sekretärin besteht jedoch nicht nur aus diesen Geräten, hierzu gehören auch Schreibmaschinen, Schreibautomaten, PCs, Fernschreiber, Adressiermaschinen, Kopier- und Vertriebsfähigkeiten, Mikrofilmtechnik, Telefon- und Gegensprechanlagen, Aktenvernichtungsgeräte usw. Auch hätte hier ein Blick in die unmittelbare Zukunft der Bürolandschaft gewagt werden sollen, auf das, worauf die Chefsekretärin sich in den nächsten fünf bis sechs Jahren einzustellen hat. Eine recht willkürliche Auswahl solcher Geräte wird knapp und unkritisch (Wiedergabe von Prospektinhalten, wobei sich der Eindruck von Produkt- und Produzentenwerbung aufdrängt) im Zusammenhang mit einem Bericht über die Frankfurter Büroausstellung in Kapitel 3/6 (Veranstaltungen) — (Wer hätte hier danach gesucht?) — vorgestellt. Sicher wäre es sinnvoller gewesen, im Teil 6 „Bürotechnik“ auf diese Geräte einzugehen, ihre Vor- und Nachteile zu schildern, darzulegen, wann und unter welchen Bedingungen der Einsatz eines solchen Gerätes (typs) sinnvoll und nützlich sein könnte und eine Aufstellung der betreffenden Fabrikate und Bezugsquellen anzufügen.

Bei einer solchen Vorgehensweise wäre auch gegen das Aussprechen einer Empfehlung für das eine oder andere Gerät sicher nichts einzuwenden. Die Beispiele für oberflächliche und unsystematische Bearbeitung einzelner Gliederungspunkte ließen sich beinahe beliebig fortsetzen. So erscheinen Hinweise auf Dienste der Post einmal im Teil 3 (Aktuelle Informationen) und zum anderen in einem eigenen Hauptteil (Teil 9). Im Teil 3/2 (Allgemeines) werden weitere, wie es scheint, willkürlich ausgewählte Informationen unsystematisch aufgeführt, u. a. solche zu Steuer- und Finanzfragen, die besser in dem Unterpunkt 3/3 (Geldwesen und Steuern) aufgehoben gewesen wären. Zu bemängeln ist auch, daß da, wo auf Gerichtsurteile oder Gesetze Bezug genommen wird, diese häufig nur genannt, aber nicht exakt bezeichnet werden, was das Auffinden der Quellen erschwert.

Einen noch recht dünnen und unvollständigen Eindruck macht auch der Teil 4 (Aufgaben- und Funktionsbereiche), in dem lediglich einige fachliche und charakterliche Anforderungen an die Sekretärin aufgezählt und die Prüfungsordnung zur/zum „geprüften Sekretärin/geprüften Sekretär“ unkommentiert wiedergegeben werden. Im Teil 8 (Korrespondenz) werden im Kapitel 8/2 Hilfen zur korrekten Abfassung von Anschriften, Anreden und Titeln gegeben, jedoch jeweils lediglich die männliche Form, als ob es nicht auch Frauen in höheren Positionen in Politik und Wirtschaft gäbe. Im Kapitel 8/3 (Erfolgreicher Brief) werden im wesentlichen lediglich die DIN-Regeln 5008 für Maschinenschreiben wiedergegeben (Die im Beuth-Verlag hierzu erschienene Taschenausgabe ist wesentlich anschaulicher!) und einige sehr allgemeine Bemerkungen über Textbe- und -verarbeitung gemacht. Muster, Beispiele und stilistische Hilfen sucht man weitgehend vergebens. Der Teil 10 (elektronische Datenverarbeitung) dürfte wohl mehr zur Verwirrung als zum Verständnis dieser Technik beitragen. Der Teil 11 (Rechts-, Wirtschafts- und Sozialkunde) behandelt im Kapitel 11/2 (Rechtskunde) lediglich das Grundgesetz — und hier wiederum nur die Grundrechte — sowie den Aufbau der Gerichtsbarkeit. Eine Darstellung der gesamten Gesetzssystematik sowie Hinweise auf einige relevante Bestimmungen aus dem BGB, HGB und StGB, aus dem Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Mitbestimmungsgesetz und Bestimmungen über Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit sucht man vergebens. Im Kapitel 11/3 (Wirtschaftskunde) hätte neben den betriebswirtschaftlichen Inhalten (Betrieb und Unternehmung, Rechtsformen und Unternehmensformen) sicherlich auch auf einige volkswirtschaftliche Inhalte (Markt und Marktgesetze, Wettbewerb, Geld und Währung, internationaler Handel) eingegangen werden können. In Kapitel 11/4 (Sozialkunde) wird lediglich die Legislative des Bundes vorgestellt. Staatsaufbau, gesetzgebende Körperschaften von Ländern und Gemeinden sowie die Exekutive werden überhaupt nicht angesprochen.

Im Teil 12 (Weiterbildung) werden einige Institute, die Lehrgänge oder Fernkurse der unterschiedlichsten Ausrichtungen für Sekretärinnen anbieten, aufgeführt und beschrieben sowie sehr ausführliche, wenn auch unkommentierte Hinweise auf Fachliteratur und -zeitschriften gegeben. Weitere Ausbildungsstätten für Sekretärinnen werden seltenerweise im Teil 14 (Wichtige Adressen und Begriffe) genannt. Im Teil 15 (Wichtige Termine) werden die Schulferien bis 1994, Feiertage und bewegliche Feste, Steuertermine und Schonfristen sowie die Termine der Hannover-Messe bis 1988 aufgeführt, wenigstens solche und weitere Angaben und Hinweise auch in einem jeden besseren Kalendarium enthalten sind. Im Teil 16 (Repräsentation und Umgangsformen) werden einige sehr allgemeine Hinweise und Regeln für das sichere Auftreten im Geschäftsleben gegeben sowie ein Überblick über die meist der französischen Sprache entlehnten Küchenfachausdrücke. Ein kleines „Benimmbuch“ und jedes bessere Kochbuch wären hier tauglicher.

Als gelungen bzw. annehmbar können eigentlich nur die Teile 7 (Sekretariatspraxis), 9 (Dienste der Post) und 13 (Psychologie) bezeichnet werden.

Zwar ist zu vermuten, daß alle jene Teile, die im Grundwerk nur sehr oberflächlich oder gar nicht behandelt werden, in (teuren) Ergänzungslieferungen angeboten und nachbezogen werden sollen. Allerdings sollte der Käufer bei einem so stolzen Preis erwarten dürfen, bereits mit der Grundaussgabe ein vollständiges und brauchbares Werk zu erwerben. Für den Preis des Grundwerkes und der Nachlieferungen nur eines Jahres könnte man eine stattliche kleine Handbibliothek erhalten, in der der Stoff dann zwar über mehrere Werke verstreut ist, deren Nutzen (bei richtiger Auswahl der Bücher) den des vorliegenden Werkes dennoch um ein Vielfaches übersteigt. Das Buch ist weder Lehrbuch, da hierfür die meisten Abschnitte und Kapitel zu allgemein, oberflächlich und unverbindlich abgehandelt sind, um dem Informations- und Lernbedürfnis einer Nachwuchskraft zu genügen und hilfreich zu sein, noch ist es Nachschlagewerk für die Topsekretärin, die die schnelle, kompakte Information über einen konkreten Sachverhalt wünscht, da hierfür die wissenschaftlichen Informationen — sofern überhaupt vorhanden — meistens in zu langatmigen Abhandlungen versteckt sind. Es fehlen drucktechnische Hervorhebungen (z. B. Fettdruck) von Merksätzen oder Schlagworten im Text oder Marginalien am Rande für das schnellere Auffinden der gesuchten Information. Darüber hinaus ist das Buch auf die in der privaten

Wirtschaft arbeitende Sekretärin ausgerichtet; die Unterschiede und Besonderheiten des Sekretariats und Vorzimmerdienstes in der öffentlichen Verwaltung, die verwaltungstypischen Abläufe und Anforderungen, Vorschriften und Ausbildungsgänge werden im Buch an keiner Stelle behandelt.

Zwar ist die Grundidee des Buches sicher richtig und wert, weiter verfolgt zu werden. Jedoch ist noch eine große Menge konzeptioneller und redaktioneller Arbeit notwendig, um ein brauchbares und empfehlenswertes Werk daraus zu machen. Darüber täuscht auch die ansprechende und aufwendige Aufmachung nicht hinweg. In der vorliegenden Form besteht zwischen Preis und Nutzen ein geradezu ärgerliches Mißverhältnis.

Regierungsoberamt Christian Zahn  
Dipl.-Bibliothekarin Ursel Simmersbach  
Verwaltungsangestellte Elisabeth Richter

**Wohngeldgesetz.** Loseblattkommentar von Stadler/Gutekunst/Forster. Lieferung 20, Oktober 1985, 56,50 DM und Lieferung 21, Dezember 1985, 58,80 DM. Verlag Richard Boorberg, 7000 Stuttgart.

Das Sechste Gesetz zur Änderung des Wohngeldgesetzes ist am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getreten. Gleichzeitig wurden die Wohngeldverordnung und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wohngeldgesetz geändert. Wohngeldgesetz, Wohngeldverordnung und Allgemeine Verwaltungsvorschrift wurden neu gefaßt. Mit der 20. Ergänzungslieferung wurden diese textlichen Änderungen berücksichtigt.

Die 6. Wohngeldnovelle, mit der die Wohngeldleistungen nach fünfjähriger Unterbrechung an die veränderten Miet- und Einkommensverhältnisse angepaßt worden sind und die auch strukturelle Änderungen gebracht hat, war für die Verfasser Anlaß, den Kommentar völlig neu zu überarbeiten (21. Ergänzungslieferung). Auch die neuere Rechtsprechung wurde eingearbeitet.

Nicht beizupflichten ist der Auffassung, daß das Wohngeld zum wichtigsten Instrument der Wohnungsbauförderung geworden ist. Das Wohngeld ist ein eigenständiges Instrument der sozialen Sicherung. Mit der Objektförderung ist das Wohngeld kaum noch verzahnt. Das neue Mietstufensystem nimmt z. B. noch weniger als die bisherige Größenklasseneinteilung auf die Mieten im sozialen Wohnungsbau Rücksicht und benachteiligt insbesondere Sozialmieter in Gemeinden mit einem allgemein niedrigen Mietenniveau.

Im Mittelpunkt des Interesses steht die Kommentierung der neuen Vorschrift des § 11 WoGG über die Einkommensermittlung. Zu Recht lassen die Verfasser offen, ob das Ziel dieser Änderung, den praktischen Vollzug zu erleichtern, auch wirklich erreicht worden ist.

Die vielen Varianten der Einkommensermittlung werden ausführlich dargestellt. Umfassend werden auch die schwierigen Vorschriften über die verschiedenen Familienfreibeträge kommentiert. Allgemein ist zu begrüßen, daß zum Wohngeldgesetz so schnell nach der grundlegenden Änderung ein aktueller Kommentar zur Verfügung steht.

Regierungsdirektor Klaus Langner

**Vorruhestandsgesetz (VRG).** Kommentar und Sammlung des einschlägigen Bundes- und Landesrechts und des Tarifvertragsrechts. Von Dr. Hans Grüner, Präs. des Hess. Landessozialgerichts i. R. und Gerhard Dalichau, Vors. Richter am Hess. Landessozialgericht. 4. Erg. Liefg., 256 S., 1 breiterer Plastikordner, 72,50 DM. Verlag R. S. Schulz, 8136 Percha am Starnberger See. ISBN 3-7962-0367-1

Mit der 4. Ergänzungslieferung (Stand 1. März 1986) wird die Kommentierung zu wichtigen, das Vorruhestandsgesetz ergänzenden Vorschriften überarbeitet. Zugleich werden im Zusammenhang mit der Vorruhestandsregelung stehende Teile des Bundesrechts aktualisiert. Kernstück der Ergänzungslieferung ist die völlige Überarbeitung der Kommentierung zu § 128 des Arbeitsförderungsgesetzes unter Berücksichtigung der am 1. Januar 1986 in Kraft getretenen Fassung durch das 7. AFG-Änderungsgesetz. Die Unterschiede zur früheren Regelung werden — was nicht zuletzt im Hinblick auf noch streitbefangene Fälle von Bedeutung ist — aufgezeigt; Erläuterungen werden im übrigen auch für die früheren Fassungen der Vorschrift gegeben. Neben ausführlichen Hinweisen auf die Rechtsprechung, in der wie im Schrifttum teilweise die Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift in Zweifel gezogen wird, stellen die Autoren eine verfassungskonforme Auslegung der Vorschrift unter Einbeziehung des vielfältigen Meinungsstandes hierzu zur Diskussion. Behandelt werden auch die Fragen des einstweiligen Rechtsschutzes unter Einbeziehung der noch sehr unterschiedlichen Rechtsprechung der Sozial- und Landessozialgerichte. In den Erläuterungen werden schließlich die Änderungen des § 128 a AFG (Erstattung von Arbeitslosengeld bei Wettbewerbsbeschränkungen), § 134 AFG (Anspruch auf Arbeitslosenhilfe), § 136 AFG (Höhe der Arbeitslosenhilfe), § 242 c AFG (Übergangsregelung zu § 128) und zu § 1395 b RVO (Erstattung von Leistungen im Anschluß an die Erstattung nach § 128 AFG) behandelt.

Die Ergänzungslieferung wird abgerundet durch die Berücksichtigung der Änderungen, die durch das 7. AFG-Änderungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1986 bei anderen gesetzlichen Vorschriften eingetretten sind, und durch die Darstellung der Auswirkungen, die sich infolge der Änderung des § 3 Nr. 9 EStG durch das Steuerbereinigungsgesetz 1986 rückwirkend ab 1. Januar 1985 zugunsten von Vorruhestandsleistungen ergeben haben.

Der Umfang des Kommentars hat inzwischen so zugenommen, daß der Ergänzungslieferung ein neuer (breiterer) Ordner beigegeben worden ist. Der Kommentar ist eine nützliche Informationsquelle für alle, die sich mit den vielfältigen Fragen befassen, die im Zusammenhang mit Vorruhestandsregelungen auftreten können.

Regierungsdirektor Ludwig Ramdohr

**Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder.** Ergänzbarer Kommentar und systematische Sammlung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften. Von Prof. Dr. Walter Bielenberg, Min.-Dirig. im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Honorarprof. an der Universität Bonn, Prof. Dr. Wilfried Erbguth, Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Nordrhein-Westfalen, und Dr. Wilhelm Söfker, Reg.-Dir. im Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. 13. und 14. Liefg., November 1985, Februar 1986; Gesamtwerk, 1 258 S. und ein Falblatt, DIN A5, 96,— DM, zzgl. 2 Spezialordner, je 11,80 DM. Erich Schmidt Verlag, 1000 Berlin, 4800 Bielefeld, 8000 München.

Auf dem Wege des Konzepts, „neben der Darstellung und Erläuterung des das Landesplanungsrecht heute verbindenden Gemeinsamen unter strikter Zugrundelegung des jeweiligen Landesrechts auf dieses soweit einzugehen, daß der Kommentar insoweit auch im einzelnen Bundesland voll verwendbar ist“, bringen die 13. und 14. Lieferung das Werk ein gutes Stück voran.

In Abschn. B 415 ist der Beschluß der Bundesregierung vom 30. Januar 1985 über programmatische Schwerpunkte der Raumordnung (BT-Drucks. 10/3146) wiedergegeben.

Als Anhang zu § 1 Raumordnungsgesetz (ROG) werden in Abschn. K 1 Randnr. 41 ff. „Begriffe und Abgrenzungen zwischen Raumordnung und Landesplanung und

anderen Planungen“ behandelt. Dazu gehört auch eine Wiedergabe der Zusammenstellung des Hauptausschusses der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 15. November 1983: Landesplanerische Begriffe und Instrumente. Die Vielfalt, ja zum Teil sogar Verworrenheit auf diesem Gebiet bedarf dringend einer Vereinheitlichung, wenigstens in den Grundzügen. Der Katalog der von den Verfassern ermittelten, dem ROG zugrunde liegenden Begriffsinhalte kann hierbei gute Dienste leisten, wenn auch im einzelnen darüber noch zu diskutieren sein kann. Dabei muß berücksichtigt werden, daß die Probleme in den Ländern vielfach anders liegen und zu anderen landesplanungsrechtlichen Vorschriften führen, vgl. z. B. die Ausführungen zur „Entwicklungsplanung“ oder „Raumentwicklungsplanung“ mit den Vorstellungen, die dem Landesentwicklungsplan Hessen '80 zugrunde gelegen haben.

Die Randnrn. 25 bis 34 b in Abschn. M 250 (13. Lieferung) befassen sich ausführlich mit der Landesplanung in Hessen, wie sie sich nach der Novelle 1980 zum Hessischen Landesplanungsgesetz darstellt.

Einige Probleme werden besonders herausgestellt und behandelt, so z. B. die Frage der Erteilung von Weisungen durch die oberste Landesplanungsbehörde an den Regierungspräsidenten als obere Landesplanungsbehörde bzw. über ihn an die regionale Planungsversammlung (M 250 Randnrn. 28 b, d und 29). Von Interesse sind auch die Ausführungen zur Fachplanung und ihrem Verhältnis zur Landesplanung (M 250 Randnr. 29 d). Dieses wird nicht immer von „Fachplanungs-“ und „Landesplanungsseite“ einheitlich beurteilt und wird weiterhin diskutiert werden. Feststellungs- und Abweichungsverfahren nehmen beträchtlichen Raum ein und stellen die hessischen Besonderheiten deutlich und verständlich heraus.

In ähnlicher Ausführlichkeit wird das Regionalplanungsrecht im Land Baden-Württemberg abgehandelt.

Ltd. Ministerialrat a. D. Dr. Herbert Schirmacher

**Hessen im Wandel — eine Bevölkerungs- und Wirtschaftskunde.** VIII, 300 S., 174 Tab., 27 Schaubilder, DIN A5, kart., 19,— DM; zzgl. Versandkosten. Herausgegeben vom Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden.

Zur Jahreswende 1860/61 wurde im Großherzogtum Hessen die „Großherzogliche Zentralstelle für die Landesstatistik“ mit Sitz in Darmstadt errichtet und mit der systematischen Sammlung landesbezogener Daten begonnen. Aus Anlaß dieses 125jährigen Jubiläums der amtlichen Statistik in Hessen hat das Hessische Statistische Landesamt eine Bevölkerungs- und Wirtschaftskunde mit dem Titel „Hessen im Wandel“ herausgebracht.

Mit dieser Veröffentlichung bietet das Amt ein Stück Landesgeschichte in statistischer Sicht. Anknüpfend an früher veröffentlichte landeskundliche Gesamtbilder wird eine — wenn auch nicht umfassende — datenbezogene Bestandsaufnahme der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse Hessens vorgelegt und ein Überblick über die Arbeit des Amtes gegeben. Dabei wurde versucht, in einer langfristigen Betrachtung den Wandel von Bevölkerung, Wirtschaft und Kultur im Gebiet des heutigen Landes Hessen sichtbar zu machen.

Zwar können solche langfristigen Vergleiche in weiten Bereichen vorgenommen werden, doch ist eine Beobachtung des gesamten Zeitraums seit 1860/61 nicht in allen Fällen möglich oder sinnvoll. Das Programm der amtlichen Statistik mußte jeweils dem Datenbedarf des Staates angepaßt werden, der sich auf dem Weg von der Industrialisierung zur Dienstleistungsgesellschaft erheblich änderte. Neben die traditionellen Berichterstattungen über Bevölkerung, Landwirtschaft, Gewerbe, Finanzen traten neue Problemstellungen und Aufgaben, andere verloren an Gewicht. Änderungen von Begriffsinhalten und Methoden sowie neuerdings Unsicherheiten und Unschärfen durch die Verschiebung der Volkszählung 1983 und den Ausfall des Mikrozensus in den Jahren 1983 und 1984 taten ein übriges, um die Vergleichbarkeit langfristiger Reihen zu erschweren. Das Hessische Statistische Landesamt hat aus diesen Gründen je nach Darstellungsbereich teilweise unterschiedliche zeitliche Abgrenzungen vorgenommen, wobei sich die Betrachtung innerhalb dieser Zeiträume im allgemeinen auf ausgewählte Stichjahre beschränkt.

Die Angaben über den gesamten Zeitraum beziehen sich — soweit nicht anders vermerkt — auf das in den heutigen Grenzen des Landes Hessen liegende Gebiet. Im Interesse der Lesbarkeit wurden methodische und begriffliche Erklärungen auf das Notwendigste beschränkt; auch auf detaillierte Quellenangaben wurde verzichtet.

Die Entwicklung im Gebiet des heutigen Landes Hessen wird in vier Kapiteln erläutert, wobei die Textbeiträge durch zahlreiche Tabellen und Schaubilder ergänzt werden. Anhand umfangreichen Datenmaterials aus fast allen Gebieten der Statistik werden zu Problemkreisen (z. B. Stellung der Frau in Ausbildung und Erwerbsleben, Mietbelastung der Haushalte, Ausländer in Hessen, Verkehr und Mobilität, Natur- und Umweltschutz) objektive und ausführliche Informationen gegeben.

Das erste Kapitel „Hessen und seine Menschen“ bringt Beiträge über die Entstehung des Landes, die Bevölkerungsentwicklung, den Wandel der Lebensverhältnisse der Menschen (u. a. Wohnungsverhältnisse, Wohnsituation, Verdienste, Preise, Verbrauch, Gesundheit und Gesundheitswesen) und der Kultur. Das folgende Kapitel „Politik, Recht und Staat“ zeigt die langfristigen Veränderungen der Rahmenbedingungen auf dem Weg von der Monarchie zur Demokratie sowohl in der Politik (Parteien, Wahlen, Wirtschaftsorganisationen und Berufsverbände, Kirchen) als auch im Rechtswesen (Aufbau der Gerichtsbarkeit, Strafverfolgung und Strafvollzug) und in der Verwaltung (Verwaltungsgliederung, Personal von Land und Gemeinden, öffentliche Finanzen) auf. Es gibt darüber hinaus einen Überblick über die soziale Sicherung im Wandel. Im dritten Kapitel „Hessens Wirtschaft“ wird zunächst die Entwicklung der gesamtwirtschaftlichen Leistung und der Strukturwandel der hessischen Wirtschaft im Betrachtungszeitraum dargestellt, dann werden die Außenhandelsverflechtungen Hessens beschrieben. Die weiteren Abschnitte dieses Kapitels haben Einzeldarstellungen der drei Wirtschaftsbereiche Land- und Forstwirtschaft, produzierendes Gewerbe und Dienstleistungen zum Inhalt. Das letzte Kapitel schließlich befaßt sich mit alten und neuen Anforderungen an Wirtschaft und Staat. Dazu zählen die aus früheren Zeiten bekannten Probleme der Arbeitslosigkeit und der Energieknappheit. Im einzelnen wird die Entwicklung des Arbeitsmarktes von der Zeit der Weimarer Republik bis zur Gegenwart dargestellt sowie über die Rohstoffgewinnung, die Energieversorgung und den Umweltschutz informiert.

Mit dieser Bevölkerungs- und Wirtschaftskunde will das Hessische Statistische Landesamt das von ihm gesammelte und fast ausnahmslos in früheren oder laufenden Publikationen veröffentlichte Datenmaterial einem größeren Benutzerkreis zugänglich machen. Das handliche Buch dürfte für alle von Nutzen sein, die sich für die Geschichte Hessens, vor allem aus statistischer Sicht, interessieren sowie für diejenigen, die statistische Daten langfristig vergleichen wollen oder müssen. Ihnen wird zeitaufwendige Sucharbeit in alten Veröffentlichungen erspart.

Verwaltungsangestellter Manfred Hannappel

# ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1986

MONTAG, 26. MAI 1986

Nr. 21

## Güterrechtsregister

### 2497

GR 398 — Neueintragung — 12. 5. 1986: Die Eheleute Ingo Röhrs, Chemie-Ingenieur, geb. 6. 10. 1954 und Hanna Röhrs geb. Jarms, Chemo-Technikerin, geb. 28. 12. 1958, zur Waldwiese 2, 6946 Gorbheimertal/Unter-Flockenbach, haben durch Vertrag vom 19. März 1986 Gütertrennung vereinbart.

6149 Fürth (Odw.), 12. 5. 1986 Amtsgericht

### 2498

GR 656 — Neueintragung — 29. 4. 1986: Bursig, Rudolf, Heilpraktiker, Im Euler 19, Gründau, Ortsteil Lieblos, und Sophie Gudrun geb. Freund. Durch Vertrag vom 3. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 29. 4. 1986 Amtsgericht

### 2499

GR 657 — Neueintragung — 29. 4. 1986: Sinsel, Franz Josef, Kaufm. Angestellter, Ketteler Straße 22, Biebergemünd, Ortsteil Kassel, und Rita Maria geb. Hauptmann. Durch Vertrag vom 12. Februar 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6460 Gelnhausen, 29. 4. 1986 Amtsgericht

### 2500

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 GR 2238 — 18. 4. 1986: Eheleute Dipl.-Kaufmann Hans Ulrich Funnen und Krankengymnastin Marianne Erika Klara Witzel-Funnen geb. Seyferth, Neuberg 1. Durch Vertrag vom 12. Februar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2239 — 18. 4. 1986: Eheleute Kaufmann Klaus Dieter Schmitt und Schneidermeisterin Monika Oeser-Schmitt geb. Koch, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 13. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2240 — 18. 4. 1986: Eheleute Kaufmann Wolfgang Ludwig und Hausfrau Lea Mylly-Ludwig geb. Mylly, Hanau 7. Durch Vertrag vom 2. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 21. 4. 1986 Amtsgericht, Abt. 41

### 2501

GR 256 — Veränderung — 5. 5. 1986: Eheleute Reinhard Schlaf und Erika geb. Gerd, Oberweser-Oedelsheim, Am Mühlenland 17: Durch Vertrag vom 16. April 1986 wurde der vertragliche Güterstand der Gütertrennung aufgehoben und Zugewinngemeinschaft vereinbart.

3520 Hofgeismar, 12. 5. 1986 Amtsgericht

### 2502

8 GR 761 — Neueintragung — 5. 5. 1986: Thomas Detlef Körner, geboren am 13. 4. 1956, Gabriele Friederike Elisabeth Körner geb. Budell, geboren am 30. 9. 1959, Buchschlager Allee 21 a, 6072 Dreieich: Durch Vertrag vom 24. Januar 1986 vor dem Notar Dr. Matzke, UR-Nr. 8/1986, ist Gütertrennung vereinbart.

6070 Langen, 5. 5. 1986 Amtsgericht

### 2503

GR 1245 — Neueintragung — 24. 4. 1986: Jürgen Stenner und Margit Stenner geb. Schlarbaum, beide wohnhaft Unter dem Gedankenspiel 19, 3550 Marburg-Wehrda. Durch notariellen Vertrag vom 20. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3550 Marburg, 24. 4. 1986 Amtsgericht

### 2504

GR 333 — Neueintragung — 7. 5. 1986: Landwirt Walter Richard Wilhelm Kranz und Ingrid Ulrike Kranz geborene Eckhardt, beide wohnhaft 3582 Felsberg-Gensungen, Homberger Straße 6. Durch notariellen Vertrag vom 21. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

3508 Melsungen, 7. 5. 1986 Amtsgericht

### 2505

Neueintragungen beim Amtsgericht Offenbach am Main

GR 5026 — 9. 5. 1986: Eheleute Rudolf Lawatschka und Renate geb. Mößler in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 4. November 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5027 — 9. 5. 1986: Eheleute Hartmut Karl-Heinz Weiler und Petra Irmgard geb. Güttler in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 13. Januar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5028 — 9. 5. 1986: Eheleute Ralf Peter Baumrucker und Dagmar geb. Becker in Mühlheim am Main. Durch notariellen Vertrag vom 28. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5029 — 9. 5. 1986: Eheleute Klaus Niendorf und Ellengard geb. Meckel in Neu-Isenburg. Durch notariellen Vertrag vom 6. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5030 — 9. 5. 1986: Eheleute Horst Hermann Jean Scheuermann und Tilly Edith geb. Westenberger in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 23. Dezember 1985 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5031 — 9. 5. 1986: Eheleute Gerd Friedrich Fischer und Sophie geb. Roth in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 18. März 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5032 — 9. 5. 1986: Eheleute Klaus-Dieter Röhm und Edelgard Petra geb. Walther in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 9. April 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 5033 — 9. 5. 1986: Eheleute Bernhard Karl Borchert und Gabriele geb. Krämer in Offenbach am Main. Durch notariellen Vertrag vom 4. Februar 1986 ist Gütertrennung vereinbart.

6050 Offenbach am Main, 9. 5. 1986  
Amtsgericht, Abt. 5

### 2506

GR 722 — Neueintragung — 25. 4. 1986: Eheleute Seidl, Alfred und Monika, Bachstraße 6, 6054 Rodgau 2. Durch Erklärung vom 2. September 1985 besteht Gütertrennung.

6453 Seligenstadt, 6. 5. 1986 Amtsgericht

## Vereinsregister

### 2507

VR 465 — Neueintragung — 7. 5. 1986: Demokratisches Forum, Alsfeld.

6320 Alsfeld, 7. 5. 1986 Amtsgericht

### 2508

3 VR 299 — Neueintragung — 12. 5. 1986: Motorrad-Club-Bottendorf, 3559 Burgwald-Bottendorf.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 5. 1986  
Amtsgericht

### 2509

VR 300 — Neueintragung — 12. 5. 1986: Kyffhäuser Kameradschaft Rengershausen, Rengershausen.

3558 Frankenberg (Eder), 12. 5. 1986  
Amtsgericht

### 2510

VR 630 — Neueintragung — 6. 5. 1986: Kleintierzuchtverein 1913 Niedergründau eingetragener Verein, Gründau, Ortsteil Niedergründau.

6460 Gelnhausen, 6. 5. 1986 Amtsgericht

### 2511

VR 631 — Neueintragung — 6. 5. 1986: Geselligkeitsverein EDELWEISS 1974 e. V., Bad Orb.

6460 Gelnhausen, 6. 5. 1986 Amtsgericht

### 2512

Neueintragungen beim Amtsgericht Hanau

41 VR 1071 — 6. 5. 1986: Verein für außerbetriebliche Ausbildung Main-Kinzig e. V., Hanau.

41 VR 1070 — 6. 5. 1986: Kanarienzucht- und Vogelschutzverein Langenselbold e. V., Langenselbold.

6450 Hanau, 6. 5. 1986 Amtsgericht, Abt. 41

### 2513

VR 219 — Löschung — 7. 5. 1986: Handelsvereinigung Spar „Kurpfalz“ Interessengemeinschaft selbständiger Lebensmittelkaufleute, 6806 Viernheim. Die Mitgliederversammlung vom 26. März 1985 hat die Auflösung des Vereins beschlossen.

6840 Lampertheim, 7. 5. 1986 Amtsgericht

### 2514

VR 387 — Neueintragung — 12. 5. 1986: Tennisverein Stephanshausen 1986, Geisenheim, OT Stephanshausen.

6220 Rüdesheim am Rhein, 12. 5. 1986  
Amtsgericht

### 2515

VR 388 — Neueintragung — 12. 5. 1986: Angelverein „Gut Fang“ Geisenheim 1986, Geisenheim.

6220 Rüdesheim am Rhein, 12. 5. 1986  
Amtsgericht

## Vergleiche – Konkurse

### 2516

N 10/84: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Hess-Baumaschinen Kommanditgesellschaft, Mücke-Merlau, persönlich haftender Gesellschafter: Hartmut Hess, Kaufmann, Mücke-Merlau, wird Schlußtermin bestimmt auf:

Montag, 23. Juni 1986, 14.00 Uhr, im Saal 6 des Gerichtsgebäudes in Alsfeld.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Konkursverwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf 25 100,— DM zuzüglich 7% Mehrwertsteuerausgleich, die ihm zu erstattenden Auslagen wurden auf 2 886,13 DM festgesetzt.

6320 Alsfeld, 7. 5. 1986

Amtsgericht

### 2517

N 12/86 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma DIEBAU F. Dietz GmbH, Geschäftsführer Friedhelm Dietz, Homberg, wird heute, am 12. Mai 1986, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Bernd Reuss, Mainzer-Tor-Anlage 33, 6360 Friedberg (Hessen) 1.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Juni 1986.

Vor dem Amtsgericht Alsfeld, Amthof 12, Saal 6, werden folgende Termine abgehalten:

23. Juni 1986, 11.00 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

28. Juli 1986, 11.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1986 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6320 Alsfeld, 12. 5. 1986

Amtsgericht

### 2518

N 11/86 — Beschluß: Über das Vermögen der Firma Diebau F. Dietz GmbH Fertigbau Homberg KG, persönlich haftender Gesellschafter Firma Diebau F. Dietz GmbH, Homberg, wird heute, 12. Mai 1986, 9.00 Uhr, Konkurs eröffnet. Grund: Zahlungsunfähigkeit.

Zum Konkursverwalter wird ernannt: Rechtsanwalt Alexander Helduser, Neuen Bäume 22, 6300 Gießen.

Konkursforderungen sind beim Gericht zweifach und mit den bis zum Tage der Konkursöffnung errechneten Zinsen anzumelden bis 20. Juni 1986.

Vor dem Amtsgericht, Raum 6, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Amthof 12, Alsfeld, werden folgende Termine abgehalten:

23. Juni 1986, 10.00 Uhr, Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung des er-

nannten oder Wahl eines neuen Verwalters, über die Wahl eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände.

28. Juli 1986, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen.

Wer eine zur Konkursmasse gehörende Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. Juni 1986 anzeigen.

Post- und Telegrammsperre wird angeordnet.

6320 Alsfeld, 12. 5. 1986

Amtsgericht

### 2519

N 11/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ernst Hartmann Karosserie- und Fahrzeugbau GmbH, Alsfeld, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6320 Alsfeld, 28. 4. 1986

Amtsgericht

### 2520

6 N 37/81 — Beschluß: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Jürgen Goers, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Am Schwesternhaus 13, wird Schlußtermin bestimmt auf

Montag, 23. Juni 1986, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I, mit folgender Tagesordnung:

Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis.

Dem Konkursverwalter wurden festgesetzt: 49 258,65 DM für Vergütung, 5 671,35 DM für Auslagen, zuzüglich Mehrwertsteuer.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 2. 4. 1986

Amtsgericht

### 2521

6 N 33/86: Über den Nachlaß der am 28. 6. 1985 verstorbenen Friseurmeisterin Frieda Anna Saar, geb. Schmidt, geboren am 18. 4. 1899, zuletzt wohnhaft in Bad Homburg v. d. Höhe, Thomasstraße 4, Nachlaßpfleger: Rechtsanwalt Rüdiger Rattay, Taunusblick 8, 6246 Glashütten-Schloßborn, wird heute, am 6. Mai 1986, 15.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Herr Rechtsanwalt und Notar Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. 0 69/52 01 76.

Konkursforderungen sind bis zum 18. Juli 1986 zweifach schriftlich bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am Montag, 9. Juni 1986, 11.00 Uhr;

Prüfungstermin am Montag, 11. August 1986, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Steinkaut 10—12, Saal I.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis zum 4. Juni 1986 ist angeordnet.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 6. 5. 1986

Amtsgericht

### 2522

3 N 6/84: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des verstorbenen Herrn Gernot Bauerhorst, zuletzt wohnhaft: Egerländerstraße 2, 6204 Taunusstein 4, findet mit Ge-

nehmigung des Konkursgerichts die Schlußverteilung statt.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgerichts) in 6208 Bad Schwalbach, Az.: 3 N 6/84, niedergelegt worden.

Verfügbar ist ein Massebestand von 163 500,53 DM.

Zu berücksichtigen sind nicht bevorrechtigte Konkursforderungen in Höhe von insgesamt 1 279 277,68 DM.

6208 Bad Schwalbach, 12. 5. 1986

Der Nachlaßkonkursverwalter  
U. M a s c h m a n n  
Rechtsanwalt

### 2523

3 N 15/86 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Herrn Wilhelm Bajgo, Inhaber eines Zimmereibetriebes, 6471 Kefenrod, Beundeweg 16, Schuldners, wird dem Schuldner allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6470 Büdingen, 5. 5. 1986

Amtsgericht

### 2524

3 N 55/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Bernd Fernau, Inhaber eines Dienstleistungsbetriebes, Blumenstraße 24 in 6470 Büdingen, Stadtteil Vonhausen, Schuldners, wird dem Schuldner allgemein verboten, Gegenstände seines Vermögens zu veräußern oder über sie sonst zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6470 Büdingen, 6. 5. 1986

Amtsgericht

### 2525

3 N 56/85 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend Eva-Maria Fernau geb. Becker, wohnhaft 6470 Büdingen, Stadtteil Vonhausen, Blumenstraße 24, Schuldnerin, wird der Schuldnerin allgemein verboten, Gegenstände ihres Vermögens zu veräußern oder sonst über sie zu verfügen (Allgemeines Veräußerungsverbot). Unter dieses Verbot fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6470 Büdingen, 6. 5. 1986

Amtsgericht

### 2526

61 N 40/85: Das Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 3. 1984 verstorbenen Küchenmonteurs Horst Waldemar Willi Hebel, zuletzt wohnhaft in Darmstadt, Dieburger Straße 60, wird gemäß § 204 KO mangels Masse eingestellt.

6100 Darmstadt, 5. 5. 1986

Amtsgericht

### 2527

61 N 6/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma WKF-Forschungsgeräte GmbH, Mandelberg 2, 6101 Modautal 3, wird Termin zur Beschlüßfassung über die Beibehaltung oder Antragstellung zur Entlassung des bisherigen Konkursverwalters und Wahl eines neuen Konkursverwalters bestimmt auf

Donnerstag, den 5. Juni 1986, 9.30 Uhr, Saal 8, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15.

6100 Darmstadt, 9. 5. 1986

Amtsgericht

### 2528

61 N 54/82 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Hessischen Celluloidwaren-Fabrik, Dietz und Böttcher

**GmbH & Co KG, Rheinstraße 124, 6102 Pfungstadt** — Gemeinschuldnerin —, wird Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Antragstellung zur Entlassung des bisherigen Konkursverwalters und Wahl eines neuen Konkursverwalters bestimmt auf:

Donnerstag, 5. Juni 1986, 9.00 Uhr, Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8.

6100 Darmstadt, 9. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2529

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **ML Bau GmbH, Waldmichelbach**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 13 856,35 DM zuzüglich Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters sowie restliche Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 139 213,89 DM bevorrechtigte und 134 364,06 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht in Fürth (Odw.) aus.

6100 Darmstadt, 12. 5. 1986

**Rechtsbeistand als Konkursverwalter**  
Klaus Köhle, Dipl.-Rpfl.

### 2530

61 N 149/84 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Norge Reinigung und Klimatechnik Vertriebsgesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch den Liquidator Gerhard Herbolsheimer, 8550 Lohr am Main, Narzissenweg 4, wird Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Antragstellung zur Entlassung des bisherigen Konkursverwalters und Wahl eines neuen Konkursverwalters bestimmt auf

Donnerstag, 5. Juni 1986, 10.00 Uhr, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8.

6100 Darmstadt, 9. 5. 1986

**Amtsgericht, Abt. 61**

### 2531

N 5/86: Konkursantragsverfahren betr. Firma **Jakob Kopp GmbH, Eltville am Rhein, Taunusstraße 26**.

Der Schuldnerin ist am 14. Mai 1986, 11.30 Uhr, verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderung einziehen.

6228 Eltville am Rhein, 14. 5. 1986

**Amtsgericht**

### 2532

81 N 148/86 — **Beschluß**: In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen der **LFB — Leasing- und Finanzierungsberatungsgesellschaft mbH, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, Fichtestraße 3**, vertreten durch die Geschäftsführerin Kauffrau Marion Czenkusch, jetzt Mailänderstraße 9, 6000 Frankfurt am Main, wird der Beschluß des Amtsgerichts Bad Homburg v. d. Höhe, vom 8. Oktober 1985, in dem die Sequestration und ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen wurde, hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 17. 4. 1986

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 2533

81 N 274/86: Über den Nachlaß der am 4. August 1985 verstorbenen, zuletzt in **Frankfurt am Main, Mainkai 36, wohnhaft** gewesen Frau **Martha Annemarie Deylitz geb. Berger**, wird heute, am 24. April 1986, 13.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwältin **Hildegard Hövel, Raimundstraße 98, 6000 Frankfurt am Main, Tel. 56 97 31**.

Konkursforderungen sind bis zum 14. Mai 1986, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO und Prüfungstermin am

23. Mai 1986, 9.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, Gebäude D, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 326.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 14. Mai 1986 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 24. 4. 1986

**Amtsgericht, Abt. 81**

### 2534

81 N 121/86: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 8. 10. 1985 verstorbenen **Anna Maria Flora Dörr geb. Hamburger, zuletzt wohnhaft gewesen Pestalozziplatz 4, 6000 Frankfurt am Main 60** (Az.: 81 N 121/86 AG Ffm.), findet mit Genehmigung des Gerichts die Schlußverteilung statt. Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, niedergelegt.

Die Summe der zu berücksichtigenden Forderungen beträgt 11 428,85 DM. Es ist ein Massebestand von 5 753,36 DM abzüglich noch zu berücksichtigender Masseverbindlichkeiten verfügbar.

6000 Frankfurt am Main, 15. 5. 1986

**Der Konkursverwalter**  
gez. Masche  
Rechtsanwalt

### 2535

N 4/73 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karl Heinrich Vögeli KG, 6364 Florstadt**, ist Schlußtermin anberaumt auf

Dienstag, 24. Juni 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer 32.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke.

Für den Verwalter werden festgesetzt:

a) Vergütung: 10 730,— DM, nebst 7% Ausgleich,

b) Auslagen: 303,60 DM, nebst 14% MwSt.

6360 Friedberg (Hessen), 12. 5. 1986

**Amtsgericht**

### 2536

N 29/85 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 18. 9. 1984 verstorbenen, zuletzt in **Lindenstraße 9, 6948 Wald-Michelbach, wohnhaft** gewesen **Fritz Karl Wilhelm Ernst Schraub**, wird besonderer Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, 12. Juni 1986, 13.50 Uhr, Raum 8 (Erdgeschoß), im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15.

6149 Fürth (Odw.), 7. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2537

5 N 31/82: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Berta's Wachswarenfabrik Robert Berta GmbH & Co KG, Fulda**, ist nach Abhaltung des Schlußtermins gemäß § 163 KO aufgehoben.

Die Vergütung der drei Mitglieder des Gläubigerausschusses ist auf 1 850,— DM inklusive Auslagen festgesetzt.

6400 Fulda, 17. 3. 1986

**Amtsgericht**

### 2538

24 N 32/86: Über den Nachlaß des am 20. 3. 1985 verstorbenen **Edwin Klieber, zuletzt wohnhaft Eichenstraße 10, 6097 Trebur**, ist am 6. Mai 1986, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter ist Rechtsanwalt **Heinz Artinger, Südliche Ringstraße 5, 6086 Riedstadt 1**.

Konkursforderungen sind bis 18. Juni 1986 beim Gericht in zwei Stücken anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in den §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände:

26. Juni 1986, 9.30 Uhr, und zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

26. Juni 1986, 9.30 Uhr, im Amtsgericht Groß-Gerau, Raum I, Tiefgeschoß, im Gerichtsgebäude Oppenheimer Straße 4.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner ausändigen oder leisten und muß den Besitz der Sachen und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 10. Juni 1986 anzeigen.

6080 Groß-Gerau, 7. 5. 1986

**Amtsgericht**

### 2539

24 N 3/86: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Steakhaus Bär GmbH, Hoherodskopfweg 2, 6082 Mörfelden-Walldorf**, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 1 200,— DM, seine Auslagen 1 300,— DM.

6080 Groß-Gerau, 6. 5. 1986

**Amtsgericht**

### 2540

2 N 16/85 — **Beschluß**: In dem Konkursverfahren der **MKF Fachwerkhaus GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Wolfgang Mell, Hermann-Löns-Straße, 3524 Immenhausen, wird Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf

Donnerstag, den 5. Juni 1986, 10.30 Uhr, Saal 24, im Gerichtsgebäude, Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar.

3520 Hofgeismar, 13. 5. 1986

**Amtsgericht**

### 2541

65 N 65/79: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Kramer — Furniere GmbH, Miramstraße 38, 3500 Kassel**, vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Kramer, ist der Schlußtermin zur Abnahme der Schlußrechnung, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis, Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke bestimmt auf

Dienstag, 29. Juli 1986, 9.45 Uhr, Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 9 242,65 DM, seine Auslagen sind auf 230,— DM festgesetzt.

3500 Kassel, 30. 4. 1986 **Amtsgericht, Abt. 65**

### 2542

5 N 3/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen des **Ingenieurs Horst Seeger, Weidenhausen 24, 3570 Stadtlendorf 3-Schweinsberg**, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

3575 Kirchhain, 9. 4. 1986

**Amtsgericht**

**2543**

N 3/76 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren **Firma Industrie- und Werbedruck GmbH, Lampertheim**, wird Schlußtermin bestimmt auf

Freitag, den 27. Juni 1986, 13.30 Uhr, Saal 10, I. Stock, im Gerichtsgebäude.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, zur Beschlußfassung der Gläubiger über die etwa nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf insgesamt 50 507,70 DM inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt.

6840 Lampertheim, 14. 4. 1986 **Amtsgericht**

**2544**

7 N 36/86: Über das Vermögen der **Franpack GmbH Verpackungsmaschinen, 6072 Dreieich-Sprendlingen, Otto-Hahn-Straße 68**, vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Lohies, ist am 14. Mai 1986, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Wolfgang Tack, Pariser Straße 120, 6501 Nieder-Olm.

Konkursforderungen sind bis 31. Juli 1986, zweifach schriftlich, Zinsen berechnet bis zur Eröffnung, bei Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände:

18. Juli 1986, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen:

5. September 1986, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner veräußern oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Juni 1986 anzeigen.

6070 Langen, 14. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2545**

VN 1/86: Der Antrag der **Firma Lauter-Elbe-Reederei GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Dipl.-Ing. Gerhard Enderlein, Am Brennerwasser 14, 6420 Lauterbach, auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses wird kostenpflichtig abgelehnt, weil das Vermögen der Schuldnerin nicht ausreicht, um die voraussichtlich entstehenden gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der einem Verwalter zu gewährenden Vergütung zu decken.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über ihr Vermögen wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt.

6420 Lauterbach (Hessen), 13. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2546**

6 N 37/81: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Jürgen Goers, Am Schwesternhaus 13, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe**, Az. 6 N 37/81 AG Bad Homburg, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 111 817,65 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar

und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten und die in die Masseschuldentabelle aufgenommenen Ansprüche in Höhe von 27 103,42 DM.

Zu berücksichtigen sind 113 395,80 DM bevorrechtigte und 908 445,61 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Homburg, Auf der Steinkaut 10—12, auf.

6457 Maintal 2, 2 4. 1986

**Der Konkursverwalter**  
U. Kneiler  
Rechtsanwalt

**2547**

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Hess Baumaschinen KG**, persönlich haftender Gesellschaft: Hartmut Hess, Kaufmann, Mücke-Merlau, Breslauer Straße 5, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 56 044,93 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Vergütung der Mitglieder des Gläubiger-Ausschusses, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 903 226,57 DM bevorrechtigte und 4 776 857,01 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf beim Amtsgericht (Konkursgericht) 6320 Alsfeld, Amthof 12.

6457 Maintal 2, 9. 5. 1986

**Der Konkursverwalter**  
U. Kneiler  
Rechtsanwalt

**2548**

7 N 37/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Anzeiger am Sonntag Weidmann KG, Steinweg 9, 3550 Marburg**, wird nach Schlußtermin aufgehoben.

3550 Marburg, 9. 4. 1986 **Amtsgericht, Abt. 7**

**2549**

1 N 2/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Tiefbauunternehmers Walter Clobes, wohnhaft in Wabern-Harle, Sälzer Weg 11, Inhaber der Bauunternehmung Walter Clobes, Felsberg-Genungen, Homberger Straße 35**, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 282 929,90 DM zur Verfügung zuzüglich aufgelaufener Zinsen. Die Kosten des Verfahrens sind hiervon noch in Abzug zu bringen.

Es sind zu berücksichtigen die Vorrechtsforderungen der Rangklasse I/III von 131 297,67 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen von 193 780,59 DM.

Das Schlußverzeichnis ist auf der Geschäftsstelle des Konkursgerichtes — Amtsgericht Melsungen — niedergelegt.

3508 Melsungen, 12. 5. 1986

**Der Konkursverwalter**  
Heinrich Grede  
Rechtsanwalt

**2550**

1 N 15/83: Das Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma C. Ringshausen Möbelwerke GmbH**, vertreten durch ihren Geschäftsführer Herbert Reuning, Graudenzer Straße 7, in 6478 Nidda-Harb, ist gemäß § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 120 305,16 DM, der Ausschussmitglieder 1 000,— DM, ihre Auslagen 992,32 DM.

6478 Nidda, 9. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2551**

VN 2/85: Über das Vermögen der **Firma WS-Sportgeräthandelsgesellschaft mbH**, vertreten durch die Geschäftsführer Otto Wilz und Herbert Wilz, Hainburger Straße 47, 6054 Rodgau 3, ist am 7. Mai 1986, 12.20 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Gleichzeitig ist an die Schuldnerin ein allgemeines Veräußerungsverbot erlassen worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Heinz-Volker Schäfer, Bischof-Ketteler-Straße 9, 6052 Mühlheim.

Vergleichstermin: Donnerstag, den 26. Juni 1986, 13.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 1.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

6453 Seligenstadt, 7. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2552**

N 21/86: Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der **Firma Liebig Gartengestaltung GmbH, Daimlerstraße 19, 6054 Rodgau 6**.

Der Schuldnerin ist am 6. Mai 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf keine Außenstände einziehen.

6453 Seligenstadt, 12. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2553**

62 N 120/86: Konkursantragsverfahren betreffend **PASTA Gaststättengesellschaft mbH, Wilhelmstraße 36—38, 6200 Wiesbaden**, vertreten durch den Geschäftsführer Raffaele Uliano.

Der Schuldnerin ist am 5. Mai 1986 verboten worden, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen. Sie darf auch keine Forderungen einziehen.

6200 Wiesbaden, 5. 5. 1986 **Amtsgericht**

**2554**

62 N 20/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Maschinenfabrik Wiesbaden GmbH** soll eine Abschlagsverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1 603 375,— DM. Zu berücksichtigen sind 14 623 349,— DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts (Konkursgericht) in Wiesbaden Az.: 62 N 20/75 zur Einsicht niedergelegt.

6200 Wiesbaden, 12. 5. 1986

**Der Konkursverwalter**  
Dietz  
Rechtsanwalt

**2555**

2 N 3/83: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des **Kaufmanns Hans-Günter Breusch, Steinstraße 12, 3430 Witzenhausen 1, z. Z. Lista de Correos, Tejina/La Laguna, Tenerife/Canarias, Spanien**, wird Schlußtermin auf

Donnerstag, den 19. Juni 1986, 9.00 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer 117, I. Stock, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 28 771,05 DM zuzüglich des Ausgleichsbetrages in Höhe von 1 882,21 DM und die ihm zu erstattenden Auslagen auf 627,96 DM zuzüglich 14 v. H. Mehrwertsteuer in Höhe von 87,90 DM festgesetzt.

3430 Witzenhausen, 29. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 4

## Zwangsvorsteigerungen

**Sammelbekanntmachung:** Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

### 2556

K 60/84: Das im Grundbuch von Berfa, Bezirk Alsfeld, Band 32, Blatt 861, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Berfa, Flur 24, Flurstück 2, Grünland, Die Kaderswiesen, Größe 67,06 Ar, das Grundstück ist mit einer Gerätehalle bebaut,

soll am Freitag, dem 25. Juli 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Zimmer Nr. 17, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 11. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Firma A. Loos GmbH in Alsfeld-Berfa.  
Zuschlagsversagung gemäß § 74 a Abs. 1 ZVG ist bereits erfolgt.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

205 257,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 21. 4. 1986

Amtsgericht

### 2557

K 63/85: Das im Grundbuch von Alsfeld, Bezirk Alsfeld, Band 141, Blatt 6132, eingetragene Grundstück,

Gemarkung Alsfeld, Flur 2, Flurstück 15, Hof- und Gebäudefläche, Schwabenröder Straße 13, Größe 8,14 Ar,

soll am Montag, dem 1. September 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, 1. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

- Dr. med. Karl-Henning Blauert, Frankfurt am Main-Höchst, — zu einem Viertel —,
- Ehefrau Mechthild Blauert geb. Spaar, daselbst, — zu einem Viertel —,

c) Prof. Dr. med. Friedrich Wilhelm Spaar, Göttingen, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

400 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 6. 5. 1986

Amtsgericht

### 2558

1 K 52/85: Das im Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 106, Blatt 3188, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 3557/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 4, Größe 6,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im I. Obergeschoß (Aufteilungsplan Nr. B 3) sowie dem Kellerraum Nr. K 3, soll am Freitag, dem 11. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

VERMA Vermittlungs-GmbH.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 113 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 5. 5. 1986

Amtsgericht

### 2559

1 K 53/85: Das im Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 106, Blatt 3189, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 1975/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 4, Größe 6,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im II. Obergeschoß links (Aufteilungsplan Nr. B 4) sowie dem Kellerraum Nr. K 4,

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

VERMA Vermittlungs GmbH.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 63 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 12. 5. 1986

Amtsgericht

### 2560

1 K 64/85: Das im Teileigentumsgrundbuch von Arolsen, Band 106, Blatt 3190, eingetragene Teileigentum, bestehend in einem 1701/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Arolsen, Flur 1, Flurstück 187/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirchplatz 4, Größe 6,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Büro im II. Obergeschoß rechts (Aufteilungsplan Nr. B 5) sowie dem Kellerraum Nr. K 5,

soll am Mittwoch, dem 16. Juli 1986, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 23, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

VERMA Vermittlungs GmbH.

Der Wert des Teileigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 54 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 12. 5. 1986

Amtsgericht

### 2561

6 K 18/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Burgholzhausen, Band 51, Blatt 1981, Gemarkung Burgholzhausen,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 47/1, Hof- und Gebäudefläche, An der Schlappermühle, Außenliegend 5, Größe 59,72 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 8, Flurstück 47/2, Ackerland (Obstanlage), An der Schlappermühle, Größe 40,28 Ar,

dem jeweiligen Eigentümer der Grundstücke steht das Recht auf Benutzung der Brunnenanlage auf dem Grundstück Gemarkung Burgholzhausen Flur 7, Flurstück 191 zu;

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1986, 9.00 Uhr, Saal 2, I. Stock, im Gerichtsgebäude Auf der Steinkaut 10—12, Bad Homburg v. d. Höhe, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 3. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

- Schuck, Uwe, kfm. Angestellter,
- dessen Ehefrau Schuck, Elfriede geb. Hopp, beide in 6382 Friedrichsdorf-Burgholzhausen, Außenliegend 17, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 auf 2 879 580,— DM,  
Grundstück Nr. 2 auf 38 700,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 3. 5. 1986

Amtsgericht

### 2562

K 75/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breithardt, Band 35, Blatt 1019,

lfd. Nr. 1, Flur 62, Nr. 171, Bauplatz — jetzt bebaut —, Schöne Aussicht, Größe 6,38 Ar,

soll am Freitag, dem 5. September 1986, 8.30 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 9. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Versicherungskaufmann Wolfgang Larisch, 5408 Nassau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 374 330,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 5. 1986

Amtsgericht

### 2563

K 40/84, K 106/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hahn (Teileigentums- bzw. Wohnungsgrundbuch), Band 74,75, Blatt 2185, 2219,

a) der 95,67/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hahn, Flur 16, Nr. 14/5, Hof- und Gebäudefläche, Gottfried-Keller-Straße 35, Größe 59,60 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. F/X bezeichneten Sondereigentumsseinheit sowie

b) der 2,95/10 000 Miteigentumsanteil am gleichen Grundstück wie oben, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit der Nr. Garage 22 bezeichneten Sondereigentumsseinheit, soll am Freitag, dem 8. August 1986, 10.00 Uhr, Saal Nr. 10, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Bad Schwalbach, Am Kurpark Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 31. 7. 1984/19. 12. 1985 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Werner Brager und Gerda geb. Wedekin, 6532 Oberwesel, — Miteigentümer je zur Hälfte —.

Im Versteigerungstermin am 9. Mai 1986 ist der Zuschlag gem. § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. a) auf 88 000,— DM,  
lfd. Nr. b) auf 6 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6208 Bad Schwalbach, 9. 5. 1986 Amtsgericht**

### 2564

8 K 36/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 38, Blatt 1472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 22/4, Ackerland unter der Steinrutsch, Größe 29,17 Ar,

soll am Freitag, dem 8. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Leonhard, Karben.  
Tag der Beschlagnahme: 25. April 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 26 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6368 Bad Vilbel, 7. 5. 1986 Amtsgericht**

### 2565

8 K 37/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 38, Blatt 1472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Okarben, Flur 1, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Untergasse 4, Größe 11,46 Ar,

soll am Freitag, dem 15. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Leonhard, Karben.  
Tag der Beschlagnahme: 25. April 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6368 Bad Vilbel, 7. 5. 1986 Amtsgericht**

### 2566

8 K 38/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 38, Blatt 1472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 17/3, Ackerland, Thalackergewann, Größe 49,79 Ar,

soll am Freitag, dem 22. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frank-

furter Straße 132, Zimmer Nr. 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Leonhard, Karben.  
Tag der Beschlagnahme: 25. April 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6368 Bad Vilbel, 7. 5. 1986 Amtsgericht**

### 2567

8 K 39/85: Das im Grundbuch von Bad Vilbel, Bezirk Okarben, Band 38, Blatt 1472, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Okarben, Flur 7, Flurstück 145, Ackerland, Am Riedberg, Größe 46,52 Ar,

soll am Freitag, dem 5. September 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bad Vilbel, Frankfurter Straße 132, Zimmer 1 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Robert Leonhard, Karben.  
Tag der Beschlagnahme: 25. April 1985.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6368 Bad Vilbel, 7. 5. 1986 Amtsgericht**

### 2568

4 K 68/85: Der im Grundbuch von Auerbach (Wohnungsgrundbuch), Band 68, Blatt 3347, eingetragene 7195/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Auerbach, Flur 2, Flurstück 245/8, Gebäude- und Freifläche, Im Eichenbühl 4, Größe 28,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Untergeschoß liegenden Wohnung bestehend aus 3½ Zimmern mit Pkw-Abstellplatz, im Aufteilungsplan unter Nr. 7, A 7 bezeichnet,

soll am Montag, dem 14. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Peters, Rosemarie geb. Neusel, 8760 Miltenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 7. 5. 1986 Amtsgericht**

### 2569

4 K 81/85: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 174, Blatt 7012, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lorsch, Flur 15, Flurstück 136/4, Ackerland (Obstbau), In den langen Ruten, Größe 24,88 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 17. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Weiser geb. Hansel, Marie, in Weiterstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6140 Bensheim, 7. 5. 1986 Amtsgericht**

### 2570

K 67/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Altenkirchen, Band 31, Blatt 921,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 45, Ackerland, Geringland, Grünland, Grund, Größe 154,37 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 8, Grünland, Riesen, Größe 9,84 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 6, Flurstück 23, Wiese, Grünland, Ober der Steinerbach, Größe 31,84 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 12, Grünland, Steinerbach, Größe 71,31 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 16, Ackerland, Hoppeloh, Größe 41,37 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 37, Grünland, Grund, Größe 89,74 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 6, Flurstück 2/2, Grünland, Riesen, Größe 17,49 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 6, Flurstück 50, Grünland, Hinter dem Steinerkopf, Größe 55,24 Ar,

soll am Dienstag, dem 8. Juli 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, I. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 13. 12. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Markolf Sippel, Braunfels-Altenkirchen.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf	9 262,— DM,
lfd. Nr. 2 auf	492,— DM,
lfd. Nr. 3 auf	1 592,— DM,
lfd. Nr. 4 auf	5 705,— DM,
lfd. Nr. 5 auf	4 137,— DM,
lfd. Nr. 6 auf	7 179,— DM,
lfd. Nr. 7 auf	700,— DM,
lfd. Nr. 8 auf	2 762,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6333 Braunfels, 30. 4. 1986  
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

### 2571

K 15/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Braunfels, Band 127, Blatt 2846,

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 281/14, Platz, Holzapfeldriesch, Größe 0,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 227/8, Freifläche, Holzapfeldriesch 13, Größe 3,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 3. September 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 3. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Höppel, Königstein 3.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 3 auf	2 100,— DM,
Grundstück Nr. 4 auf	20 760,— DM.

In dem Versteigerungstermin vom 23. April 1986 ist der Zuschlag bereits aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6333 Braunfels, 23. 4. 1986  
Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels**

### 2572

K 9/86: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bonbaden, Band 76, Blatt 1476,

lfd. Nr. 1, Flur 16, Flurstück 147/1, Grünland, Im Rambach, Größe 2,68 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1986, 9.00 Uhr, Sitzungssaal, 1. Stock, im Gerichtsgebäude in Braunfels, Gerichtsstraße 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Klaus Frieß, Braunfels.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 268,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 9. 5. 1986

Amtsgericht Wetzlar, Zweigstelle Braunfels

## 2573

61 K 76/85: Der im WE-Grundbuch von Weiterstadt, Band 124, Blatt 4815, eingetragene 2863/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück,

Gemarkung Weiterstadt, Flur 13, Flurstück 509, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Straße 22, Größe 38,59 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im IV. und V. Obergeschoß nebst einem Kellerraum und dem Sondernutzungsrecht an einem Kraftfahrzeugabstellplatz (im Aufteilungsplan mit Nr. 22 bezeichnet),

soll am Donnerstag, dem 11. September 1986, 11.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 4. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dr. med. Erwin Chraska in Bochum-Langendreer.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 5. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

## 2574

61 K 39/85: Das im Grundbuch von Wixhausen, Band 68, Blatt 2847, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wixhausen, Flur 2, Flurstück 307, Gebäude- und Freifläche, Im Steinfeld 6, Größe 5,46 Ar,

soll am Mittwoch, dem 9. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Alberto Gomez-Calvet, Darmstadt-Arheilgen,

b) Gisela Gomez geb. Schikorra, Darmstadt-Arheilgen, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 6. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

## 2575

61 K 141/85: Das im Grundbuch von Pfungstadt, Band 189, Blatt 7846, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Pfungstadt, Flur 9, Flurstück 9/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Römerstraße 17, Größe 5,99 Ar,

soll am Dienstag, dem 9. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Julius-Reiber-Straße 15, Saal 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Harald Hessel in Pfungstadt,

b) Renate Hessel geb. Lenhart in Pfungstadt, — je zur Hälfte —

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 7. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 61

## 2576

8 K 65/85: Das im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Rodenbach, Band 35, Blatt 1130, eingetragene Grundstück,

halber Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung Rodenbach, Flur 2, Flurstück 36, Hof- und Gebäudefläche, Hohlweg 4, Größe 7,25 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit III bezeichneten Wohnräumen und Nebenräumen im Keller-geschoß, Erdgeschoß und Obergeschoß des Neubaus;

das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen im Grundbuch von Rodenbach Band 35, Blatt 1128 und 1129) gehörenden Sondereigentumsrechten beschränkt;

soll am Mittwoch, dem 3. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6340 Dillenburg, Wilhelmstraße 7, Raum 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich, Rainer, techn. Angestellter, geb. 21. 11. 1948, Haiger-Rodenbach.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 225 178,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 6. 5. 1986

Amtsgericht

## 2577

3 K 39/85 — Berichtigung: Zwangsvolleistreibungssache Schäfer (StAnz. 17/1986, S. 927, lfd. Nr. 2084). Der Tag des Termins muß richtig lauten: Mittwoch, der 17. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440 Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer Nr. 121.

3440 Eschwege, 5. 5. 1986

Amtsgericht

## 2578

3 K 82/84: Die im Grundbuch von Sontra, Band 140, Blatt 4143, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Sontra,

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 91/1, Betriebsfläche, Im Seegel, Größe 26,06 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 19, Flurstück 91/2, Betriebsfläche, Im Seegel, Größe 50,00 Ar,

sollen am Dienstag, dem 7. Oktober 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle Sontra des Amtsgerichts Eschwege, Neues Tor 8, 6443 Sontra, Raum 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 6. 12. 1984 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Alfred Hendrich Bekleidungswerke KG, Eschwege.

Im Versteigerungstermin vom 24. Juli 1985 ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 9. 5. 1986

Amtsgericht

## 2579

3 K 88/85: Das im Grundbuch von Langenhain, Band 34, Blatt 1268, eingetragene Grundstück, Gemarkung Langenhain,

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 48/5, Hof- und Gebäudefläche, Poststraße 3, Größe 3,74 Ar,

soll am Mittwoch, dem 8. Oktober 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 3440

Eschwege, Bahnhofstraße 30, Raum 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Paul Seroka, Wehretal-Langenhain.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 9. 5. 1986

Amtsgericht

## 2580

84 K 219/85: Das im Wohnungsgrundbuch Bezirk 20 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 77, Blatt 2590, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 174/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück, Gemarkung 1, Flur 304, Flurstück 23, Hof- und Gebäudefläche, Lersnerstraße 29, Größe 2,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplans und beschränkt durch die anderen Sondereigentumsrechte (eingetragen in Blatt 2591—2595) sowie teilweise in der Veräußerung,

soll am Montag, dem 18. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 10. 10. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Paul Schencking in Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

192 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

## 2581

84 K 343/84: Das im Grundbuch Bezirk Kriffel des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Band 179, Blatt 5255, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kriffel, Flur 25, Flurstück 1/11, Hof- und Gebäudefläche, Leicherstraße 1, Größe 5,93 Ar,

soll am Montag, dem 27. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Lothar Weiß in Frankfurt am Main,

b) Günter Buchwald in Mainz, — je zur Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

560 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 29. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

## 2582

84 K 194/85: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 267, Blatt 8585, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 9,763/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 1, Flur 557, Flurstück 181/11, Hof- und Gebäudefläche, Tucholskystraße 77—79, Größe 25,43 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum Turm VI, Nr. 16 des Aufteilungsplans; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den

anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (eingetragene Band 267 bis 272 Blatt 8570 bis 8741);

soll am Freitag, dem 29. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 9. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Herr Luis Schüddekopf,  
b) Frau Lidia Schüddekopf geb. Cerocchi, beide Frankfurt am Main, — je zur Hälfte.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 240 000,— DM (mithin auf 120 000,— DM für jede ideelle Hälfte).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 20. 3. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

## 2583

84 K 354/84: Das im Wohnungsgrundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 32, Band 141, Blatt 4796, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 3,981/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 557, Flurstück 154/9, Hof- und Gebäudefläche, Mailänder Straße 14—18, Größe 40,85 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 126, Turm 2, XII. Obergeschoß; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 4670 — 4795, 4797 — 4899) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

soll am Freitag, dem 5. September 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 19. 12. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Frau Christine Erdikler geb. Postheer, Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

151 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 24. 3. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

## 2584

84 K 185/85: Das im Wohnungsgrundbuch Bezirk 19 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 35, Blatt 1140, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1, bestehend aus 19,15/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 61, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 62, Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 55, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 59, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 57, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 53, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße 65, Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 56, Hofraum, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 56, Hofraum, Henry-Budge-Straße 65,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 50/1, Gartenland, An der Henry-Budge-Straße,

Gemarkung 1, Flur 291, Flurstück 111/1, Hof- und Gebäudefläche, Henry-Budge-Straße, Größe insgesamt 36,32 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 38 des Aufteilungsplanes und beschränkt durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte (eingetragen Blatt 1106—1155) und teilweise in der Veräußerung,

soll am Dienstag, dem 21. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 10. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Dimitrios und Elvira Makris, Chemnitzer Straße 50, Köln, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

311 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

## 2585

84 K 302/84: Das im Grundbuch Bezirk 50 des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Band 34, Blatt 1177, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 116,352/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung 50, Flur 9, Flurstück 8/6, Hof- und Gebäudefläche, Am Hohlacker 30, und Flurstück 8/7, Straße, Am Hohlacker, Größe 11,10 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 23 laut Aufteilungsplan im 2. Obergeschoß und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blatt 1169—1176, 1178—1184),

soll am Donnerstag, dem 23. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1984 (Versteigerungsvermerk):

1. Manfred Eckhardt, Am Hohlacker 30, Frankfurt am Main,

2. Renate Eckhardt-Künitz geb. Künitz, An der Roseneller 40, Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 4. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

## 2586

84 K 244/84: Das im Grundbuch von Okriftel, Band 66, Blatt 1600, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: 40/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Okriftel, Flur 3, Flurstück 14/5, Straße, Sindlinger Straße, Größe 5,26 Ar,

Flur 3, Flurstück 14/6, Hof- und Gebäudefläche, Sindlinger Straße, Größe 62,48 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit 10 506 bezeich-

neten Wohnung; das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (Wohnungsgrundbuch von Okriftel Blatt 1561 bis 2003);

soll am Freitag, dem 22. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstraße 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 9. 1984 (Versteigerungsvermerk):

Mathes, Manfred Johannes, Maschinist, geb. am 19. 1. 1946, Hattersheim 3, jetzt Frankfurt am Main.

Der Wert des Wohnungseigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

161 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 9. 5. 1986

Amtsgericht, Abt. 84

## 2587

K 1/86: Die im Grundbuch von Litzelbach, Band 3, Blatt 66, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Litzelbach,

lfd. Nr. 1, Flurstück 95/1, Hof- und Gebäudefläche, Scharbacher Straße 25, Größe 16,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 95/5, Grünland, Die Pfluhwiese, Größe 25,11 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 10. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Heppenheimer Straße 15, Raum 8, Erdgeschoß, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 9. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans-Walter Schröder und Ute Schröder, — in Gütergemeinschaft —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Flurstück 95/1 auf 375 000,— DM,

Flurstück 95/5 auf 23 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 2. 5. 1986 Amtsgericht

## 2588

K 84/85: Folgender halber Anteil am Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Breitenborn, Band 27, Blatt 804: Gemarkung Breitenborn, Flur 26, Flurstück 56, Gebäude- und Freifläche, Im Steingeröll 11, Größe 8,17 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Teresa Vigneri geb. Scalia in 6466 Gründau, Ortsteil Breitenborn.

Der Wert des halben Grundstücksanteils ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

175 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 29. 4. 1986 Amtsgericht

## 2589

K 114/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Lanzingen, Band 22, Blatt 546:

Gemarkung Lanzingen, Flur 2, Flurstück 20/1, Hof- und Gebäudefläche, Breitenborner Straße 2, Größe 7,22 Ar,

soll am Freitag, dem 8. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen,

Philipp-Reis-Straße 9, Raum 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. 11. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Fritz Elfert in Rodgau.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 6. 5. 1986 Amtsgerecht**

### 2590

K 101/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wirtheim, Band 65, Blatt 2385, Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 4, Gemarkung Wirtheim, Flur 5, Flurstück 78/1, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 2, Größe 3,88 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6460 Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße Nr. 9, Saal 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Thomas Schulz und Regina Schulz geb. Koch, 6465 Biebergemünd-Wirtheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
355 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6460 Gelnhausen, 6. 5. 1986 Amtsgerecht**

### 2591

42 K 219/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 59, Blatt 2630,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 69, Grünland, der Steinbügel, Größe 38,40 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 11, Nr. 103, Ackerland, an der alten Straßenseite links, Größe 53,10 Ar, soll am Freitag, dem 25. Juli 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 12. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Peter Wilhelm Weghenkel.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 2, Flur 11, Nr. 69 auf 8 703,— DM,  
lfd. Nr. 3, Flur 11, Nr. 103 auf  
11 735,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 30. 4. 1986 Amtsgerecht**

### 2592

42 K 223/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 74, Blatt 3089,

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 83, Ackerland, Grünland, Am Ringelsberg, Größe 104,90 Ar;

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 102, Ackerland, an der alten Straße links, Größe 20,70 Ar,

soll am Freitag, dem 25. Juli 1986, 13.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 12. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Hans Hermann Weghenkel.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1, Flur 17, Flurstück 83 auf  
17 488,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 11, Flurstück 102 auf  
4 575,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 30. 4. 1986 Amtsgerecht**

### 2593

42 K 189/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Gießen, Band 270, Blatt 11 228,

lfd. Nr. 2, Flur 22, Nr. 370/1, Hof- und Gebäudefläche, Tulpenweg 21, Größe 1,98 Ar, soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1986, 8.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 11. 1985 (Versteigerungsvermerk):

a) Frau Lotte Kreutzer geb. Zander, — zur Hälfte —.

b) die zu a) Genannte,  
c) Frau Iris Monika Trox geb. Kreutzer,

d) Herr Hans Friedrich Wilhelm Kreutzer,

e) Frau Renate Rühl geb. Kreutzer,

f) Frau Sabine Heike Valentin geb. Kreutzer, — zu b)–f) in Erbengemeinschaft zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf  
198 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 2. 5. 1986 Amtsgerecht**

### 2594

42 K 83/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Laubach, Band 51, Blatt 2388,

lfd. Nr. 27, Flur 13, Nr. 155, Gebäude- und Freifläche, Erlenweg 5, Größe 6,78 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1986, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. 5. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Kurt Stein.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

284 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 6. 5. 1986 Amtsgerecht**

### 2595

42 K 142/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Krofdorf-Gleiberg, und 108, Blatt 3875,

lfd. Nr. 4, Flur 36, Nr. 78/1, Hof- und Gebäudefläche, Wiesenstraße 46, Größe 5,43 Ar,

soll am Freitag, dem 22. August 1986, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, 6300 Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1985/4. 2. 1986 (Tag der Eintragung der Versteigerungsvermerke):

Eheleute Günter Mandler und Ilona Brunhilde geb. Reichel, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

281 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 6. 5. 1986 Amtsgerecht**

### 2596

42 K 233/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Steinbach, Band 42, Blatt 1540,

lfd. Nr. 12, Flur 1, Nr. 460/2, Hof- und Gebäudefläche, An der Kirche 30, Größe 5,42 Ar,

soll am Freitag, dem 1. August 1986, 14.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 12. 1985 (Versteigerungsvermerk):

Eheleute Karl Haas und Ingrid Haas geb. Pfeiffer, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

345 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6300 Gießen, 6. 5. 1986 Amtsgerecht**

### 2597

24 K 98/85: Das im Grundbuch von Crumstadt, Band 35, Blatt 1876, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Crumstadt, Flur 2, Flurstück 202/1, Gebäude- und Freifläche, Rathausstraße 30, Größe 16,78 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsggebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Heinrich Müller, Maler, Riedstadt-Crumstadt.

Verkehrswert: 950 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 6. 5. 1986 Amtsgerecht**

### 2598

24 K 110/85: Das im Grundbuch von Groß-Gerau, Band 96, Blatt 4516, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Groß-Gerau, Flur 18, Flurstück 48/2, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 13, Größe 4,40 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juli 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsggebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Dilfer, Horst, Maschinenschlosser, Groß-Gerau.

Verkehrswert: 170 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6080 Groß-Gerau, 6. 5. 1986 Amtsgerecht**

### 2599

24 K 11,33/86: Das im Grundbuch von Walldorf, Band 126, Blatt 4918, eingetragene Grundstück, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Walldorf, Flur 7, Flurstück 680/5, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Alpenring 17, Größe 3,47 Ar,

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1986, 10.15 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsggebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal im Tiefgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 2./17. 4. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

3 a) Patek, Günter, Anlagenberater, Mörfelden-Walldorf,

b) dessen Ehefrau Colette geb. Boisselier, daselbst, — je zur Hälfte —  
Verkehrswert: 590 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2600

2 K 36/84: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Hangenmeilingen, Band 30, Blatt 1006,

lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 39/9, Bauplatz, Wiesenstraße, Größe 7,56 Ar, soll am Freitag, dem 7. November 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hadamar, Gymnasiumstraße 2, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. 8. 1984 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Heinz Scholl (geb. am 5. 7. 1951) und Astrid geb. Markwitz (geb. am 3. 2. 1953) in 6234 Hattersheim 1, Spindelstraße 5.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6253 Hadamar 1, 9. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2601

42 K 147/83: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großauheim, Band 169, Blatt 6461,

BV Nr. 1, Großauheim, Flur 92, Flurstück 154/2, Hof- und Gebäudefläche, Vogelsangstraße 38, Größe 4,19 Ar,

soll am Dienstag, dem 22. Juli 1986, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 12. 9. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hörner geb. Rauch, Ursula, Hanau 9.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 298 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 2. 5. 1986 **Amtsgericht, Abt. 42**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 9. 5. 1986 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 2603

42 K 179/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Heldenbergen, Band 62, Blatt 2496,

BV Nr. 1, Heldenbergen, Flur 5, Flurstück 26/50, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Siemensstraße 26, Größe 22,26 Ar,

soll am Donnerstag, dem 24. Juli 1986, 9.00 Uhr, Raum 161, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau, Nußallee Nr. 17, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 10. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Pribrsky, Wilhelm, Nidderau 1.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 852 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 13. 5. 1986 **Amtsgericht, Abt. 42**

### 2604

2 K 3/86: Das im Grundbuch von Bellersdorf, Band 17, Blatt 651, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Bellersdorf, Flur 7, Flurstück 92, Gebäude- und Freifläche, Wetzlarer Straße 24, Größe 8,36 Ar,

soll am Freitag, dem 31. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn, Westerwaldstraße 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 2. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Peter Wirkner, 6349 Mittenaar-Bellersdorf, Wetzlarer Straße 24, — zur Hälfte —,  
b) Frieda Wirkner geb. Schön, 5439 Niederroßbach, Hessenstraße 24,

c) Eduard Wirkner, Mittenaar-Bellersdorf, Wetzlarer Straße 20,

d) Ingeborg Ludmilla Jung geb. Wirkner, 5439 Niederroßbach, Hessenstraße 5,

e) Waltraud Ludmilla Eckhardt geb. Wirkner, 6301 Nordeck, Kreis Gießen, Rabenauer Straße 19,

— zu b) bis e) zur Hälfte in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 37 485,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2605

2 K 5/86: Die im Grundbuch von Herbhornseelbach eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Herbhornseelbach, Band 86, Blatt 2796,

lfd. Nr. 1, Flur 52, Flurstück 134, Ackerland, Unter dem Scheid, 2. Gewinn, Größe 1,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 63, Flurstück 143, Ackerland und Grünland, Im Reu, 3. Gewinn, Größe 5,03 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 58, Flurstück 65, Ackerland, Im Hollerboden, 4. Gewinn, Größe 6,44 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 12, Flurstück 144, Ackerland, Am Schilling, 3. Gewinn, Größe 4,10 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 47, Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, An der Scheitseite, 3. Gewinn, Größe 8,28 Ar,

sollen am Freitag, dem 24. Oktober 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Herbhorn,

Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 29. 1. 1986 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elisabeth Menger geb. Merkartd in 6348 Herbhornseelbach, Hohe Straße 41,

b) Rudi Merkartd in 6348 Herbhornseelbach, Jahnstraße 11,

c) Günter Merkartd in 6348 Herbhornseelbach, Im Gäßchen 2, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 309,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 301,80 DM,  
lfd. Nr. 3 auf 644,— DM,  
lfd. Nr. 4 auf 1 025,— DM,  
lfd. Nr. 5 auf 662,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herbhorn, 13. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2606

2 K 54/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Hofgeismar, Band 85, Blatt 3786,

Gemarkung Hofgeismar, Flur 20, Flurstück 84/1, Gebäudefläche, Fürstenweg Nr. 4, Größe 2,53 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1986, 10.00 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Ulrich Köhler, Hofgeismar, — zur Hälfte.  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

106 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3520 Hofgeismar, 6. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2607

2 K 45/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Westuffeln, Band 23, Blatt 692, Gemarkung Westuffeln,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 8/13, Hof- und Gebäudefläche, Wattbergstraße 1, Größe 7,69 Ar,

sowie der dazugehörige Anteil am Gemeindennutzen, das ist 1/113 an dem im Grundbuch von Westuffeln, Band 22, Blatt 651, für die Gemeindennutzungsberechtigten eingetragenen Grundstücken,

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 26, Holzung, Struth, Größe 596,73 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 64/27, Holzung, Struth, Größe 241,68 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 65/27, Holzung, Struth, Größe 230,59 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 63/25, Holzung, Struth, Größe 376,18 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 62/25, Holzung, Struth, Größe 77,80 Ar,

lfd. Nr. 6, Flur 1, Flurstück 6, Holzung vorm langen Berg, Größe 45,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 1, Flurstück 9, Holzung vorm langen Berg, Größe 34,82 Ar,

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 2, Holzung, Tilgengrund, Größe 16,30 Ar,

lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 5, Holzung, Schwarzer Morgen, Größe 158,25 Ar,

lfd. Nr. 10, Flur 5, Flurstück 10, Ackerland, Holzung in den wüsten Ländern, Größe 1 234,33 Ar,

lfd. Nr. 11, Flur 6, Flurstück 23, Holzung, das Schachtener Triesch, Größe 274,11 Ar,  
lfd. Nr. 12, Flur 8, Flurstück 3, Holzung, der Wahrberg, Größe 438,62 Ar,

lfd. Nr. 13, Flur 18, Flurstück 30, Holzung, Simeser Hof, Größe 119,23 Ar,  
lfd. Nr. 14, Flur 18, Flurstück 31, Holzung, Simeser Hofwald, Größe 16,27 Ar,  
lfd. Nr. 15, Flur 20, Flurstück 11, Holzung, Hagengrund, Größe 61,05 Ar,  
lfd. Nr. 16, Flur 1, Flurstück 7, Holzung vorm langen Berg, Größe 116,79 Ar,  
lfd. Nr. 17, Flur 1, Flurstück 8, Holzung vorm langen Berg, Größe 27,90 Ar,  
lfd. Nr. 18, Flur 5, Flurstück 3, Holzung, Schwarzer Morgen, Größe 26,62 Ar,  
lfd. Nr. 19, Flur 5, Flurstück 4, Holzung, Schwarzer Morgen, Größe 29,61 Ar,  
lfd. Nr. 20, Flur 5, Flurstück 9, Holzung, In den wüsten Ländern, Größe 50,51 Ar,  
lfd. Nr. 21, Flur 17, Flurstück 1, Holzung, das Loh, Größe 2 740,26 Ar,  
lfd. Nr. 22, Flur 20, Flurstück 10, Holzung, Hagengrund, Größe 198,79 Ar,  
lfd. Nr. 23, Flur 5, Flurstück 8/1, Holzung, die Lindenwarte, Größe 2 806,85 Ar,  
lfd. Nr. 25, Flur 18, Flurstück 33, Holzung, das Loh, Größe 2 544,34 Ar,  
lfd. Nr. 26, Flur 18, Flurstück 32, Holzung, Simeser Hofwald, Größe 826,76 Ar,  
lfd. Nr. 27, Flur 19, Flurstück 6, Holzung, Uhlenbruch, Größe 540,12 Ar,  
lfd. Nr. 28, Flur 5, Flurstück 8/2, Holzung, der Langenberg, Größe 46,95 Ar,  
lfd. Nr. 29, Flur 5, Flurstück 1/2, Holzung, Tilgengrund, Größe 32,19 Ar,  
lfd. Nr. 30, Flur 9, Flurstück 29/2, Holzung, der Wahrberg, Größe 2 952,59 Ar,  
lfd. Nr. 31, Flur 8, Flurstück 1/1, Holzung, Der Wahrberg, Größe 2 377,70 Ar,  
Flur 8, Flurstück 30/14, Straße — B 7 —, Größe 13,85 Ar,  
Flur 8, Flurstück 30/3, Straße — B 7 —, Größe 52,56 Ar,  
Flur 8, Flurstück 1/7, Weg, Der Wahrberg, Größe 6,19 Ar,  
Flur 8, Flurstück 12/7, Unland (Gebüsch), Am Kabesack, Größe 0,30 Ar,  
Flur 8, Flurstück 12/5, Unland (Gebüsch), Am Kabesack, Größe 0,02 Ar,  
Flur 8, Flurstück 37/3, Weg, Am Kabesack, Größe 0,03 Ar,  
soll am Freitag, dem 5. September 1986, 9.30 Uhr, Saal 26, im Gerichtsgebäude Friedrich-Pfaff-Straße 8, 3520 Hofgeismar, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 29. 7. 1982/9. 1. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
1) Erika Michel geb. Fiegehenn, Espenau,  
2) Helmut Fiegehenn, Calden, — in Erben-gemeinschaft —  
Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für  
Flur 3, Flurstück 8/13 und 1/113 Anteil am Gemeindennutzen (wirtschaftliche/dingliche Einheit) auf 105 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.  
**3520 Hofgeismar, 12. 5. 1986 Amtsgericht**

**2608**

K 35/84: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 147, Blatt 4398, eingetragene Grundstück,  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 26, Flurstück 73/12, Bauplatz, die Dörnismiesen, Größe 100,00 ha,  
soll am Freitag, dem 15. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragener Eigentümer am 21. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
Transportunternehmer Heinrich Böttger, geb. am 24. 2. 1931, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 700 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 5. 5. 1986 Amtsgericht**

**2609**

K 26/85: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 108, Blatt 3207, eingetragene Grundstück,  
lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 12, Flurstück 188, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse 1, Größe 0,56 Ar,  
soll am Freitag, dem 19. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstraße 9, Sitzungssaal 2, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. 10. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):  
2 f) Verwaltungsangestellter Friedrich Pfeffer in Hofgeismar,  
2 g) Fabrikarbeiter Konrad Pfeffer in Salzuflen,

2 h) Frau Maria Ried geb. Pfeffer in Malsfeld-Mosheim,

2 i) Frau Maria Ried geb. Pfeffer in Malsfeld-Mosheim, — zur Hälfte —,

2 j) Witwe Martha Pfeffer geb. Otto, Homberg, Bez. Kassel,

2 k) Fräulein Anni Pfeffer,  
2 l) Bankangestellter Helmut Pfeffer, beide Homberg, Bez. Kassel,

zu Nr. 2 f), 2 g), 2 h), 2 j), 2 k) und 2 l) — in ungeteilter Erbengemeinschaft zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf

25 000,— DM.  
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**3588 Homberg/Efze, 12. 5. 1986 Amtsgericht**

**2610**

1 K 72/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Limbach, Band 14, Blatt 419,  
lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 56/1, Ackerland, Daumrich, Größe 35,53 Ar,  
lfd. Nr. 2, Flur 33, Flurstück 56/2, Ackerland, Daumrich, Größe 13,62 Ar,  
lfd. Nr. 3, Flur 38, Flurstück 9/3, Hof- und Gebäudefläche, Hohlgasse, Größe 3,98 Ar,  
lfd. Nr. 4, Flur 38, Flurstück 86, Ackerland, im Kolben Garten, Größe 2,24 Ar,  
lfd. Nr. 5, Flur 38, Flurstück 91, Ackerland, im Kolben Garten, Größe 1,29 Ar,  
soll am Dienstag, dem 5. August 1986, 9.00 Uhr, Raum 15, I. OG, im Gerichtsgebäude Gerichtsstraße 1, 6270 Idstein, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 2. 1. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Rudi Conradi, Höhenstraße 16, 6274 Hünstetten 5.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 7 110,— DM,  
lfd. Nr. 2 auf 2 724,— DM,  
lfd. Nr. 3 auf 294 840,— DM,  
lfd. Nr. 4 auf 2 240,— DM,  
lfd. Nr. 5 auf 1 290,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

**6270 Idstein, 28. 4. 1986 Amtsgericht**

**2611**

64 K 192/83: Das im Grundbuch von Kassel, Band 436, Blatt 11 156, eingetragene Wohnungseigentum,

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 31/10 000 an dem Grundstück Gemarkung Kassel, Flur CC,

Flurstück 142/14, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 2,65 Ar,  
Flurstück 142/16, Parkplatz, An der Holländischen Straße, Größe 3,03 Ar,  
Flurstück 142/13, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 34—48, Größe 69,27 Ar,  
Flurstück 142/20, Hof- und Gebäudefläche, Struthbachweg 30—32, Größe 9,41 Ar,  
Flurstück 142/21, Bauplatz, An der Holländischen Straße, Flurstück 142/25, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße, Größe insgesamt 21,20 Ar,  
Flurstück 142/12, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 19, 20, 21, 23, Größe 55,31 Ar,  
Flurstück 142/11, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 2,25 Ar,  
Flurstück 142/4, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 25, 27, Größe 18,90 Ar,  
Flurstück 142/24, Hof- und Gebäudefläche, Fichtnerstraße 22, 24, 26, 28, 30, 32, Größe 49,05 Ar,  
Flurstück 142/6, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,  
Flurstück 142/7, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 3,03 Ar,  
Flurstück 142/10, Parkplatz, An der Fichtnerstraße, Größe 1,64 Ar,  
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit der Nr. 182, K 182 Typ B;  
für jeden weiteren Miteigentumsanteil sind die Grundbücher Blätter 10 975 bis 11 232 angelegt; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 12. November 1979 und übertragen am Blatt 10 961 von Kassel; eingetragen am 28. Mai 1980;  
lfd. Nr. 2/zu 1: Leitungsrecht an den Grundstücken Flur CC, Flurstücke 142/4 und 142/24 für den jeweiligen Eigentümer des Flurstücks 142/12, eingetragen im gleichen Blatt, Abteilung II, Nr. 2 und vermerkt am 23. August 1967 und übertragen am 28. Mai 1980;  
lfd. Nr. 3/zu 1: Heizwerkdienstbarkeit an dem Grundstück Flur CC, Flurstück 142/12, für den jeweiligen Eigentümer der Flurstücke 142/4 und 142/24, eingetragen im gleichen Blatt, Abteilung II, Nr. 1 und vermerkt am 23. August 1967 und übertragen am 28. Mai 1980.  
soll am Montag, dem 22. September 1986, 8.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.  
Eingetragene Eigentümer am 6. 10. 1983 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):  
a) Minninger, Günther, Dr., Dipl.-Kaufmann, Köln,  
b) Buchwald, Alfred, Dr., Rechtsanwalt und Notar, Berlin,  
c) Piele, Norbert, Dr., Geologe, 2305 Heikendorf,  
d) Becker, Günter, Dr., Augenarzt, Kassel,  
e) Wielpütz, Günther, Kaufmann, 5064 Rösrath,  
f) Bingle, Albert, Vers.-Kaufmann, 8542 Roth,  
g) Bingle, Lieselotte geborene Schlund, Hausfrau, 8542 Roth,  
h) Schwabenthan, Otto, Dr., kfm. Angestellter, München,  
i) Eckel, Friedhelm, Steuerberater, 5800 Hagen,  
k) Heinemann, Jörg, Frankfurt am Main,



# KOMMENTAR ZUM SCHWERBEHINDERTENGESETZ

Herausgegeben und bearbeitet von Bernd Wiegand, Präsident des Hessischen Landessozialgerichts, unter Mitarbeit von Eckhard Gouder, Richter am Landessozialgericht, Karl Heinz Haus, Richter am Landessozialgericht, Dr. Christine Hohmann-Dennhardt, Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden und Roger Hohmann, Regierungsdirektor beim Hessischen Ministerium für Arbeit, Umwelt und Soziales.

Loseblattausgabe (2 Bände), 880 Seiten, DM 128,—  
ISBN 3-87124-013-3

Das im Oktober 1984 neu erschienene Grundwerk wird mit der 1. Ergänzungslieferung auf den derzeit aktuellen Stand gebracht. So werden im Teil „**Bundesrecht**“ der Entwurf der Bundesregierung eines „**Ersten Gesetzes zur Änderung des Schwerbehindertengesetzes**“ und das im November 1984 geänderte „**4. Schwerbehinderten-Sonderprogramm**“ abgedruckt. Ziel der Bundesregierung war es zwar, den Gesetzesentwurf am 1. Januar 1985 in Kraft treten zu lassen. Dieses Ziel konnte jedoch nicht erreicht werden. Nach Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzesentwurf hat die Bundesregierung am 3. April 1985 den Entwurf mit ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates erneut dem Bundestag zugeleitet. Obwohl noch nicht absehbar ist, welche Änderungen und welchen Umfang der Gesetzesentwurf letztendlich erfahren wird, werden die Benutzer des Kommentars jedenfalls in die Lage versetzt, sich mit der gesamten Problematik vertraut zu machen, wobei ihnen auch die — auszugsweise — wiedergegebene amtliche Begründung der Bundesregierung von Nutzen sein wird. Außerdem haben die Verfasser bei ihrer Arbeit besonderen Wert darauf gelegt, die sich

bereits abzeichnenden Gesetzesänderungen in die Kommentierung einzubeziehen.

Dem Benutzer wird ein Werk an die Hand gegeben, das überzeugende Lösungen der vielfältigen arbeits- und sozialrechtlichen Probleme anbietet und in der täglichen Arbeit mit dem Schwerbehindertenrecht weitere Hilfsmittel entbehrlich macht.

Durch praxisgerechte Zusammenstellung der einzelnen Themen, gezielte Erläuterungen sowie einprägsame Zitate aus höchstrichterlichen Entscheidungen wird ein **Höchstmaß an Information** vermittelt.

Insbesondere wird der Kommentar zum SchwbG allen **Richtern, Rechtsanwälten und Prozeßbevollmächtigten** sowie der **Versorgungsverwaltung, den Personalbüros der privaten Wirtschaft und der öffentlichen Verwaltung und Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden** bei ihren täglich zu treffenden Entscheidungen zum unentbehrlichen Ratgeber werden.

Die Konzeption des Werkes als Loseblattausgabe wird auch künftig stets den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung gewährleisten!

**VERLAG CHMIELORZ GMBH**  
**Wilhelmstr. 42 — Postfach 2229 — 6200 Wiesbaden**

**2614**

64 K 260/85: Das im Grundbuch von Oberkaufungen, Band 106, Blatt 3649, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Oberkaufungen, Flur 8, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Großer Kirchberg 2, Größe 3,28 Ar,

soll am Donnerstag, dem 31. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gebäude Friedrich-Ebert-Straße 2, 3500 Kassel (Außenstelle des Amtsgerichts), Sitzungssaal, Seitenflügel im Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 6. 9. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Vetter, Hartmut, geb. 3. 1. 1943,  
b) Vetter geb. Dakilic, Sevim, geb. 9. 9. 1941, Kassel, — je zur Hälfte —.

Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist  
137 680,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 25. 4. 1986 Amtsgericht

**2615**

9 K 12/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Bad Soden, Band 149, Blatt 4379,

lfd. Nr. 1, Flur 33, Flurstück 155/37, Hof- und Gebäudefläche, Clausstraße 2, Größe 2,20 Ar (2geschossiges Einfamilienhaus mit Laden),

soll am Dienstag, dem 15. Juli 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 4. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Frau Edeltraud Schmitt in Bad Soden.  
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

360 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 6. 5. 1986 Amtsgericht, Abt. 9

**2616**

9 K 43/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Eppstein, Band 35, Blatt 1177,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 720, Wohnhaus und Hofraum und Hausgarten, Staufstraße 20, Größe 5,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 721, Wohnhaus und Hofraum und Hausgarten, Staufstraße 20, Größe 7,80 Ar,

(laut Katasterauszug E 2842/05: bezgl. beider Grundstücke: Gebäude- und Freifläche-Wohnen-Acker-Hackraum),

soll am Dienstag, dem 7. Oktober 1986, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude B, Burgweg 9 (Luxemburgisches Schloß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 8. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Gottschalk, 6239 Eppstein/Taunus.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

lfd. Nr. 1 auf 189 856,— DM,

lfd. Nr. 2 auf 399 144,— DM,

insgesamt auf 587 000,— DM.

Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 30. 4. 1986 Amtsgericht, Abt. 9

**2617**

7 K 12/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Urberach, Band 43, Blatt 2481,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Urberach, Flur 11, Flurstück 86, Hof- und Gebäudefläche, Leipziger Platz 1 (nunmehr offenbar Karlsbader Platz 1), Größe 6,38 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Raum 20, 1. Stock, Darmstädter Straße 27, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. 3. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks) bzw. jetzige eingetragene Eigentümer:

a) Jürgen Hotz, Außerhalb 13, 6101 Mes-  
sel, — zur Hälfte —.

b) Jürgen Hotz, daselbst,  
c) Werner Schattney, Karlsbader Platz 1,  
6074 Rödermark,

d) Elisabeth Maria Hotz, Schillerstraße 28,  
6074 Rödermark,

e) Reinhard Schattney, Königsberger  
Straße 12, 6074 Rödermark,  
zu b) bis e) — in Erbengemeinschaft zur  
Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

329 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 5. 5. 1986 Amtsgericht

**2618**

7 K 61/85: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Dauborn, Band 38, Blatt 1303,

lfd. Nr. 1, Flur 4, Flurstück 38, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 2, Größe 4,36 Ar,

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 39, Garten-  
land, Auf der Lyck, Größe 3,58 Ar,

soll am Mittwoch, dem 30. Juli 1986, 14.00 Uhr, Raum 14, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Limburg a. d. Lahn, Schiede 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 11. 1985 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

a) Manfred Rother,

b) dessen Ehefrau Marianne Rother geb.  
Basler, Dauborn, Rheinstraße 35, Hünfelden,  
c) Guido Perey, Dauborn, Rheinstraße 35,  
Hünfelden,

zu a, b, c: — je zu einem Drittel —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt für

Grundstück Nr. 1 (teilunterkellertes  
Wohnhaus — Fachwerkbauweise —), auf  
100 400,— DM,

Grundstück Nr. 2 (Gartenland) auf  
8 950,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 26. 2. 1986 Amtsgericht

**2619**

K 83/83: Das im Grundbuch von Airlen-  
bach, Band 8, Blatt 230, eingetragene  
Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Airlenbach, Flur 3,  
Flurstück 2/10, Ackerland, Hauswiesen,  
Größe 11,19 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Juli 1986, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Michelstadt, Erbacher Straße 47, Saal 128, S-Obergeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. 9. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Terra-Verwaltungsgesellschaft m.b.H. in  
München.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a  
Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 950,— DM.

Im Versteigerungstermin am 6. Februar  
1986 ist der Zuschlag versagt worden, da das  
Meistgebot unter 5/10 des nach § 74 a ZVG  
festgesetzten Wertes lag.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird  
hingewiesen.

6120 Michelstadt, 25. 4. 1986 Amtsgericht

**2620**

7 K 41/84: Im Wege der Zwangsvollstrek-  
kung soll der im Wohnungserbbaugrundbuch  
von Dietzenbach, Band 251, Blatt 8787, ein-  
getragene 141,72/100 000 Miteigentumsanteil  
an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem  
im Grundbuch von Dietzenbach, Band 186,  
Blatt 6840, unter lfd. Nr. 1 des Bestandsver-  
zeichnisses verzeichneten Grundstück,

Gemarkung Dietzenbach, Flur 11, Flur-  
stück 332/1, LB 4044, Hof- und Gebäudeflä-  
che, Starkenburgring 90, 92, 94, 96, 98, 100,  
102, 104, 106, 108, Größe 554,30 Ar,

in Abt. II, Nr. 1, für die Dauer von 99 Jah-  
ren seit dem Tage der Eintragung, dem 30. 3.  
1973,

verbunden mit dem Sondereigentum an  
der im Aufteilungsplan mit Nr. 187 bezeich-  
neten Wohnung, beschränkt durch die je-  
weils zu den anderen Miteigentumsanteilen  
gehörenden Sondereigentumsrechte,

am Mittwoch, dem 26. November 1986,  
9.00 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht,  
Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert  
werden.

Eingetragene Wohnungserbbauberechtigte  
am 21. 3. 1984 (Tag des Versteigerungsver-  
merks):

Silvia Horvath geb. Konz, Neu-Isenburg.  
Der Wert des Wohnungserbbaurechts ist  
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

90 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf  
der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird  
hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 23. 4. 1986 Amtsgericht

**2621**

7 K 96/85: Durch Zwangsvollstreckung soll  
der im Teileigentumsgrundbuch von Diet-  
zenbach, Band 375, Blatt 12 503, eingetra-  
gene halbe Anteil am 58,802/1000 Miteigen-  
tumsanteil an dem Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Dietzenbach, Flur  
12, Flurstück 383/4, Gebäude- und Freiflä-  
che, Nibelungenstraße 41, Größe 11,00 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an  
den im Aufteilungsplan mit Nr. III bezeich-  
neten Büro, Nr. XV, XXIII bezeichneten  
Kfz-Stellplätze in der Tiefgarage, be-  
schränkt durch die jeweils zu den anderen  
Miteigentumsanteilen gehörenden Sonderei-  
gentumsrechte,

am Mittwoch, dem 20. August 1986, 9.00  
Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am  
Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert  
werden.

Eingetragener Eigentümer am 5. 6. 1985  
(Tag des Versteigerungsvermerks):

Gerald Heyduck, Siegburg.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach  
§ 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

59 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 8. 4. 1986**

**Amtsgericht**

### 2622

7 K 191/85: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Hausen, Band 62, Blatt 2507, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 2 + 3, Gemarkung Hausen, Flur 3, Flurstück 128/4, Hof- und Gebäudefläche, Lämmerspieler Straße 28, Größe 3,15 Ar, und Flurstück 127/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 0,65 Ar, am Montag, dem 25. August 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 4. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks): Reimund Heberer, Obertshausen.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf zusammen

300 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6050 Offenbach am Main, 24. 4. 1986**

**Amtsgericht**

### 2623

K 3/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Breitenbach, Band 17, Blatt 574,

lfd. Nr. 2 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Breitenbach, Flur 1, Flurstück 58/79, Hof- und Gebäudefläche, Am Höberück 22, Größe 5,16 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1986, 8.30 Uhr, Sitzungssaal I, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 2. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

1 a) Bundesbahnbetriebsobermeister Ernst Jakob Hose,

b) dessen Ehefrau Margarete Hose geborene Trott, beide in Bebra, — je zur Hälfte.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

127 740,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6442 Rotenburg a. d. Fulda, 21. 4. 1986**

**Amtsgericht**

### 2624

K 13/86: Folgendes Grundeigentum, eingetragen im Grundbuch von Obersuhl, Band 78, Blatt 1953, Bestandsverzeichnis,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Obersuhl, Flur 28, Flurstück 39/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 46, Größe 1,82 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1986, 9.00 Uhr, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Weidenberggasse 1, 6442 Rotenburg a. d. Fulda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 3. 1986 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Hoffmann, Günter, Gärtner, geb. am 14. 12. 1927, wohnhaft Bothenweg 50 in 6444 Wildeck-Obersuhl.

Der Wert des Grundbesitzes wird gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6442 Rotenburg a. d. Fulda, 21. 4. 1986**

**Amtsgericht**

### 2625

3 K 14/83: Das im Grundbuch von Presberg, Bezirk Presberg, Band 23, Blatt 943, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 237, Gartenland, Enkelgärten, Größe 2,03 Ar,

soll am Freitag, dem 11. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Friseur Severin Strieth (geboren am 3. 5. 1936), Presberg.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

24 000,— DM.

Im Termin am 14. Juni 1985 wurde der Zuschlag nach § 85 a Abs. 1 ZVG versagt. Im neuen Termin ist eine Zuschlagsversagung aus §§ 74 a Abs. 1 oder 85 a Abs. 1 ZVG nicht mehr möglich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6220 Rüdeshheim am Rhein, 12. 5. 1986**

**Amtsgericht**

### 2626

3 K 7/85: Das im Grundbuch von Hallgarten, Bezirk Hallgarten, Band 73, Blatt 2585, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 523, Hof- und Gebäudefläche, Rebhangstraße 27, Größe 7,73 Ar,

soll am Freitag, dem 18. Juli 1986, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 9, Raum 15, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 24. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Holzbeck, Hugo,

b) Holzbeck geb. Sipeer, Birgit, Oestrich-Winkel 3, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 402 790,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6220 Rüdeshheim am Rhein, 12. 5. 1986**

**Amtsgericht**

### 2627

K 42/85: Das im Grundbuch von Weiperz, Band 13, Blatt 369, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 7, Gemarkung Weiperz, Flur 2, Flurstück 50/1, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Johann-Strauß-Straße, Größe 3,40 Ar,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 25. 9. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Christine Braun geb. Kraft, Sinntal-Weiperz, Johann-Strauß-Straße 1.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 10 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6490 Schlüchtern, 13. 5. 1986**

**Amtsgericht**

### 2628

K 50/85: Der im Wohnungsgrundbuch von Schlüchtern, Band 152, Blatt 4512, eingetragene Grundstücksmiteigentumsanteil 198: 3181/10 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück,

Gemarkung Schlüchtern, Flur 13, Flurstück 27/6, Hof- und Gebäudefläche, Oberdorstraße,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet

mit W 3,5 in Verbindung mit dem Kfz-Stellplatz Nr. 8,

soll am Donnerstag, dem 17. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. 11. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Stojan Bojanic, Schleiermacher Straße 28, 6000 Frankfurt am Main.

Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

176 620,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6490 Schlüchtern, 13. 5. 1986**

**Amtsgericht**

### 2629

K 50/85: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 158, Blatt 5687,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 3, Flurstück 313, Hof- und Gebäudefläche, Dieselstraße 12, Größe 30,00 Ar,

soll am Donnerstag, dem 21. August 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. 7. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Johann Petz, Dieselstraße 12, 6054 Rodgau 3,

2. Ursula Petz geb. Jeck, Schlesienstraße 11, 6054 Rodgau 6, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 1 100 000,— DM.

Im Termin am 14. April 1985 wurde der Zuschlag gem. § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

**6453 Seligenstadt, 24. 4. 1986**

**Amtsgericht**

### 2630

K 32/85: Folgender Grundbesitz:

A. eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 211, Blatt 7299 (K 32/85),

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 95/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/4, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 92, Größe 37,72 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 30;

B. Nieder-Roden, Band 222, Blatt 7615 (K 71/85),

lfd. Nr. 1: Miteigentumsanteil von 27.10/10 000 an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/15, Bauplatz, Frankfurter Straße, Größe 44,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 139;

C. Nieder-Roden, Band 201, Blatt 6977 (K 72/85),

lfd. Nr. 1: 171/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden, Flur 9, Flurstück 918/13, Hof- und Gebäudefläche, Frankfurter Straße 88, Größe 32,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, — es handelt sich um einen Anteil an der Hausmeisterwohnung von 1/292 —,

soll am Donnerstag, dem 10. Juli 1986, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 30. 5. 1985 bzw. 16. 10. 1985 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Rosemarie Schühlein, Am Thalhofer Weg 14 a, 8911 Pürgen.

Der Wert des Grundeigentums ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 116 000,—DM für Grundstück Ziffer A.; 10 000,—DM für Grundstück Ziffer B.; 500,—DM für Grundstück Ziffer C.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 12. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2631

K 1/84, K 59/84: Das im Grundbuch von Kubach, Band 33, Blatt 966, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Kubach, Flur 17, Flurstück 11/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 18, Größe 5,19 Ar,

soll am Montag, dem 18. August 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 20. 1. bzw. 6. 11. 1984 (Tag der Versteigerungsvermerke):

Neumann, Wolfgang, Ernst, Metzger, geb. 17. 7. 1942,

Neumann geb. Stöcker, Christiane Renate Ruth, geb. 4. 9. 1947, beide Ossitzkystraße 5, 6000 Frankfurt am Main, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 111 000,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 17. 4. 1986 **Amtsgericht**

### 2632

K 40/85: Das im Grundbuch von Mengerskirchen, Band 58, Blatt 1736, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 58, Flurstück 142, Hof- und Gebäudefläche, Größe 0,46 Ar,

Flur 58, Flurstück 58, Hof- und Gebäudefläche, Unterm Bau 122, Größe 0,21 Ar,

soll am Montag, dem 18. August 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bär Manfred, Maurer, Unterm Bau 1, 6296 Mengerskirchen 1.

Festgesetzter Wert: 29 175,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 17. 4. 1986 **Amtsgericht**

### 2633

K 59/85: Das im Grundbuch von Löhnberg, Band 60, Blatt 1794, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Flur 47, Flurstück 163/1, Hof- und Gebäudefläche, Vorderstraße 10 und 12, Größe 3,43 Ar,

soll am Montag, dem 1. September 1986, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Mauerstraße 25, Zimmer 24, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 12. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marx Edgar, Bauschlosser,

Marx Inge geb. Kinzler, 6293 Löhnberg 1, Vorderstraße 10, — je zur Hälfte —.

Festgesetzter Wert: 87 415,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 28. 4. 1986 **Amtsgericht**

### 2634

K 50/84, K 33/85: Das im Grundbuch von Weilmünster, Band 91, Blatt 2694, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weilmünster, Flur 11, Flurstück 42/3, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße, Größe 1,54 Ar,

soll am Montag, dem 8. September 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 1. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Angelika Swidan-Walter, Obere Grimms 31, 6331 Waldsolms-Brandobersdorf.

Festgesetzter Wert: 382 400,—DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 5. 5. 1986 **Amtsgericht**

### 2635

3 K 41/85: Das im Grundbuch von Bischoffen, Band 51, Blatt 1837, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bischoffen, Flur 3, Flurstück 105, Hof- und Gebäudefläche, Herborner Straße 3, Größe 5,36 Ar,

soll am Mittwoch, dem 13. August 1986, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Raum 206, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 17. 5. 1985 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernad Blöcher, Herborner Straße 3, 6339 Bischoffen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 152 040,—DM für Flur 3, Flurstück 105.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 30. 4. 1986 **Amtsgericht**

### 2636

2 K 48/83: Das im Grundbuch von Unterrieden, Band 29, Blatt 697, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unterrieden, Flur 3, Flurstück 113, Hof- und Gebäudefläche, Lindenstraße 17, Größe 3,48 Ar,

soll am Montag, dem 14. Juli 1986, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburger Straße 38, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1983 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Herr Eduard Mintz,

b) Frau Rieta Mintz geb. Neuhoff, 3430 Witzenhausen-Unterrieden, jetzt: Tiefenbrunn/Sozialzentrum, 3405 Rosdorf 1, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 216 500,—DM.

In dem Termin am 14. Oktober 1985 wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzenhausen, 12. 5. 1986 **Amtsgericht**

## Andere Behörden und Körperschaften

### Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Rechts- und Ältestenausschusses findet am Montag, 2. Juni 1986, 13.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagsordnung:

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandtags am 10. Juni 1986
2. Entwurf des neuen Baugesetzbuches
3. Anfragen und Mitteilungen

Die 4. — öffentliche — Sitzung des Personal- und Organisationsausschusses findet am Montag, 2. Juni 1986, 16.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagsordnung:

1. Strahlenschutz
2. Umweltschutz und Strahlenschutz

2.1 + 2.2 Aufgabenwahrnehmung des UVF; § 3 Abs. 1 Nr. 7 UFG

3. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandtags am 10. Juni 1986

4. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Planungsausschusses findet am Dienstag, 3. Juni 1986, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

#### Tagsordnung:

1. Rettet die Straßenbahn
2. Integriertes Verkehrskonzept
3. Entwurf des neuen Baugesetzbuches
4. Bedarfsplan für Park-and-Ride-Plätze im Verbandsgebiet
5. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — Sitzung des Wirtschafts- und Verkehrsausschusses findet am Dienstag, 3. Juni 1986, 17.30 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

**Tagesordnung:**

1. Rettet die Straßenbahn
2. Integriertes Verkehrskonzept
3. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
4. Bedarfsplan für Park-and-Ride-Plätze im Verbandsgebiet
5. Aufgabenwahrnehmung des UVF; Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
6. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juni 1986
7. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — **Sitzung des Freizeit- und Sportausschusses** findet am Mittwoch, 4. Juni 1986, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

**Tagesordnung:**

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juni 1986
2. Aufgabenwahrnehmung des UVF, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung überörtlicher Sportanlagen, Freizeit- und Erholungszentren, § 3 Abs. 1 Nr. 9 UFG
3. Informationsbesuch unseres Ausschusses beim Verein zur Sicherstellung überörtlicher Erholungsgebiete in München
4. Anfragen und Mitteilungen

Die 8. — öffentliche — **Sitzung des Umwelt- und Gesundheitsausschusses** findet am Donnerstag, 5. Juni 1986, 16.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

**Tagesordnung:**

1. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juni 1986
2. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen
3. Unfall im Atomkraftwerk Tschernobyl am 26. April 1986
4. Sondermüll-Tourismus
5. Untersuchungen landwirtschaftlich genutzter Flächen und der dazugehörigen Grundwasser
6. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
7. Strahlenschutz
8. Aufgabenwahrnehmung des UVF; Errichtung, Betrieb und Unterhaltung überörtlicher Sportanlagen, Freizeit- und Erholungszentren, § 3 Abs. 1 Nr. 9 UFG
9. Aufgabenwahrnehmung des UVF; Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
10. Aufgabenwahrnehmung des UVF; überörtliche Abwasserbeseitigung, § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
11. Aufgabenwahrnehmung des UVF; Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
12. Umweltschutz und Strahlenschutz
- 12.1 Aufgabenwahrnehmung des UVF; Abstimmung der überörtlichen Aufgaben des Umweltschutzes, § 3 Abs. 1 Nr. 7 UFG
- 12.2 + 12.3 Aufgabenwahrnehmung des UVF; Umweltschutz und Strahlenschutz, § 3 Abs. 1 Nr. 7 UFG
13. Anfragen und Mitteilungen
14. Grundstücksangelegenheit

Die 11. — öffentliche — **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses** findet am Freitag, 6. Juni 1986, 14.00 Uhr, in Frankfurt am Main, Am Hauptbahnhof 18, 2. Obergeschoß, Sitzungsraum Nr. 201, statt.

**Tagesordnung:**

1. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen
2. Umweltschutz und Strahlenschutz
- 2.1 + 2.2 Aufgabenwahrnehmung des UVF; § 3 Abs. 1 Nr. 7 UFG
3. Benennung eines Berichterstatters für die Sitzung des Verbandstags am 10. Juni 1986
4. Anfragen und Mitteilungen
5. Grundstücksangelegenheit

Die 9. — öffentliche — **Sitzung des Verbandstags** findet am Dienstag, 10. Juni 1986, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus-Römer, Eingang Römerberg, statt.

**Tagesordnung:**

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Verbandstags
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses
3. Fragestunde gem. § 12 der Geschäftsordnung
4. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1986; 1. Lesung
5. Verkehrsbedingte Schadstoffgehalte in an Verkehrsstraßen liegenden gärtnerisch und landwirtschaftlich genutzten Flächen
6. Unfall im Atomkraftwerk Tschernobyl am 26. April 1986
7. Sondermüll-Tourismus
8. Rettet die Straßenbahn
9. Integriertes Verkehrskonzept
10. Untersuchungen landwirtschaftlich genutzter Flächen und der dazugehörigen Grundwasser
11. Smog-Alarm-Sperrgebiets-Neuabgrenzung im UVF-Gebiet
12. Entwurf des neuen Baugesetzbuches
13. Bedarfsplan für Park-and-Ride-Plätze im Verbandsgebiet
14. Strahlenschutz
15. Aufgabenwahrnehmung des UVF; Errichtung, Betrieb und Unterhaltung überörtlicher Sportanlagen, Freizeit- und Erholungszentren, § 3 Abs. 1 Nr. 9 UFG
16. Aufgabenwahrnehmung des UVF; Unterhaltung und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen, § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
17. Aufgabenwahrnehmung des UVF; überörtliche Abwasserbeseitigung, § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
18. Aufgabenwahrnehmung des UVF; Beschaffung von Trink- und Brauchwasser, § 3 Abs. 1 Nr. 6 UFG
19. Umweltschutz und Strahlenschutz
- 19.1 Aufgabenwahrnehmung des UVF; Abstimmung der überörtlichen Aufgaben des Umweltschutzes, § 3 Abs. 1 Nr. 7 UFG
- 19.2 + 19.3 Aufgabenwahrnehmung des UVF; Umweltschutz und Strahlenschutz, § 3 Abs. 1 Nr. 7 UFG
20. Grundstücksangelegenheit

6000 Frankfurt am Main, 16. Mai 1986

**Umlandverband Frankfurt**  
Der Verbandstag  
Küchler, Vorsitzender

Am Donnerstag, dem 19. Juni 1986, um 10.30 Uhr findet eine Verbandsversammlung des **Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern** im Verwaltungsgebäude der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft, Bahnhofstraße 2, 6400 Fulda — Sitzungszimmer, 5. Stock — statt.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung der Niederschrift über die Verbandsversammlung am 27. Juni 1985
2. Vorlage der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1985
3. Dividende der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 1985
4. Wahl eines Abgeordneten zur Ausübung der Aktionär-Rechte in der 74. ordentlichen Hauptversammlung der Überlandwerk Fulda Aktiengesellschaft
5. Feststellung des Jahresabschlusses 1985 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
6. Entlastung des Vorstandes und des Verbandsgeschäftsführers
7. Feststellung des Haushaltsplanes 1986 des Zweckverbandes Überlandwerk Fulda-Hünfeld-Schlüchtern
8. Wahl von 2 Abgeordneten für Unterschriftsleistung der Niederschrift der Verbandsversammlung
9. Bericht über die Stromversorgung
10. Anfragen und Anträge der Abgeordneten
11. Verschiedenes

6400 Fulda, 26. Mai 1986

**Zweckverband Überlandwerk  
Fulda-Hünfeld-Schlüchtern**



# Nassauische Brandversicherungsanstalt Wiesbaden Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985

Posten	Gesamtes Versicherungsgeschäft	
	DM	DM
1. Beiträge einschließlich Nebenleistungen	80 527 763,85	
2. Rückversicherungsbeiträge	-/. 25 792 963,34	
3. Veränderung der Beitragsüberträge f. e. R.	-/. 2 067,70	54 732 732,81
4. sonstige versicherungstechnische Erträge f. e. R.		16 974,28
<b>Zwischensumme 1</b>		<b>54 749 707,09</b>
5. Aufwendungen für Versicherungsfälle (einschl. Schadenregulierungsaufwendungen) f. e. R.		41 443 888,82
6. Aufwendungen für Beitragsrückerstattung f. e. R.		1 150 000,—
7. Aufwendungen für den Versicherungsbetrieb davon ab: erhaltene Rückversicherungsprovisionen aus dem in Rückdeckung gegebenen Versicherungsgeschäft	8 295 248,97 -/. 4 704 581,21	3 590 667,76
8. sonstige versicherungstechnische Aufwendungen f. e. R.		6 277 953,68
<b>Zwischensumme 2</b>		<b>+ 2 287 196,83</b>
9. Veränderung der Schwankungsrückstellung		-/. 561 076,90
<b>Zwischensumme 3</b>		<b>1 726 119,93</b>
10. Erträge aus Kapitalanlagen:		
a) Erträge aus Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten davon aus eigener Nutzung: DM 147 594,60	224 914,20	
b) Erträge aus Beteiligungen	24,—	
c) Zinsen und ähnliche Erträge	8 730 900,68	
d) Erträge aus dem Abgang von Kapitalanlagen, aus Zuschreibungen und aus der Auflösung von Werberichtigungen zu Kapitalanlagen	137 441,53	9 093 280,41
11. Erträge aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von		
a) Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen, soweit sie nicht zu Nummer 10 Buchstabe d gehören	—,—	
b) nichtversicherungstechnischen Rückstellungen	1,50	31 751,50
c) Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 52 (5) ESIG.	31 750,—	177 451,80
12. sonstige Erträge		
davon außerordentliche: DM 63 985,31		11 028 603,64
<b>Zwischensumme 4</b>		
13. Aufwendungen für Kapitalanlagen:		
a) Abschreibungen und Wertberichtigungen	51 033,—	
b) Verluste aus dem Abgang von Kapitalanlagen	1 580,—	212 200,30
c) Verwaltungsaufwendungen und sonstige	159 587,30	1 221 345,06
14. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung		131 481,17
15. sonstige Abschreibungen und Wertberichtigungen		—,—
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen, soweit sie nicht zu Nummer 8 gehören		—,—
17. Steuern		
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	5 748 944,46	5 752 387,66
b) sonstige	3 443,20	—,—
18. Einstellungen in Sonderposten mit Rücklageanteil gem. § 52 (5) ESIG.		269 890,36
19. sonstige Aufwendungen		<b>3 441 309,09</b>
20. Jahresüberschuß		—,—
21. Gewinnvortrag/Verlustvortrag aus dem Vorjahr		—,—
22. Entnahmen aus offenen Rücklagen		—,—
23. Einstellungen aus dem Jahresüberschuß in offene Rücklagen:		
a) in die gesetzliche Rücklage	—,—	3 441 309,09
b) in freie Rücklagen (Sicherheitsrücklage)	—,—	—,—
24. Bilanzgewinn/Bilanzverlust		—,—

sonstige Versicherungszweige des selbst abgeschlossenen und in Rückdeckung übernommenen Versicherungsgeschäfts	selbst abgeschlossenes Versicherungsgeschäft		sonstige Versicherungszweige selbst abgeschl. VGV		in Rückdeckung übernommen	
	DM	DM	DM	DM	DM	DM
	76 643 229,74	1 252 097,80	1 252 097,80	2 632 436,31	2 632 436,31	—,—
	-/. 25 605 679,39	-/. 187 283,95	-/. 187 283,95	-/. 2 067,70	-/. 2 067,70	2 630 368,61
	51 037 550,35	-/. 16 974,28	-/. 16 974,28	1 064 813,85	1 064 813,85	—,—
	51 054 524,63	39 453 389,24	39 453 389,24	480 121,63	480 121,63	1 510 377,95
	1 150 000,—	1 150 000,—	1 150 000,—	—,—	—,—	—,—
	2 894 086,64	2 894 086,64	2 894 086,64	52 660,19	52 660,19	643 920,93
	6 169 254,84	6 169 254,84	6 169 254,84	14 920,75	14 920,75	93 778,09
	+ 1 387 793,91	+ 1 387 793,91	+ 1 387 793,91	+ 517 111,28	+ 517 111,28	+ 382 291,64

Für die folgenden fünf Geschäftsjahre rechnen wir mit Versorgungszahlungen in Höhe von jeweils 98.88. 104.57. 104.57. 104.57. 104.57, 104,57 % der diesjährigen Zahlungen in Höhe von DM 837 518,71, enthalten in Pos. 14.

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach meiner pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Satzung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betriebes wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 28. Februar 1986

Dr. Wolfgang Heubaum  
Wirtschaftsprüfer

# Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen – Bilanz zum 31. Dezember 1985

## AKTIVSEITE

	Stand 01.01.1985 DM	Zugang Zuschreibung* DM	Abgang DM	Abschreibung DM	Stand 31.12.1985 DM
<b>I. UMLAGEVERMÖGEN</b>					
<b>A. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	5.792.293,--	34.133,28	--	304.568,28	5.521.858,--
2. Maschinen, maschinelle Anlagen	193.988,--	6.562.671,08	--	1.103.496,08	5.653.163,--
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	178.046,--	56.371,03	--	47.128,03	187.289,--
4. Geringwertige Wirtschaftsgüter	308,--	15.884,30	--	15.884,30	308,--
5. Anlagen im Bau	--	213.553,78	--	--	213.553,78
	6.164.635,--	6.882.619,47	--	1.471.076,69	11.576.177,78
<b>B. Finanzanlagen</b>					
Ausleihung mit einer Laufzeit von mindestens vier Jahren (durch Grundpfandrechte gesichert)	152.099,--	29.000,--	11.644,37	--	176.684,--
	6.316.734,--	6.911.619,47	11.644,37	1.471.076,69	11.752.861,78
		2.229,27			
<b>II. UMLAUFVERMÖGEN</b>					
<b>A. Vorräte</b>					
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			159.487,18		
2. Nicht abgerechnete Leistungen			180.000,--		
			339.487,18		
<b>B. Andere Gegenstände des Umlaufvermögens</b>					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen; davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: DM --					
2. Schecks		1.430.435,51			
3. Kassenbestand und Bundesbankguthaben		200,--			
4. Guthaben bei Kreditinstituten		12.378,97			
5. Sonstige Vermögensgegenstände		1.735.878,33			
		28.896,--			
		3.207.788,81			
<b>III. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG</b>					
1. Disagio					3.547.275,99
2. Sonstige Abgrenzungsposten					12.567,--
					132.375,02
					144.942,02
					15.445.079,79

## PASSIVSEITE

	Stand 31.12.1985 DM	DM	DM
<b>I. STAMMKAPITAL</b>			
<b>II. OFFENE RÜCKLAGEN</b>			
Allgemeine Rücklagen			5.000.000,--
			2.446.066,41
<b>III. RÜCKSTELLUNGEN</b>			
1. Pensionsrückstellungen			412.328,--
2. Andere Rückstellungen			
a) für unterlassene Instandhaltung		21.000,--	
b) sonstige Rückstellungen		942.117,78	
		963.117,78	1.375.445,78
<b>IV. VERBINDLICHKEITEN MIT EINER LAUFZEIT VON MINDESTENS VIER JAHREN</b>			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (davon durch Grundpfandrechte gesichert: DM --,--)			2.966.458,--
2. Sonstige Verbindlichkeiten (davon durch Grundpfandrechte gesichert: DM --,--)			199.876,52
			3.166.334,52
<b>V. ANDERE VERBINDLICHKEITEN</b>			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			1.974.091,69
2. Erhaltene Anzahlungen			
3. Sonstige Verbindlichkeiten			1.133.942,94
			3.108.034,63
<b>VI. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN</b>			
			5.320,--
<b>VII. BILANZSUMME</b>			343.878,45
			15.445.079,79

## BILANZMERK

Fehlbetrag des durch Pensionsrückstellungen nicht berücksichtigten Deckungskapitals: DM 2.336.525,--

# Kommunales Gebietsrechenzentrum Gießen – Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985

1 9 8 5

	D M	D M	D M
1. Umsatzerlöse			10.613.639,40
2. Erhöhung des Bestandes an nicht abgerechneten Leistungen			180.000,00
3. Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie für bezogene Waren			<u>1.843.927,76</u>
4. Rohertrag			8.949.641,64
5. Erträge aus Landeszuweisungen gem. § 8 Abs. 1 DV-Verbund	6.540.280,00		
6. Erträge aus anderen Finanzanlagen	9.868,70		
7. Sonstige Zinsen u.ä. Erträge	80.446,31		
8. Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	8.513,16		
9. Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	82.957,48		
10. Sonstige Erträge (davon außerordentliche: DM 62.219,99)	<u>188.447,53</u>		<u>6.910.513,18</u>
11. Löhne und Gehälter	6.699.541,47		15.860.154,82
12. Soziale Abgaben	862.239,28		
13. Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	365.376,45		
14. Abschreibungen auf Sachanlagen	1.471.076,69		
15. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-,-		
16. Verluste aus Wertänderungen oder dem Abgang von Gegenständen des Umlaufvermögens	10.300,00		
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	106.329,91		
18. Steuern			
a) vom Einkommen, vom Ertrag und vom Vermögen	481,60		
b) sonstige	<u>881,99</u>		
19. Sonstige Aufwendungen	<u>1.363,58</u>		<u>15.516.276,37</u>
20. Jahresüberschub			343.878,45

**BESTÄTIGUNGSVERMERK**

„Die Buchführung, der Jahresabschluss und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichterhebigen Prüfung Besetz und Sätzung.“

Gießen, den 21. März 1986

B R T

BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHE REVISIONS- UND TREUHANDGESELLSCHAFT  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft

Schornstein  
(Wirtschaftsprüfer)

Behrendt  
(Wirtschaftsprüfer)

**JAHRESERGEBNIS**

Der Verwaltungsrat des Kommunalen Gebietsrechenzentrums Gießen hat beschlossen, den Bilanzgewinn von 343.878,45 auf neue Rechnung in das Jahr 1986 vorzutragen.

Gießen, den 29. April 1986

Der Direktor  
gez. Veit

## Bei der STADT EPPSTEIN

ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

# Personalsachbearbeiters/ Personalsachbearbeiterin

neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfaßt die Personalverwaltung der Beamten, Angestellten und Arbeiter, insbesondere die selbständige und eigenverantwortliche Bearbeitung aller mit der Zahlung der Besoldung, Vergütung und Löhne zusammenhängenden Arbeiten (Festsetzung von Kindergeld, Berechnung des BDA sowie der Dienst- und Beschäftigungszeit, Sozialversicherungs- und Versorgungsangelegenheiten).

Für diese Position sollten Sie als Voraussetzungen mitbringen

- gründliche Kenntnisse im Besoldungs- und Tarifrecht, Sozialversicherungs- und Versorgungsrecht,
- mehrjährige Berufserfahrung,
- Kenntnisse in der Anwendung von EDV-Personalabrechnungsverfahren.

Eigeninitiative, selbständiges Arbeiten, Verantwortungsbewußtsein sowie Gewandtheit im schriftlichen und mündlichen Ausdruck werden erwartet.

Die Stelle ist nach Verg.Gr. V c BAT mit der Möglichkeit des Bewährungsaufstieges nach Verg.Gr. V b bewertet.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugnisse) werden bis spätestens zwei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenanzeige erbeten an den **Magistrat der Stadt Eppstein, Personalstelle, Hauptstraße 99, 6239 Eppstein.**

## Im Bereich des Regierungspräsidenten in Gießen

ist bei den Wasserwirtschaftsämtern Dillenburg und Marburg je eine Stelle der Vergütungsgruppe IV a BAT für einen/e

# Sachbearbeiter/in

(Dipl.-Ing. FH bzw. Ing. grad.)

zum 1. August 1986 zu besetzen.

Vorausgesetzt werden: Abgeschlossenes Fachhochschulstudium in den Bereichen Verfahrens-, Chemie- oder Umweltechnik. Bewerben können sich auch Bauingenieure/innen mit Kenntnissen in Chemie- und Verfahrenstechnik.

Der Einsatz erfolgt auf dem Gebiet der Industrieüberwachung und gefährlichen Stoffe. Für die Stellenbesetzung kommen grundsätzlich auch Berufsanfänger/innen in Betracht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Vergütung kann entsprechend der Wertigkeit der zu übertragenden Aufgaben und unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Berufserfahrung maximal nach Verg.Gr. IV a BAT erfolgen. Mit Berufsanfängern werden entsprechend niedrigere Vergütungsgruppen vereinbart.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Zeugniskopien) werden bis spätestens zum 1. Juni 1986 erbeten an den **Regierungspräsidenten in Gießen - Personaldezernat -, Nordanlage 37, 6300 Gießen 1.**

Postvertriebsstück  
Verlag Kultur und Wissen GmbH  
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A



## Beim Hessischen Minister für Umwelt und Energie

ist ab sofort die Stelle eines Sachbearbeiters/einer Sachbearbeiterin im

# Referat für Bundesratsangelegenheiten

zu besetzen.

Es steht eine Stelle der Besoldungsgruppe A 12/A 13 BBesG und für Angestellte der vergleichbaren Verg.Gr. des BAT zur Verfügung.

In dem Referat werden vor allem Angelegenheiten des Bundesrates und der Europäischen Gemeinschaften behandelt. Es handelt sich daher um eine Schnittstelle zwischen Politik und Verwaltung.

Bewerber/innen sollten über die Befähigung zum gehobenen Dienst sowie mehrjährige Berufserfahrung in Verwaltung und/oder Politik verfügen. Es werden Persönlichkeiten mit Ideenreichtum, Eigeninitiative und der Fähigkeit zur Team-Arbeit gesucht.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht.

Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieser Stellenausschreibung mit den üblichen Unterlagen (Lebenslauf, Lichtbild, Qualifikationsnachweisen) an den **Hessischen Minister für Umwelt und Energie, Dostojewskistraße 8, 6200 Wiesbaden.**

## STAATSANZEIGER Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71  
Apparat 88

**STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN.** Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind an den Verlag zu richten. Bezugspreis: jährlich 112,40 DM (einschließlich Porto und 7 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum 31. 12. möglich. Der Preis eines Einzelstückes beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 7 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postgirokonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Dietrich Gantz, Telefon 0 61 21 / 35 31; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Dietrich Poetter. Verlag: Kultur und Wissen GmbH, Postfach 22 29, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Beilagen usw.) sowie den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, App. 88, Fernschreiber 4 186 648. Redaktionsschluß für den amtlichen Teil: jeweils mittwochs, 12.00 Uhr, Anzeigenschluß: jeweils donnerstags, 12.00 Uhr, für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 21 vom 1. Januar 1985.

Der Umfang der Ausgabe Nr. 21 vom 26. Mai 1986 beträgt 88 Seiten.